Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Siebenter Jahrgang.

Viertes Heft.

Inhalt:

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1851.

Die Herausgeber an die deutschen Fachgenossen.

Wir fahren fort, beim Beginne dieses siebenten Jahrgangs unserer Zeitschrift uns mit der Bitte um thätige Theilnahme an die geistes- und sinnesverwandten Männer unseres Vaterlandes zu wenden, welche ihre Feder und ihre Studien dem Anbau irgend eines Feldes auf dem weiten Gebiete der gesammten Staatswissenschaft widmen.

Die Bedingungen der Theilnahme sind:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactions-Gesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Anfang 1851.

Die Herausgeber.

Die von der Redactions-Gesellschaft angenommenen Beiträge werden sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit drei Louis-d'or (33 fl. — Rthlr. 18. 22 Ngr.) pro Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändler-Beischluss, einsenden.

Der herabgesetzte Preis von fl. 20. — Rthlr. 11. 20 Ngr. der ersten 5 Bände der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft dauert nur noch **kurze** Zeit, da der hiezu bestimmte Vorrath nahezu erschöpft ist. Einzelne Jahrgänge dieser älteren Bände werden schon jetzt nur noch zum vollen Ladenpreise von fl. 8. — Rthlr. 4. 20 Ngr. abgelassen.

Der Preis der neuerscheinenden Bände bleibt wie früher pr. Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

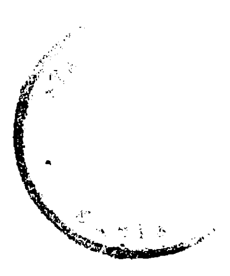
von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Helferich,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.



Siebenter Band.

Jahrgang 1851.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.


BIBLIOTEKA ELBLĄSKA

Inhalt des siebenten Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Vermischtes.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs - Heften

herausgegeben

von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Helferich,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Siebenter Jahrgang.

Viertes Heft.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1851.

Druck von H. Laupp jr.

Die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Staatsausgaben-Etats

in Beziehung auf die Darstellung der Grösse des Staatsaufwands.

Von **Hoffmann.**

Eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt bildet anerkanntermassen die Regelung des Staatsaufwandes in seinen einzelnen Theilen und im Ganzen, da durch sie eine angemessene, ebensowohl den Hülfsquellen der Staatsgesellschaft, als auch den allgemeinen und besonderen Bedürfnissen derselben entsprechende Entwickelung der Staatsthätigkeit ganz wesentlich bedingt ist. Es wird ihr deshalb auch wirklich allenthalben, wo überhaupt die Forderungen des Rechts und einer weisen Politik zur Geltung gelangt sind, ein grosses Gewicht beigelegt, zumal da meistens auch noch die Noth auf's Nachdrücklichste hiezu drängt, und mit Recht ist in constitutionellen Staaten die entscheidende Einwirkung der Landes- oder Volksvertretung hierauf als eines der bedeutendsten, in den praktischen Folgen wichtigsten öffentlichen Rechte anerkannt.

Das nächste unentbehrliche Hülfsmittel und die eigentliche Grundlage für die Erfüllung der vorstehenden wichtigen Aufgabe sind nun offenbar die Ausgabenetats, als die geordneten numerären Zusammenstellungen der in einem bevorstehenden Zeitabschnitt zu erwartenden Ausgaben; denn sie sind es, mittelst deren die von den einzelnen höheren und untergeordneten Organen der Staatsthätigkeit, je aus den ihnen angewiesenen Kreisen der

letzteren gestellten diessfallsigen Forderungen und Anträge in klare Uebersicht gebracht, den zu Gebot stehenden, in den Staatseinnahmenetats in ähnliche Uebersicht gebrachten Mitteln gegenübergestellt, und demzufolge endlich, als in der Hauptsache unabänderliche Richtschnur für die vollziehenden Organe der Staatsgewalt, festgestellt werden, wesshalb denn auch die Feststellung des Budget der der Staatsausgaben selbst gleichgeachtet wird.

Dieser unzweifelhaft hohen Bedeutung der Staatsausgabenetats ungeachtet ist doch die Art und Weise ihrer Herstellung bis auf die neueste Zeit noch in der Wirklichkeit in mehr als einer Beziehung unvollkommen, auch die Literatur über diesen Gegenstand bei einer zum Theil sehr umständlichen Beschäftigung hiemit, in keiner Weise erschöpfend, und besonders in praktischer Beziehung unbefriedigend. Von den allgemeinen natürlichen Erfordernissen der Staatsausgabenetats, dass die voraussichtlichen Staatsausgaben in denselben einmal, so weit sie überhaupt auf die Grösse des Staatbedarfes einwirken, vollständig nach allen Theilen aufgenommen, dass sie hiebei ferner im Einzelnen und Ganzen richtig berechnet, und dass sie endlich in klarer und übersichtlicher Ordnung dargestellt werden, erscheint insbesondere das zuerst bemerkte verhältnissmässig am wenigsten erfüllt, während hinsichtlich der beiden anderen zwar auch manche Mängel, aber doch nicht in gleichem Maasse und gleich verbreitet, wie dort, bestehen, und ebendeshalb auch die Aufmerksamkeit weniger in Anspruch nehmen.

Findet sich auch der in Frage stehende nächste Mangel in den Staatsausgabenetats insoferne gewöhnlich nicht vor, als sich aus denselben jeden Falls die durch Steuern oder andere äussere Hülfsmittel zu deckende Summe des Staatsbedarfs mit Bestimmtheit ergiebt, so erscheint in denselben dagegen eben vorzugsweise nur dieser eine praktische Zweck, bei weitem nicht aber auch der vorangeführte weitere und wichtigere, einer der Wirklichkeit möglichst sich annähernden Uebersicht über den gesammten voraussichtlichen Staatsaufwand einer bevorstehenden Verwaltungsperiode nach seinem ganzen Umfang, gehörig berücksichtigt, während doch dieser Zweck, genau betrachtet, jenen nothwendig mit

in sich schliesst, und die eigentliche Bedeutung der Etats als Richtschnur des ganzen Staatshaushaltes wesentlich hierauf beruht.

Es besteht nun dieser Mangel wirklich im Allgemeinen eines Theils in der wohl zunächst zu besorgenden und deshalb auch in der Theorie gewöhnlich in's Auge gefassten Weise, dass nicht alle Ausgaben, welche auf die Grösse des Staatsaufwandes einwirken und diese mitbestimmen, in den Etats aufgeführt, andern Theils aber auch, und zwar ziemlich häufig und zugleich, in der gewiss weniger leicht zu vermuthenden entgegengesetzten, dass selbst solche Ausgaben, welche in dem vorgedachten Sinne gar nicht eigentlich als solche anzusehen sind, daselbst aufgeführt werden, so dass also der Staatsaufwand einer Seits in einem kleineren, als dem wirklichen Umfang, und demzufolge unter seiner wahren Grösse, anderer Seits in einem grösseren Umfang, und demzufolge über seiner wahren Grösse sich darstellt. Wie aber aus dem Bestehen und den soeben im Allgemeinen bemerkten Folgen dieses Mangels die Aufforderung zu einer angemessenen Abhülfe desselben sich ergiebt, so bieten sich zugleich wiederum auch in der Wirklichkeit durch die Erfahrung erprobte Mittel und Wege zu jenem Ende dar, auf welche deshalb hier, ebenso wie auf den ersteren, zugleich näher hinzuweisen ist.

In der ersteren hier zunächst darzulegenden Richtung macht sich der in Frage stehende Mangel wesentlich auf zweifache Weise bemerklich, eines Theils insoferne, als in den Staatsausgabenetats häufig nicht aller wirkliche baare Aufwand, andern Theils insoferne, als daselbst neben dem letzteren derjenige Aufwand gar nicht oder nicht vollständig eingebracht wird, welcher, zwar nicht baar, aber immerhin in ebenso reeller Weise und mit derselben Wirkung, wie der baare, in der Art statt findet, dass mehr oder minder rentable Bestandtheile des unmittelbaren Staatsvermögens, welche als solche ausserdem der hierin begründeten, meist höchst bedeutenden Einkommensquelle angehören und zuwachsen würden, für einzelne Staaszwecke unmittelbar verwendet sind oder werden.

Eine unvollständige Aufnahme des wirklichen baaren Aufwandes in den Ausgabenetats findet vor Allem häufig in der Art statt, dass die mit den verschiedenen Staatseinkünften ver-

bundenen Verwaltungskosten nicht dort eingebracht, sondern in den Einnahmenetats von jenen Einnahmen vorweg in Abzug gebracht werden, — ein Mangel, auf den, wegen seines häufigen Vorkommens, auch die Wissenschaft bis jetzt vorzugsweise aufmerksam gemacht hat [1]). Es ist aber eine solche auch noch in anderer Weise, obwohl minder häufig und von minderer Bedeutung wahrzunehmen.

Der zunächst erwähnte Mangel besteht in mehr oder minder vollem Maasse vornehmlich in mehreren deutschen Staaten, wie namentlich in Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, indem in den dortigen Ausgabenetats der obengedachte Verwaltungsaufwand wirklich ganz oder theilweise übergangen ist, und dagegen die betreffenden Einnahmen in den Einnahmenetats nur je nach mehr oder minder speciellem Abzug von jenem eingebracht sind. Dabei ist der Mehrzahl nach, in Baiern [2]), Sachsen [3]), Hannover [4]), Württemberg [5]), unter jenem Aufwand nur der eigentliche Elementarverwaltungsaufwand begriffen; in Preussen ist aber hieher zum Theil auch noch der Aufwand für höhere Stufen des Einnahmenverwaltungsorganismus gerechnet,

---

1) Von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart und Tübingen 1830. 2r Theil. S. 100; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 3te Ausgabe, Heidelberg 1851, 2te Abth. S. 382; Staatslexicon von Rotteck und Welcker, 3r Bd. Art. Budget. S. 50, 51, 53.

2) Generalübersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfs für Ein Jahr der V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$, à Conto der Centralfonds, im Gesetzbl. für das Königreich Baiern, 1843, S. 138 ff. und vgl. Vorlagen des K. Baier. Finanzministeriums an die Stände bei Uebergabe des Gesetzesentwurfs in Betreff der Erhebung der Steuern $18^{43}/_{49}$ in den Verh. der Kammer der Abg. des Königr. Baiern $18^{42}/_{43}$, 1r Beilagenband. S. 39 ff.

3) Aehnliche Vorlagen des K. Sächs. Finanzmin. in den Sächs. Landtagsacten von dem Jahr $18^{36}/_{37}$. Beilagen zu den Protokollen der 2ten Kammer, 1ste Samml. S. 429 ff., 2te Samml. S. 167 ff.

4) Actenstücke der 10ten allgemeinen Stände-Versammlung des Königr. Hannover. 1te Diät. Hannover 1849. S. 217 ff.

(Eine weitere öffentliche Bekanntmachung des Budget findet in diesen Staaten nicht statt.)

5) K. Württemb. Hauptfinanz-Etat von $18^{48}/_{49}$, Regierungsblatt vom Jahr 1849. S. 329 ff.

wie unter Anderem die Besoldungen der Kreissteuereinnehmer nebst den Amtsunkosten der Kreiscassen, die Gehalte der Beamten bei den Provincialsteuerdirectionen, sowie die Diäten, Reisekosten und Bureaubedürfnisse dieser Behörden. [1]) Vollständig vermieden ist dagegen dieser Mangel in den Ausgabenetats einer ganzen Reihe von Staaten, so namentlich von Frankreich, [2]) Belgien, [3]) und unter den deutschen Staaten von Baden, [4]) Kurhessen, [5]) und Grossherzogthum Hessen. [6])

Es bedarf nun wohl kaum einer besonderen Auseinandersetzung, dass der Staatsaufwand bei jener unvollständigen Aufnahme in den Ausgabenetats hier nicht in seiner wahren Grösse, sondern, bei der Beträchtlichkeit des Elementaraufwands, weit unter derselben sich darstellen muss, und es wird dieser Mangel offenbar auch durch eine Nachweisung des letzteren Aufwands in den Einnahmenetats, wo er der Natur der Sache nach nicht zu suchen ist, keineswegs beseitigt. Der Grund aber, welcher für eine solche beschränkte Etatisirung des Staatsaufwandes, im Zusammenhang mit einer gleichmässig beschränkten Centralisirung des Staatseinkommens und Aufwandes in den Staatshauptcassen, geltend gemacht werden könnte, dass nemlich den letzteren auch nur die reinen Cassenüberschüsse der Elementarverwaltungsstellen, je über Abzug der von ihnen aus den Ein-

---

1) Vgl. den allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben des Preuss. Staats für das Jahr 1847, Gesetzsammlung für die K. Preuss. Staaten. 1847. S. 136 ff.

2) Recueil général des lois et des arrêts, par Devilleneuve et Carette, 1791—1847; lois annotées etc. etc. 1847, S. 92 ff.

3) Vgl. die den französischen völlig nachgebildeten Etats-Vorschriften in Brouckère et Tielemans, Repertoire de l'administration et du droit administratif de la Belgique. T. III. Brux., 1836. S. 462.

4) Ausgabenetat von 1844 und 1845, Beil. 1. zum Finanzgesetz vom 3. Aug. 1844, Rbl. S. 117. desgl. 18⁴⁶/₄₇, Rbl. von 1846, S. 217 ff.

5) Hauptfin.-Etat von 1849 in der Gesetzsammlung für Kurhessen von 1849, S. 25 ff.

6) Vgl. Vorlagen des Fin.Min. an die Stände in den Verh. der 2ten Kammer derselben von 18⁴¹/₄₂, Beilagen. 1r Bd. Nr. 8. (Eine sonstige öffentl. Bekanntmachung des Budget findet hier auch, namentlich in Verbindung mit den period. Finanzgesetzen, nicht statt.)

nahmen zunächst zu bestreitenden unmittelbaren Verwaltungskosten, zufliessen, die Staatsregierung also auch allein über jene frei zu verfügen habe, und sonach, ebenso wie das durch jene Kosten aufgezehrte Einkommen, auch jener Aufwand im Ausgabenetat für sie nicht weiter in Betracht komme, erscheint, selbst das zunächst bemerkte thatsächliche Verhältniss ganz zugegeben, durchaus unhaltbar, weil und soweit jener Aufwand, auch wenn er bei den Elementarverwaltungsstellen aus den betreffenden Einkünften zu bestreiten und sofort hier speciell zu verrechnen ist, immerhin, gleich dem für die höhern Stufen der Verwaltung erforderlichen, einen wesentlichen Theil des gesammten Staatsaufwands bildet und diesen also ebenso, wie jener, mitbestimmt. Ebendeshalb stellt sich denn auch die in der Wissenschaft zufolge gleicher Erwägung aufgestellte Forderung, dass der mit den einzelnen Staatseinkünften verbundene Verwaltungsaufwand, soweit er auf die Grösse des Verwaltungsaufwandes wirklich einwirkt, solche mitbestimmt, vollständig in den Ausgabenetats aufgenommen werde, als vollkommen begründet dar.

Die Mittel und Wege zu Erfüllung dieser Forderung liegen nahe und treten namentlich in den vorerwähnten Ausgabenetats, wo dieselbe wirklich, wenn auch in einer andern Richtung nicht vollkommen, erfüllt ist, klar vor Augen, und es bedarf hiebei nach jenen Vorgängen wohl noch kaum einer besonderen Bemerkung, dass der weitere wichtige Zweck der Etatswirthschaft, die Gewährung von Anhaltspunkten für die Beurtheilung der Einnahmenverwaltung, worauf die Wissenschaft, wie die Praxis, mit Recht ein Gewicht legt [1]), hiedurch keineswegs gefährdet wird. Indessen darf die vorstehende Forderung immerhin, rücksichtlich der schon mehrfach erwähnten Nothwendigkeit einer Beschränkung der Ausgabenetats auf die alleinige Aufnahme von solchem Verwaltungsaufwand, welcher wirklich auf die Grösse des Staatsaufwands einwirkt, diese mitbestimmt, nicht so ganz unbedingt aufgestellt werden, wie diess bis jetzt in dar Wissenschaft, wie in der Praxis, geschehen ist. Es ist dieselbe vielmehr nach unserem

---

1) Vgl. Rau, a. a. O.; W. Schmidlin, Handbuch des Cassen-Etats- und Rechnungswesens hei der Württ. Finanzverwaltung, Stuttgart, 1823, S. 10.

Dafürhalten in jener Rücksicht nur mit gewissen Beschränkungen gerechtfertigt, und zwar so, dass nur bei Einhaltung der letzteren die Erfüllung der Forderung an sich überhaupt deren eigentlichen Zweck zu sichern vermag. Die nähere Auseinandersetzung dieser Beschränkungen selbst glauben wir jedoch erst weiter unten, bei umfassender Darlegung des in den Staatsausgabenetats in einer anderen Richtung, eben zufolge ihrer Ausdehnung auf nicht als wirklicher Staatsaufwand zu betrachtende Ausgaben, hervortretenden Hauptmangels und der zu dessen Verbesserung zu stellenden weiteren Anforderungen, geben zu sollen.

Ausser der bisher erörterten unvollständigen Aufnahme des wirklich baaren Aufwandes in den Ausgabenetats findet eine solche, zufolge völligen Ausschlusses hievon, nur noch selten in Fällen statt, wo die Deckung eines Aufwandes ausdrücklich ganz oder theilweise auf gewisse Einkünfte eigens angewiesen ist, wie diess namentlich in dem Hauptfinanzetat des Preussischen Staates bis auf die neuere Zeit dadurch geschah, dass der Aufwand für die Justizverwaltung nur insoweit in dem Ausgabenetat eingebracht wurde, als er seine Deckung nicht aus dem Ertrag der Gerichtssporteln erhielt, so dass dieser sodann in dem Einnahmenetat gar nicht zum Vorschein kam.

Dagegen ist hier noch als nicht ganz unerheblich hervorzuheben die mehr nur die Vollständigkeit einzelner Theile und Sätze der Ausgabenetats, nicht auch die der letzteren im Ganzen benachtheiligende unangemessene, den Zwecken mancher Ausgaben widersprechende Vertheilung letzterer unter jene Theile und Sätze, indem sich die letzteren hiedurch zum Theil zu niedrig, zugleich aber wieder zu anderem Theil in gleichem Maasse zu hoch stellen.

Es besteht dieser Mangel vornehmlich eines Theils in Folge der organischen Verbindung, in welcher zuweilen die Wahrnehmung gewisser auch anderen Zweigen der Staatsverwaltung zukommen Bedürfnisse mit dem Wirkungskreis einer einzigen ausserdem völlig abgesonderten Abtheilung der Staatsverwaltung steht, andern Theils in Folge der Ueberweisung einzelner an sich selbstständiger Verwaltungszweige an in der Hauptsache mit wesentlich hievon verschiedenen und nur technisch verwandten

Aufgaben beauftragte Verwaltungsorgane, indem im ersteren Falle der bemerkte Aufwand bei den Etatssätzen, wohin er wirklich gehört, ganz oder grossentheils übergangen, und dagegen auf den Etatssatz jenes einen Verwaltungszweiges übertragen, in dem anderen Falle aber der betreffende Aufwand gar nicht eigens hervorgehoben und dagegen unter ganz fremdartigen Etatssätzen eingebracht wird.

Die eine nächst erwähnte Art von Unvollständigkeit der Ausgabenetats in einzelnen Theilen und Sätzen ist vornemlich zu bemerken hinsichtlich des für alle Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen, mehr oder minder beträchtlichen Hochbauaufwandes, indem derselbe, im Zusammenhang mit der organischen Einrichtung, vermöge deren die Wahrnehmung und Besorgung aller oder doch der meisten baulichen Bedürfnisse des Staats, zur Vereinfachung der Sache, dem Geschäftskreis der Finanzverwaltung zugewiesen ist, häufig auch geradezu seinem ganzen Umfang nach auf den Etat des Finanzdepartements gebracht wird.

Es ist diess so namentlich der Fall in Hannover, wo er sogar ganz oder grössern Theils auf die Specialetats der Domänenämter gesetzt und ebendamit von dem Domänenertrag in Vorabzug gebracht zu werden scheint, in Württemberg und in Baden wenigstens theilweise, in Sachsen aber in soferne, als er hier eine eigene selbstständige Stelle neben denen der einzelnen Verwaltungsdepartements einnimmt. [1])

Dagegen befindet sich dieser Aufwand in Kurhessen und in der Hauptsache auch in Baiern wirklich je auf den besonderen Etatssätzen der einzelnen Verwaltungsdepartements. [2])

Die andere Art von Unvollständigkeit der einzelnen Etatssätze ist hauptsächlich zu bemerken eines Theils hinsichtlich des Aufwandes für einzelne Zweige der polizeilichen, insbesondere der wirthschaftspolizeilichen Thätigkeit, welche sehr häufig, um der zu ihrer Handhabung erforderlichen, einzelnen Organen der Finanzverwaltung ohnehin eigenen besonderen Kenntnisse, oder

---

1) Vgl. die betreffenden o. a. Etats und diessfall. Vorlagen an die Stände.
2) Vgl. ebenso wie zuvor.

um ihrer technischen Verwandtschaft mit einzelnen Zweigen jener Verwaltung willen, diesen ganz oder grossentheils zugewiesen sind, anderntheils hinsichtlich des Aufwandes für einzelne Zweige der Elementar-Staatssteuerverwaltung, welche nicht selten aus verschiedenen Gründen, aber im Allgemeinen keineswegs zu ihrem Vortheil, den Regiminal- und Polizeibehörden übertragen ist. [1])

Der erstere Aufwand ist sehr mannigfacher Art.

Es gehört hieher vor Allem der Aufwand für die Forstpolizei, welcher, zufolge der beinahe überall noch bestehenden Uebertragung letzterer an die Organe der Staatsforstverwaltung, auch in der Regel, namentlich in den meisten deutschen Staaten, in völliger Vermischung mit dem Aufwand jener für ihre Hauptaufgabe, ganz unter deren Etatssatz eingebracht wird. Als unseres Wissens einzige Ausnahme hievon besteht eine genaue Ausscheidung des ersteren Aufwandes von dem vorbemerkten anderen in den Ausgabenetats von Baden, wo die Forstpolizei seit neuerer Zeit dem Departement des Innern als ein ergänzender Zweig der Staatspolizei im Ganzen überwiesen, von jenem aber immerhin unter der Mitwirkung der Organe der Staatsforstverwaltung zu handhaben ist, und zwar besteht sie hier in der Art, dass unter dem Etatssatz des Departements des Innern, neben dem Aufwand für die als Sektion desselben niedergesetzte Forstpolizei-Direction, noch ein auf näher vorgeschriebene Weise zu berechnender Antheil an dem Personal- und Bureauaufwand für die, neben der Forstdomänenverwaltung, mit unmittelbarer Handhabung der Forstpolizei beauftragten Elementar-Forstbehörden berechnet, und sodann in dem Einnahmenetat unter dem Forstdomänenertrag als Ersatz von dort eingebracht ist. [2])

1) Wir haben uns über diese Einrichtung und deren Nachtheile früher schon näher ausgesprochen in der Abhandlung über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, im ersten Band dieser Zeitschrift von 1844. S. 654 ff.

2) Es wird dieser Antheil nach Verhältniss des Flächengehaltes der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie der Privatwaldungen, zu dem der Domanialwaldungen berechnet, wobei aber, mit Rücksicht auf das für diese Waldungen von Seiten der Forstbeamten in Anspruch genommene verschiedene Maas von Thätigkeit, der Flächengehalt der Domanialwaldungen doppelt, der der

Ebenso gehört hieher der Aufwand für die Bergbaupolizei, indem derselbe, zufolge einer gleichen Uebertragung der letzteren an die Organe der Staats-Bergbau- und Regalverwaltung, auch, und zwar, unseres Wissens ohne Ausnahme, auf den Ausgabenetatssatz der letzteren, in völliger Vermischung mit demselben, angewiesen ist.

Endlich gehört hieher noch in manchen Staaten der Aufwand für das Münzwesen, soferne solcher hier, zufolge der Uebertragung von jenem an die Finanzverwaltung, mit der Etatsposition für diese, gewöhnlich jedoch in einem hiefür eigens ausgemittelten Betrag verbunden ist.

Alle diese verschiedenen Arten von Aufwand sind aber der Natur ihrer Objekte gemäss, gar nicht unbedeutend, und namentlich die beiden ersteren, mit anderem Aufwand völlig vermischten, nach Maasgabe der für die betreffenden Verwaltungszweige in Anspruch genommenen Summe von Thätigkeit, im Ganzen ziemlich hoch, wenn auch, bei der Verschiedenheit ihres Umfangs, wie dieser in den hierauf einwirkenden allgemeinen und besonderen volkswirthschaftlichen Verhältnissen begründet ist, verschieden anzuschlagen.

Ebenso ist auch der für die von den Organen der Regiminal- und Polizeiverwaltung zu besorgenden Steuergeschäfte erforderliche Aufwand eben nicht unbeträchtlich.

Es besteht indessen weiter noch eine ganz ähnliche unvollständige Etatisirung, wie sie, nach der vorstehenden Auseinandersetzung, eines Theils hinsichtlich gewisser Arten eines von der Finanzverwaltung zu verfügenden rein polizeilichen, andern Theils hinsichtlich eines von der Regiminal- und Polizeiverwaltung zu verfügenden rein finanziellen Aufwandes, sehr häufig vorkommt, nicht selten auch hinsichtlich einzelner Arten des letzteren.

Dieselbe wird vornehmlich veranlasst durch die unter gewissen Bedingungen an sich nicht gerade unangemessene Einrichtung, dass die Cassen- und Rechnungsführung über

---

Gemeinde- und Körperschaftswaldungen einfach, und der der Privatwaldungen nur mit 7 Procent in Anschlag kommt. In den Jahren 1844 und 1845 belief sich demgemäss der Antheil, beziehungsweise Ersatzanspruch auf 82,451 fl.

einzelne Einkommensverwaltungszweige, abgesondert von der materiellen Verwaltung derselben, eigenen, mit letzterer nicht beschäftigten Behörden, in Verbindung mit irgend anderen Geschäftsgegenständen, obliegt, indem demzufolge der mit jenen Verwaltungszweigen rücksichtlich der Cassen- und Rechnungsführung verbundene Aufwand nicht auf deren Etatssatz, sondern auf den von denjenigen Geschäftszweigen überwiesen ist, mit welchen jene Geschäftsaufgabe in der angeführten Weise in organischer Verbindung steht. Auf diese Weise ist z. B. in Württemberg der Aufwand für die Forst-Cassen- und Rechnungsführung nicht unter dem Etatssatz der Forstverwaltung, sondern unter dem der Cameraldomänenverwaltung begriffen, deren Elementarstellen, den Cameralämtern, jener Geschäftszweig, in Verbindung mit ihren übrigen, obliegt, [1] ebenso, aus denselben Gründen, zum grössern Theil der Aufwand für die Cassen- und Rechnungsführung über sämmtliche indirekten Steuern, mit Ausnahme der Zölle.

Die Erfahrung an andern Orten zeigt jedoch, dass diese Behandlung der Sache keineswegs eine unvermeidliche Folge der angeführten Verhältnisse ist. So wird z. B. im Königreich Sachsen, wo die Forstcassenverwaltung auch nicht den Forstbehörden, sondern den vorzugsweise mit der Cameraldomänenverwaltung beauftragten Rentämtern übertragen ist, der Forstverwaltung ein bestimmter verhältnissmässiger Antheil an dem Besoldungsaufwand von jenen aufgerechnet.

Die nachtheiligen Folgen, welche die dargelegte sachwidrige Behandlung mehrerer Arten von Staatsaufwand in den Ausgabenetats haben muss, eine mehr oder minder bedeutende Unvollständigkeit der letzteren in einzelnen Theilen und Sätzen, in Verbindung mit einer in gleichem Maasse zu hohen Anschwellung derselben in anderen, liegen nach dem Angeführten klar vor Augen. Hiezu kommt aber noch der weitere bedeutende Nachtheil, dass hiebei der früher schon

---

1) Ein sorgfältiger ständischer Berichterstatter hat auch wirklich einstmals, wie auf diesen eine zu niedrige, so auch auf den obenerwähnten eine zu hohe Berechnung des forstlichen Verwaltungsaufwandes im Gefolge habenden Umstand aufmerksam gemacht. Verh. der Kammer der Abg. des Königr. Württb. auf dem 2. Landtage von 1833, Bd. 17, S. 56 und 57.

erwähnte wichtige Zweck der Etatswirthschaft, die Gewährung von Anhaltspunkten für die Beurtheilung der Einnahmenverwaltung, in der That theils hinsichtlich der letzteren oder der Finanzverwaltung überhaupt im Ganzen, theils hinsichtlich einzelner Zweige derselben vereitelt oder in hohem Grade gefährdet wird.

Unter diesen Umständen dürfte, wenn auch auf die nächst erwähnte Folge des eben hervorgehobenen Mangels der Ausgabenetats ein sehr grosses Gewicht nicht gelegt werden wollte, immerhin im Allgemeinen die Forderung gerechtfertigt erscheinen, dass derselbe so weit möglich auf entsprechende Weise beseitigt werde.

Die Mittel und Wege hiezu möchten hinsichtlich der zunächst erwähnten, entweder die Finanz- oder die Polizei- und Regiminalverwaltung gar nicht oder nicht ausschliesslich betreffenden, demungeachtet aber je in den besonderen Etatssätzen derselben ihnen ganz zur Last gelegten Arten von Aufwand, soweit solche genau, ohne eine künstliche Veranschlagung auszumitteln wären, in einer einfachen Ausscheidung derselben, soweit aber eine solche muthmassliche Berechnung nothwendig wäre, nach dem Vorgang von Baden, in einer diesem analogen Berechnung und Ausscheidung derselben bestehen, in beiden Fällen jedoch mit der Modifikation, dass, insoweit die Ausgabenetats, abgesehen von dem ganz allgemeinen Aufwand, nach den Ministerien, welche über den Aufwand verfügen, eingetheilt sind, aller jener Aufwand auch ferner je unter dem Ausgabensatz des darüber verfügenden Ministeriums, aber in entsprechend abgesonderten Sätzen eingebracht, und sonach von den Etatssätzen, mit welchen sie bis jetzt noch völlig vermischt sind, in Abzug gebracht würden. Hinsichtlich des zuletzt erwähnten, die Finanzverwaltung nur in einzelnen ihrer Zweige betreffenden und hier nicht angemessen etatisirten Aufwandes hätte dagegen eine bestimmte entsprechende Ausscheidung und Uebertragung auf jene nach dem Vorgang in Sachsen einzutreten.

Kann nun nach der bisherigen Ausführung die von uns behauptete Mangelhaftigkeit der Staatsausgabenetats zufolge unvollständiger Aufnahme aller auf die Grösse des Staatsaufwandes wirklich einwirkenden Ausgaben in denselben rücksichtlich des

baaren Aufwandes kaum einem Zweifel unterliegen, so möchte dieselbe aus unseren weiteren Erörterungen auch rücksichtlich des nicht baaren, aber nach unserer früheren Andeutung in eben so reeller Weise und mit derselben praktischen Wirkung durch unmittelbare Verwendung rentabler Staatsvermögenstheile für einzelne Staatszwecke stattfindenden Aufwandes ebenso unzweifelhaft sich herausstellen, wogegen eine diesfallsige Abhülfe allerdings auch nach unserer Ansicht die grössten Schwierigkeiten darbietet.

Wir gehen in vorliegender Beziehung von der schon angedeuteten und wohl keiner weiteren Darlegung bedürfenden Voraussetzung aus, dass die unmittelbare Benützung an sich rentabler oder werbender Vermögenstheile, wie Grundstücke, Gebäude u. s. w. für den Besitzer derselben eine Ausgabe von dem Betrag der Rente in sich schliesst, welche ausserdem aus jenen zu erzielen wäre, sey nun eine Privatperson oder der Staat der Besitzer, dass also im Falle einer solchen Benützung von Seiten des Staats der wirkliche Gesammtaufwand desselben nicht allein in der Summe seiner baaren Ausgaben, sondern nebendem auch noch in dem Betrag der zufolge dieser Vorkehrung mittelbar aufgewendeten Renten besteht.

Nun findet bekanntlich in allen Staaten der Gegenwart eine derartige Befriedigung von Staatsbedürfnissen statt, in besonders ausgedehnter Weise aber da, wo ein beträchtliches unmittelbares Staatsvermögen vorhanden ist, das die Mittel hiezu in grösserem Umfang darbietet, wie namentlich in der Mehrzahl der deutschen Staaten, zufolge der historischen Entwicklung ihrer Finanzverhältnisse. Es sind namentlich zum unmittelbaren Staatseigenthum gehörige Gebäude und Grundstücke aller Art, welche mittelst ihrer unmittelbaren Benützung zu Befriedigung verschiedener Staatsbedürfnisse dienen, und die Summen, welche auf diese Weise für letztere mittelbar verwendet werden, meist sehr hoch anzuschlagen, wie am deutlichsten in solchen Fällen sich zeigt, wo die vorgedachten materiellen Erfordernisse zunächst einige Zeit auf andere Weise, durch Pacht u. s. w., sonach mit unmittelbarem Geldaufwand bereit gestellt, und erst in der Folge wirkliche

Bestandtheile des Staatseigenthums hiezu bestimmt worden sind, ebendamit aber jener unmittelbare Aufwand aufgehört hat. [1])

Aus obiger Ausführung dürfte sich daher auch von selbst die Forderung ergeben, dass in den Staatsausgabenetats der mittelst der unmittelbaren Benützung von rentablen Staatseigenthumsbestandtheilen für einzelne Staatszwecke stattfindende Aufwand, neben dem baaren Aufwand, in Aufrechnung gebracht werde, indem ausserdem der Staatsaufwand nur eine unvollständige Nachweisung daselbst erhält.

Eine derartige Aufrechnung findet jedoch nur höchst selten statt, so z. B. in Württemberg allein und ganz ausnahmsweise hinsichtlich des Pachtzinses aus der der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt zu Hohenheim zur Bewirthschaftung und Benützung eingeräumten Domäne, sowie der Zinsen aus Baukosten, welche seiner Zeit aus Grundstocksmitteln vorgeschossen wurden. [2]) Bei weitem der Regel nach unterbleibt solche, und hier ist denn auch offenbar in den Staatsausgabenetats der wirkliche Gesammtaufwand des Staats, wie in den Einnahmenetats das Einkommen aus dem Staatseigenthum, zu niedrig berechnet.

Demungeachtet kann hier, auch nach unserer Ansicht, wie oben schon angedeutet worden, die Forderung einer Abhülfe nicht in der Allgemeinheit und mit dem Nachdruck aufgestellt werden, wie hinsichtlich der zuvor angeführten Mängel, — jedoch nicht aus dem in der Praxis ohne Zweifel beinahe durchgängig entscheidenden unhaltbaren Grunde, dass ein praktisches Moment hiefür nicht vorliege, sondern vielmehr wegen der im Wege stehenden bedeutenden technischen Schwierigkeiten.

---

1) So war in Württemberg, nach Errichtung der Bezirksgerichte im Jahr 1819, an solchen Orten, wo es an Staatsgebäuden für dieselben fehlte, von der Amtskörperschaft für Herstellung eines solchen Amtsgebäudes gegen einen von der Staatscasse zu entrichtenden jährlichen Miethzins Sorge zu tragen, und demzufolge von jener noch im Jahr 1830 jährlich eine Summe von beinahe 13,000 fl. hiefür baar aufzuwenden; dieser Aufwand vermindert sich aber, in Folge der späterhin angeordneten Anschaffung von Oberamtsgerichtsgebäuden aus Grundstocksmitteln, bis zum Jahr 1849 bis auf 800 fl. Vgl. Verh. der Kammer der Abg. von 1830. 3tes ausserord. Beil. Heft, 1te Abth., S. 96, von 1848/49. 2ter Beil. Bd. S. 113

2) Verh. der Kammer der Abg. von 1848/49. 2. Beilagenbd., S. 69.

Der Veranlassung des Mangels gemäss könnte zwar als Mittel zu dessen Abhülfe einfach die Maassregel bezeichnet werden, dass in den Ausgabenetats, wie in den Einnahmenetats, für alle unmittelbar benützte Bestandtheile des Staatseigenthums derjenige Betrag aufgerechnet würde, welcher ausserdem unmittelbar als Rente daraus zu beziehen wäre. Dieser Maassregel steht aber zunächst die grosse technische Schwierigkeit im Wege, dass die zu Ermittlung jenes Rentenbetrages unumgängliche Schätzung desselben in vielen Fällen nur mit sehr unsicherem Erfolge anzustellen wäre, dass dieselbe auch in günstigen Fällen, nach Maassgabe der in der Rentabilität sich ergebenden Aenderungen, von Zeit zu Zeit wiederholt werden müsste, und dass sie wohl ausserdem noch zwischen den den Aufwand und den das gegenüberstehende Einkommen vertretenden Organen der Staatsgewalt zu manchen misslichen Meinungsverschiedenheiten führen könnte. Hiezu kommt aber noch als weitere Schwierigkeit der Umstand, dass gar manche, zur unmittelbaren Befriedigung von Staatsbedürfnissen dienende Staatseigenthumsstücke aus dem laufenden allgemeinen Staatseinkommen angeschafft werden, hinsichtlich dieser daher von einem mittelbaren Aufwand von Renten des Staatseigenthums die Rede nicht seyn kann, wenn man anders dieselben nicht zunächst als einen auf jenem Wege bewirkten Zuwachs zum rentablen Staatsvermögen betrachten will, was um der technischen und wirthschaftlichen Natur der betreffenden Eigenthumsstücke, und der hierauf beruhenden Werths- und Rentabilitätsverhältnisse derselben willen vielfach schwierig oder gar unzulässig wäre, und desshalb auch in der Wirklichkeit bei der wirthschaftlichen Würdigung solcher Anschaffungen aus verfügbaren Bestandtheilen des rentirenden unmittelbaren Staatsvermögens Widerspruch gefunden hat[1]). Versuche zu Ueberwindung der

1) So ist in Württemberg die Verwendung verfügbarer Grundstocksgelder zu Anschaffung von Gebäuden und Grundstücken für Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung, gegenüber der landesverfassungsmässigen Bestimmung, dass das Kammergut in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten sei, von den Ständen bei Ausübung der ihnen in dieser Rücksicht zustehenden Controle der Wiederverwendung jener Geldmittel, vielfach schon beanstandet, namentlich aber aus dieser Veranlassung ausdrücklich die Erwerbung nicht

einen, wie der anderen Schwierigkeit könnten dagegen in vielen Fällen leicht zu künstlichen oder willkührlichen und ebendeshalb unsicheren Unterstellungen und Annahmen führen, welche dem eigentlichen Endzweck, eine vollständige Etatisirung des Staatsaufwandes, wiederum gefährden würden.

Nach all' dem kann denn nun wohl der oben behauptete Mangel einer Berücksichtigung des nicht baaren, durch unmittelbare Benützug rentabler Staatsvermögenstheile veranlassten Aufwandes in den Staatsausgabenetats einem Zweifel zwar nicht unterliegen, dessen Beseitigung aber demungeachtet, um der ihr im Wege stehenden grossen technischen Schwierigkeiten willen, im Allgemeinen nicht und nur insoweit etwa gefordert werden, als sich jene im einzelnen Falle schicklicher Weise und ohne andere Nachtheile überwinden lassen, wo sie dann allerdings auch von entschiedenem Werth seyn müsste.

In dem Bisherigen haben wir versucht, den hier im Allgemeinen in Frage stehenden Mangel einer der Wirklichkeit möglichst sich annähernden Uebersicht über den gesammten voraussichtlichen Aufwand eines bevorstehenden Zeitraums in den Staatsausgabenetats in der einen obenangedeuteten Richtung darzulegen, dass in denselben nicht alle Ausgaben, welche auf die Grösse des Staatsaufwands einwirken, nachgewiesen sind.

In dem Folgenden wollen wir nun jenen Mangel ebenso in der andern obenerwähnten Richtung darzulegen suchen, dass in den Staatsausgabenetats entgegengesetzter Weise manche Staatsausgaben, welche in dem vorgedachten Sinne nicht als solche anzusehen sind, aufgeführt werden.

---

rentirender Gebäude als eine den Grundstock nicht vermehrende Verwendung bezeichnet, die Erwerbung derartiger Grundstücke aber wenigstens nur bis zum Werth der Area an sich, abgesehen von deren Bestimmung, als in jener Rücksicht zulässig erkannt worden. Verh. d. K. d. A. von 1830, 3tes ausserordentl. Beil.H. 2te Abth. S. 159, von 1836, Bd. 11, S. 154. Im Einklang hiemit enthält auch das Gesetz in Betreff des Baus von Eisenbahnen vom 18. April 1843 die Bestimmung, dass an dem Aufwand für die auf Kosten des Staats zu bauenden Eisenbahnen nur die Kaufschillinge für die Bauplätze der hiezu nothwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen auf das Grundstocksvermögen des Staats übernommen werden sollen. S. Regbl. S. 278.

Auch in dieser andern Richtung macht sich der Mangel auf zweifache Weise bemerklich: eines Theils insoferne, als in den Staatsausgabenetats häufig solche Ausgaben aufgenommen sind, welche mit einem Privaterwerb des Staats, vornehmlich aus Grundstücken nebst dazu gehörigen Capitalien, als eigentlicher Productionsaufwand verbunden sind, wie mit einem ähnlichen Privaterwerb von einzelnen Bürgern, andern Theils insoferne, als daselbst Ausgaben der Staatscasse, ohne Unterschied, ob sie an sich auf einem öffentlich rechtlichen oder einem privatrechtlichen Grund und Titel beruhen, also auch solche der letzteren Art, welche auf unmittelbarem Staatsvermögen als eine jedem Besitzer desselben als solchem obliegende Reallast haften, in Berechnung kommen.

An eigentlichem Productionsaufwand für reine Privaterwerbseinnahmen nehmen in allen denjenigen Ausgabenetats, in welchen obenerwähntermassen überhaupt der Elementaraufwand der Finanzverwaltung berücksichtigt ist, also in denen von Frankreich, Belgien, Baden, Kurhessen und Grossh. Hessen [1], vornehmlich die beträchtlichen Ausgaben der verschiedenen Zweige der Staatsdomänenverwaltung eine wichtige Stelle ein, unter welchen hier durchweg nicht allein der durch die eigenthümlichen öffentlichen Rechtsverhältnisse, unter welchen letztere im organischen Zusammenhang mit der ganzen übrigen Staatsfinanzverwaltung stehen, herbeigeführte mehrfache höhere Verwaltungsaufwand, sondern auch der rein privatwirthschaftliche Elementarverwaltungsaufwand begriffen ist.

Von besonderer Bedeutung ist unter diesem Aufwand der für die Verwaltung der Forste, der Berg- und Hüttenwerke, und der Salinen, da diese Vermögenstheile sehr häufig im Staatsbesitz sich befinden, und gewöhnlich im Gegensatz von den Cameraldomänen oder Kammergütern, u. a. s., welche seit längerer Zeit schon meistens in Pacht gegeben werden, im eigenen Betriebe auf Staatsrechnung stehen: von den Forsten sind so namentlich berechnet eines Theils die Ausgaben für die höhere Beaufsichtigung des forstwirthschaftlichen Betriebs, andern Theils

1) An den o. a. Orten.

die Ausgaben für den letzteren selbst, wie der Aufwand an Besoldungen und für Amtserfordernisse des Wirthschafts- und Schutzpersonals, an Cultur- und an Wegeherstellungs- und Erhaltungskosten, sowie für den Holzschlag; von den Berg- und Hüttenwerken eines Theils der Aufwand für die höheren leitenden und beaufsichtigenden Stellen, andern Theils der örtliche Aufwand an Besoldungen für die Hüttenbeamten und Officianten, sowie die Kosten der Produktion und Fabrikation, also der Gewinnung und Anschaffung der Rohstoffe, sowie der einzelnen Fabrikationsarbeiten; von den Salinen zweifache ähnliche Ausgaben.

Von allem diesem Aufwand ist nun in der That nur dem für die höhere Beaufsichtigung und Leitung der angeführten Verwaltungszweige eine Einwirkung auf die Grösse des Staatsaufwands beizumessen, nicht auch dem weiteren, dem eigentlichen unmittelbaren Betriebs- oder Produktionsaufwand. Der erstere ist, wie schon angedeutet worden, lediglich in den eigenthümlichen öffentlich rechtlichen Verhältnissen und allgemeinen organischen Erfordernissen der Staatsfinanzverwaltung begründet, und trägt deshalb zu Erhöhung des Staatsaufwandes bei, der andere aber steht mit der wirthschaftlich-technischen Natur der betreffenden Einnahmequellen und deren entsprechenden Benützung an sich in unzertrennlicher Verbindung, ob nun dieselben im Besitze des Staats oder von Privaten sich befinden, dauert deshalb auch bei deren Uebergang in Privathände fort, und ist sonach in diesem, wie in dem andern Besitzverhältniss, ohne alle positive Wirkung auf die Grösse des Staatsaufwandes.

Durch die Aufnahme dieses letzteren Aufwandes in die Staatsausgabenetats wird sonach der Staatsaufwand wirklich um den Betrag desselben zu hoch berechnet, wie sich diess am deutlichsten in dem Fall herausstellt, wenn Vermögenstheile der vorgedachten Art vom Staat an Privaten veräussert werden, indem alsdann der Erlös hieraus in der Regel und, abgesehen von fremdartigen Einwirkungen hierauf, der Natur der Sache nach dem capitalisirten Betrage der während des Staatsbesitzes, über Abzug des rein privatwirthschaftlichen Produktionsaufwands, daraus erzielten reinen Einnahmen gleichkommen, als fernere Einnahme

an der Stelle der letzteren aber sodann, eine wirthschaftlich angemessene Verwendung des Erlöses vorausgesetzt, das durch das allgemeine Zinsfussverhältniss bestimmte Interesse aus dem vorgedachten Erlöse anfallen wird.

Es erhellt wohl hieraus von selbst die Forderung, dass aller eigentliche und unmittelbare Betriebs- oder Produktionsaufwand für den Privaterwerb des Staats, namentlich den aus Grundstücken, nebst dazu gehörigen Capitalien, von den Staatsausgabenetats ausgeschlossen, und dagegen in den Staatseinnahmenetats, unter genauer Nachweisung, von den betreffenden Einnahmen gleich in Abzug gebracht werde [1]).

Die Bewerkstelligung dieses Abzugs in ihrer näheren Ausführung ergiebt sich aus allen den Staatsausgabenetats, in welchen der Elementaraufwand der Finanzverwaltung überhaupt und somit auch der vorstehende von den betreffenden Einnahmen in Abzug gebracht, und demzufolge in vorliegender Beziehung richtig behandelt ist, also aus denen von Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg [2]).

Ausser dem obenerwähnten rein privatwirthschaftlichen Aufwand findet sich in den Staatsausgabenetats zum Theil noch ein ganz ähnlicher von mancherlei zunächst auf eigenen Staatshoheitsrechten beruhenden und wohl auch zuweilen mit besonderen Ausflüssen aus diesen verbundenen wirthschaftlichen Betriebszweigen, wie namentlich der Postverwaltung. Offenbar haben jedoch auch diese Verwaltungszweige nach ihrer finanziellen Seite in der Hauptsache auch die wirthschaftlich-technische Natur von Privaterwerbszweigen, mit gleichem Verhalten des damit verbundenen Aufwandes zu den daraus hervorgehenden Einnahmen, wie bei

---

1) Rau hebt a. a. O. S. 382. das hier geforderte Verfahren ausdrücklich als einen Mittelweg bei Etatisirung des Staatseinkommens und Aufwandes hervor, der sich jedoch in soferne nicht empfehle, als hiebei der Vortheil einer Kenntniss aller Finanzmaassregeln verloren gehen und ohne Willkühr oder Inconsequenz die Grenzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein würde. Bei näherer Betrachtung und entsprechender Behandlung der Sache dürfte indessen weder der eine noch der andere Uebelstand zu besorgen seyn.

2) An den a. a. O. O.

der Domanialverwaltung. Es gilt daher auch von der Einwirkung dieses Aufwandes auf den Staatsaufwand und im Zusammenhang damit von dessen Ausschluss aus den Staatsausgabenetats ganz das zuvor von dem Domanialverwaltungsaufwand bemerkte, und muss dies hier bei der Postverwaltung sogar in noch weiterer Ausdehnung Anwendung finden. Da nämlich dieser Verwaltungszweig, seiner Natur nach, zu Sicherung einer erspriesslichen Wirksamkeit und insbesondere auch angemessener finanzieller Ergebnisse, das gleichzeitige Bestehen, gegenseitige ununterbrochene Zusammenwirken, und eine dieses bedingende organische Vereinigung einer grösseren Anzahl über ein entsprechendes Areal vertheilter Lokal-Einzelstellen und Anstalten in einem gemeinsamen höheren Mittelpunkte unumgänglich erfordert, so ist unter dem eigentlichen Betriebs- oder Produktionsaufwand desselben nicht allein der Aufwand für jene Lokal-Einzelstellen und Anstalten, sondern auch der für den Centralpunkt derselben, also für die zur Gesammtleitung und Beaufsichtigung aufgestellten höheren Verwaltungsorgane zu begreifen, und demgemäss in den Staatseinnahmenetats von den betreffenden Einnahmen in Abzug zu bringen. Ganz ebenso verhält es sich mit den seit neuester Zeit da und dort auf Staatsrechnung betriebenen Eisenbahnen.

Im Uebrigen dürfte sich nach der vorstehenden Auseinandersetzung ganz klar der wesentliche Unterschied ergeben, welcher zwischen dem zuvor erwähnten privatwirthschaftlichen Betriebsaufwand und dem Elementaraufwand für nicht privatwirthschaftliche Staatseinkünfte, wie namentlich Gebühren und Steuern, hinsichtlich ihrer Einwirkung auf den Staatsaufwand, und demgemäss ihrer Berücksichtigung in den Staatsausgabenetats besteht, und wie demgemäss eine solche Einwirkung und Berücksichtigung dem ersteren durchaus abgesprochen, für den anderen aber entschieden in Anspruch genommen werden muss, da derselbe, in völligem Gegensatz zu jenem, lediglich durch die Schöpfung eines Einkommens aus dem Vermögen der Staatsangehörigen, mittelst Verpflichtung dieser zu Ausgabe eines Theils von jenem, veranlasst wird, auch mit Aufgebung dieser Einkommensquelle wieder aufhört, also ganz ebenso selbstständiger Art ist, wie

anderer durch freie Entschliessung angeordneter Aufwand des Staats für rein öffentliche Zwecke.

Von rein auf privatrechtlichen Gründen und Titeln beruhenden und auf dem unmittelbaren Vermögen des Staats als eine jedem Besitznachfolger obliegende Reallast haftendem Aufwand für öffentliche Zwecke nehmen in den Staatsausgabenetats eine bedeutende Stelle vornehmlich ein die beträchtlichen Leistungen, welche vom Staate aus jenem Grunde, in gleicher Weise, wie von vielen Privaten, also ganz abgesehen und unabhängig von Rücksichten des öffentlichen Wohles, zu Gunsten der Kirchen und Schulen ausgehen.

In dieser Weise sind derartige Ausgaben insbesondere in den Staatsausgabenetats von Baiern unter dem neben den Etatssätzen der einzelnen Ministerien stehenden besonderen Etatssatze der Staatsanstalten, in Württemberg unter dem des Departement des Kirchen- und Schulwesens, und in Kurhessen unter dem Etatssatz der innern Landesverwaltung enthalten, während hier doch der Aufwand für andere Reallasten des Staatsvermögens durchaus von den Einnahmen aus demselben in den Einnahmenetats in Abzug gebracht ist. Auch in Baden und Grossh. Hessen finden sich die Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke in den Staatsausgabenetats, jedoch unter genauer Absonderung der einen und der anderen obenerwähnten Art derselben, indem den einen mehr auf allgemeinen Rücksichten des öffentlichen Wohles beruhenden in Baden unter dem Etatssatz des Ministeriums des Innern, in Hessen (wie es scheint wenigstens) unter dem für die Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz, den anderen auf Privatrechtstitel sich gründenden in Baden unter den Lasten und Verwaltungskosten des Staatsguts, in Hessen unter den Lasten und Abgängen von der Staatseinnahme ihre Stelle angewiesen ist [1].

Offenbar bilden nun die ersteren Ausgaben allein einen eigentlichen Staatsaufwand, die anderen dagegen einen von den hiemit belasteten Staatsvermögenstheilen unzertrennlichen privatrechtlichen Aufwand, für welchen, ähnlich wie für den obenbetrachteten privat-

1) An den o. a. O. O.

wirthschaftlichen Produktionsaufwand, bei einer Erwerbung solcher Vermögenstheile durch Kauf von dem Verkäufer eine entsprechende, der Regel und der Natur der Sache nach, in dem capitalisirten Betrage der Ausgabe bestehende Entschädigung zu gewähren, und der daher aus letzterer ohne weitere Belastung zu bestreiten ist, so dass von einer Aenderung der vor der Erwerbung, beziehungsweise Abtretung, bestandenen Aufwandsverhältnisse, von einer Vermehrung, wie von einer Verminderung des Aufwands hiebei, in dem vorliegenden Falle überhaupt also von einer auf den Staatsaufwand einwirkenden Ausgabe keine Rede seyn kann. Durch eine Aufnahme dieser Ausgaben in die Staatsausgabenetats wird daher der Staatsaufwand, wie auch anderer Seits zugleich in den Einnahmenetats das Staatseinkommen aus dem unmittelbaren Vermögen, auf welchem jene haften, um den Betrag von diesen zu hoch berechnet, ganz abgesehen davon, dass bei dieser Art ihrer Etatisirung leicht der eigentliche Rechtsgrund, wie die finanzielle Bedeutung derselben, verdeckt bleibt.

Wohl in Berücksichtigung dieser Verhältnisse sind denn auch wirklich die vorstehenden Ausgaben in den Staatsausgabenetats einiger Staaten gar nicht, und dagegen in deren Einnahmeetats als unmittelbarer Abgang von dem Einkommen aus Domänen eingebracht, so namentlich in Preussen und Hannover [1]; und da, wo dieses Verfahren nicht, sondern das vorerwähnte besteht, ist zum Theil schon, so z. B. in Württemberg eben das andere verlangt worden, wenn auch vornehmlich im Hinblick auf die hiebei klarer und bestimmter hervortretende rechtliche Natur und Grundlage des vorliegenden Aufwandes, und in der in letzterer Beziehung in diesem Staate sich aufdrängenden weiteren wichtigen Erwägung, dass hier seit neuerer Zeit eine fortschreitende Abtretung der zu den Dotationen der einzelnen Pfarreien gehörigen Güter, Zehnten und Grundgefälle an den Staat gegen eine entsprechende Entschädigung an Geld und Naturalien aus Staatsmitteln stattgefunden hat [2].

Nach all' dem erscheint denn wohl in der vorliegenden

1) An den a. a. O. O.

2) Verhandlungen der Kammer der Abg. von 1827, H. 4. S. 1103 ff., von 1833, Bd. 9. Prot. 52. S. 41 ff., und von 1839, Bd. 9. S. 511 ff.

Beziehung ganz allgemein die Forderung begründet, dass der zum Theil sehr beträchtliche Aufwand für die auf Privatrechts-Gründen und Titeln beruhenden Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in den Staatsausgabenetats nicht und dagegen in den Einnahmenetats in der Art eingebracht werde, dass er hier von dem Einkommen aus dem Staatsvermögen in Abzug komme.

Durch unsere ganze vorstehende Auseinandersetzung ist nun wohl die von uns behauptete Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Staatausgabenetats in Beziehung auf die voranschlägige Darstellung der Grösse des Staatsaufwands nach ihren Hauptursachen hinreichend dargelegt, zugleich aber auch in den meisten Beziehungen die leichte Möglichkeit einer Abhülfe derselben klar aus der Erfahrung erwiesen. Ebenso steht klar vor Augen, wie durch eine Abhülfe die Vollkommenheit der Ausgabenetats in einer Hauptbeziehung bedeutend erhöht, und der mehrfache wichtige Zweck derselben in gleichem Masse vollständiger gesichert würde, wozu aber noch weiter kommt, dass in Folge hievon nothwendig auch noch die mittelst der Staatsrechnungen zu liefernden Nachweisungen über die in den einzelnen Verwaltungsperioden wirklich stattgehabten Staatsausgaben auch an Vollkommenheit gewinnen und richtigere Ergebnisse in Beziehung auf die Grösse jener Ausgaben im Einzelnen und Ganzen liefern müssten, da die Ausgabenetats den Ausgabenrechnungen in formeller und materieller Beziehung wesentlich zur Grundlage dienen.

Unter diesen Umständen mag wohl, zumal Angesichts der allenthalben schwer drängenden Nothwendigkeit einer möglichst zweckmässigen Ordnung der Finanzen, die oben im Einzelnen aufgestellte Forderung einer entsprechenden Abhülfe des hier dargelegten Mangels schliesslich auch im Ganzen begründet erscheinen.

Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie
nach den Bedürfnissen des Lebens und der Wissenschaft.

Von Professor **L. A. Warnkönig** in Tübingen.

Dritter Artikel.

Theorie des Völkerrechts.

I. Einleitung.

Eine Abhandlung über die Aufgabe der Rechtsphilosophie würde schon an und für sich ihren Gegenstand nicht erschöpfen, wenn in derselben das Völkerrecht unberücksichtigt gelassen bliebe. Es sind aber noch andere Gründe, die ihren Verfasser bestimmen, seine Untersuchungen auf das Gebiet dieses Zweiges der Rechtswissenschaft, namentlich in einer der Staatswissenschaft gewidmeten Zeitschrift auszudehnen. Lange Zeit hindurch waren das Natur- und das Völkerrecht nur eine Wissenschaft und blieben auch später enge mit einander verbunden. Das letztere wurde bis in die neueste Zeit immer auf eine rechtsphilosophische Doctrin gestützt, und von den meisten Naturrechtslehren nur als eine, und zwar als die wichtigste, Anwenduug naturrechtlicher Principien angesehen. Jede Rechtsphilosophie muss eine Theorie des Völkerrechts enthalten. Dazu kommt, dass der gegenwärtige Zustand der Völkerrechtswissenschaft ein sehr schwankender ist, und dass man sich sogar mehr wie früher über ihre Grundprincipien und über die ihr zu gebende Richtung streitet. Es bedarf namentlich einer Theorie, wodurch die schroffen Gegensätze in den Auffassungen dieses Lehrzweigs ausgeglichen und das

Verhältniss des sogenannten natürlichen zu dem positiven Völkerrechte auf eine befriedigende Weise bestimmt werden.

Eine vom rechtsphilosophischen Standpunkte des Verfassers dieser Abhandlung ausgehende Beleuchtung der Principienfragen des Völkerrechts wird in dieser Zeitschrift auch noch deshalb am geeigneten Platze seyn, weil in derselben eine Reihe interessanter Artikel über diese Wissenschaft bereits veröffentlicht und von den Herausgebern die Spalten derselben für polemische Arbeiten über diese Lehre freundlich eröffnet worden sind [1]. Unsern Lesern werden die Aufsätze der Herren Fallati [2], v. Mohl [3] und Pütter [4] im frischen Andenken seyn, welche nebst einigen andern Schriften des letzten [5], v. Gagern's [6], v. Kaltenborn's [7] und Müller-Jochmus [8], mit dem Lehrbuche Heffter's zu den wichtigsten Ausarbeitungen auf dem Gebiete der deutschen Völkerrechtsliteratur gehören. Ueberhaupt nimmt dieser Zweig der Rechtswissenschaft, der längere Zeit in den Hintergrund getrieben war, wieder einen kräftigern Aufschwung und der Verfasser dieser Zeilen möchte gerne auch sein Scherflein zur Förderung desselben beitragen.

Es schien ihm als habe keine der bisher aufgestellten Theorieen zu einem in jeder Beziehung befriedigenden Resultate geführt, während er den Standpunkt und die Richtung seiner rechtsphilosophischen Grundanschauung für ganz besonders geeignet hält, das Problem dieser Wissenschaft leichter zu lösen, als es durch eine andere rechtsphilosophische Doctrin geschehen konnte: und zwar so, dass zugleich dem Bedürfniss des Lebens und der Wissenschaft entsprochen werde. Dieses verlangt, dass die Realität des Völkerrechts als eines wirklichen, gleich dem sonstigen positiven, die Völker bindenden Rechts nachgewiesen

---

1) Band 4. S. 535.

2) Band 1. S. 160. 260. 558.

3) Band 3. S. 3.

4) Band 4. S. 535. Band 6. S. 299.

5) Beiträge znr Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft. Leipzig, 1843; ferner dessen Recension in Richters kritischen Jahrbüchern von 1845. S. 709.

6) Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1840.

7) Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1847.

8) Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. Leipzig, 1848.

und dessen höchste Principien strengwissenschaftlich deducirt und festgestellt werden. Jenes geht dahin, dass gezeigt werde, wie die Grundlagen des praktisch geltenden Völkerrechts auf einem speculativen Boden wurzeln und seine Normen nur natürliche Emanationen höchster rationeller Grundsätze sind, so wie welche Stadien das Völkerrecht durchlaufen müsse, um auf seine höchste Entwicklungsstufe sich zu erheben. Eine Revision der bisherigen Theorieen, verbunden mit der Darlegung der dem Verfasser eigenen, soll zugleich den Zweck haben, die Errungenschaften der Wissenschaft auch auf diesem Gebiete zu constatiren. Doch sollen nur die allgemeinsten Fragen derselben zur Sprache kommen.

Der Verfasser wird demnach hier zuerst die Deduction einer völkerrechtlichen Theorie aus den im ersten Artikel dieser Abhandlung aufgestellten Grundanschauungen versuchen, dann eine Kritik anderer Ansichten und ihr Verhältniss zu derselben auf sie folgen lassen und zuletzt von den Entwicklungsstufen des Völkerrechts handeln.

II. Darlegung der Theorie.

Der Verfasser muss damit beginnen, die in jenen Artikeln (S. 224 fg.) entwickelte Auffassung der letzten Gründe des Rechts hier zu wiederholen, die dahin geht, dass alles Recht auf einer dreifachen Basis ruhe, einer materiellen, einer rationellen und einer geschichtlichen. Es kommt, wie nachgewiesen worden und wohl von keinem Rechtsgelehrten je bestritten wird, kein Rechtssatz zur praktischen Geltung, oder, was dasselbe ist, zu gesetzlicher Kraft, ohne dass

1) faktisch gewisse (äussere) sociale Verhältnisse vorhanden sind, in welchen sich Willen gegenüberstehen und innerhalb gewisser Gränzen eine Macht oder eine Geltung ansprechen; ohne dass

2) die Träger dieser Willen eine Ansicht über die Natur dieser Verhältnisse und den Inhalt und den Umfang ihrer Willensgeltung sich bilden, wobei sie denselben vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus beurtheilen, und dass

3) diese (rechtliche) Ansicht von denselben für eine gemeinsame, also von ihnen zugleich anerkannte und für gegenseitig bindende gehalten, und diess auf irgend eine Weise (ausdrücklich oder stillschweigend) ausgesprochen werde.

Soll also das Völkerrecht ein wirkliches Recht seyn, so muss es wie das Privatrecht und das Staatsrecht diese dreifache Grundlage haben, und es kann sich zunächst nur davon handeln, dieselben anzugeben und genau zu bestimmen. Die früheren Theorieen über das Princip des Völkerrechts mussten gerade desshalb misslingen, weil deren Schöpfer oder Anfänger dieselben entweder nicht unterschieden oder deren Nachweis für das Völkerrecht nicht versuchten oder weil sie schon die eine oder die andere der drei Grundlagen für ausreichend hielten, um die Theorie des Völkerrechts auf dieselbe zu gründen. [1])

Eine nähere Beleuchtung dieser Theorie soll nun dazu dienen, deren Inhalt und Tragweite zur grösstmöglichen klaren Anschauung zu erheben.

Was

1) die erste der drei Grundbedingungen des Völkerrechts, also die materielle Grundlage irgend eines völkerrechtlichen Verhältnisses und darauf bezüglicher Rechtsgrundsätze betrifft, nämlich das Nebeneinanderseyn mehrerer (concreter) selbstständiger Völker, so ist die Nothwendigkeit derselben, also einer ersten als *conditio sine qua non* vorauszusetzenden Thatsache alles Völkerrechts nie bezweifelt worden. Nur darüber weichen die Ansichten der Schriftsteller von einander ab: worin diese Thatsache bestehen oder wie sie beschaffen seyn müsse, um zur s. g. faktischen Unterlage eines völkerrechtlichen Verhältnisses sich zu eignen. Ohne hier schon die Ansichten Anderer einer Kritik zu unterwerfen, wollen wir diese Thatsache sogleich näher zu bestimmen suchen. Man wird ohne Widerspruch uns aber zugeben, dass zum Daseyn eines solchen internationalen Verhältnisses die Coëxistenz

1) Diese Ansicht ist schon in des Verfassers Lehrbuch der Rechtsphilosophie v. 1839 §. 162—247 dargelegt, aber fast unbeachtet geblieben. Nur Kaltenborn hat sie berücksichtigt, jedoch nicht in nähere Betrachtung gezogen.

a. von mehreren, also wenigstens zwei Völkern, d. h. zur Einheit eines Collectivindividuums verbundenen, also staatlich geeinigten Menschenmassen nöthig ist. Die Gesammtheit derselben muss gegenüber einer andern Gesammtheit dieser Art als Einheit wirklich existiren, also einen gemeinsamen für die Gesammtheit handelnden Willen haben, als welcher nur im Staate oder einem staatlich gebildeten Vereine vorhanden ist. Desshalb wird das Völkerrecht auch ganz richtig als das unter verschiedenen Staaten bestehende Recht aufgefasst, und die Worte Staat und Volk sind in demselben gleichbedeutend, indem die Völker oder Staaten im völkerrechtlichen Verhältnisse die Subjecte sind. Ehe bei einem Volk eine staatliche Einigung Statt gefunden, sich also eine Regierung constituirt hat, kann daher ein anderes Volk nicht in ein rechtliches Verhältniss zu ihm treten; wie diess eine Zeit lang für Griechenland der Fall war, als es sich 1823 zwar faktisch der türkischen Herrschaft entzog, aber erst später als völkerrechtliches Collectivindividuum angesehen und behandelt werden konnte, nachdem es sich staatlich constituirt, d. h. in einer Gesammtregierung sich ein gemeinsames Willensorgan gegeben hatte.

b. Ein zweites Erforderniss für die Möglichkeit der zu einem völkerrechtlichen Verhältnisse nöthigen faktischen Unterlage besteht in einem ineinandergreifenden Nebeneinanderseyn der Völkerindividuen. Es müssen Berührungen oder Wechselwirkungen unter denselben Statt finden, die aus den Verhältnissen der Nachbarschaft, des gegenseitigen Bedürfnisses, des Verkehrs, der Nationalsym- oder Antipathieen hervorgehen oder durch was immer für Ursachen erzeugt werden. Wie unter Einzelnen ist auch unter Völkern, die sich entweder ihrer gegenseitigen Entfernung wegen oder aus sonst was immer für Gründen der Berührung unter einander enthalten, kein Rechtsverhältniss denkbar.

Da eine solche Berührung mehrerer Völker dann aber eine feindliche oder eine friedliche seyn kann; so ergiebt sich, dass das durch dieselbe veranlasste oder zur Anwendung kommende Recht entweder ein *jus belli* oder *pacis* seyn muss, und dass Grotius daher diesen Titel für sein völkerrechtliches *Corpus juris* nicht unrichtig gewählt hat. Indessen dürfen diese

Berührungen nicht in einem absoluten gegenseitigen Negiren bestehen, also nicht darin, dass sie sich als eigene Völker oder Staaten gar nicht gelten lassen, sondern sich möglicherweise vernichten wollen. Denn in einem solchen Falle wird unter ihnen ebensowenig ein rechtlicher Zustand zu Stande kommen, wie unter, sich als Todesfeinde bekämpfenden, Individuen oder unter politischen Parteien, die mit anarchischer Wuth einen Vernichtungskampf mit einander führen. Es sind allerdings, wie nicht in Abrede gestellt werden soll, auch wirkliche völkerrechtliche Vernichtungskriege unter verschiedenen Staaten möglich, allein sie müssen unter Völkern Statt finden, die sich als gegenseitige selbstständige Genossenschaften ansehen und unter der Voraussetzung unternommen werden, dass ein Staat rechtlich von einem andern etwas verlangen könne. Wenn sie dann mit der Vernichtung eines Staats als solchen enden sollten, würde der Krieg das bisher bestandene völkerrechtliche Verhältniss zerstören.

c. Zum Zustandekommen eines Rechtsverhältnisses zwischen verschiedenen Völkern ist daher nöthig, dass sie sich gegenseitig auch als getrennte Collectivindividuen, oder was dasselbe ist, als selbstständige (oder souveraine) Staaten ansehen, dulden oder behandeln, und dass sie daher das Naturgesetz der Geselligkeit unter einander, wenn auch nur ein *minimum* desselben, gelten lassen. Wir können wohl sagen: das faktische Coëxistenzverhältniss der Völker, welche eine rechtliche Stellung einander gegenüber haben wollen, muss ein sociales seyn; gerade wie auch unter Einzelmenschen ein solches nothwendig ist, damit sie in irgend einem rechtlichen Verbande gegen einander stehen können.

Man kann daher in dem zu einem völkerrechtlichen Verhältniss sich eignenden faktischen Verhältnisse zwei Hauptmomente unterscheiden, die gegenseitige Souverainität und die internationale Gemeinschaft. Dieselben müssen sich in allen besondern Rechtsverhältnissen zwischen Staaten wieder finden, und durch Rechtsnormen regulirt werden.

Wir gehen nun

2) zur näheren Charakterisirung der zweiten Grundbedingung jedes Völkerrechts, zu seiner rationellen Grundlage über.

Diese wird gewonnen durch die Beantwortung der Frage: Was müssen die coordinirten Staaten sich als von der Gerechtigkeit gefordert zugestehen, damit ihrer gegenseitigen Stellung die Eigenschaft eines Rechtsverhältnisses zu Theil werde? Sie werden sich der von ihnen für gerecht gehaltenen Ansicht gemäss Berechtigungen zugestehen und durch die denselben entsprechenden Verpflichtungen sich für gebunden halten. Und diese Ansprüche und Verbindlichkeiten werden sie desshalb als durch die Gerechtigkeit für geboten ansehen, weil sie dieselben der Natur und dem Wesen der concreten unter ihnen sich bildenden internationalen Gemeinschaft gemäss und desshalb für nothwendig halten. Die dadurch gewonnene Ansicht wird nur für sie eine praktische Norm, also eine *regula justi*, ein sie verpflichtender Rechtsgrund und der Inbegriff aller dieser Normen wird dann das für sie geltende Völkerrecht, wenn sie gemeinsam also beide von deren Wahrheit und Gerechtigkeit überzeugt sind.

Auch hier findet wieder das Gleiche Statt, was unter Einzelnen vorkommen muss, damit ein unter ihnen entstandenes faktisches Verhältniss zu einem Rechtsverhältniss werde. Es muss ein Verhältniss von Willen zu Willen seyn, vermittelt durch eine gemeinsam für gerecht und nothwendig erkannte Norm. Da nun in jedem Rechtsverhältniss die drei Momente der Person, des Objekts des Rechts und der dies Verhältniss begründenden Thatsachen (oder Zustände) zu unterscheiden sind; so wird auch die zur Regulirung von Rechtsverhättnissen unter Staaten bestimmte Norm auf diese drei Momente sich beziehen. Die erste absolut nothwendige Folge der rechtlichen Beurtheilung des allgemeinen Socialverhältnisses unter verschiedenen Staaten wird daher die seyn: dass sie sich als Personen ansehen, welchen alle in der juristischen Persönlichkeit enthaltenen nothwendigen Rechte der Unverletzlichkeit, der Freiheit und der Ehre zukommen, sowie das Recht auf Besitz, welches als das Besitzrecht auf ein Territorium erscheint, und als ihr Eigenthum gelten wird, in wie weit derselbe auf eine ihrer gemeinsamen Rechtsanschauung gemässe Weise erworben worden ist, also auf einen völkerrechtlichen Erwerbstitel sich stützt. Nach der Verschiedenheit der im Verkehr der Völker vorgekommenen Thatsachen wird

dann weiter bestimmt werden, welche besonderen Ansprüche oder Verpflichtungen sie gegen einander haben, namentlich ob irgend ein obligatorisches Band unter ihnen vorhanden sey.

Es braucht kaum gesagt zu werden, dass das Völkerrecht aller Nationen wirklich Normen über alle diese rechtlichen Verhältnisse enthält.

Diese Normen setzen nicht fest, wie diese Verhältnisse einer philosophischen Theorie oder einem idealen Maasstab gemäss geordnet oder beschaffen seyn sollen; sondern sie sprechen unmittelbar oder mittelbar aus, wie sie wirklich gestaltet sind, und welche Anforderungen ihnen gemäss die Staaten als völkerrechtliche Subjekte gegen einander haben. Sie setzen gegenseitige *jura quaesita*, also eigentliche und wahre Rechte der Staaten wirklich fest.

3) Es bleibt noch die nähere Beleuchtung der, mit der zweiten schon hervorgehobenen, dritten oder historischen Grundlage des Völkerrechts übrig. Es ist leicht einzusehen, dass sie in der Gemeinsamkeit der Völkerrechtsansichten bestehen müsse, also in der gemeinschaftlichen Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit der als Norm dienen sollenden Auffassungen der Natur der in Frage stehenden socialen Völkerverhältnisse oder in der gegenseitigen Anerkennung der Normen, die von dem einen oder dem anderen der in socialen Beziehungen stehenden Völker ausgingen oder von einem dritten ihnen vorgeschlagen wurden, also in der Annahme von Rechtsansichten als Rechtsnormen. Wie unter Einzelpersonen nur durch die gegenseitige Anerkennung bestimmter Rechtstheorieen oder Rechtsideen ein wirkliches Recht entsteht; so kann auch das der Staaten nur auf dieselbe Weise zu Stande kommen. Diess Anerkennen ist eine geschichtliche Thatsache, und deshalb muss alles wirkliche Völkerrecht ein historisches, also ein positives seyn, und die Realität eines durch sich selbst (d. h. ohne die Vermittlung einer Anerkennung) existirenden s. g. natürlichen Völkerrechts, wie man es noch vor Hegel allgemein annahm, muss daher in Abrede gestellt, und die Eintheilung in natürliches und positives Völkerrecht demgemäss gänzlich verworfen werden: obwohl jedes positiv oder wirklich geltende Völkerrecht der Natur

der Sache gemäss also in dem Sinne ein natürliches seyn sollte, dass es auf einer in der Natur des Verhältnisses gemässen Auffassung beruhe. Da die allgemeinsten völkerrechtlichen Grundsätze wirklich diesen Charakter haben und deren Wahrheit sehr leicht mit grösster Evidenz aus der Natur der Sache nachgewiesen werden kann, so dass sie von allen Völkern anerkannt werden müssen und wirklich anerkannt zu werden pflegen, sich auch in allen Theorieen des Völkerrechts wieder finden; so muss man sagen, dass es ein in diesem, also in einem ganz andern Sinne aufzufassendes, natürliches Völkerrecht giebt. Es ist aber gleich dem *jus gentium* der Alten ein allgemeines positives Recht, „*quia naturalis ratio illud apud omnes populos constituit.*"

Durch die Anerkennung der gleichen Rechtsansichten entsteht ein gemeinsames Rechtsbewusstseyn der ihnen huldigenden Völker; die von ihnen als bindend anerkannten Normen erhalten eine sie beherrschende äussere Gewalt und werden gerade so eine mit Gesetzeskraft ausgerüstete, das Völkerleben leitende Macht, wie die bei ihnen geltenden Grundsätze des Privat- und des Staatsrechts, die ja auch alle auf dem Boden des Rechtsbewusstseyns eines Volkes wurzeln und als Ausflüsse desselben anzusehen sind.

Wie nun das Rechtsbewusstseyn überhaupt sich auf drei verschiedene Weisen ausspricht, entweder unmittelbar stillschweigend als Gewohnheit und ausdrücklich im Gesetzesrecht oder mittelbar durch das Organ der Rechtsgelehrten, wesshalb nothwendig drei Hauptquellen alles Rechts angenommen werden müssen; so wird man auch für das Völkerrecht dieselben drei Rechtsquellen anzunehmen haben, und es kann sich nur davon handeln, zu zeigen, in welcher Weise sie in diesem Rechtszweige vorkommen. Dass es nun ein Völkergewohnheitsrecht giebt, ist eine so unbezweifelte Thatsache, dass manche fast dieses für die einzige eigentliche Quelle des Völkerrechts haben erklären wollen, oder doch für die einzige neben dem s. g. natürlichen Völkerrecht. Allein es giebt auch ein Völkergesetzesrecht, welches freilich im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Völkerrechts noch nicht ganz dieselbe Kraft und denselben Charakter

hat, welcher den Gesetzen über privatrechtliche oder staatsrechtliche Verhältnisse eigen ist. Es erscheint nämlich noch in der Form des Vertrags. Die Völkerverträge sind für internationale Rechtsverhältnisse das, was für andere Rechtsverhältnisse die Gesetze sind, weil die Staatengenossenschaft nicht so weit in der Rechtsentwicklung fortgeschritten ist, dass über ihr eine höhere gesetzgebende Gewalt stände. Ist aber ein Gesetz nichts anderes, als eine ausdrücklich von der höchsten Gewalt einer Rechtsgenossenschaft sanctionirte Norm, so müssen die durch Staatsverträge aufgestellten völkerrechtlichen Bestimmungen desshalb für völkerrechtliche Gesetze erklärt werden, weil die sie sanctionirende Gewalt die höchste in der Völkergenossenschaft ist, nämlich der unanime Wille der contrahirenden Mächte selbst, (die ja auch in ihren Staaten die Gesetzgeber sind,) und weil durch diese Verträge ausdrücklich festgesetzt wird, was Rechtens seyn soll. Freilich wird man vor Allem diejenigen Völkerverträge im Auge haben müssen, welche allgemeine Normen über internationale Verhältnisse aussprechen, und nicht diejenigen, welche blos specielle Verhältnisse reguliren, und nur Anwendungen eigentlicher Völkerrechtsnormen sind oder Abschlüsse von Völkerrechtsgeschäften.

Dass es vertragsmässig festgesetzte Völkerrechtsnormen giebt, wird niemand in Abrede stellen, wir verweisen z. B. die auf die Unterdrückung des Sklavenhandels bezüglichen, sowie auf verschiedene andere, worauf das europäische Staatensystem beruht. Wollte man indessen das Völkervertragsrecht nicht für das Gesetzesrecht der Staaten gelten lassen wollen, so wird man es doch unbedenklich als das Surrogat desselben nehmen müssen, und, in wie weit es allgemeine Normen aufstellt, für eine unmittelbare Quelle des Völkerrechts gelten lassen.[1])

Weniger Schwierigkeit wird der Nachweis der Realität eines internationalen Juristenrechts machen. Denn das ganze nach und nach zu praktischer Geltung gekommene allgemeine europäische Völkerrecht ist anfänglich nur Doctrin und Auctori-

1) Völkerverträge bilden jedenfalls das geschriebene internationale Recht, das *jus scriptum inter gentes.*

tätsrecht gewesen und hat noch grösstentheils diesen Charakter. Man stützt seine Wahrheit anfangs auf Grotius und Puffendorf, später auf Wolff und Vattel, im neunzehnten Jahrhundert auf Martens, Klüber und selbst auf später gekommene wie Pinheiro Ferreira u. a. Freilich hat diese Rechtsquelle oft eine minder starke Kraft, als die des Völkergewohnheits- und Vertragsrechts; aber diess ist ja überhaupt beim Juristenrecht der Fall, welches man daher noch bezeichnender Autoritätsrecht nennen kann. Von einer andern Seite beschaut hat aber diese Rechtsquelle einen wesentlichen Vorzug vor den beiden andern, sie ist nämlich (wie wir sagen möchten) juristischer, und für den Geist befriedigender als jene, indem die Ansichten der Völkerrechtslehrer nur dann das Gewicht der Autorität erhalten, wenn sie durch gelungene scharfe Deductionen aus der Natur der Sache sich als vollkommen überzeugend darthun, also das sind, was wir oben das natürliche Völkerrecht genannt haben. Wir tragen desshalb kein Bedenken, in dem grössten Theil der zur Geltung gekommenen völkerrechtlichen Doctrinen nichts anderes als das natürliche Völkerrecht in dem von uns angenommenen Sinne zu sehen, dieses dagegen aber auch dann vor Allem für ein wirklich geltendes Recht zu erklären, wenn es die Ansichten der bewährten Völkerrechtslehrer für sich hat. Man könnte diese mit denjenigen römischen Rechtsgelehrten vergleichen, von welchen Gajus (Inst. I. §. 7.) sagt: *quibus permissum erat jura condere*, und deren *sententiae si in unum concurrunt legis vicem obtinent* [1]).

III. Kritische Revision anderer Ansichten.

Die vorstehende Ausführung dürfte hinreichen, um die wesentlichen Momente unsrer Theorie des Völkerrechts in ein klares Licht zu setzen. Es soll nun eine kritische Revision der bedeutenderen bisherigen Theorieen versucht werden, entweder,

---

1) Mit Vergnügen haben wir die schon in unserem Lehrbuch von 1839 ausgeführte Unterscheidung von drei Hauptquellen des Völkerrechts auf eine geistreiche Weise ausgeführt, auch bei Kaltenborn gefunden. Heffter unterscheidet vier Quellen; wir können aber aus seiner Darstellung auch nur drei herausfinden.

um deren Unzulänglichkeit darzuthun, oder um nachzuweisen, wie deren Urheber oder Anhänger oft unbewusst der richtigen Ansicht huldigen und so deren Wahrheit bekräftigen. Es ist hierbei nicht nöthig, diese Theorien in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge aufzuführen. Es soll keine eigentliche Geschichte derselben auch nur im Umrisse gegeben, sondern nur ein Gruppiren und Klassificiren der verwandten Systeme nach ihren Principien und Gegensätzen versucht und deren Verhältniss zu der von uns aufgestellten Doctrin bezeichnet werden. Was die Auffassung der Theorieen betrifft, so werden wir uns vorzugsweise an die Charakterisirungen und Expositionen derselben halten, welche Herr von Kaltenborn in seiner Kritik des Völkerrechts vom jetzigen Standpunkt der Wissenschaft (Leipzig 1847) gegeben hat.

Die wichtigeren Theorieen des Völkerrechts (sowohl des positiven als des s. g. natürlichen) lassen sich auf fünf Hauptgruppen zurückführen.

Eine Reihe von Schriftstellern nämlich läugnet die Realität alles, sogar des positiven Völkerrechts, indem sie dessen Maximen den Charakter von Rechtsgrundsätzen abspricht.

Eine andere Gruppe, welche blos das positive Völkerrecht als solches anerkennt, lässt nur eine der von uns hervorgehobenen Grundlagen des Rechts, nämlich die historische zu, stützt also das Völkerrecht ausschliesslich auf diese.

Eine dritte Klasse von Autoren geht, wenn nicht ausschliesslich doch vorzugsweise von der materiellen Grundlage des Rechts aus und leitet blos aus ihr die höchsten Grundsätze des Völkerrechts ab.

Eine vierte sehr zahlreiche Klasse weiss nur von einer rationellen Basis desselben, so dass sie einerseits vermittelst derselben die materielle construirt und andererseits die historische nicht für nöthig hält.

Endlich giebt es eine freilich nur kleine Anzahl von Völkerrechtslehrern, bei welchen die von uns vertheidigte Ansicht, wenn nicht formell, doch der Sache nach sich wieder findet.

1) Was nun

I. die erste der aufgeführten Ansichten betrifft, so huldigen

ihr Rechtsgelehrte der verschiedensten Richtungen und Schulen, wir nennen Hobbes, Hegel, Puchta und vor allen den bei Kaltenborn nicht aufgeführten Hugo.[1] Der Grund, warum diese Schriftsteller den Normen, welche in der Regulirung internationaler Verhältnisse befolgt zu werden pflegen, den Charakter von Rechtsgrundsätzen absprechen, liegt ihnen darin, dass diese Normen der Garantie des richterlichen Zwangs entbehren. Wir glauben aber diese Auffassung für eine überwundene erklären zu müssen, weil sie, namentlich nach unserer allgemeinen Theorie des Rechts, von einem falschen Begriffe des Rechts ausgeht.

Eine wahre Rechtsnorm, mit äusserer Geltung, also ein wirkliches objektives Recht ist nämlich in dem Augenblicke vorhanden, wo eine Genossenschaft eine Rechtsansicht für bindend und den Willen ihrer Mitglieder für ihr unterworfen hält. Der Zwang, er sey ein organischer gerichtlicher oder ein unorganischer (wie der des Kriegs) ist nur eine Garantie des schon existirenden und nicht ein Erforderniss des zu schaffenden Rechts und findet von selbst als rechtlich möglich Statt, sobald eine Rechtsnorm zu Stande kam. Er soll nur als Mittel dienen, dieser wenn es nöthig ist, im Leben, die physische Geltung zu verschaffen, so dass zwar aus der Garantie des mit einer Verpflichtung verbundenen gerichtlichen Zwangs der Charakter dieser Verpflichtung als einer juristischen Verbindlichkeit erkannt, aber nicht erst durch sie geschaffen wird.

Die absoluten Läugner alles Völkerrechts als eines Rechts sind daher von uns nicht weiter zu berücksichtigen. Man hat ihnen auch schon längst bemerkt oder nachgewiesen, dass selbst ihre Annahme, diess Recht entbehre aller Garantie und namentlich der des Zwanges, ganz grundlos ist[2]. Wenn dieser im Völkerrecht noch kein organischer ist, wie der die Privatrechte schützende gerichtliche, so liegt diess darin, dass die internatio-

1) Naturrecht S. 7–8. Encyclopädie von 1835. S. 71. 72. 437—43. Hugo lässt völkerrechtliche Normen nur in so weit für wirkliches Recht gelten, als die Gerichte der Länder, die sie annahmen, nach denselben als Gesetzen entscheiden.

2) Mein Lehrbuch S. 437. Hälschner in Eberty Zeitschr. I. S. 26 fg.

nale Rechtsordnung noch auf einer tieferen Entwicklungsstufe steht, als die staatliche. Kaltenborn hat namentlich die falsche Ansicht der Gegner so gründlich widerlegt, dass in der Folge nur noch wenige derselben huldigen dürften. Nur einem gegen unsere Lehre möglichen Einwand möchten wir begegnen. Man könnte uns nämlich sagen, dass es keine Gränzscheidung zwischen Völkerrecht, Völkermoral und Völkerpolitik mehr gebe, wenn der Zwang nicht als Criterium des Rechts gelten soll. Wir beeilen uns hierauf zu entgegnen, dass eine solche Scheidewand immer sich nachweisen lässt. Zum Daseyn einer internationalen Rechtsverbindlichkeit wird die Anerkennung der sie festsetzenden Norm durch die bei ihr betheiligten Staaten erfordert. Durch diese Anerkennung wird die Norm Rechtsnorm. Ausserdem haben aber die Völker gegen einander gleich den Individuen noch andere Verpflichtungen zu erfüllen, und diese sind entweder die der Völkermoral, wenn sie ihren Grund in den Vorschriften der allgemeinen Sittlichkeit [1]) haben oder der Völkerpolitik, wenn sie durch die den Regierungen der Staaten sogar noch mehr als den Individuen nöthigen Rücksichten und Cautelen der Klugheit geboten sind. Die Normen des Völkerrechts schreiben also mehr als ein blosses Sollen wie die der Völkermoral vor, und sind keine nur im eigenen Interesse zu befolgenden Nützlichkeitsmaximen.

2) II. Unter den Rechtsgelehrten, welche ein Völkerrecht zulassen, stehen diejenigen, welche nur das erweislich praktisch gewordene s. g. europäische Völkerrecht, das sich auf die *Traités* und anerkannten völkerrechtlichen Gewohnheiten, und nicht zugleich auf die anderen Grundlagen des Rechts stützt, die also blos ein positives Völkerrecht, nur ein *jus voluntarium* aber kein *jus necessarium inter gentes*, anerkennen, den Läugnern des Völkerrechts als eines Rechts am nächsten. Sie läugnen ja jede andere Grundlage eines solchen Rechts.

Für sie muss das Völkerrecht lediglich das Werk der Willkühr, also der Uebermacht, der Convenienz, des Nutzens oder der

---

1) Als nach dem grossen Brande in Hamburg die Regierungen fast aller Staaten Subscriptionen für die unglückliche Stadt eröffneten, folgten sie moralischen Eingebungen.

Schlauheit seyn, und nichts was auf der Basis der Gerechtigkeitsidee ruht. Sie müssen die Realität der aus der Natur der Sache (d. h. dem in derselben gegründeten Verhältniss sich einander als selbstständig anerkennender Staaten) ableitbaren völkerrechtlichen Grundsätze in Abrede stellen, also die innere Nothwendigkeit derselben und desshalb alle und jede höhere Theorie des Völkerrechts läugnen. Für sie kann es keine Philosophie dieses Rechtszweiges geben, höchstens eine Zweckmässigkeitskritik der bestehenden oder üblichen völkerrechtlichen Einrichtungen. Sie sind daher gleichfalls aus der Reihe der eigentlichen Bearbeiter der Wissenschaft des Völkerrechts zu streichen, oder höchstens als Anhänger einer ganz unphilosophischen Schule reiner juristischer Positivisten aufzählen, die das Recht nur auf die eine der drei reichen sichtbaren Grundlagen, nämlich blos auf die geschichtliche ausschliesslich stützen. Sie sind gut charakterisirt und ihre Beschränktheit nachgewiesen von Kaltenborn und desshalb wollen wir mit ihnen weiter nicht rechten. Allerdings haben mehrere derselben grosse Verdienste für die Sammlung und die mehr oder weniger glückliche äussere Systematisirung des Stoffs jenes positiven Völkerrechts, sowie für dessen praktische Darlegung, aber die wahre Idee desselben fehlt in ihren Werken. Berühmte Namen sind übrigens hier zu nennen wie die von Moser, Martens, Wheaton.

3) Was III. die Philosophen und Rechtslehrer betrifft, welche ein sich selbst verstehendes, in der menschlichen Natur vollkommen begründetes, also durch sie gebotenes oder aus den natürlichen Verhältnissen, die unter unabhängigen Völkern bestehen, nothwendig fliessendes Recht annehmen, so ist es meistens schwer zu sagen, ob sie die materiellen Grundlagen des internationalen Lebens oder die Principien einer rationellen Theorie zum Ausgangspunkt oder zur Basis dieses schon bei Grotius unter der Benennung des *jus gentium necessarium* vorkommenden Völkerrechts nehmen. Bei den früheren Schriftstellern vor Kant wird mehr die erste, bei Kant und seinen Nachfolgern und selbst bei Hegel die letzte Grundlage angenommen, wobei bemerkenswerth ist, dass beide Klassen der Völkerrechtslehrer zu denselben

Resultaten gelangen, während sie in einer andern Beziehung von einander abweichen, nämlich darin, dass ein Theil derselben aus den angenommenen Prämissen wirkliche Rechtspflichten und ihnen entsprechende Rechte deducirt, ein anderer Theil aber nur ein moralisches Sollen, das die von einander unabhängigen oder natürlich ganz freien Völker als allgemeine Menschenpflicht binde. Bei manchen ist es freilich nicht klar, ob sie die Völkerverpflichtungen für Zwangspflichten *(officia perfecta)* oder für blos moralische *(officia imperfecta)* ansehen; selbst wenn sie dieselben als Verbindlichkeiten der ersten Art aufführen. Die Uebereinstimmung der Rationalisten mit den Empiristen, was die Resultate betrifft, lässt sich aber erklären. Die ersten hatten sich (auch im Naturrecht) zur Aufgabe gesetzt, die natürlich und nothwendig den Menschen und den Völkern zustehenden Rechte rationalistisch und rein speculativ *a priori* zu deduciren, mit Ausschluss der auf die Empirie sich stützenden Wahrheiten, während ihre Vorgänger dieselben Rechte auf dem empirischen Wege darzuthun bemüht gewesen waren. Beide gingen von der Annahme eines Naturstandes unter den Völkern aus, weil diese nicht unter einer höheren Staatsgewalt verbunden wären, also als freie Collectivindividuen sich einander ebenso gegenüber ständen, wie einzelne im Naturstande lebende Menschen. Die Annahme eines Naturstandes war nun für die Völkerrechtslehrer vor Kant die Voraussetzung eines zwar faktischen, aber nothwendig gegebenen Zustandes, für die Rationalisten aber ein *a priori* deducirtes Princip. Die einen wie die andern konnten aus dieser Annahme dieselben Consequenzen ziehen, und mussten nur in sofern von einander abweichen, als ihre moral- oder rechtsphilosophische Theorie eine andere war.

4) A. Diejenigen, welchen der Naturstand der Völker eine nothwendige, faktische oder historische Voraussetzung war, behielten gewöhnlich nur eine in demselben zu unterscheidende Seite im Auge: nämlich die, schon angeführte, der absoluten Freiheit und folglich auch der Gleichheit aller Völker oder Staaten; so musste ihnen die Souverainetät das höchste Princip des Völkerrechts werden. Demgemäss kann es keine sich von selbst verstehende positive Verpflichtungen

der Völker gegen einander geben, sondern nur ein unbeschränktes Selbstvertheidigungsrecht aller gegen alle. Der Naturstand ist hiernach also das Hobbesische *bellum omnium contra omnes*. Und diejenigen unter ihnen (und dazu gehörten die meisten), für welche die unbeschränkte Völkersouverainetät das einzige Princip ist, kennen daher keine andere Völkerverpflichtungen als moralische (die sie freilich für naturrechtliche zu erklären pflegen). Das zweite Moment des internationalen Völkerlebens, nämlich das Daseyn einer natürlichen (obwohl sehr unbestimmten) internationalen Völkergemeinschaft, die, wie wir sahen, nothwendig vorausgesetzt werden muss, damit ein Völkerrecht als möglich gedacht werden könne, dieses zweite Moment wurde von den meisten übersehen, und desshalb konnte das Endergebniss ihrer Völkerrechtstheorie kein anderes seyn, als das eben bezeichnete. Positive Rechtsverpflichtungen konnten für sie nur *jus gentium voluntarium* seyn, indem sie dieselben entweder auf Gewohnheiten oder auf Verträge stützten.

5) Nur wenige Schriftsteller aus der vorkantischen Zeit machen hier (in gewissem Sinne) eine Ausnahme, nämlich Grotius, Zouchy und Wolff; der erste desshalb, weil das Naturgesetz der Sociabilität, ein Princip des Naturrechts, auch das Gesetz für die im Naturzustande lebenden Völker ist. Es muss desshalb auch von den in diesem Zustande lebenden unabhängigen Nationen befolgt werden und sie daher zu einer internationalen Rechtsgemeinschaft führen. Wolff [1]) musste desshalb den gleichen Satz aufstellen, ja selbst noch weiter gehen und eine solche Rechtsgemeinschaft als ein durch die Natur Gebotenes und Constituirtes erklären, weil sein höchstes ethisches, auch für das Naturrecht geltendes Gesetz ja das ist, dass jeder den andern gerade so wie sich selbst sowohl positiv als negativ zu behandeln, ja an der Vervollkommnung anderer wie an der eigenen zu arbeiten verpflichtet ist. Auf diesem Grundgedanken beruht die Wolffische *Civitas maxima*, deren Aufgeben von den Nachfolgern Wolff's die Völkerrechtslehrer von dem richtigen Wege

---

1) S. über ihn v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts. §. 94 ff. und v. Kaltenborn S. 66 ff.

abgebracht hat. Dass übrigens auch Zouchy eine internationale Rechtsgemeinschaft zur Basis des Völkerrechts macht, ergiebt sich aus der bei Kaltenborn S. 54 angeführten Stelle, worin er sagt: das Völkerrecht sey der Complex *eorum quae ad communionem, quae inter diversos principes aut populos intercedit, conducunt.*

Diese Schriftsteller erfassten das Wahre der internationalen Verhältnisse offenbar richtiger als die übrigen. Denn jeder logisch streng Verfahrende wird sagen müssen, dass wenn man die materielle Grundlage des Rechts zur ausschliesslichen Basis einer völkerrechtlichen Theorie machen will, es durchaus nöthig ist, das zweite Moment der faktischen Unterlage internationaler Rechtsverhältnisse (nämlich die unter coëxistirenden Völkern Statt findende oder nothwendig anzunehmende Gemeinschaft) in dem gleichen Grad zu berücksichtigen, wie das ihrer staatlichen Souverainetät. Hält man diese allein für maasgebend, so wird man nimmermehr zur Deduction von wahren Rechten und Rechtsverbindlichkeiten, sondern nur zu der von moralischen Verpflichtungen der Völker gelangen, und nur das Recht der Nothwehr als ein sich von selbst verstehendes zulassen können.

In wie weit nun der Standpunkt der rationalistischen Philosophen und Naturrechtslehrer derselbe, nämlich der war, dass auch für sie unter selbstständigen Völkern kein anderes Verhältniss als das ihrer gegenseitigen Souverainetät als ein ihnen *a priori* zuständiges Recht galt, kamen sie zu demselben Resultate, wie die von einer internationalen Völkergemeinschaft ganz absehenden vorkantischen Völkerrechtslehrer. Diess soll näher angegeben werden.

6) B. Wir beginnen mit der Völkerrechtstheorie Kant's und seiner Schule. In §. 54 seiner metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre spricht der berühmte Philosoph seine Ansicht dahin aus:

a. „dass Staaten in äussern Verhältnissen gegen einander betrachtet (wie gesetzlose Wilde!) von Natur in einem nicht rechtlichen Zustande sind;“

b. „dass dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenngleich nicht wirklicher Krieg und immer-

währende Befehdung (Hostilität) ist, welche, ob zwar dadurch keinem von den Andern Unrecht geschieht, doch an sich selbst im höchsten Grade unrecht ist und aus welchem die Staaten, welche einander benachbart sind, herauszutreten verbunden sind;"

c. „dass ein Völkerbund nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages nothwendig ist, sich zwar einander nicht in die einheimischen Misshelligkeiten derselben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der Aeussern zu schützen;"

d. „dass die Verbindung doch keine souveraine Gewalt (wie in der bürgerlichen Gewalt), sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse — die zu allen Zeiten aufgekündigt werden kann!"

Mit Recht bemerkt über diess Alles Kaltenborn: dass Kant hier nicht zur Construction eines ursprünglichen Rechtsverhältnisses unter den Staaten gelangt, sondern blos zu einem Sollen (das er indessen Müssen nennt) — nämlich nur zur moralischen Verpflichtung der Staaten: in einem gesellschaftlichen Zustand mit einander zutreten, was übrigens seinem höchsten Prinzip der Rechtslehre gemäss ist, das als kategorischer *Imperativ* ja auch dem Einzelnen, mit dem Urrechte der Freiheit geborenen, nur eine subjektive, also nur gegen ihn selbst Statt findende Verpflichtung des Sollens auferlegt.

Dennoch nimmt Kant später in §. 61 für die Völker in diesem Naturzustande Rechte an, aber nur provisorische (also keine wirklichen), welche durch den Abschluss eines allgemeinen Staatenvereins peremtorisch würden.

Im Grunde stützt also Kant alles wirkliche Völkerrecht auf Völkerverträge, lässt hienach auch kein natürliches sondern nur ein positives zu, ob ihm gleich der ursprüngliche Kriegszustand der Völker doch wieder als ein nothwendig gegebener Rechtszustand erscheint: so dass er so zu sagen mit sich selbst in Widerspruch kommt [1]).

---

1) In seinem Werkchen „zum ewigen Frieden" v. J. 1796 findet sich S. 87 eine richtigere Auffassung der Grundlagen des Völkerrechts. Er sagt nemlich dort: „Nur unter der Voraussetzung irgend eines rechtlichen Zustands kann von einem Völkerrecht die Rede seyn, weil es als ein öffentliches Recht die Publication eines, jedem das Seine bestimmenden, allge-

7) Schärfer und klarer als der Meister haben die Kantische Grundanschauung die eigentlichen Juristen, die seiner Schule angehören, ausgedrückt: wir wollen beispielsweise nur auf den ersten und letzten derselben, nämlich Hufeland (1795) und Gros (zuletzt 1822) hinweisen.

Beide nehmen unter Völkern auch nur einen Naturstand an, weil sie keinem Oberherrn unterworfen seyen, wollen ihr gegenseitiges Verhältniss lediglich durch die Grundsätze des Naturrechts d. h. ihrer eigenen Naturrechtstheorieen beurtheilt wissen, und kommen nicht zur Begründung von wirklichen Völkern zustehenden Rechten, sondern lediglich zu reinem Sollen [1]).

Es zeigt sich auch bei ihnen, dass von diesem Standpunkt aus die Aufstellung einer stichhaltigen Theorie des Völkerrechts nicht möglich ist. Und der Hauptgrund dieser Unmöglichkeit liegt darin, dass sie auf die nothwendig anzunehmende internationale Staatengemeinschaft keine Rücksicht nehmen, ohne welche wahre Rechtsverhältnisse unter Staaten nicht denkbar sind. So viel von der Kantischen Auffassung.

8) Vom Fichte'schen Standpunkte aus hätte man eigentlich zur Annahme der internationalen Gemeinschaft kommen müssen und wirklich gelangt, wie uns scheint, auch Rotteck (Vernunftrecht Bd. III. S. 8—11) dazu: aber die eigene Darstellung Fichte's erscheint uns so verworren [2]), dass wir hier denselben nicht näher besprechen, sondern sogleich zu Hegel übergehen wollen.

Hegel stellt im §. 330 den Satz auf: „Das äussere Staats- (d. h. das Völkerrecht) geht von dem Verhältnisse selbstständiger Staaten aus; was an und für sich in demselben ist, erhält daher die Form des Sollens, weil, dass es wirklich ist, auf unterschiedenen souverainen Willen beruht!"

---

meinen Wollens schon in seinem Begriffe enthält, ja dieser *status juridicus* muss aus irgend einem Vertrag hervorgehen, der nicht eben (gleich dem woraus ein Staat entspringt,) auf Zwangsgesetze gegründet seyn darf, sondern auch allenfalls der einer fortwährenden freien Association seyn kann.

1) S. Hufeland, Naturrecht §. 670 u. fg. und Gros, Naturrecht §. 420 fg.

2) S. über dieselbe v. Kaltenborn, S. 141 f.

Diese, wie Kahle, Fallati, Hälschner und v. Kaltenborn sehr richtig bemerkt haben, mit dem Princip der Hegel'schen Rechtsphilosophie unvereinbare Theorie [1]) wird nun aber im folgenden §. 331 nicht weiter beachtet und jedem Staate das Recht der Anerkennung von Seiten anderer Staaten vindicirt, indem er sagt:

„Das Volk als Staat ist der Geist in seiner substantiellen Vernünftigkeit [2]). Daher die absolute Macht auf Erden. Ein Staat ist folglich gegen den andern in souverainer Selbstständigkeit. Als solcher für den andern zu seyn, d. i. von ihm anerkannt zu seyn, ist seine erste Berechtigung."

Demgemäss hätte jeder Staat ein *jus quaesitum* juristischer Persönlichkeit, und der andere Staat wäre ihm gegenüber zu mehr als einem Sollen verpflichtet. Sogleich fügt nun aber Hegel (als fürchte er sich vor den Consequenzen seines Princips) hinzu:

„Aber diese Berechtigung ist zugleich nur formell und die Forderung dieser Anerkennung des Staats, blos weil er ein solcher sey, abstrakt. Ob er ein an und für sich Seyendes in der That sey [3]), kommt auf seinen Inhalt, Verfassung, Zustand an und die Anerkennung, als eine Identität beider, beruht ebenso auf dem Willen des andern."

Dieser Aeusserung gemäss hinge das Recht eines Volkes, Staat zu seyn, von der Zustimmung der andern Staaten ab; sie steht ihm demnach nicht als ein durch den Begriff des Staats gegebenes Recht von selbst zu, wie man doch aus dem Anfang des §. 331 entnehmen zu müssen glaubt. Die Anerkennung ist also die erste Grundbedingung der juristischen Persönlichkeit der Staaten, folglich nicht die ursprüngliche Souverainetät. Hegel huldigt daher in den zwei ersten Paragraphen seines Völkerrechts drei verschiedenen Theorieen, nämlich der Kantischen des blossen Sollens, dann der, seinem abstrakten Rechtsprincip gemässen, einer ursprünglichen Berechtigung eines Volks auf Persönlichkeit, endlich der Grundanschauung der historischen

1) Wir müssen indessen hier bemerken, dass Pütter Hegel gegen diesen Vorwurf in Schutz nimmt.

2) Wer möchte diess für jeden concreten Staat zugeben?

3) d. h. ob ein sich als Staat gerirendes Volk ein Staat sey.

Schule: für welche die verbindende Kraft des Völkerrechts nur in der geschichtlichen Thatsache der gegenseitigen Anerkennung der Völkerpersönlichkeit bestehen kann. Was soll die Kritik dazu sagen? Man ist milde gegen ihn, wenn man mit Kaltenborn S. 453 über ihn das Urtheil fällt: Hegel's Leistungen in der Lehre vom Völkerrecht seyen von geringer Bedeutung. Wir wissen ihn gegen den Vorwurf des Sichselbstwidersprechens nicht in Schutz zu nehmen, wenn wir anders seine Paragraphen richtig verstanden haben.

Auch aus den Zusätzen der Paragraphen ergiebt sich, dass er erstens zwischen Staaten nur ein Sollen, also nur eine moralische Verpflichtung für möglich erklärt, desgleichen dass er wenigstens die vollständige Staatspersönlichkeit von deren Anerkennung durch die andern Staaten abhängig macht. Jenes Verhältniss des Sollens führt er wieder in §. 133 auf, geht dann zum Kriege über und endet mit dem in seinem Munde so bedeutenden Ausspruch Schillers §. 340, „die Weltgeschichte sey das Weltgericht."

9) IV. Dem Rationalismus ist es also (wie wir behaupten zu dürfen glauben) nicht gelungen: eine befriedigende Theorie oder auch nur ein stichhaltiges Princip des Völkerrechts auf rein rationalistischer Basis aufzustellen. Und dass diess nicht möglich war, wird jedem Rechtsphilosophen klar seyn, welcher von der Nothwendigkeit der von uns so oft genannten drei Grundlagen alles Rechts überzeugt ist.

Die unbefriedigenden Resultate seiner Doctrinen mussten nothwendig die späteren Bearbeiter des Völkerrechts, welche nicht gleich den reinen Positivisten diesen Zweig der Rechtswissenschaft in einem Aggregate zufälliger Bestimmungen bestehen lassen wollten, dazu führen, eine andere Basis für dasselbe aufzusuchen. Diese Gelehrten sind die öfter von uns genannten Herren Pütter, Hälschner, Heffter und von Kaltenborn. Die drei letzten gehen zwar nicht (wie wir thun) formell von den von uns auch für das Völkerrecht für nothwendig erklärten drei Grundlagen, jedoch von Grundanschauungen aus, die einer dialektischen Analysis unterworfen, zu der Annahme derselben führen, so dass wir ihre Doctrinen als wesentlich mit der unseren überein-

stimmend betrachten müssen. Es finden indessen doch einige Verschiedenheiten in ihren Auffassungen Statt.

Am nächsten steht uns von Kaltenborn, so dass wir nicht wohl begreifen, warum er S. 158 seines Buches, wo er von den hier einschlagenden Paragraphen unseres Lehrbuches von 1839 spricht, erklärt: er habe in demselben unsere allgemeinen philosophischen Grundsätze nicht herausfinden können.

10) Kaltenborn's Ansicht ist sehr genau in folgenden Sätzen ausgesprochen [1]):

„Das Völkerrecht hat es zu thun mit souverainen Staaten, insofern sie zur Rechtsgemeinsamkeit eines Systems der Staaten sich erhoben haben."

„Die internationale Gemeinexistenz ist das erste Princip des Völkerrechts, mag man dieselbe als *civitas maxima,* als Menschheit, als Totalität der Staaten u. s. w. bezeichnen. Diess ist das objektive Princip und somit das Wesentliche und Ursprüngliche, welches seine Macht und Herrschaft dadurch bekundet, dass alle Staaten zu allen Zeiten, wenn auch auf unvollkommene Weise ihm nachkommen. Dazu tritt allerdings noch ein zweites, nämlich subjectives Princip, welches aber nur dazu dient, das erste genauer zu bestimmen, nämlich die Souverainetät der einzelnen Staaten als Maass für die Intensivität jener internationalen Gemeinschaft. Beide zusammen constituiren nicht blos den internationalen Verkehr, sondern bestimmen zusammen ihn auch in seinen Gränzen, in seinem Maasse, in seinen Rechten und Verpflichtungen für alle Verhältnisse. So lange man einseitig die Souverainetät als das erste und wesentliche Princip festhält, muss man das ganze internationale Leben nur als eine Ausnahme, als eine Beschränkung, als eine Trübung, als ein möglichst strikt zu erklärendes Privilegium *odiosum* der Staatsfreiheit betrachten, ähnlich wie diejenigen, welche die individuelle Freiheit, nicht das Gemeinwesen als erstes Staatsprincip, den Staat als eine Beschränkung der Freiheit, als eine Zwangsanstalt annehmen."

„Hingegen derjenige, welcher die internationale Gemeinschaft

1) Dieselben finden sich schon in seiner höchst interessanten Recension der Lehrbücher von Heffter und Oppenheim in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. 1846.

als das erste Princip des Völkerrechts betrachtet, auf welches alles hinausläuft, erkennt im Völkerrechtsleben eine organische, eine sittlich nothwendige Gemeinschaft an, die aber allerdings auf der Basis der Souverainität der einzelnen Staaten in ähnlicher Weise auferbaut seyn muss, wie die staatliche Gemeinexistenz, der Staatsorganismus auf dem Fundamente der individuellen Freiheit."

Wir treten diesen Aussprüchen vollkommen bei, übersetzen aber die ganze Ansicht des Verfassers in die unsrige auf folgende Weise. Damit ein Völkerrecht möglich sey, bedarf es mehrerer, von einander abhängiger, neben einander bestehender, in internationaler Berührung oder Wechselwirkung stehender Staaten, welche gegenseitige Souverainität und gegenseitige Berechtigungen sich zuerkennen und desshalb in einem Socialitätsverhältniss oder einer Gemeinschaft stehen, die eine Rechtsgemeinschaft ist, und darum müssen diese Völker nothwendig gewisse Rechtsansichten theilen, d. h. über ihre gegenseitigen Befugnisse und Berechtigungen die gleiche Ansicht, also ein gemeinsames Rechtsbewusstseyn haben. Nur weil und wenn diese Voraussetzungen Statt haben, entsteht eine internationale Rechtsordnung, ein System der Staaten, ohne welches kein Völkerrecht denkbar ist. Es kann diess alles, wie von Kaltenborn sehr richtig bemerkt, oft nur auf eine unvollkommene Weise vorhanden seyn, aber es muss als Grundbedingung alles Völkerrechts statt des wissenschaftlich so verunglückten s. g. Naturstandes der Staaten zur Basis des Völkerrechts genommen werden. Wir finden also in der Theorie Kaltenborn's unsere drei Grundlagen des Völkerrechts wieder. Was die dritte (die geschichtliche) betrifft, so besteht sie jetzt nach ihm in der durch das Christenthum herbeigeführten gemeinsamen allgemeinen Rechtsanschauung der europäischen Völker.

11) Auch die Deduction der Realität des Völkerrechts von Hälschner stimmt in der Hauptsache mit unserer Theorie über die Grundlagen alles Völkerrechts überein, obwohl bei ihm die verschiedenen Momente in dieser Genesis nicht so wie bei von Kaltenborn, ja im Ganzen nicht vollständig hervorgehoben werden. Sein Grundgedanke ist der, dass unser Völkerrecht

(und wir tragen kein Bedenken zu sagen, es sey bei jedem Völkerrechte das Gleiche der Fall) auf einem Staatensystem und einem gemeinsamen Rechtsbewusstseyn beruht. Damit ist *implicite* gesagt, dass dem Daseyn desselben eine Gemeinschaft souverainer Staaten und eine über die Berechtigung derselben in dieser Gemeinschaft ausgebildete Rechtsansicht, welche von den betheiligten Staaten als geltend (und sie bindend) angesehen werde, nöthig ist, also das Zusammentreffen der drei Grundlagen, deren Nothwendigkeit wir sowohl für das Recht überhaupt als für das Völkerrecht nachgewiesen haben. Einige nicht bedeutende Meinungsdifferenzen Hälschner's in Nebenpunkten glauben wir nicht hervorheben zu müssen, da sie mit unserer Grundanschauung nicht absolut unverträglich sind.

12) Nicht minder ist Heffter's Theorie in den Punkten, worauf es in dieser Lehre ankommt, mit der unsrigen übereinstimmend, den nachher näher zu besprechenden Ausgangspunkt abgerechnet.

Er sagt nämlich in §. 2 unter der Rubrik „Grundlagen und Sanction des Völkerrechts":

„Recht im Allgemeinen ist die äussere Freiheit der Person. Vereinzelt setzt der Mensch sich selbst, indem er seinen Willen zur That in der Aussenwelt macht und ihn wiederum bindet, wo es die innere Ueberzeugung gebietet oder der Nutzen anräth. In geselliger Verbindung mit Andern wird es durch den gemeinsamen Willen oder durch denjenigen gesetzt, welcher die übrigen seinem Recht unterworfen hält: es wird hier die gesellschaftliche Ordnung. Ohne Recht gibt es keine dauernde Verbindung.[1]) Entweder ist es ein garantirtes Recht, welches unter den Schutz und Zwang einer dazu ausreichenden Macht gestellt ist, oder ein freies Recht, welches der Einzelne selbst schützen und sich erhalten muss. Das Völkerrecht gehört in seiner Ursprünglichkeit zur letztern Art. Der einzelne Staat setzt sich zunächst sein Recht gegen andere selbst; giebt er die Isolirung auf, so bildet sich im Verkehr mit den anderen ein gemeinsames Recht,[2]) wovon er sich nicht wieder lossagen kann,

---

1) Einschiebsel der zweiten Ausgabe.

2) Da dieses allein für die andern bindend ist, so fängt erst mit der Anerkennung eines Staates durch andere ein Völkerrecht für sie an.

ohne seinen Zusammenhang mit andern aufzuopfern oder doch in Gefahr zu bringen."

„Mit der Bildungsstufe der Völker hat diess Recht eine bald engere bald weitere Umfassung. Es beruht zuerst nur auf der Nothwendigkeit und dem äussern Nutzen. Dann aber in der That auf einem allseitigen ausdrücklichen oder doch mit Gewissheit vorauszusetzenden Einverständniss (*consensus*) innerhalb eines gewissen Staatenkreises u. s. w."

Schon in diesen Sätzen ist die von uns aufgestellte Theorie des Völkerrechts in so weit enthalten, dass dieses nach Heffter als gegenseitig bindendes, also als wirkliches Recht sein Daseyn nur hat, wenn souveraine Völker oder Staaten in einem geselligen Verbande stehen und von einer gemeinsamen Rechtsansicht über ihre gegenseitige Stellung beherrscht sind. Es ist somit klar, dass Heffter das Völkerrecht auf die von uns angenommenen drei Grundlagen alles Rechts stützt. Nur in einem Punkte ist seine Auffassung von der unsrigen verschieden, nämlich darin, dass er auch für den isolirten Staat ein Völkerrecht annimmt, und zwar ein solches, das er sich selbst setzt. Wir geben nun gerne zu, dass ein Volk ebenso wie ein Einzelner noch ehe er in einen Verband zu einem andern tritt, eine Rechtsansicht hat, ja möglicherweise andern aufdringen kann; aber eine solche vorerst noch subjektive Ansicht ist gewiss noch kein wirkliches Recht, sondern wie eine Theorie oder ein Gesetzesentwurf, eine Proposition, woraus ein Recht werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen der Entstehung eines solchen hinzukommen, nämlich der faktische gesellige Verband mit den Andern und die Billigung oder Anerkennung seiner bis dahin noch einseitigen oder subjektiven Ueberzeugung von Seiten der andern.

Wir hegen nicht den mindesten Zweifel, dass Heffter diess zugeben werde, und finden sogar eine zustimmende Ansicht im §. 7 seines Buches, wo er sagt: ein wesentlich auf gegenseitige Anerkennung gestütztes Recht, wie das europäische Völkerrecht, kann nur unter denjenigen Staaten wirkliche Geltung haben, [1])

1) Ein nicht wirklich geltendes ist gar kein Recht.

in welchen Uebereinstimmung in den Rechtsgrundsätzen herrscht, zugleich auch die Reciprocität gesichert ist und demnach ein fortdauernder Verkehr nach denselben Grundsätzen besteht; ein *commercium juris praebendi repetendique*, eine *Dikaeodosie* unter der moralischen Gesammtbürgschaft aller daran Theilnehmenden u. s. w.

Man kann nicht klarer die wichtige Wahrheit aussprechen, dass eine völkerrechtliche Ansicht nur dann wirkliches Recht sey, wenn sie von den Völkerrechtsgemeinschaftsbetheiligten getheilt wird, und so besteht zwischen der Völkerrechtstheorie des Verfassers und der unsrigen sowie den Auffassungen Hälschner's und Kaltenborn's kein principieller Gegensatz.

13) Wir haben nun nur noch die Pütter'sche Lehre zu untersuchen. Auf den ersten Anblick scheinen die Ansichten Pütter's, die er in vier verschiedenen Artikeln dargelegt und sogar mit einer scharfen Polemik gegen die drei zuletzt aufgeführten Autoren vertheidigt hat, der gemeinsamen Theorie derselben und folglich auch der unsrigen auf das schroffste entgegenzustehen. Er verwirft mit aller Energie die von ihm so genannte alte Doctrin, worunter er die Ansichten derselben mitbegreift, rechtfertigt Hegel und stellt als einziges Princip des praktischen europäischen Völkerrechts und als höchstes Völkergesetz die Souverainitait der Staaten auf.

Wäre diess in Wahrheit für ihn die einzige Grundlage des Völkerrechts, so hätte man ihm zwei Vorwürfe zu machen, einmal den, dass er ein blosses Factum zu einem Rechtsprincip erhebt, und dann, dass er gerade zu den alten Theorieen, von welchen er nichts wissen will, nämlich zu der Annahme eines blossen Naturzustandes, als dem ursprünglichen Rechtszustand zurückkehre, was er freilich auch noch deshalb wirklich zu thun scheint, dass er Hegel in den obenangeführten Paragraphen seines Naturrechts in Schutz nimmt, und erklärt, dass die Normen des Völkerrechts lediglich in einem Sollen bestehen [1]).

Allein bei näherer Verständigung stellt sich (wie uns däucht)

---

1) Er führt namentlich noch Hegel's §. 335. an.

die Pütter'sche Lehre doch als eine andere mit der seiner angeblichen Gegner vereinbare, obwohl eigenthümliche, heraus.

In den zwei Hauptstellen seiner Artikel in gegenwärtiger Zeitschrift, nämlich S. 558—59. des vierten Bandes (von 1847) und S. 300—301. des sechsten (von 1850) verlangt er offenbar zur Begründung des Völkerrechts mehr als die blosse Existenz der Staatensouverainität und das Festhalten daran.

Denn in der ersten Stelle will er 1) dass die Staaten ihr Recht, ihre Staatsehre oder Souverainität um ihrer eigenen Ehre willen nach ihrem Rechte üben und schützen; dass sie 2) die Achtung für die Souverainität der andern Staaten haben müssen. Desgleichen sagt er in §. 2 der Abhandlung vom Jahr 1850: das Völkerrecht ist der Inbegriff der Rechtsgesetze, welche die souverainen Völker oder Staaten als allgemein gültig und nothwendig beobachtet und beachtet wissen wollen. Ferner im §. 6: „Nun haben die Völker als Staaten auch selbst Vernunft und Willen und — den allernächsten Beruf zum Rechte. Ihr Wille und Gebot ist daher wirkliches Recht und Gesetz, und was sie in ihren gegenseitigen Verhältnissen als Recht setzen, anerkennen und beobachten, ist das geltende Völkerrecht. Also ist das Völkerrecht der wirkliche allgemeine freie natürliche Staatswille der souverainen Völker in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu andern Völkern."

Wir können diese Aeusserungen Pütter's nicht anders nehmen, als dass er in der Gemeinsamkeit oder dem Zusammentreffen der Willen souverainer Staaten die bindende Kraft des Völkerrechts findet, und nicht in dem blos einseitigen Willen, der also nur mit Gewalt von dem ihn habenden Volke dem andern aufgedrungen werden könnte, so dass das Völkerrecht nichts anderes als das Recht des Stärkeren seyn würde. Folglich ist nicht die blosse Existenz der Staatensouverainität nach ihm das Princip des Völkerrechts, sondern die gegenseitige Achtung derselben, also eine dahin gehende gemeinsame Rechtsansicht, dass die Achtung dieser Souverainität die Richtschnur für die mit einander in Berührung stehenden Staaten in ihrem gegenseitigen Benehmen seyn müsse. Zerlegt man diese Auffassung in ihre Momente, so

ergiebt sich, dass nach Pütter die Grundbedingungen und die Basis des praktischen europäischen Völkerrechts sind

a) die Coëxistenz souverainer Staaten,

b) die Anerkennung ihrer Souverainität als Rechtsprincip und

c) die Gegenseitigkeit folglich Gemeinsamkeit dieser Anerkennung, also dass diese in ihrem gemeinsamen Rechtsbewusstseyn begründet sey.

Haben wir den Verfasser richtig aufgefasst, so trifft seine Doctrin mit der von ihm bekämpften gegnerischen zusammen, namentlich mit der Ansicht Kaltenborn's, der ja die Staatensouverainität auch zum Princip des Völkerrechts macht, obwohl nicht zum einzigen und ersten, sondern zum zweiten, wogegen freilich Pütter im Aufsatze von 1847 (B. IV. dieser Zeitschrift S. 549) sich sehr ereifert, besonders deshalb, weil Kaltenborn neben dem von ihm aufgestellten Objectiven der Nothwendigkeit eines genossenschaftlichen Verhältnisses, die Völkersouverainität zu einem subjectiven Prinzip mache. — Ueber die Geeignetheit des Ausdrucks mag er allerdings mit Kaltenborn streiten, aber er muss, wenn er nicht eine durchaus unhaltbare Lehre aufstellen will, seinem Gegner zugeben, dass ein völkerrechtliches Verhältniss nicht möglich, ja nicht denkbar ist, wenn die Stellung der souverainen Staaten nicht einen socialen Charakter (also den einer internationalen Gemeinschaft) wenigstens in soweit hat, dass sie sich ihre Existenz und Unabhängigkeit als eine gegenseitige Berechtigung zugestehen. Denn wäre diess nicht der Fall, so bestände zwischen ihnen lediglich ein Verhältniss des Zufalls, das nicht länger währen würde, als bis der eine Staat den andern vernichtete. Wollte also Pütter das Völkerrecht nur auf die Thatsache der Souverainität und nicht auf die gegenseitige Anerkennung derselben als gemeinsames Recht der coëxistirenden Staaten stützen, so wäre für ihn das Faktum des Nebeneinanderseins unabhängiger Staaten das Princip des Völkerrechts, d. h. der Naturstand, zu dessen Annahme der Verfasser wieder zurückkehren würde, sollte er ihn auch ein wenig anders sich denken, als die Anhänger der alten Theorie zu thun pflegen. Er würde nämlich die durchaus unbeschränkte Freiheit, d. h. die Willkühr der Staaten zum Ausgangspunkt des

Völkerrechts nehmen, und sein Dogma: dass der Staat als solcher nicht Unvernünftiges und Unsittliches und folglich nicht Ungerechtes wollen könne, würde hier nichts helfen, denn das Völkerrecht kommt immer nur zwischen concreten Staaten zu Stande, und niemand wird behaupten wollen, dass die Regierungen solcher Staaten andern gegenüber immer nur gerechte Anforderungen machen oder gemacht haben. Jedenfalls sind Meinungsverschiedenheiten unter den Staaten ebenso leicht möglich, wie unter Einzelnen und da in formell rechtlicher Beziehung die subjective Ansicht eines (isolirten) Staates ebensoviel werth ist, als die eines andern, so würde es für die Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten kein anderes Mittel geben als den Krieg, also blos physische Gewalt oder, weil der Ausgang der Kriege immer unsicher ist, wieder eben den Zufall. Einer so trostlosen Lehre, wornach die Geltung völkerrechtlicher Normen in letzter Instanz dem *Fatum* anheimgegeben wird, könnten wir unmöglich beistimmen. Leider hat es nach B. VI. S. 306. dieser Zeitschrift den Anschein, als sey diess die Ansicht Pütter's [1]). Denn er sagt dort:

„Wenn sie (die Völker) über wichtige Staats- und Rechtsfragen verschiedener entgegengesetzter Ansicht sind, so setzt jeder Staat sein Recht und Urtheil, seinen Staatswillen aus und mit eigener Gewalt und Macht (auch Krieg) gegen den andern durch. Denn darüber sind alle souveraine Völker oder Staaten sich selbst klar, dass keiner dritten, bei dem Rechtsstreit mitbetheiligten Macht, und bestände sie aus der Gesammtheit der übrigen Staaten, das Recht zugestanden und beigelegt werden könne, über die Rechte und Verhältnisse zweier streitenden Staaten ein gerichtliches Endurtheil zu fällen, weil mit der Anerkennung und Aufstellung eines solchen Völ-

1) In seinen Beiträgen zur Völkerrechtsgeschichte (S. 13.) spricht jedoch Pütter auf das Unbezweifeltste aus, dass das Völkerrecht die Uebereinstimmung der in Rechtsverhältnissen mit einander stehenden Völker in ihren internationalen Rechtsansichten, also ein gemeinsames Rechtsbewusstsein zur Grundlage haben müsse.

Im Verfolg der Betrachtung scheint freilich der Verfasser diesem Ausspruche keine Rechnung zu tragen und wieder jeden einzelnen Staat zum alleinigen Schöpfer seines Völkerrechts machen zu wollen.

kergerichtshofes die Vernichtung der Souverainität, — des Rechts der Völker und des Völkerrechts ausgesprochen seyn würde!"

Wir sind weit entfernt diesen letzten Satz zuzugeben, wollen aber zuvörderst nur unsere Behauptung rechtfertigen, dass ungeachtet dieser ganzen Aeusserung der Verfasser dennoch, was die Grundbedingungen des Völkerrechts betrifft, im Einklang mit der von uns vertheidigten Lehre ist, obgleich er dem Princip der Staatensouverainität eine so ungemessene Ausdehnung giebt. Wir thun es um des Verfassers selbst willen, der doch gewiss nicht die Theorie des Völkerrechts auf den Standpunkt von Hobbes, Kant u. a. wird zurückführen wollen, obwohl er den nur wenig davon verschiedenen Hegel's vertheidigt.

Wir sind geneigt, seine Theorie auf folgende Weise aufzufassen. Die gemeinsame Ansicht der europäischen Staaten der Gegenwart über ihre gegenseitige rechtliche Stellung geht dahin, dass sie als erstes Princip ihre gegenseitige Souverainität geachtet und dieselbe unverletzt erhalten wissen wollen. Es kann also keine Norm gelten und keine völkerrechtliche Institution Rechtens werden, wodurch die vollste Staatensouverainität im geringsten beeinträchtigt würde. Und da diess geschähe (nach dem Verfasser), wenn einer dritten unbetheiligten Macht die Entscheidung zugestanden würde; so ist der Krieg allein das rechtliche Mittel, Völkerstreitigkeiten zu entscheiden.

Diese Ansicht des Verfassers ist nun in zwei Hauptpunkten von der unsrigen und von der seiner Gegner verschieden. Einmal darin, dass er auf die Anerkennung der Staatensouverainität allein alles Gewicht legt, und dass sie ihm das allein entscheidende Moment und daher das ausschliessliche Princip des Völkerrechts ist, und nicht auch die Heiligachtung einer Rechtsordnung unter den Staaten, die nur durch die Schliessung eines, wenn auch vielleicht nicht sehr festen geselligen Bandes einer internationalen Gemeinschaft denkbar ist; und zweitens, dass er den Begriff der Souverainität so sehr auf die Spitze treibt, dass er dieselbe dadurch für beeinträchtigt und sein Princip des Völkerrechts für gefährdet hält, wenn die Staaten ihre Rechtsstreitigkeiten (wie so oft geschieht) durch Schiedsrichter, oder durch ein Völkergericht entscheiden liessen, statt zu dem in sich

gewiss durchaus unvernünftigen Mittel des Krieges ihre Zuflucht zu nehmen.

Wir würden in einem solchen Verfahren, und namentlich dem letzten, nicht die Vernichtung, sondern im Gegentheil den Fortschritt des Völkerrechts finden, und der Menschheit Glück wünschen, dass für das höchste aller Rechte endlich eine neue allein Heil bringende Periode eingetreten wäre.

14) Diess führt uns zu einem andern, in dieser Darstellung unserer völkerrechtlichen Theorie zu behandelnden Gegenstand, nämlich zur Beschauung der Entwicklungsstufen, welche das Völkerrecht, um zu seiner höchsten Vollendung zu gelangen, zu durchlaufen hat.

Wir haben hier vor Allem unsere Aufmerksamkeit der mehrmals von uns angeführten Abhandlung Fallati's (die Genesis der Völkergesellschaft) in Bd. I. dieser Zeitschrift zuzuwenden, freuen uns aber, am Schlusse dieses Absatzes des gegenwärtigen Artikels den Herrn Collega noch unter der Zahl der Völkerrechtslehrer aufführen zu können, deren philosophische Auffassung der Grundlagen des Völkerrechts mit der von uns entwickelten übereinstimmt. Seine Grundansicht ist ausgesprochen in der Vorbetrachtung zu seinem historischen Gemälde: die Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwilden Stämmen (Bd. VI. S. 151. dieser Zeitschrift).

Wir finden darin, dass nach seiner Ansicht völkerrechtliche Verhältnisse nur vorhanden sind, wenn 1) faktisch gemeinsame Verhältnisse zwischen Völkern bestehen, welche schon in sich ein materielles Recht (nach unserer Terminologie die materielle Grundlage des Rechts) bilden, und 2) ein gemeinsames Rechtsbewusstseyn derselben sich entwickelt hat, so dass sie ihre Verhältnisse gegenseitig so behandelt wissen wollen, wie es die von ihnen getheilten und für sie als bindend angesehenen Rechtsansichten verlangen. Dadurch wird unzweideutig von dem Herrn Verfasser die Nothwendigkeit der von uns s. g. materiellen, rationellen und der historischen Grundlage des Völkerrechts anerkannt. [1])

1) Vgl. besonders S. 157, 164 u. 165.

IV. Die Entwicklungsstufen des Völkerrechts.[1])

1) Es ist eine alte unbestrittene Wahrheit, dass das Völkerrecht das unvollkommenste Recht ist, und zwar sowohl desshalb, weil seine Grundsätze häufig nicht die nöthige Fixirung und volle Anerkennung haben, als weil die Garantie desselben (wie schon bemerkt) eine schwächere ist, als die des Privat-, ja selbst als die des Staatsrechts. Sehr richtig nennt daher Heffter das Völkerrecht ein freies, ja das freieste Recht, welches existirt. Es ist das am wenigsten gesicherte, besonders weil es in der Anwendung einer organischen Richtergewalt ermangelt. Alles Recht soll aber zur höchstmöglichsten und sichersten Geltung kommen; die ethische Idee der Gerechtigkeit verlangt über alle Völker der Erde zu herrschen und folglich eine solche Gestaltung aller socialen Verhältnisse, dass auch alle internationalen Beziehungen durch feste, allgemein anerkannte Grundsätze, regulirt, und die geeignetsten Garantieen für die Befolgung derselben geschaffen werden. Die Bearbeiter der Geschichte des Völkerrechts, ja schon diejenigen, welche nur den geschichtlichen Entwicklungsgang desselben im Allgemeinen verfolgt haben, sind zur Ueberzeugung gekommen, dass in allen diesen Beziehungen diess Recht, trotz der unendlichen Hindernisse, die seinem Fortschreiten entgegenstehen, im Laufe der Jahrhunderte zu einer früher kaum denkbaren Höhe sich erhoben habe, dass aber diese sein letztes Ziel weder sey, noch seyn könne, sondern dass es früher oder später in ein neues, den Anforderungen der Idee der Gerechtigkeit noch mehr entsprechendes Stadium, treten müsse und werde, so dass es, was seine Garantien betrifft, endlich dem Privatrecht, wenn nicht gleich doch ganz nahe kommen

---

1) Die hier gegebene Charakterisirung der Entwicklungsstufen des Völkerrechts (in welcher wir Zachariae und Fallati zu Vorgängern haben), soll keine historische Darstellung, sondern der Versuch einer principiellen Periodisirung des in der Natur der Sache gelegenen Entwicklungsgangs des Völkerrechts seyn. Desshalb ist auf die historischen Arbeiten über diesen Gegenstand von Pütter, Wheaton, Müller-Jochmus und Laurent, sowie auf die Abhandlung des Herrn Prof. Fallati über die Keime des Völkerrechts bei wilden oder halbwilden Völkern nur gelegentlich Rücksicht genommen.

werde, ohne dass es desshalb aufhört, Völker- oder internationales Recht zu seyn. Wir treten dieser Ansicht vollkommen bei, und wollen versuchen, die Entwicklungsstufen des Völkerrechts principiell festzustellen.

2) Wir wollen hier gerne einen jetzt auch von Andern[1]) getheilten Gedanken der Hegel'schen Schule zu dem unsrigen machen, nämlich den, dass das Recht als Ausdruck des allen Menschen immanenten und sie leitenden allgemeinen Willens ist. In der uns gewöhnlichen Sprache heisst diess nichts anderes, als das ethische Willensgesetz der Gerechtigkeit beherrscht alle Menschen, und ruft als Rechtssinn Rechtsansichten bei ihnen hervor, die zunächst nur subjektive seyn können, bevor sie zu gemeinsamen und objektiv geltenden Rechtsnormen sich gestalten. Diess ist auch bei menschlichen Collectivindividuen, also bei Völkern der Fall, wenn sie andern Völkern gegenüber treten, also in internationale Berührungen mit ihnen kommen.

Das erste Stadium der Entwicklung des Völkerrechts wird demgemäss dasjenige seyn, in welchem jedes Volk in internationalen Verhältnissen seiner eigenen Ansicht folgt, also sein Völkerrecht selbst setzt und es mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln (der Ueberredung, der List oder der Gewalt) bei andern Völkern durchzusetzen sucht. Doch ist dann noch kein Völkerrecht als wahres Recht vorhanden.

Will man es so nennen, so ist es das Völkerrecht im Zustande der Isolirung der Völker, und wird, weil jedes Volk einem andern gegenüber sich die vortheilhafteste Stellung zu verschaffen sucht, einen interessirten Charakter haben. Die Achtung der Selbstständigkeit anderer Völker wird überaus gering seyn, während es sich selbst so hoch wie möglich stellt; das Interesse wird das vorherrschend leitende Princip seines Benehmens andern Völkern gegenüber seyn. Doch wird die im Menschen unvertilgbare Idee der Gerechtigkeit auch schon von Anfang an die Völker bestimmen, andern Völkern Zugeständnisse als ihnen gebührend zu machen, sollten sie auch von geringer Bedeutung oder nur vorübergehend seyn. Die Geschichte zeigt freilich, wie furchtbar egoistisch die Nationen auf diesen Stufen,

---

1) z. B. von Heffter und Kaltenborn.

namentlich die Mächtigen gegen die Schwachen verfahren. Nicht blos die wilden oder halbwilden Völker behandeln andere Völker als zu vertilgende Feinde: auch die Juden [1]) und im Anfange ihrer Geschichte die Griechen [2]) thaten diess. Rom's Völkerrecht war ein ewiger Absorbirungsprozess der selbstständigen Staaten. Die Spanier achteten nicht im Mindesten die Rechte der Ureinwohner des neu entdeckten Amerika's, und es war ein Fortschritt, wenn in der Völkerwanderung die siegenden Germanen das eroberte Land mit den Angesessenen theilten und ihnen sogar gestatteten, nach dem eigenen Rechte zu leben. Die Kreuzfahrer betrachteten die mahometanischen Völkerschaften als rechtlos, wie diess diese andern gegenüber gethan hatten. Auf dieser niedern Stufe erscheint das Völkerrecht in der Geschichte als das Recht des Stärkeren, also, richtiger gesagt, als die Negation des Rechtes, und nur ausnahmsweise treten Fälle ein, wo die Völker wirklich der Idee der Gerechtigkeit bei der Regulirung ihrer internationalen Verhältnisse huldigen. Es besteht dann wirklich, insoweit diess letztere nicht geschieht, der Naturzustand zwischen den Nationen: es ist die Periode der Staatenanarchie und des Faustrechts in ihrer höchsten Vollendung und man muss sagen, dass das Völkerrecht aus derselben heraustreten muss, damit es eine Wahrheit werde.

Diess geschieht, wenn die Völker zu einer gemeinsamen Rechtsansicht über ihre gegenseitige Stellung gelangen; wenn also ein gemeinsames Völkerrechtsbewusstseyn sich bildet, die internationalen Verhältnisse den Charakter von socialen erhalten und eine Rechtsordnung unter ihnen entsteht.

Diese wird nun in ihrem Beginn eine sehr unvollkommene, unvollständige und wenig gesicherte seyn. Es ist noch kein auf Principien sich stützendes, alle umschlingendes, ein s. g. Staatensystem erzeugendes Bündniss unter ihnen vorhanden, sondern nur partielle Verbindungen zu besondern Zwecken. Die internationalen Rechtsgrundsätze haben auch noch keine gesicherte Gel-

---

1) S. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. §. 17—27.

2) Derselbe §. 29 folg. Wheaton, S. 1 und folg.

tung. Das Interesse ist immer noch das vorherrschende Motiv des Gebahrens und der Handlungen der Staaten, doch wird diess schon durch die herrschend seyn sollende gemeinsame Rechtsansicht in Schranken gehalten. Dieser Zustand des internationalen Lebens ist das zweite Stadium in der Entwicklungsgeschichte des Völkerrechts. Wenn im ersten nur das Princip der Souverainität jedes Staates herrscht, so tritt in dem zweiten schon das der internationalen Gemeinschaft hinzu, nur dass beide (das Interesse und die Gerechtigkeit) noch als kämpfend mit einander und das erste noch oft als das zweite aufwägend erscheinen.

Mit der steigenden Humanisirung tritt aber das Völkerrecht in ein drittes Entwicklungsstadium, nämlich in das der Völkerverbrüderung durch allgemeine Bündnisse, welche zum Zweck haben, jedem Staate seine rechtliche Stellung unter Zustimmung aller andern zu geben und durch gemeinsam anerkannte, möglichst genau fixirte internationale Rechtsnormen eine Rechtsordnung zu reguliren und den ganzen rechtlichen Zustand der Staaten und Völker unter den Schutz mächtiger Garantieen zu stellen, z. B. eines Systemes des politischen Gleichgewichtes, in Folge dessen es auch dem mächtigsten Volke nicht möglich würde, die begründete Ordnung der Staaten zu durchbrechen. In diesem Stadium befindet sich jetzt das europäische Völkerrecht und hat sich auch unter den grossen politischen Stürmen erhalten, wenn gleich das Staatensystem formell noch nicht zu einer Bundesverfassung sich ausgebildet hat. Wenn diess für die europäischen Völker (und Amerika) einst der Fall seyn wird, dann hat dieses Stadium des Völkerrechts seinen Culminationspunkt erreicht. Der Egoismus der Staaten ist zwar nicht vernichtet, aber durch das siegende Princip der Gerechtigkeit überwunden. Es ist diess die Periode des Staatenbundes.

Allein wir halten diese Entwicklungsstufe des Völkerrechts nicht für die höchste. Ueber ihr steht die des Völkerbundesstaates. Nur in einem solchen Staate der Staaten, in dem es mit Macht ausgerüstete Völkergerichte geben muss, kann dem Völkerrechte die vollständigste Sanction werden, vorausgesetzt, dass der Staatsorganismus desselben ein so vollendeter sey, dass

der Vollzug jedes Urtheilsspruchs des Völkergerichts mit Gewissheit erwartet werden könnte.

In einer solchen Rechtsordnung der Staaten würde allerdings eine der Grundlagen des jetzigen Völkerrechts einen Theil ihrer Geltung verlieren, nämlich die Staatensouverainetät. Sie würde formell beschränkt werden, allein diess wäre weder ein Uebel noch etwas in sich Ungerechtes, oder dem Begriff des Völkerrechts Widersprechendes. Denn diese Beschränkung, nur eine Steigerung der jetzt schon durch den Staatenbund herbeigeführten materiellen Begränzung der Staatensouverainetät, entstünde ja durch die freiere Zustimmung der Völker und hätte nur den Zweck, die Herrschaft der Gerechtigkeit auf Erden auf eine dauerhafte Weise zu befestigen. Es gäbe dann nur ein anderes Weltgericht, als das der Weltgeschichte, und statt der Gottheit hätten die Träger der Souverainetät menschliche Richter über sich, welche, wäre der Staatenstaat zweckmässig eingerichtet, der vernünftigen Wirksamkeit der Einzelstaaten keine Hindernisse entgegenstellen würden. Gelangte das Völkerrecht auf diese Höhe der Entwicklung, so würden die noch bestehenden Unterschiede zwischen ihm und dem Privat- und Staatsrechte ausgeglichen, weil allen die gleiche Sanktion zukäme. Freilich nähme jenes auch einen staatsrechtlichen Charakter an, allein es würde desshalb nicht aufhören, internationales Recht zu seyn, war doch einst das Staatsrecht des deutschen Reichs zugleich ein solches.

Diess Stadium der Völkerrechtsentwicklung halten wir nun aber für das höchste und letzte. Zwar könnte man diess läugnen und uns sagen wollen: wir müssten, um consequent zu seyn, noch ein höheres für möglich und nothwendig erklären, welches das der vollständigen Vernichtung dieser auch in jenem Stadium noch unvollkommenen Rechtsordnung, nämlich das Aufgehen des Staatenstaats in einem universellen Einheitsstaate wäre. Bekanntlich hat Hugo diess für das letzte Ziel des Rechts erklärt und desshalb sich den verschiedenartigsten Tadel gefallen lassen müssen. Aber so weit zu gehen ist uns durch unsern wissenschaftlichen Standpunkt nicht geboten. Auch erstreben wir nichts Utopistisches, sondern nur etwas praktisch Mögliches. An die

Möglichkeit eines allgemeinen Einheitsstaates auch nur für einen Welttheil zu glauben, halten wir durchaus für träumerisch und die Nothwendigkeit eines solchen läugnen wir aus dem einfachen Grunde, weil auch die Form des Bundes- oder Staatenstaats allen Anforderungen der Rechts- und Staatsphilosophie genügt und (vorausgesetzt, dass einem solchen Staate ein gelungener Organismus zu Theil werde) vollkommen hinreicht, um der Idee der Gerechtigkeit die Herrschaft zu sichern.

3) Unsere Leser werden sich schon überzeugt haben, dass unsere Darstellung der Entwicklungsstadien des Völkerrechts eine Verwandtschaft mit der Genesis der Völkergesellschaft von Herrn Prof. Fallati hat, dass sie jedoch in einigen Hauptbeziehungen von derselben abweicht, namentlich was die Zahl der Entwicklungsstufen betrifft, deren er nur drei annimmt, die er durch eine Parallelisirung mit den Hegel'schen Entwicklungsstufen der Sittlichkeit gewinnt, die da sind die Familie, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. Eine genauere Vergleichung seiner Periodisirung mit der von uns versuchten, führt indessen zum Resultate, dass seine Auffassung von der unsrigen, wenn von der Parallelisirung abgesehen wird, in der Hauptsache nicht verschieden ist, wie sich aus einer nähern Beleuchtung unserer Ansicht ergeben wird.

a. Dass coëxistirende und in Wechselwirkung mit einander stehende Völker aus dem Zustande der Isolirung heraus und in den einer socialen Gemeinschaft treten müssen, ist nicht blos eine ethische, sondern auch eine Naturnothwendigkeit. Jener Zustand ist der der Abstossung, der Feindschaft, des Kriegs, der gegenseitigen Vernichtung, also der Barbarei, wie sie bei den wilden und durchaus egoistischen Völkern sich findet. Vom ethischen Gesichtspunkt aus betrachtet ergeht daher an die Völker, die sich auf diese Weise einander gegenüberstehen, das Gebot der Einigung und des Friedens,[1] dem sie freilich oft in Folge ihrer (z. B. religiösen) Nationalansicht keine Folge leisten, weil

---

1) Wir möchten sagen, das Gebot der Herstellung einer ergänzenden Gemeinschaft, die also noch mehr als eine blosse Rechtsgenossenschaft seyn soll.

sie glauben, diess nicht thun zu dürfen. Ein solches System in seiner Generalisirung würde zum Untergang des Menschengeschlechts auf Erden führen. Es wäre der Weltordnung entgegen und kann nie Regel werden. Zustände dieser Art sind nur Ausnahmszustände, die, wenn sie nicht die Absorbirung eines Volkes, durch das sie besiegende zur Folge haben, zuletzt doch friedliche völkerrechtliche Verhältnisse herbeiführen. Wir erinnern an die Osmanen, deren Reich ein Glied des europäischen Staatensystems geworden ist, so feindselig sie auch ursprünglich den christlichen Staaten gegenübertraten. Die isolirte Stellung der Staaten darf nie von der Wissenschaft für das Princip des Völkerrechts erklärt werden, auch nicht unter der Benennung der Staatsehre und der Staatssouverainität.

b. Aber auch das von uns angenommene zweite Stadium der Genesis der Völkergesellschaft soll kein bleibendes seyn, und wandelt sich geschichtlich auch regelmässig in das dritte um, freilich unter Einhaltung vieler Gradationen. In diesem Stadium ist die Staatensouverainität wirklich noch das erste, aber nicht das alleinige Princip; das genossenschaftliche tritt als das zweite hinzu. Die Staatenpolitik ist hier wesentlich eine egoistische, die gegenseitige Stellung der einzelnen Staaten eine wechselnde. Jeder will auf Kosten der andern sich erheben, verbessern, sogar vergrössern. Die Zustände sind immer noch die des Kriegs und die Frieden nur Waffenstillstände.

Europa befand sich vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Sturze Napoleons in diesem Stadium, dem indessen der westphälische Friede schon ein Ziel zu setzen bestimmt war.

Es war offenbar der Schmerz über das Gräuelhafte dieser Zustände, welcher die Freunde der Menschheit dazu führte, Pläne zum Abschluss eines Weltfriedens zu machen und mit Begeisterung ihre Ideale für das Wohl der Menschheit ihren Zeitgenossen und künftigen Generationen zu empfehlen; wofür sie freilich und zwar selbst, als die europäische Völkergesellschaft in das dritte Stadium getreten war, belächelt wurden [1], wie es ja jetzt

1) Dass sie diess nicht verdienten, kann jeden ein Blick auf die Zusammenstellung der Aeusserungen so vieler tiefer Denker in Sartorius

den Theilnehmern der Friedenscongresse noch allenthalben begegnet.

c. In diesem dritten Stadium tritt offenbar das Princip der Conföderation in den Vordergrund; das der Staatensouverainetät wird materiell durch dasselbe beschränkt, bleibt aber, wie Kaltenborn S. 269 sehr richtig bemerkt, als maassgebend für die Integrität der internationalen Gemeinschaft und für die Stellung der Staaten als Personen in ihrer gegenseitigen Rechtsgemeinschaft das zweite Princip des Völkerrechts. Will man daher in diesem Stadium des förmlichen Staatensystems oder Staatenbundes, — und wir behaupten, dass die europäische Völkergesellschaft sich in demselben befindet, — die Souverainetät noch immer (wie Pütter thut) zum ausschliesslichen oder auch nur zum ersten Princip des Völkerrechts machen, so huldigt man einer retrograden Ansicht, indem man die vorgerücktere und vollkommenere Völkerrechtsordnung einer weniger vollkommenen zum Opfer bringt. Man stellt den Egoismus höher als das Princip der Socialität, das Interesse über die Gerechtigkeit, und vertheidigt wieder die mit Recht so verabscheute Cabinetspolitik seit den Zeiten Ludwigs XIV.!

Es ist freilich in einem solchen Föderativsystem der Staaten möglich, dass die Bundesgewalt mehr, als es das Recht der einzelnen Staaten erlaubt, deren juristische Persönlichkeit herabdrückt und so die Rechte derselben auf eine nicht anders, als durch die Rücksichten der Erhaltung des Bundes zu rechtfertigende Weise verletzt. [1])

Ebendesshalb ist es wesentlich, dass die aufgeführten zwei leitenden Principien des Völkerrechts in diesem Stadium mit gleicher Stärke festgehalten werden.

Es kann nun aber der Staatenbund sehr verschiedenartig gestaltet seyn, sowohl der stillschweigend gebildete, als der förmlich durch eine Bundesacte constituirte.

Preisschrift: Organ des vollkommenen Friedens, S. 284 — 175 überzeugen, über welche die v. Schelling S. 187 sehr lesenswerth ist.

1) Beispiele aus der neuesten Geschichte des deutschen Bundes könnten hier angeführt werden.

Seine innern Elemente können so beschaffen seyn, dass er einem monarchischen Staate ähnelt, oder einer aristokratischen oder selbst einer demokratischen Republik. Schon bei Zachariä [1]) und in der Darstellung des Herrn Prof. Fallati sind diese Analogieen mit ihren wichtigsten Consequenzen aufgeführt und glücklich beleuchtet. Der Rheinbund mit dem Protectorate Napoleons war ein Staatenbund der ersten, [2]) der deutsche Bund und die europäische Pentarchie, sind Föderationen der zweiten Art, [3]) und die Staatenbündnisse, in welchen keine mächtigen Staaten die mindermächtigen herabdrücken, können demokratischen Republiken verglichen werden. [4])

Es braucht ferner kaum bemerkt zu werden, dass der Staatenbund einer weitgreifenden organischen Ausbildung fähig ist, so dass er selbst einem Bundesstaate ganz nahe kommen kann, ohne noch in denselben sich zu verwandeln. Es kann eine höchste Bundesleitung Statt finden, ein Bundesgericht oder Bundesschiedsgericht, eine Bundesmilitärverfassung und Bundespolizei — wie wir ja diess alles beim deutschen Bunde organisch gestaltet finden.

Der letzte Schritt zum Uebergang in den Bundesstaat ist endlich der, dass der Bund aufhört, eine gewöhnliche Societät zu seyn, also den Charakter einer corporativen Verbindung annimmt. Ein näheres Eingehen auf dieses alles ist hier überflüssig, indem bei Zachariä und in der Abhandlung des Herrn Prof. Fallati diese Momente der staatlichen Genossenschaft und der staatlichen Völkergesellschaft ausführlich erörtert sind. Wir bemerken hier nur noch mit Zachariä, dass der Staatenbund durch Adoption bundesstaatlicher Einrichtungen einen gemischten Charakter erhält, wie vom deutschen Bunde schon gesagt ist.

d. Indem wir uns der letzten Gestaltung der internationalen Rechtsordnung zuwenden, welche die des Staatenstaats ist,

---

1) Vierzig Bücher vom Staate, B. V. p. 210 f.

2) Napoleon wollte, wie Zachariä, 40 Bücher vom Staate B. V. p. 111 ausführt, dem ganzen europäischen Völkerstaate wieder die Form einer Monarchie geben.

3) Zachariä a. a. O. S. 417.

4) Zachariä, S. 205.

müssen wir mit der Bemerkung beginnen, dass dieselbe in verschiedenen Formen in der Völkergeschichte schon vorkam, freilich nicht auf eine der Idee des principiell organisirten Staates dieser Art gemässe Weise. Wir tragen kein Bedeuken, die Reiche für Staatenstaaten zu erklären, in welchen Völkergruppen staatlich unirt einer höheren, mit Souverainetät ausgerüsteten Staatsgewalt rechtlich unterworfen waren. Wir glauben hier

α. das Römerreich zur Zeit, als die eroberten Länder als Provinzen dem eigentlichen Staate unterworfen waren und zu diesem in einem Unterthanenverhältniss standen, aufführen zu müssen. Die Provinzen waren ja immer noch Staaten, freilich ohne politische Unabhängigkeit, jedenfalls staatlich geordnete bürgerliche Gesellschaften und corporative Genossenschaften, die als solche mit einer allerdings mehr privatrechtlichen, doch staatlichen, Persönlichkeit dem souverainen Staate (ursprünglich der Republik) gegenüberstanden. Man wird, da in jeder Provinz ein geeinigtes Volk sich vorfand, das Verhältniss dieses Volkes zu dem des Souverains des ganzen Reiches trotz der Subjection immer noch ein internationales nennen können; und so wäre die Organisation eines Landes, nach welcher es in den eigentlichen Staat und in die Provinzen zerfällt, eine der Formen des Staatenstaats. Sie ist noch jetzt in den Staaten mit Colonieen (wenn diese keine Repräsentation in den Kammern haben), zu finden (z. B. im englischen und im holländischen Königreiche) und war früher auch häufiger selbst in kleinen Ländern, wie in den Cantonen der Schweiz hinsichtlich der sogenannten gemeinschaftlichen Herrschaften oder Unterthanenlande.

β. Die zweite Form des Staatenstaats ist der Feudalismus, und die dritte die Unterordnung der Staaten unter ein theokratisches Oberhaupt, sofern diesem seine geistliche Gewalt zugleich eine politische Herrgewalt über die Völker und ihre Herrscher giebt, wie diess von der Mitte des elften bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts im christlichen Europa der Fall war. Sehr richtig sagt daher Hälschner (S. 31): „das Völkerrecht des Mittelalters ist im Kirchen- und Lehnrechte enthalten“, also in der Hierarchie des Papstes und dem Vasallenthum,

Die Doctrin der zwei Schwerter ist das Symbol seines Princips. [1])

Vergleicht man die beiden letzten Formen mit der ersten, so findet man den grössten Gegensatz des Verhältnisses der höheren Gewalt zur untergeordneten. In Staaten mit Provinzen ist die Fülle der Gewalt rechtlich und faktiseh in der Hand der Centralregierung. Im Feudalstaat steht sie rechtlich dem Oberlehnherrn, aber faktisch dem unmittelbaren Vasallen zu; in der Hierarchie hängt die Macht des Herrschers von der Stärke des Glaubens und der geistigen Submission ab, steht und fällt daher mit dieser.

Die höhere vollkommenere Form des Bundesstaats ist die einer freien Föderation politisch selbstständiger Staaten, welche einen Theil ihrer Souverainetät auf eine von ihnen geschaffene Centralgewalt übertragen: wobei freilich der glückliche Erfolg einer solchen, wie man mit Fallati sagen kann, zwitterartigen (aber desshalb keineswegs verwerflichen) Staatsordnung von der Zeichnung geeigneter Gränzen der Central- und der Particularsouverainetät und einem zweckmässigen Organismus des Ganzen abhängt. Die alleinigen Staaten dieser Art in Europa sind die (freilich jetzt zum Königreich gewordenen) vereinigten Niederlande und die schweizerische Eidsgenossenschaft; beide sind aus Länder- oder Staatenbündnissen hervorgegangen und die schweizerische Bundesstaatsverfassung von 1848 ist der neueste (v. Bluntschli so geistreich beleuchtete) Versuch einer Lösung des grossen Problems. Seit der ersten Wahlcapitulation mit Carl V. nahm auch das deutsche Reich, bis dahin noch ein rein feudalistischer Staatenstaat (wie Ranke [2]) sehr gut ausführt), mehr und mehr den Charakter eines Föderationsbundesstaats an, besonders seit dem Abschluss des westphälischen Friedens. Durch den rheinischen und den deutschen Bund wurde das internationale Recht der deutschen Staaten unter einander das des blossen Bundes,

---

1) Schon vor Hälschner sprach sich Zachariä (40 Bücher vom Staat, V. S. 175) in diesem Sinne aus. Nach diesem hatte der europäische Völkerstaat des Mittelalters eine monarchische Verfassung. Sein Oberhaupt ist ein geistlicher Herr — der Papst.

2) Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Reformation. Bd. I. Einleitg.

und blieb es, weil sowohl die Frankfurter Reichs-, als die s. g. Dreikönigsverfassung nicht ins Leben getreten sind.

Der grossartigste Staatenstaat ist die Union der nordamerikanischen Freistaaten.

So viel über den Charakter eines jeden der von uns unterschiedenen vier Stadien der Entwicklung des Völkerrechts. Wir glauben am Schlusse dieses Abschnitts sagen zu dürfen, dass die Freunde des Souverainetälsprincips mit Unrecht die Anforderungen derjenigen Theoretiker verwerfen, welche den Organismus eines Staatenstaates, der die grösstmögliche Anzahl Völker der Erde vereinigen würde, als das Endziel der Ausbildung der Völkergesellschaft und des internationalen Rechts hinstellen. Das Zustandekommen einer solchen Völkerrechtsordnung ist freilich durch einen ausserordentlichen Fortschritt der allgemeinen Civilisation und Humanisirung der Völker bedingt, zu welcher die Gegenwart erst (jedoch schon) die Keime in sich trägt. Ob diese aufgehen und aus ihnen jene Gestaltung des internationalen Lebens der Völker sich organisch entwickeln werde, kann freilich kein Sterblicher sagen, und so ist es allerdings noch viel zu früh, an einen Organisationsplan für diese neue Weltordnung zu denken. Allein die Untersuchung einer so wichtigen Frage ist gewiss nicht unpraktisch.[1] Muss nämlich jeder Unbefangene den Bundesstaat für eine höhere und vollkommenere Form der Völkergesellschaft als die des Staatenbundes, und diese letzte für vollkommener als die unorganische internationale Völkergemeinschaft erklären, so gehen die Anforderungen der Zeit offenbar dahin, überall, wo es noch nicht der Fall, die Ausführung der Idee aber möglich ist, der Staatengenossenschaft den Organismus eines weise geordneten Staatenbundes, und wo die Culturhöhe der Völker dazu sich eignet, dem internationalen Leben den des Bundesstaats zu geben. Verschiedene Erscheinungen zeigen, dass diess die Richtung der Gegenwart ist, von welcher die freihändlerischen Bewegungen, die Gelehrten- und die Friedenscongresse und die Weltindustrieausstellung vor unser aller Augen Zeugniss geben.

1) Und diess sagt auch Mohl, Bd. II. S. 30—31 dieser Zeitschrift. Hatte doch schon Zachariä (40 Bücher vom Staat, B. V. S. 152) sie angestellt.

Ueber das Bedürfniss und die Einrichtung einer Lehranstalt für Weinbau.

Mit besonderer Rücksicht auf Württemberg.

Von Göriz.

Seit einigen Jahren erheben sich Stimmen, welche behaupten, der Weinbau werde im Vergleich zum Ackerbau verkürzt, und es seyen für jenen, wenn er nicht auffallend zurückbleiben soll, besondere Lehranstalten nöthig, wie solche für diesen schon lange bestehen. Namentlich ist in Württemberg dieser Gegenstand mehrseitig in Zeitschriften [1] und selbst bei den Ständen in Anregung gebracht worden, und wenn man an die Veränderungen denkt, welche die gegenwärtig so sehr schwankenden Zollverhältnisse im ganzen Weingeschäfte herbeiführen könnten, so sieh man sich allerdings veranlasst, die Frage, ob dafür mehr als bisher geschehen sollte, recht ernstlich in's Auge zu fassen.

Stellen wir vorerst zusammen, was in Württemberg in den letzten drei Jahrzehenten für den Weinbau und die Weinbereitung geleistet worden ist. Zwei Gesellschaften, die Weinverbesserungsgesellschaft und der Weinbauverein, von der Regierung kräftig unterstützt, übten eine nützliche Thätigkeit aus. Das statistisch-topographische Bureau hat seit 24 Jahren höchst werthvolle Notizen über den Ertrag der Weinberge des ganzen Landes, wie man sie von keinem andern Zweige

1) Wochenblatt für Haus- und Landwirthschaft, 1851. Nr. 21, Beil. 8. und Nr. 34.

besitzt, veröffentlicht. Die Centralstelle für die Landwirthschaft hat nichts versäumt, diesem Theile ihres Wirkens die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken, sie hat Musterweinberge in's Leben gerufen, junge Männer mit Reisegeld versehen u. dgl. m. Die Hofdomainenkammer hat in ihren Weinbergen den Beweis geliefert, dass die Rebhügel am Neckar Weine hervorbringen können, welche man mit den guten Rheinweinen in die gleiche Linie stellen darf. Viele Privatleute haben in ihrem kleineren Kreise durch Vorbild, Rath und That auf das Bessere hingewirkt und es haben insbesondere die blühenden Fabriken von moussirenden Weinen auf die Verbreitung der trefflichen, für unsere Verhältnisse besonders passenden, Klevnerrebe Einfluss ausgeübt. Für den Unterricht im Weinbau wird endlich in Hohenheim gesorgt, indem dort nicht blos Vorlesungen über Weinbau und Weinbereitung gehalten werden, sondern auch ein neuerdings auf einer benachbarten Markung angekaufter Weinberg die erforderliche Anschauung des Weinbaues gewährt.

Sollten diese Förderungsmittel nicht genügen?

Nein. — Denn sie gehen nicht so weit,

1) um uns wissenschaftlich gebildete, dabei praktisch geübte Weinbauer und Weinhändler zu verschaffen,
2) um Jahr für Jahr eine grössere Anzahl junger Weingärtner von Profession in einem besseren Weinbau und einer besseren Herbstbehandlung des Weins einzuüben, und
3) um tüchtige Küfer für die Kellerbehandlung des Weins nachzuziehen.

Wir haben in Württemberg nur wenige grössere Weingutsbesitzer, Rentbeamte, Verwalter, Weinbergsmeister, (es lockt mich beinahe, ihre Namen rühmlich aufzuzählen) welche als Vorbilder im Weinbau und der Weinbereitung anerkannt sind, und doch kommt der Weinbau nur da in Blüthe, wo sich viele wohlhabende Besitzer in einigem Umfange damit beschäftigen und dem eigentlichen Weingärtnerstande mit gutem Beispiele vorangehen. Wir haben nur wenige Weinhändler, welche ihr Geschäft so betreiben, dass sie unsere einheimischen Weine zu Ehren bringen; mit Bedauern vermisst

man daher den seit einigen Jahren eingestellten Weinhandel der königlichen Hofkammer, durch deren Vermittlung auch der Privatmann in kleinen Parthieen zu den edleren reinen Landweinen kommen konnte. Die Söhne der Weingärtner hat man zwar schon auf Reisen an den Rhein geschickt, und es hat da und dort gute Früchte getragen; von einem mächtigen Einfluss könnte aber nur dann die Rede seyn, wenn man etwa 20 Jahre lang alle Jahre 8—10 solche Leute in diesen praktischen Unterricht gegeben hätte. Unsere Küfer endlich kommen theilweise auf ihrer Wanderschaft in Gegenden, in denen man Vieles lernen kann, aber entweder machen sie dort ihr Glück und bleiben im Ausland oder verkümmern sie nach ihrer Heimkehr grösstentheils, indem sie in unbedeutenden Orten sich niederlassen, wo sie nichts leisten können, oder, indem sie in Städten nach dem Willen der Meister und der Kundschaft arbeiten müssen, den Klevnerwein mit Hausenblase, statt mit Eiweiss schönen, aus weissem und rothem Wein durch Mischung einen Schiller machen, kurz sich in die Erbsünden der Württembergischen Weinbereitung fügen, und diese ihrerseits wieder weiter fortpflanzen.

Unsere seitherigen Förderungsmittel des Weinbaues reichen nach dem Gesagten nicht aus, und zwar desshalb nicht, weil sie sich grösstentheils mit dem bejahrten, in Vorurtheilen aufgewachsenen Weinbergseigenthümer und nicht, oder nur ausnahmsweise, mit der Jugend beschäftigt haben. Wir haben seit 26 Jahren Weinbauvereine, aber noch keine Weinbauschule.

Die technischen Vereine müssen einen fortwährenden, schwierigen Kampf mit dem Bestehenden durchmachen; sie müssen sich begnügen, von Tausenden Einzelne, welche sich überhaupt zur Theilnahme herbeilassen, zu gewinnen, und bei diesen Einzelnen nach und nach wieder einen kleinen Theil desjenigen Guten zur Ausführung zu bringen, welches möglichst rasch und allgemein erreicht werden sollte.

Anders verhält es sich mit der technischen Schule. Alle jungen Leute, welche in diese eintreten, bringen schon die Absicht mit, ihre Gewerbe recht vollkommen zu lernen; es kleben ihnen nicht die vielen Irrthümer und üblen Gewohnheiten an,

welche bei den Alten zuvor beseitigt werden müssen, bevor an einen Fortschritt zu denken ist; sie erkennen den Vorstand der Schule, so wie ihre Lehrer in der Theorie und Praxis, sobald diese ihre Stelle einigermaassen ausfüllen, bereitwillig als Meister in dem zu erlernenden Fache an; sie finden einen wohlgeordneten, musterhaften Betrieb, eine vielseitige Anschauung und Einübung in manchen, ihnen bisher unbekannten Operationen und Methoden; der Unterricht schreitet von Stufe zu Stufe vorwärts und die Gründe der Verfahrungsarten und Erscheinungen werden klar auseinandergesetzt, das Lobenswerthe wie Fehlerhafte des in der Gegend gemein üblichen Betriebs wird mitgetheilt; bessere Einsicht verdrängt immer mehr den Aberglauben und die Vorurtheile, unter welchen noch die Eltern und Brüder befangen sind. So scheidet endlich der junge Mann, nachdem seine Zeit vorüber ist, begeistert für das Gelernte von der Anstalt und muss nun freilich, im Falle er unmittelbar darauf in einen selbstständigen praktischen Wirkungskreis versetzt wird, manche hochfahrende Pläne aufgeben, die er seither in sich trug; er wird wohl auch einzelne Missgriffe machen, wenn er etwa allzurasch organisiren oder allzugetreu die Musterwirthschaft nachahmen will, allein diese bringen keinen erheblichen Schaden, insoferne der Unterricht gut war und durch ihn die nöthige Vorsicht und Berücksichtigung des Eigenthümlichen jeder Gegend hinlänglich eingeprägt worden ist. Der reine Kern, das gründliche Wissen, bleibt wenigstens bei der Mehrzahl als Mitgift aus der Schule für das ganze Leben übrig und ein einziger so gebildeter Acker- oder Weinbauer vermag für seinen Bezirk so viel oder noch mehr zu leisten, als hie und da ganze Bezirksvereine mit hundert Mitgliedern.

Wir sind weit entfernt, den Werth der technischen Vereine schmälern zu wollen; das sind wir jedoch überzeugt, dass W ü r t t e m b e r g seine grossen Fortschritte in der Landwirthschaft viel mehr seinen landwirthschaftlichen Lehranstalten, als den über's ganze Land verbreiteten landwirthschaftlichen Vereinen verdankt, und dass die immerhin anerkennenswerthen Leistungen der letzteren denn doch hauptsächlich nur dadurch möglich wurden, weil sich die früheren Zöglinge der Hohenheimer

höheren Lehranstalt und Ackerbauschule bei den Vereinen vorzugsweise betheiligen.

Nun könnte man freilich sagen, in Hohenheim sey nicht blos für Theorie und Praxis des Acker-, Wiesen-, Waldbaues, der Viehzucht und der technischen Gewerbe, sondern, wie erwähnt wurde, in besonderen Vorlesungen auch für Theorie und in einem Weinberge für die Praxis des Weinbaues gesorgt, allein wir können das Letztere nicht für zureichend erklären, um irgend einen wesentlichen Fortschritt in diesem Zweige zu begründen. Die dort vorhandenen Hülfsmittel genügen nur so weit, dass bei der sonst so vollständig ausgestatteten Akademie keine störende Lücke ist, dass bei den Akademikern ein Interesse für diesen Zweig geweckt wird und dass neben einem encyclopädischen Vortrag von etwa 2 Stunden wöchentlich durch den Besitz des Weinbergs die Anschauung der Arbeiten bei den Reben und durch die Apparate in der Modellsammlung das Mechanische der Weinbereitung verdeutlicht werden kann. Viel mehr kann dort nicht wohl geleistet werden. [1]) Und wollte man auch für den Weinbau eine eigene Lehrstelle gründen, während jetzt der jeweilige Lehrer der Landwirthschaft diesen Vortrag neben seinen übrigen zu übernehmen hat, gleichviel ob er sich früher speziell damit beschäftigte oder nicht, wollte man auch den Umfang der dortigen Weinberge um Vieles vergrössern, welches übrigens fast unmöglich ist, es würde damit nichts gewonnen, die Umstände sind dort für die Rebe durchaus unbefriedigend und durch ein künstliches Erzwingen dieser Kultur würde man gegen die erste Regel derselben sündigen, dass man sich nur in einer solchen Lokalität damit befassen soll, in welchem im Durchschnitt der Jahre die Trauben ein sicheres Gedeihen haben und daher ihr Anbau einen angemessenen

1) Der Verfasser kann diess um so bestimmter öffentlich aussprechen, ohne dass man glauben darf, er wolle der Anstalt oder irgend einem Lehrer mit seiner Behauptung zu nahe treten, weil er selbst viele Jahre lang in Hohenheim über Weinbau und Weinbereitung gelesen hat. Er war sich schon damals bewusst, unter den vorliegenden Lokalverhältnissen sich auf eine Encyclopädie dieses Faches beschränken zu müssen.

Reinertrag liefern kann. Von einem grossartigen Kelterngeschäft oder gar Weinhandel, von einem Ausbilden junger Weingärtner oder gar Küfer könnte in Hohenheim ohnediess nicht die Rede seyn. Wo soll nun aber bei dieser Sachlage der junge Mann hingehen, welcher sich mit dem Weinbau recht vertraut machen will? — Gibt es denn kein anderes landwirthschaftliches Institut in Deutschland, wo dieses möglich ist? Keines in Frankreich? — Vergebens sucht man in „Löbe's landwirthschaftlichen Lehranstalten Europa's, Stuttgart und Tübingen, 1849, bei Cotta," vergeblich im „*Compte rendu relatif à l'enseignement de l'agriculture. Paris, 1850. Imprimerie nationale.*"

In all' den vielen landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche die Neuzeit hervorgerufen hat, wird, sowohl nach den öffentlichen Ankündigungen, als auch nach eingelaufenen Privatnachrichten, nirgends mehr geleistet, als in Hohenheim.

Es ist diess um so auffallender, weil Manche dieser Anstalten für den Weinbau noch ungleich viel bessere Lagen besitzen, als letzteres.

Man wird geneigt, anzunehmen, dass die Errichtung einer solchen, für den Weinbau ganz speziell bestimmten Anstalt, vielleicht noch grösseren Schwierigkeiten unterliege, als die Errichtung eines die ganze Landwirthschaft umfassenden Instituts. Beschäftigen wir uns daher mit der Untersuchung, unter welchen Voraussetzungen eine höhere theoretisch-praktische Lehranstalt für den Weinbau und die Weinbereitung, in welcher sich 1) Weingutsbesitzer und Weinhändler, 2) eigentliche Weingärtner und 3) Küfer gründlich und vollständig bilden können, eine Aussicht auf ein blühendes Gedeihen haben wird.

Eine solche Anstalt müsste vor Allem in einer Gegend liegen, deren Weine bereits einen wohlbegründeten, verbreiteten Ruf haben. Dieser dürfte jedoch keineswegs blos darin beruhen, dass die Natur eine glühende Sonne auf einen, nach Zusammensetzung und Lage vortrefflichen Boden herabstrahlen lässt, und dadurch, wie in südlichen Ländern, ohne Mitwirken des Menschen das Beste

leistet; ein gewisses Ringen mit natürlichen Schwierigkeiten und ein glückliches Ueberwinden derselben durch zweckmässiges, sinnreiches Verfahren ist viel lehrreicher, jedenfalls aber muss die Lage so gut seyn, dass in vorzüglichen Jahren ein edles, im Durchschnitt der Jahre ein gutes Product und selbst in ungünstigen Jahren ein noch brauchbarer Wein erzielt wird. Es trifft diess nur in den besseren Weingegenden Deutschlands zu. Der Rheingau, Rheinbayern und Rheinhessen, die Gegend von Würzburg entsprechen in Deutschland noch am meisten diesen Anforderungen, auch finden sich dort noch grössere Weingüter und man verdankt die Qualität des Weins gar nicht allein dem milden Himmel und guten Boden, sondern wenigstens in gleichem Grade auch der Sorgfalt und Einsicht, mit welcher die Rebe gepflegt wird. Wenn nun in einem solchen Lande zur Gründung eines höheren Weinbauinstituts ein Gut zur Verfügung stünde, welches zum mindesten 100 Morgen Reb- und ebensoviel Acker- und Futterfeld, dabei die nöthigen Gebäulichkeiten sowohl für den technischen Betrieb, als für die Lehranstalt, umfassen würde, so müsste man es theilweise als Muster-, theilweise als Lehranstalt einrichten und forterhalten. Jene hat höchstmöglichen Reinertrag zu liefern, diese hat andere Rücksichten zu nehmen, sie hat Manches zu zeigen, Vieles zu versuchen, das misslingt und Opfer kostet. Es ist schwierig, beides getrennt zu halten, wo solches nöthig ist und wieder zu vereinigen, wo der gemeinsame Lehrzweck diess erfordert.

Prüfen wir zuerst die Erfordernisse der Musteranstalt. Da der Ruf einer solchen nur so lange fortdauert, als das Publikum weiss, dass sie nachhaltig mehr als den gewöhnlichen Reinertrag der Nachbarschaft abwirft und da weder ein Staat, noch ein Privatmann die Einkünfte eines so grossen und werthvollen Gutes ganz den Lehrzwecken wird opfern wollen, so muss der grösste Theil der Weinberge für den Nutzen eingerichtet werden, folglich nur solche Rebsorten enthalten, welche anerkanntermaassen auf dem gegebenen Gute die einträglichsten sind, so müssen ferner vorzugsweise solche Weine erzielt werden, welche einen sichern Absatz um hohe Preise haben. Demunge-

achtet wird ein Weingut für den vorliegenden Zweck unpassend seyn, auf welchem nur Rieslinge oder Traminer nach einer einzigen Erziehungs- und Schnittmethode gebaut und zu einem noch so guten weissen Weine auf die bekannte, kunstlose Weise bereitet werden, während der Bau und die Erziehung anderer weissen, sowie der rothen Traubensorten, die eigentliche Behandlung, welche diese bei der Weinbereitung verlangen, entweder nur dem theoretischen Unterricht oder den Versuchen im Kleinen aus dem Weinbergsstücke der Lehranstalt zugewiesen werden wollte. Damit würde nur wenig Reelles geleistet. Daher ist nöthig, dass die Lage des Weingutes, wenn es sich etwa vorzugsweise für edle *weisse* Weine eignen sollte, der Art ist, dass ohne wesentliche Beeinträchtigung des Reinertrags zum mindesten 8—10 Morgen mit *rothen* Reben bepflanzt werden können, welche dann die Trauben für den rothen und theilweise für den moussirenden oder Schaumwein zu liefern hätten. Es ist nicht zu leugnen, dass die Deutschen in der *Rothweinbereitung* noch hinter den Franzosen zurückstehen und es muss diesen Weinen daher besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Obiges Gebiet ist folglich noch sehr mässig angeschlagen. Die Darstellung der *Schaumweine* müsste ebenfalls in einem Umfange statthaben, dass sie als *Betriebszweig* und nicht als *Lehrzweig* auftritt, während die Bereitung der *Ausbruchweine*, *Strohweine* u. dgl. zwar ebenfalls von der Musteranstalt besorgt würde, ohne dass aber hiezu ein besonderer Weinbergsdistrict anzuweisen wäre, weil man die Nachlese der Trockenbeeren, oder je nachdem die Sache behandelt wird, die Verspätung der Lese aus der Gesammtheit der Weinberge bewerkstelligen kann.

Die Apparate der Musteranstalt werden durch diese Spaltungen allerdings vervielfältigt und kostspieliger, als sie es bei einem einfachen Privatbetriebe sind; allein, sobald jede Bereitungsart keinen zu kleinen Umfang hat, so ist diess nicht wesentlich nachtheilig, denn der Privatbesitzer von 4—5 Morgen, der nur Rothwein oder nur Schaumwein bereitet, muss sich ja ebenfalls für eine solche kleine Fläche mit den für die gedachte Bereitungsweise nothwendigen Apparaten einrichten. Und dann greift auch Manches vortheilhaft ineinander; mit der Verarbeitung der

Klevner- oder Burgundertrauben zum Schaumweine geht z. B. die des Rothweins Hand in Hand, mit der des Ausbruchs die des gemeinen Weins u. s. w. — Ferner kann, wenn in einem einzelnen Jahre das eigene Erzeugniss zu Herstellung der erforderlichen Manchfaltigkeit nicht ausreichen sollte, möglicherweise durch Traubenankauf aus der Nachbarschaft geholfen werden, wodurch der Umtrieb bei der Lese, Bereitung und im Keller zum Vortheil des Ganzen und namentlich der Küferlehrlinge nur um so grossartiger wird.

Wer etwa glauben sollte, diese Forderungen lassen sich nicht vereinigen, der beobachte einmal ein grosses, mit Energie betriebenes Weingeschäft in Burgund oder der Champagne, wo Alles auf Traubenkauf sich stützt, in einem guten Herbste und im ersten Winter. Er wird sich überzeugen, dass diese Schwierigkeiten überwunden werden können und wird zugeben müssen, dass eine Leistung, welche dem Einzelnen für seine Privatinteressen gelingt, auch für eine gemeinnützige Anstalt unter tüchtiger Leitung erreichbar ist, insoferne dieser die gleichen Mittel gegeben und keine besonderen Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Zu den Apparaten und Einrichtungen der Musteranstalt rechnen wir ferner: Eine vollständige Küfer- und Böttcherwerkstätte, verschiedene Keller, damit die Weine nach Sorten aufgelagert werden können und damit stets die für jeden Wein beste Temperatur (ein namentlich für Schaumweine wichtiger Umstand) beobachtet werden kann, ferner Magazine zur ebenen Erde für die Gährung der Rothweine im ersten Winter, Räume für die Pressen, welche in Mehrzahl vorhanden seyn und die bemerkenswerthesten Systeme vertreten müssten, z. B. eine hydraulische, eine mit doppelter Spindel nach Klein'scher Art, eine mit einfacher Spindel und etwa auch noch eine Baumpresse. Die besten Traubenraspeln und Handgeräthschaften für's Kellergeschäft, wie solche am Rhein, Main, der Mosel, dem Neckar, besonders auch in Burgund und Bordeaux üblich, die vielfachen sinnreichen Vorrichtungen, welche zum Füllen und Pfropfen in Flaschen, zum Ausräumen des Niederschlags in den Flaschen beim Schaumweine in der Champagne erfunden worden sind,

dürften hier im Gebrauchsmaasstabe vorhanden seyn, damit man sie neben einander prüft, handhabt, einübt und den bewährtesten eine grössere Verbreitung verschafft.

Von selbst versteht es sich, dass die Weinberge nach einer für die Lehrzwecke wohl berechneten Ordnung angelegt und forterhalten werden müssten, so dass jedes Jahr eine neue Rodung, eine neue Anpflanzung vorgenommen würde, jedes Jahr der Schnitt der 1, 2, 3jährigen Rebstöcke zu erlernen wäre.

Der übrige zum Gute gehörige Grundbesitz muss natürlich ebenfalls mustermässig, aber noch mit der ausdrücklichen Rücksicht bewirthschaftet werden, dass die Erfordernisse der Weinberge damit gedeckt werden. Diese bestehen nun vor Allem in gutem und hinreichendem Dünger, damit man keinen ankaufen oder Waldstreue u. dgl. nachsuchen muss. Futter- und Strohbau ist demnach für Weinbaugüter das Nöthigste und es ist ein Missgriff, daneben Handelsgewächse, die ebenfalls Dünger fordern, bauen zu wollen, wie solches schon vorgeschlagen wurde; denn die Rebe selbst ist hier das Handelsgewächs, um welches sich der ganze Betrieb zu seinem besseren Gedeihen zu concentriren hat. Andere Gewächse, welche auf dem besonderen Areal zu erzielen seyn dürften, sind die Weide, welche dem Weingärtner zu so vielen Verrichtungen unentbehrlich ist und die zu Pfählen u. dgl. tauglichen Holzarten, zahme Kastanien, Akazien, Pappeln. Obstbäume sollen durchaus nicht ausgeschlossen seyn, wo sie auf dem Gute ihren passenden Standort haben, es erscheint jedoch unnöthig und unpassend, mit der Weinbauanstalt auch eine Obstbauschule oder gar Seidezuchtschule verbinden zu wollen, weil diese und jene mit jeder landwirthschaftlichen Lehranstalt vereinigt seyn kann.

Gehen wir nunmehr zu den Erfordernissen der Lehranstalt über, so bedarf sie hinsichtlich des Rebbaues eine Fläche von wenigstens 6—8 Morgen, welche dabei aber keineswegs aus den besseren Theilen des Guts ausgewählt zu werden, auch nicht einmal zusammenhängend zu seyn braucht. Viele Zwecke lassen sich durch Reben an Mauern, durch Laubengänge

im Garten, durch Anlagen auf ebenen oder westlich abhängigen Stücken, welche keinen guten Wein liefern würden, erreichen. Bei einzelnen Theilen ist es erwünscht, wenn sie in der Nähe der Wohnungen, in einem etwa durch Mauern oder Holzzäune geschützten Raume sind.

Zu der Ausstattung der Lehranstalt für den Rebbau rechnen wir: Ein möglichst vollständiges Sortiment aller bekannten Rebsorten. — Eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Erziehungsarten und Schnittmethoden, ähnlich wie solche Metzger im Heidelberger Garten seit 30 Jahren unterhalten hat, nur noch vollständiger nach Zahl und noch grösser nach Umfang des einzelnen Musterstücks. — Eine Saatschule, um Reben aus Saamen und eine Rebschule, um Wurzelreben, wo möglich auch neben dem eigenen Gebrauch zum Verkauf, aus Schnittlingen oder Blindreben zu erziehen. — Ein Uebungsfeld für die Zöglinge sowohl um die ersten Handgriffe der gewöhnlichen Arbeiten, als insbesondere auch um die Veredlungsarten des Pfropfens, Oculirens, Kopulirens, welche in Ungarn und Frankreich gemeinüblich, in Deutschland dagegen wenig bekannt sind, zu der nöthigen Fertigkeit zu bringen.

Der Apparat für die Lehranstalt hinsichtlich des theoretischen Unterrichts würde sodann in einem physikalisch-chemischen Laboratorium, das auch zu grösseren Versuchen brauchbar wäre, in einer Sammlung von Gebirgs- und Bodenarten, welche Stein- und Erdproben aus allen berühmten Weinbergen enthalten müsste, in einer Sammlung von Thieren und Pflanzen, welche nachtheilig auf den Weinbau einwirken, in einer Modell- und Büchersammlung, beide letztere ebenfalls zunächst nur auf diesen landwirthschaftlichen Betriebszweig und die Hülfsfächer beschränkt, dabei jedoch im Hauptfache möglichst vollständig ausgestattet, bestehen.

An der Spitze der Lehrkräfte muss ein Mann stehen, welcher zugleich die Musteranstalt leitet und entweder der Eigenthümer des Gutes selbst ist oder welcher, wenn er ein angestellter Direktor ist, möglichst freie Hand hat. Er muss nicht nur Meister im Gebiete des Weinbaues, sondern auch erfahrener Landwirth im Allgemeinen seyn, um die Stellung seines Zweiges

zum Ganzen richtig aufzufassen. Er muss mit den Eigenschaften, welche eine so umfangreiche und manchfaltige Direction erfordert, die Eigenschaften eines guten Lehrers vereinigen.

Diesem Director muss ein ebenfalls wissenschaftlich gebildeter Mann zur Seite gestellt werden, welcher sich mit ihm in die Vorlesungen über das Hauptfach theilt, ihn bei der Verwaltung und der Leitung der Lehranstalt unterstützt, so dass er stets auf dem Laufenden mit dem Betriebe bleibt und nöthigenfalls der Stellvertreter des Directors seyn kann. Ausser diesem Professor ist noch ein zweiter für den Unterricht in den Naturwissenschaften anzustellen.

Ein für diese Zwecke sorgfältig auszuwählender Schullehrer hat den jungen Weingärtnern und Küfern in ihrer Elementarbildung nachzuhelfen und Uebungen im Feldmessen und Zeichnen zu geben. — Ein Weinbauaufseher leitet die praktischen Arbeiten im Weinberge, in den Versuchsgärten, auf dem Felde und in den Stallungen, ein Küfermeister die in den Werkstätten und in den Kellern, beide letztere natürlich unter fortwährender Aufsicht des Directors. Ob ein Kassier nöthig ist oder ein Buchhalter genügt, hängt von der Ausdehnung des Geschäftes und von der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer strengen Controlle ab.

Damit haben wir eine Organisation und eine Ausstattung beinahe wie an einem landwirthschaftlichen Institute und doch ist keine überflüssige Stelle vorgeschlagen, sobald man voraussetzt, eine derartige höhere Weinbauanstalt könne sich auf keine andere landwirthschaftliche Anstalt stützen, sondern müsse selbstständig seyn, und zwar für gebildete junge Männer, für junge Weingärtner und junge Küfer genügen. Das aufgezählte Verwaltungs- und Lehrpersonal wird nur bei angestrengtester Thätigkeit ausreichen.

Das Grundkapital der Anstalt wird (jene günstige Lokalität für den Weinbau, bei welcher der Morgen Weinberge wohl den 4—6fachen Preis des Morgens Ackerland haben kann, vorausgesetzt) das einer landwirthschaftlichen Anstalt von doppeltem oder dreifachem Umfange übersteigen, und ebenso das Betriebskapital, dessen Handhabung überdiess ganz beson-

deren Schwierigkeiten unterliegt. Es ist nämlich der Verkauf von Getreide, Reps, Hopfen, Vieh, Milch, Butter, Käse gewiss leichter zu bewerkstelligen und zu controlliren, als der Verkauf von altem und neuem, weissem und rothem Weine, einfachem, Schaum- und Ausbruchwein. Sollte letzterer unter einer ängstlichen Aufsicht geschehen müssen, so lässt sich nur Schaden voraussehen.

Gehen wir nunmehr zu den möglichen Leistungen einer solchen Anstalt über, so würde sie 3 Klassen von Zöglingen haben, welche alle zum mindesten das 17te Lebensjahr überschritten haben müssten.

Die erste Klasse umfasst junge Männer von Bildung und Vermögen, welche später voraussichtlich in die Lage kommen, die Aufsicht über Weinberge oder einen Weinhandel zu führen, dabei nicht nothwendig selbst mitarbeiten zu müssen. Demungeachtet ist es nöthig, dass sie alle Handgriffe bis zu einer gewissen Fertigkeit sich zu eigen machen. Ihre Zahl braucht nicht gerade beschränkt zu werden, doch ist es erwünscht, wenn niemals mehr als 50 gleichzeitig an der Anstalt sind. Die Vorlesungen werden für sie abgesondert gehalten, sie wiederholen sich alljährlich, so dass Ein Jahr Aufenthalt genügt, besonders für solche, welche schon an einer andern landwirthschaftlichen Lehranstalt waren oder auf andere Weise sich Vorkenntnisse erworben haben. Es sollte dieses als Regel festgehalten, im andern Fall ein 2jähriger Aufenthalt empfohlen werden. Diese Zöglinge zahlen eine Pension, wie solches in den landwirthschaftlichen Akademieen üblich ist; ihre ganze Stellung ist eine ähnliche, wie dort.

Die zweite Klasse umfasst die jungen Weingärtner von Profession, welche zugleich die Arbeiter auf dem ganzen Gute sind, so dass nur einige wenige bleibende Vorarbeiter angestellt werden, lauter vertraute Leute, welche die Lehrmeister in der Praxis bilden. Die Zahl der Weinbergszöglinge muss insoferne beschränkt werden, weil man nicht mehr aufnehmen darf, als man beschäftigen kann; sie kann aber — ein Weinbergsareal von 100 Mrgn. und ein Feldgut von ebenfalls 100 Mrgn. vorausgesetzt — gross seyn. Auf je 8—10 solcher Zöglinge wird ein bleibender

Vorarbeiter nöthig werden, unter dessen Leitung und Aufsicht sie den ganzen Tag über stehen. Sie erhalten abgesonderte, für ihre Fassungskraft berechnete Vorlesungen, die auf einen zweijährigen Kursus berechnet sind und welchen Winters, sowie an Regentagen, mehr Zeit als in der guten Jahreszeit zugewiesen wird. Sie sind streng an eine Haus- und Geschäftsordnung gebunden. Sie haben gemeinschaftliche Schlaf- und Speisesäle und zahlen eine Pension, erhalten dagegen eine Entschädigung für ihre Arbeit, welche nach dem Fleiss und der Geschicklichkeit regulirt wird. Dadurch wird, wenn diese beiden Eigenschaften sich gleich bleiben, derselbe Zögling im 2ten Jahre viel billiger zukommen, als im ersten; im 3ten Jahre kann er möglicherweise an die Stelle eines bleibenden Vorarbeiters eintreten, wenn er die Einheimischen übertrifft und das Bedürfniss vorliegt, diese durch auswärtige Zöglinge der Anstalt allmählig zu ersetzen, wie solches sich wahrscheinlich bald herausstellen wird.

Zu dieser 2ten Klasse dürften auch Hospitanten $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr zugelassen werden, welche dann aber, da sie der Anstalt wenig leisten können, dafür durch erhöhtes Eintrittsgeld entschädigen müssen.

Die dritte Klasse umfasst die Küfer. Abweichend von unserem Württembergischen Weinbaubetrieb sollte ihre Thätigkeit auch die Weinlese völlig mit einschliessen. Sie sollten beim Traubenkauf, beim Lesen, beim Keltern, beim Gähren schon vorherrschend thätig seyn. Rechnet man diess hinzu und bedenkt man, dass in der projectirten höheren Weinbauanstalt weisse und rothe, Schaum- und Ausbruchweine gemacht werden sollen, von denen jeder wieder seine eigenthümliche Behandlung verlangt, so hört, mit Ausnahme weniger Sommermonate, in welchen dann das Fass- und Bandgeschäft eintreten könnte, die Arbeit auch im Keller nicht auf und es könnte unter der Leitung eines tüchtigen Kellermeisters immerhin eine ziemliche Anzahl junger Leute beschäftigt werden. Eine gut getriebene Branntweinbrennerei zur Verwerthung der Abfälle, Versuche mit Bereitung des Traubenkernöls könnten freie Zeiten ausfüllen und der Unterricht in der Gährung und Weinbehandlung würde hier theoretisch und praktisch obenan zu stellen seyn. — Das Einzelne über die Einrichtung

dieser Klasse kann erst nach vorangegangenen Erfahrungen festgestellt und im Allgemeinen nur so viel gesagt werden, dass die Zöglinge ähnlich wie die der 2ten Klasse gehalten werden, d. h. eine Entschädigung für Wohnung, Kost, Unterricht zahlen müssten, dagegen einen ihren Leistungen entsprechenden Taglohn erhalten würden. Der regelmässige Kursus dürfte sich bei dieser Klasse vielleicht auf 1 Jahr beschränken und es könnte gestattet werden auch nur einen Theil der Weinbereitung, z. B. die des Schaumweins, gegen ein verhältnissmässiges Honorar zu erlernen.

Was den Feldbau des Guts, abgesehen von den Weinbergen, betrifft, so könnten auch hiebei die regelmässigen Zöglinge zu ihrem eigenen Vortheile abwechslungsweise verwendet werden, insoferne es die Verhältnisse mit sich bringen, dass der Feldbau den angegebenen Umfang nicht überschreitet. Wäre aber das Acker- und Wiesengut viel grösser, oder würde jene Verbindung der Arbeiten irgend einen Missstand herbeiführen, so kann jenes auch ganz selbsständig mit Knechten und Taglöhnern bewirthschaftet werden.

Damit glauben wir nun die Umrisse für eine höhere Weinbaulehranstalt gegeben zu haben, welche einestheils ein wirkliches Bedürfniss der deutschen Landwirthschaft befriedigen, anderntheils aber wenigstens vorläufig für dieses Bedürfniss ausreichen würde.

Sollte eine solche Anstalt irgendwo in Deutschland oder in Frankreich gegründet werden, so würden wir sie mit Freuden als eine neue gemeinnützige Schöpfung begrüssen, wir würden unseren jungen Landwirthen rathen, nach vollendeten Studien in Hohenheim dort noch ein Jahr zuzubringen, unsere Weinverbesserungsgesellschaft würden wir ermuntern, Weingärtner und Küfer dort in die Lehre gehen zu lassen; vielleicht würde es sich durchsetzen lassen, dass daselbst Stipendien errichtet würden, welche dem Württemberger die Aufnahme sichern und jedenfalls den Aufenthalt erleichtern würden.

Dürfte denn — so hören wir fragen — nicht vielleicht Württemberg die Aufgabe haben, auch hierin, wie bei manchen andern landwirthschaftlichen Fortschritten, voranzugehen und eine höhere Weinbauanstalt in's Leben zu rufen? — Diess scheint

uns nicht rathsam, denn sowohl ihre erste Ausstattung, als auch ihre Unterhaltung müsste nothwendig grosse Summen in Anspruch nehmen, welche neben dem Aufwand der Hohenheimer Akademie und der vier Ackerbauschulen im Missverhältnisse mit den Kräften und dem Umfange des Landes wären. Selbst wenn man hoffen dürfte, einen beträchtlichen Theil des Aufwandes durch die Pensionen der Studirenden, namentlich der Ausländer, zu decken, so wären wir nicht dafür, denn wir haben bereits hinreichende Erfahrungen gemacht, dass eine derartige Frequenz und künstliche Steigerung einer Lehranstalt gefährliche Folgen haben kann; ausserdem aber wollen wir uns in der Hauptsache keinen Täuschungen hingeben, dass man nämlich auf den Besuch eines Württembergischen Weinbauinstituts von Ausländern zum voraus sich keine Rechnung machen darf, weil unsere Weine im Auslande nicht einmal denjenigen guten Namen haben, welchen sie verdienen. Daher würden sich, selbst wenn man einen zweiten Chaptal als Director der Anstalt nennen könnte, wenige Fremde einfinden, um am Neckar Weinbau und Weinbereitung zu lernen. [1])

Sorgen wir Württemberger in dieser Angelegenheit vor Allem für uns; gründen wir eine Weinbauschule nach Art unserer Ackerbauschulen, welche sich so sehr bewährt haben, dass sie beinahe in jedem deutschen und in vielen nichtdeutschen Ländern eine Nachahmung gefunden haben. Fügen wir einen Kursus für Gebildete dazu und wir haben erreicht, was wir bedürfen. Es erfordert diess keine Opfer, welche für ein Land, wie Württemberg, unerschwinglich, für einen Betriebszweig, wie unser Weinbau, unverhältnissmässig gross wären. Unsere Weinbauschule müsste gegenüber von der oben beschriebenen höheren Weinbauanstalt annähernd

---

1) Es könnte vielleicht auffallen, dass wir die Einrichtung einer höheren Weinbauanstalt ausführlich beschrieben haben, während wir jetzt abrathen, eine solche in Württemberg zu gründen. Es geschah diess einestheils desshalb, weil wir nicht blos für Württemberg geschrieben haben, sondern in grösserem Kreise eine Anregung dafür geben wollten, anderntheils desshalb, weil wir damit die Grundzüge einer Weinbauschule ziehen wollten, welche Manches von jener höheren Lehranstalt in sich einzuverleiben hat.

dasselbe seyn, wie unsere Ackerbauschule gegenüber von der Hohenheimer Anstalt, nur würde der Vorstand der Weinbauschule auch gebildete junge Männer, welche in Hohenheim oder an einer ähnlichen Anstalt ihre Studien beendigt haben, zu einem besonderen höheren Unterricht im Fache des Weinbaues und der Weinbereitung aufnehmen dürfen, beziehungsweise ihnen einen theoretischen und praktischen Unterricht darin geben dürfen oder sogar halten müssen, während die Vorsteher unserer Ackerbauschulen — und zwar aus guten Gründen — nicht einmal die Erlaubniss haben, Praktikanten aus den gebildeten Ständen aufzunehmen. Wir gehen noch weiter; in diese erste Klasse der Lernenden an der Weinbauschule können auch Nicht-Württemberger ohne bestimmte Zahl aufgenommen werden, während in die Klasse der Weingärtner und Küfer nur in dem Falle Ausländer eintreten können, wenn die Stellen für Württemberger nicht besetzt seyn sollten. Die Zöglinge der ersten Klasse zahlen eine Pension, ohne Verpflichtung zum Mitarbeiten; die der 2ten und 3ten zahlen ebenfalls eine Entschädigung für Wohnung und Kost, erhalten aber ihre Arbeit wieder bezahlt und sind zu regelmässiger Arbeit genöthigt. In Betreff der Lehrmittel und Apparate müsste mehr als in einer Ackerbauschule geschehen und man müsste sich besonders in Betreff der ersten Klasse der Zuhörer so viel möglich jenem Ideale einer höheren Anstalt nähern. Vielleicht könnten gewisse Procente des Reinertrags der höheren Anstalt diesen Zwecken zugewiesen werden. Dem Vorstande müsste, wenn die Frequenz der ersten Klasse es gestattet, ein wissenschaftlich gebildeter Lehrer des Hauptfachs (Professor) beigegeben werden; der Lehrer der Naturwissenschaften ist nicht nöthig, im Uebrigen würde ein Lehrer aus dem Schulstand für die 2te und 3te Klasse, ein tüchtiger Wingertmeister statt des bei den Ackerbauschulen functionirenden Feldaufsehers und ein guter Küfermeister ausreichen.

Da die Ausführung dieses Gedankens dermalen noch so entfernt ist, so dürfte es um so mehr überflüssig seyn, die künftigen Verhältnisse einer solchen Weinbauschule im Einzelnen prüfen und im voraus auseinandersetzen zu wollen, weil die glückliche

Wahl einer Lokalität und einer Persönlichkeit voraussichtlich den Ausschlag geben wird; wir haben daher nur noch einige Bemerkungen aus der Ursache hinzuzufügen, damit man noch rechtzeitig die vielen Vorbereitungen trifft, welche auch für dieses begrenzte Project selbst dann erforderlich sind, wenn es erst in einigen Jahren in's Leben treten sollte.

1) Die Wahl der Lokalität. Der Staat hat, den Weissenhof bei Weinsberg, dessen Tauglichkeit aber noch sehr zweifelhaft ist, ausgenommen, keine Domainen mehr, auf welchen ein bemerkenswerther Weinbau betrieben wird. Man könnte aber ohne Schwierigkeiten geeignete Güter von Seiten des Staats kaufen. Hiezu würde es dem Grundstock an verfügbaren Mitteln, welche die Ablösungen liefern, nicht fehlen. Wenn die Weinbauschule so organisirt und geführt wird, dass sie ihre höheren Zwecke erfüllt, so wird sich auch ein solcher Ankauf zuverlässig rentiren, denn ein in sehr guter Lage befindlicher und dabei nur mit gemeinen Sorten bestockter Weinberg in Württemberg, der 1000 fl. kostet, wird mit edlen Sorten bepflanzt, in 10—12 Jahren wenigstens 2000 fl. werth seyn. Man zahlte ja auch im Jahre 1848 den Eimer Weinmost aus den hofkammerlichen Weinbergen zu Untertürkheim mit 91 fl., während der mittlere Preis in Untertürkheim nur 38 fl. war. [1]) Sollte jedoch ein solcher Ankauf nicht beliebt werden, so könnte ja auch ein Privatgut für eine Weinbergschule verwendet werden, soferne es die erforderlichen Bedingungen in sich vereinigt. Bevor die Staatsdomaine Kirchberg zur Ackerbauschule bestimmt worden ist, war man schwankend darüber, ob man letztere nicht lieber auf ein Privatgut verlegen solle. Ausserhalb Württemberg gibt es nicht nur viele Ackerbauschulen, sondern auch höhere landwirthschaftliche Anstalten, die im Privatbesitz sind, dabei aber Staatsunterstützung haben, z. B. Dr. Sprengels Institut zu Regenwalde in Pommern, ja sogar die königl. preuss. Akademie des Ackerbaues zu Möglin. Warum sollte

1) In Memmingers Württemb. Jahrbüchern sind noch hunderte von ähnlichen Beispielen zu finden.

sich diess bei einer Weinbauschule nicht eben so gut machen lassen? In mancher Beziehung wird es sogar leichter gehen, wenn der Director derselben Eigenthümer oder Pächter, als wenn er Beamter und verantwortlicher Verwalter von Staatsvermögen ist.

2) Die Wahl des Vorstehers. Seine Eigenschaften müssen so ziemlich dieselben seyn, wie sie als nothwendig für einen Director einer höheren Weinbaulehranstalt geschildert worden sind. Ein solcher durchaus entsprechender Vorstand wird im Augenblicke um so schwieriger zu finden seyn, weil es bisher in Württemberg an der Gelegenheit zu vollständiger Ausbildung im Weinbaufache mangelte; doch darf die Hoffnung, wenigstens im Laufe einiger Jahre, den geeigneten Mann zu besitzen, nicht aufgegeben werden. Es gibt dazu zwei Wege. Der eine geht dahin, dass man in den besten Weinbaugegenden, in welchen immer auch grössere Weingüter oder mit lebhaftem Weinhandel verbundene mittelgrosse Weingüter sind, durch zuverlässige Correspondenten nachforschen lässt, ob sich nicht unter den Besitzern, Verwaltern, Agenten dieser grösseren Güter und Weinhandlungen Männer befinden, welche eine wissenschaftliche Bildung genossen haben und die übrigen Anforderungen erfüllen, dabei bereit wären, entweder zu diesem Behufe ihren bisherigen Besitz zu veräussern, oder sonst ihre dermaligen Verhältnisse zu verlassen, um in Württemberg ein Weingut zu kaufen, oder ein zu dem bestimmten Zwecke vorhandenes Gut pachtweise zu übernehmen, ähnlich wie die Vorsteher der Ackerbauschulen diese im Pachte haben. Bei unserem Kleinbetrieb des Weinbaues in Württemberg erscheint es fast unglaublich, dass man auf diesem Wege einen entsprechenden Director einer Weinbauschule erhalten könne, denn man weiss nicht, dass im Rheingau der Morgen Reben 5000—10000 fl. kostet und bedenkt nicht, dass also ein Beamter, der 40—50 Morgen Feld und 10—20 Morgen Reben verwaltet, ein Kapital von 1—200,000 fl. in seinen Händen hat, eine Aufgabe, welche sowohl einen ordentlichen Gehalt tragen kann, als auch tüchtige Leute verlangt. Würde man unter dieser Klasse seinen Mann wählen, so wäre es in den meisten Fällen noch

erforderlich, dass er zu seiner besonderen Vorbereitung für seinen neuen Lebenszweck die wichtigsten Weingegenden Deutschlands, Ungarns, Frankreichs und der französischen Schweiz bereist, bevor er seine Stelle antritt.

Der andere Weg geht dahin, dass man unter denjenigen Württembergischen jungen Landwirthen, welche in Hohenheim ihre Bildung genossen und sich ausgezeichnet haben, welche zugleich ein freies Vermögen von wenigstens 20,000 fl. besitzen, um als Vorsteher einer Weinbauschule ein hiezu bestimmtes Gut pachten zu können, Einem oder Zweien eine Staatsunterstützung auf zwei Jahre gibt, damit sie sich diesem Zweige in allen seinen Beziehungen bis zum Kellergeschäfte auf Reisen durch die besten Weingegenden der genannten Länder widmen, und sich für die gedachte Stelle befähigen.

3) Die Ausstattung und die Lehrmittel der Weinbauschule. Sie würden in Vergleichung zur höheren Weinbauanstalt zwar nicht in demselben Maasse sich beschränken, wie bei den Ackerbauschulen im Vergleich zu Hohenheim, weil die Klasse der gebildeten Zuhörer, welche Pension zahlen und desshalb auch höhere Ansprüche haben, in der Weinbauschule beibehalten ist, dennoch könnten die Anforderungen an letztere hinsichtlich der Ausstattung besonders dann nicht sehr hoch gestellt werden, wenn ihr Vorstand Eigenthümer oder Pächter des Gutes ist, also darnach trachten muss, ein entsprechendes Einkommen aus demselben zu beziehen. Um so nothwendiger wird es dann, die Grenze zwischen Muster- und Lehranstalt scharf zu ziehen.

Der Vorsteher wird als solcher vom Staate einen Gehalt beziehen (1000 — 1200 fl.), der ihm für seine Bemühungen als Dirigent und Lehrer, zugleich aber auch dafür gegeben wird, dass sein ganzer Betrieb ein öffentlicher, lehrreicher, mustermässiger ist. Man wird ihm zur Verbindlichkeit machen müssen, weissen und rothen Wein nach verschiedenen der bewährtesten Methoden im Grossen, Schaum- und Ausbruchwein (oder Strohwein) jedenfalls in solcher Menge zu machen, dass die Manipulationen dabei genau beobachtet werden können, und zwar ohne besondere Entschädigung. Man wird sein Inventar an Keltern,

Raspeln, Fässern vollständig und in möglichster Vollkommenheit von ihm verlangen können, jedoch nur so weit es der Betrieb verlangt.

Daraus folgt, dass ihm zu Lehrzwecken noch weitere Keltern, Raspeln u. s. w. entweder im Grossen oder im Modelle angeschafft werden, dass der Staat für Sammlungen, Bibliothek u. dgl. eine grössere Summe aussetzt, als bei den Ackerbauschulen. Der Etat für die Weinbauschulen wird den für die letzteren um ein Beträchtliches übersteigen und doch — tragen wir mit gutem Gewissen auf die Gründung einer solchen an.

Das Resultat wird seyn, dass wir mit der Zeit den Stand wohlhabender Weinbergsbesitzer haben, der uns so sehr mangelt, dass auch der Weinhandel schwunghafter und besser betrieben wird, dass der speculative Privatmann wieder, wie in früheren Zeiten, Weinvorräthe einlegt, weil er einsichtsvolle Küfer hat, welche ihn vor Schaden bewahren, dass unsere Weine wieder einen guten Ruf auch im Auslande bekommen, dass dabei auch der Weingärtner sich besser stellt, sein Geschäft geschickter führt, dass der Mostverkauf unter der Kelter sich vermindert und bald in Traubenverkauf, bald in Verkauf des fertigen, abgelagerten Weines sich umwandelt, wodurch dann der Weinbau in schlechten Lagen und mit schlechten Sorten ein Ende nimmt, kurz wir werden durch den an die Jugend verwendeten Unterricht das Ziel erreichen, das durch alles Einwirken auf die älteren Weingärtner niemals erreicht werden wird.

Grossbritannien und Deutschland

auf der

Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1851.

Von **Volz** *).

I. Grossbritanniens Colonial-Schätze.

Das Weltereigniss, von einem gedankenlosen Berichterstatter einer berühmten Zeitung, Weltjahrmarkt genannt, liegt hinter uns. Aus dem betäubenden Treiben sind viele tausende denkender Männer heimgekehrt in engere Kreise, und zu sich selbst, und eilen die Massen von Eindrücken, welche in wenigen Monaten auf sie einstürmten, zur Rechenschaft zu ziehen, um die flüchtigen zu fesseln. — Werden sie sich nachhaltig zeigen? — Sicherlich nur ein kleiner Theil derselben. — Und wer mag uns darum tadeln, wenn er vernimmt, dass ein Beobachter, wenn er jeder Einzelnummer nur 3 Minuten gewidmet haben, und täglich 10 Stunden ohne Unterbrechung am Werke geblieben seyn würde, 120 Tage gebraucht hätte, und dass ein solcher Besucher, jeden Einzelgegenstand eine gleiche Zeit in das Auge fassend, schon dann vier volle Jahre in Anspruch genommen haben würde, wenn man auch nur 10 Gegenstände auf die Nummer rechnen wollte; während allein die Schweiz in einer einzigen Nummer 2814 Gattungen umfasste, so dass also blos für diese einzige Schweizer Nummer ein Zeitaufwand von 14 Tagen erforderlich gewesen wäre. Somit ist es mathematisch unmöglich, dass irgend ein Sterblicher alle Gegenstände gesehen habe, welche diese

*) Der Verfasser war k. württembergischer Commissär für die Londoner Ausstellung.

Riesenausstellung enthielt; Beschränkung war daher absolute Nothwendigkeit, selbst für alle die Glücklichen, welchen es vergönnt gewesen, die sechs und ein halb Monate der Ausstellung am Studium derselben zu bleiben.

Grosse Umsicht war daher für Alle geboten, die nur einen kleinen Theil dieser Zeit verfügbar hatten; hier galt es Hauptgruppen zum Ziele der Forschung zu wählen, und — Entsagung für unzähliges Interessante. — Aber war es in zwei Monaten möglich Englands oder Deutschlands Leistungen erschöpfend zu studiren? — Unser oben genommener Maassstab würde für England, vierzehn, für Deutschland über 3 Monate erfordert haben, so dass es abermals mathematisch unmöglich ist, dass ein Mann alle von Grossbritannien ausgestellten Gegenstände gesehen habe, der Colonieen und Dependenzen des grossen Reiches nicht zu gedenken. Wenn daher ein Einzelner über die britischen und gar in Beziehung auf die deutschen Arbeiten ein Urtheil erlangen wollte, so war er in der Lage eines Menschenkenners, welcher zwei grosse Männer nach einigen tiefer gehenden Unterredungen zu charakterisiren wagt. Immerhin eine missliche Sache, aber dennoch von Nutzen, wenn die Materialien geliefert werden, aus welchen die Schlüsse gebaut sind. — So mögen dann diese Zeilen ein Stein werden in der Mosaik des grossen Bildes, was von allen Theilen der cultivirten Erde zusammengetragen werden wird; eine Ausstellung der Urtheilsfähigkeit der Nationen in technischen Dingen.

Treten wir ein in den Zauberbau des kühnen Paxton, durch die luftige Pforte des berühmten Transeptes, — über uns wölbt sich des Himmels Blau, hoch in anmuthigem Crystallkelch wirbelt der helle Strahl, die Sonne trifft ihn, zum Spott des in der Nähe liegende Ko-hi-noor; sie trifft das Bild der glücklichen Königin des grossen freien Weltreiches. Und herum liegen ausgebreitet die Reichthümer des Orients; links das beherrschte Indien, rechts die Reiche britischer Sehnsucht.

Wenden wir uns zu den fernen Gebieten der Weltmacht, so staunen wir über die Folgen des Winkes, der von Deutschlands Sohn am britischen Throne ergieng; denn, was unzählige

Seefahrten und Entdeckungsreisen seither leisteten, es ist Bruchstück gegen das zusammenhängende Bild des Lebens und Treibens, das sich hier dem Blicke zeigt, und ihm Dinge vorführt, welche 10,000 deutsche Stunden Weges zurücklegten, um sich der Beschauung darzubieten. — Der britische Dreizack wiess ihnen die Bahn, und was sind ihm Entfernungen? — Allein in der Präsidentschaft Bengalen beeilten sich ein König, 4 Maharajahs, 14 Rajahs, ein Nawab und ein Schah dem mächtigen Wunsche zu folgen.

Und wenn wir nun auf die ausgelegten Gegenstände ferner Zonen ein prüfendes Auge richten, so fällt uns das tief praktische Streben auf, den Stoffreichthum britischer Industrie zu vermehren, und so neue Wohlstandsquellen zu eröffnen, und wir sehen uns in der grössten praktischen national-ökonomischen Schule.

Steinkohlen. Obgleich der Steinkohlenreichthum Englands auch ungeheuer ist, — auf 5000 Jahre hinaus den gegenwärtigen Bedarf, blos durch die in Angriff genommenen, und die im südlichen Wales befindlichen Lager, befriedigend — so mussten dennoch die schönen Kohlen aus Ostindien, Aufmerksamkeit erregen, wenn man bedachte, dass ihre Lager eben so wohl von Osten nach Westen, von Assam nach Silhet und Burdwan und längs des Laufes des Nerbudda, wie in dem westlichen Districte von Cutch sich ausdehnen, und so eine Strecke von mehr als 30 deutschen Meilen einnehmen; Calcutta, wie Bombay, den bengalischen Busen, wie die indische Westküste versehen, und eine kräftige Stütze der Dampfschiffahrt werden können. In dieser Hinsicht sind auch die ausgestellten Braun- und Steinkohlen von Borneo, Neuseeland, Van-Diemensland, Trinidad, Barbadoes, den Falkland-Inseln merkwürdig.

Eisen. Der zweite grosse Factor britisch industrieller Grösse, das Eisen, trat in selbsständiger Kraft aus Ostindien auf. Die grosse indische Eisen- und Stahl-Compagnie in Beypore nahe bei Calicut, Malabar, und in Porto Novo nahe bei Cuddalore, Carnatic, hatte eine reiche Gabe von ihren Erzen und ihrem Holzkohleneisen, in allen Gebrauchsformen gesendet. Magneteisenstein aus dem südlichen Arcot, Thoneisenstein daher, Gusseisen und hämmerbares, adoucirtes Gusseisen, aus dem Ganzen in

den Gelenken gegossene Kette, gegossene Federn; Schmiedeeisen, Drähte, Schrauben, Hufnägel, Walzen, Achsen, Gewehrläufe, Stahlstäbe, Gussstahl, und daraus Feilen, Sägen, Meissel, Hohleisen, Hobeleisen, Messer, Säbelklingen etc. Der berühmte Wootz, indischer Stahl, war vorhanden, er wird aus dem Magneteisenstein von den Eingeborenen gemacht. Gusseisen ist der Hauptartikel der Gesellschaft. — Aus Indore sah man Erze, Eisen, nebst dem Holz mit welchem, untermengt mit Kuhdünger und Kohlen, das Metall von den Eingeborenen gewonnen wird.

Das Eisenwerk in Cutch, welches ebenfalls sogleich Schmiedeeisen aus den Erzen darstellt, und zwar ohne den Gebrauch irgend eines Zuschlages, hatte Erz und Eisen gesendet, ausserdem sah man höchst magnetisches Gediegen-Eisen von Salem, Eisenerze vom Soanefluss, vom Cuddapah, Vizagapatam, Gwalior, aus den Dhooab Gruben, von Teroo in Assam, von Shahabad, Talagaon, Hazaraebagh, Chota Nagpore, aus den Cossya Bergen, von Nepal, aus den Banglee Gruben in Bombay, von Ulwar, aus den neulich entdeckten Lagern von Beerbhoom, und aus den Tenasserim Provinzen, welche sehr verschiedene Eisenerze besitzen, von denen diejenigen des Tavoy Districtes sehr metallreich sind. Besonders merkwürdig ist ein naher, am Stromufer gelegener, etwa 3 engl. Meilen von der Stadt Tavoy entfernter Hügel, welcher fast ganz aus Magneteisensteinen zu bestehen scheint. Auch Chingleput, Salem, die Red-Hills in Madras, Kurnool, Soondoor, Tilaveram, Bangalore, Nellore, Caubul, Bullumgur, Bimbilipatam sind unter den Ausstellern von Eisenerzen.

Auch die Südspitze von Africa hat aus den Maitland-Gruben, bei Port Elisabeth, von Uithage, dem Herrscherlande seinen Tribut an Eisenerzen dargebracht; und auch die Westafrikanischen Besitzungen sind hierin vertreten. So werthvoll dieser Eisenreichthum der Colonieen für das Mutterland auch ist, so tritt derselbe in den Hintergrund, wenn man in die Säle gelangt, welche die Schätze von Canada umfassen. Hier findet man ein Spiegeleisenerz, welches einem bedeutenden Lager in der Nähe der Gewässer des Ottawa entnommen ist, und das

dadurch sehr an Werth und Wichtigkeit gewinnt, dass ihm überflüssige Wasserkraft und leichte Transportmittel zu Gebote stehen. Sodann sieht man ein Sumpferz, aus welchem mit Holzkohle ein ganz vorzügliches Eisen erlangt wird, was mit dem schwedischen zu vergleichen ist, und einen Guss liefert, welcher, besonders bei Ofenplatten, weniger dem Springen unterworfen ist, als der englische. Da das Rohmaterial der englischen Stahlfabrication ausschliesslich fremdes, schwedisches und vorzüglich auch russisches, Eisen ist, so erscheint dieses canadische Eisen als eine doppelt erfreuliche Errungenschaft.

Ueberhaupt hat aber Canada Eisenerze im Ueberfluss, und zwar sind es Magneteisensteine, Spiegeleisen und Sumpferze.

Die ersten geben 60—70% reines Eisen; die Spiegeleisenerze, welche in Lagern von 35 Fuss Mächtigkeit vorkommen, enthalten 58% reines Eisen; das Sumpferz 50—53%, sein Gehalt an Eisenoxyd ist nämlich 76,95% also bedeutend reicher, als derjenige des schwedischen Raseneisensteins von Småland, welchen Morell mit 62,56 angibt; ja reicher als alle deutschen Erze dieser Art, welche Karsten und Pfaff zum Gegenstande ihrer Untersuchung machten. Holz ist in der Nähe der Lager allenthalben massenhaft vorhanden. Die ausgedehnten und wichtigen Eisenerzlager von Neu-Schottland reihen sich hier an; Magneteisensteine, Spiegeleisenerze, Spatheisensteine, Braun- und Gelbeisensteine, Eisenglanz, Rotheisenstein von grossem Reichthum und wünschenswerthester Reinheit — manche über 70% enthaltend, und ganz frei von Schwefel und sonstigen Unreinigkeiten. Im Ueberfluss vorhanden, und in der Mitte ausgedehnter Urwälder, so dass Holzkohlen in beliebiger Masse und zu wohlfeilem Preise sich bieten, daneben Steinkohlen, Kalk, Marmor, Thon, Sand bei ausreichender Wasserkraft, sind die Hauptlager in der Nähe von Wasserstrassen. Der grosse Werth dieser Erze besteht aber in ihrer wesentlichen Stahlnatur, so dass nicht allein ihr Eisen Stahl allererster Qualität liefert, sondern dass man schon sehr vielen Stahl von ausgezeichneter Beschaffenheit unmittelbar aus ihnen gewonnen hat. Die Werke sind erst 1850 im Kleinen begonnen; sie stellen das Schmiedeeisen in katalonischen Feuern unmittelbar aus den Erzen her.

Die Aussteller liefern durch alle Materialstufen sowohl, wie durch eine, nahezu erschöpfende, Reihe von Fabricaten, worunter selbst chirurgische Instrumente, Magnete, Hieb-, Stoss- und Schusswaffen nicht fehlen, den Beweis, dass Neu-Schottland fähig ist das ganze britische Reich mit Stahl und Holzkohleneisen, dem besten ausländischen an Güte gleichkommend, und zu erheblich niedrigerem Preise, zu versehen.

Westindien blieb nicht zurück, wir finden aus dem columbischen Archipel von Trinidad Oker und Sandstein mit Spiegeleisen von den Guapo Bergen, Hämatit von der Gaspari Insel, Magneteisenstein aus dem Maraccas-Thal, Schwefelkiese von den erloschenen Vulcanen, Oker von Arima.

Endlich hat das ferne Neu-Seeland Proben seines ersten, den 18. December 1850, aus dem reichen Eisensandlager der Coopers-Bay, vollführten Guss dem Mutterlande zugeschickt.

Steht so die englische Macht in allen fünf Welttheilen auf eisernen Pfeilern unerschütterlich, so ist auch allenthalben reiche Ausstattung an anderen wichtigen Metallen.

Blei. Das Blei, von welchem England selbst etwa die Hälfte der, von den verschiedenen europäischen Ländern gelieferten Masse, und in bester Beschaffenheit fördert, findet sich auch ausgestellt aus den Himalaya Bergen, in vorzüglicher Güte von Sookpoor, von Tenasserim und Nepal; Bleierze aber ebendaher, von Bhoordie und Beerbhoom, und muthmasslich von Singapore. Sehr bedeutend stellen sich die Bleierze der Maitland Gruben zu Port-Elisabeth dar. Bleiglanz aus Canada zeigt auf das dortige Vorkommen. Bedford, Bastard, Fitzroy haben Bleierze; sie sind in Bedford angeschürft aber noch nicht in Angriff genommen worden. Das Vorkommen in Gaspé scheint mit der grossen bleihaltigen Formation in Wisconsin übereinzustimmen, und macht die Auffindung von Bleiglanz wahrscheinlich.

Kupfer. Noch bedeutender stellt sich das Uebergewicht des britischen Reiches an Kupfer; auch von diesem Metall geben schon die englischen Gruben, die reichsten der Erde, die Hälfte der europäischen Production, und nun sehen wir hier Kupfererze aus Centralindien, Malachit aus Nellore, Präsidentschaft Madras. Kupferscheiben aus Canada, die Erze von den Bruce

Gruben am Huron-See, aus welchen die oben erwähnten Scheiben geschmolzen wurden. Gediegenkupfer von der St. Ignatius Insel im Ober-See sind geeignet gegründete Hoffnungen zu erregen.

Auch hier schliesst sich wiederum Neu-Schottland an; es zeigt schöne Kupfererze. — Ungemein wichtig tritt aber Süd-Australien hervor, und besonders die Sendung der merkwürdigen Gruben von Burra-Burra, welche zu den auffallendsten Beispielen einer gelungenen Grubenspeculation gehören; indem sie in 5 Jahren, 1846—1850, von ungefähr 6400 Tonnen auf etwa 18,700 Tonnen Ausbringen gelangten, und ein Erz förderten, welches 30—70% Kupfer enthielt. Die Gesammtförderung in diesen 5 Jahren betrug aber 56,400 Tonnen, im Geldwerth 738,100 Pf. Sterl., während die Anstalt nur von einigen wenigen Kaufleuten von Adelaide mit 12,320 Pf. Sterl. begonnen wurde. Die Gruben beschäftigen zur Zeit 1000 Arbeiter, und haben nun auch die ersten Schmelzhütten in Süd-Australien angelegt, denn bis jetzt waren alle Erze nach England gesendet und zu Swansea verschmolzen worden. Die Ausstellung enthielt aber, ausser Gediegenkupfer, von Burra-Burra Roth-Kupfererz, halb kohlensaures Kupferoxyd und Malachit, welcher, wie leicht begreiflich, jetzt schon einen interessanten Handelsartikel bildet.

Auch aus den Kanmantoo Gruben, welche der Süd-Australischen Compagnie gehören, lagen Gediegenkupfer und halb kohlensaueres Kupfer vor, dazu waren Kiese und Kupferlasur gegeben. 40% reines Kupfer haltende Kiese aus dem Lyndoch-Thal, ungefähr 30 engl. Meilen von Adelaide, hatte die Barossa Range Mining Company eingeschickt.

Als ein Prachtstück endlich ist ein 800 ℔ schwerer Block von 45% haltigem Kupfererz aus der Bakers Grube zu Tangkillo Reedy Creek, welche unter der speciellen Aufsicht der Australischen Bergwerks-Compagnie steht, zu nennen; sie hatte die Erze ihrer verschiedenen Gruben beigegeben. Diese Compagnie hat ein Besitzthum von 22000 Acres; Tangkillo ist der Hauptort ihres bergmännischen Betriebs, woselbst gegenwärtig 7 Gruben belegt sind. Bakers Grube hat schon nahe an 4000 Tonnen Kupfererz, von 12—30% reinem Kupfer geliefert. Ueber-

haupt sind aber die Kupfererze Süd-Australiens gewöhnlich von reichster Abwechselung.

Neu-Seeland sendete Kupfererze von der kleinen Insel Kawan, einige englische Meilen von Auckland gelegen; ferner die Reihe der Erze, welche die Kawan Compagnie wie andere Unternehmer zu Kawan gewinnen, und diejenigen aus der Great Barrier Island Mine, 35 engl. Meilen n. n. östl. von Auckland.

Zinn. Wenn der Geschichtsforscher sich vergeblich nach Zinnerzen der vorderen ostindischen Halbinsel aus Mewar umsah, welches als der, den ältesten Culturvölkern nächste Fundort des Kastîra des Orientes, des Stammes des Homerischen *Κασσίτερος*, und der Herodotischen Kassiteriden erscheint, und es fast das Ansehen gewinnen will, als hätte England, eifersüchtig auf den alten Ruhm, der Welt das erste Zinn gegeben zu haben, den gefährlichen Nebenbuhler entfernt, so musste dagegen bei der Durchwanderung von Ceylon das Vorkommen dieses, der alten Welt so hochwichtigen Metalles nicht wenig überraschen, indem dasselbe als neuer Lichtpunct aus dem Dunkel der Vorzeit hervorblickt.

Quecksilber. Ein Stück gediegener Zinnober von Nepal lässt ein ähnliches von Surate vermissen, indem der dort gefundene Zinnober das chinesische Vermillon übertreffen soll. Hier läge sonach eine Anweisung auf Quecksilber, welche die Percussionszündungen der Neuzeit mit erhöhtem Interesse versehen.

Nickel. Auch finden wir von dem einst hochberühmten und geologisch noch so wenig gekannten Ceylon Arsenik-Nickel ausgestellt; ein Mineral, was bei dem grossen Bedarf, welchen die Beliebtheit des Argentans in England herbeigeführt hat, mit gespannter Aufmerksamkeit betrachtet wurde.

Englands hochstehenden Töpfereien strebt nunmehr die Porcellanfabrication mit allem Erfolge nach; sie hat bei der Ausstellung einen höchst ehrenvollen Platz eingenommen.

Kaolin. Es war Cookworthy von Plymouth, welcher im Jahr 1765 fand, dass der Thon von Cornwallis das wahre Kaolin enthalte. Er wendete sich mit diesem Material zu der Fabrication des harten Porcellans, indem er zu Plymouth eine kleine Anstalt

eröffnete, sie aber bald darauf nach Worcester verpflanzte. Von diesem Zeitpuncte an war der Gewerbszweig dem Lande gesichert. Indessen blieb er weit hinter den Leistungen des Continentes zurück, und es war erst kommenden Jahren vorbehalten, ihn heraufzuheben. Sind nun zwar schon die Porcellanerden von St. Austle und Dartmoor eine ausreichende Grundlage, so mussten dennoch die vorgelegten Kaoline aus 30 verschiedenen Fundorten der Präsidentschaft Madras, wovon diejenigen aus Bangalore, aus Cuddapah, aus Chittoor wahre Porcellanerde sind, als eine sehr erwünschte Zugabe betrachtet werden.

Die Porcellane führen zum Glas, dem Fabrikate englischer Industrie, welches, hinsichtlich seiner, in wenigen Jahren gemachten, reissenden Fortschritte, um so mehr Aufmerksamkeit erregen musste, als diese rasche Ausbildung lediglich der Befreiung von niederhaltender Besteuerung zu verdanken, und so eine eindringliche Lehre den Leitern der Volkswirthschaft gegeben ist; niemals hätte sich der Glaspalast unter den alten Verhältnissen erheben können. Peels Name, dem englischen Volke ohnediess so theuer, wird auch mit der Geschichte der Glasindustrie unzertrennlich verbunden bleiben; denn seiner erleuchteten Beredsamkeit, mit welcher er sein Budget den 14. Februar 1845 dem Unterhause vorlegte, musste die fast unerschwingliche Accise, — vom Kronglas 200—250% des Werthes betragend — mit ihren erdrückenden Formalitäten, Controlen [1]), Vexationen weichen. Welch fabelhafter Art aber diese letzteren waren, ersieht man aus einem, in dem 13. Berichte der Acciseuntersuchungs-Commission vom Jahr 1835 erwähnten Fall: der Fabrikbesitzer Fincham wurde von der Acciseverwaltung genöthiget, die Verfertigung eines grünen, in solcher Trefflichkeit in England bis dahin nicht gekannten, Glases aufzugeben, weil — dasselbe bei der Acciseerhebung wegen seiner grossen Vorzüglichkeit nicht von Flintglas hinreichend unterschieden werden könne [2])!!

---

1) Kleinschrod, Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel, gibt S. 248 an, dass diese Controlvorschriften in Burnes justice of the peace 55 eng gedruckte Seiten des grössten Octavformates ausfüllen.

2) Kleinschrod 253.

Nicht wundern kann es daher, wenn der grosse Staatsmann dem Parlamente klagend die Ausfuhrsumme im Jahr 1845 — 388000 Pf. St. anführen muss; sie war in der That bedenklich, da der Export des Glases 11 Jahr früher, im Jahr 1834, 451388 Pf. betragen hatte. Mit vollem Recht weist der Redner auf die Bevorzugung des Landes hinsichtlich der Rohmaterialien hin, „wir haben, sagt er, besondere Erleichterung zur Erreichung desselben Ziels — wie Böhmen —; wir gebieten über Alkali und Kohle, und doch können wir uns nicht mit den Fremden in der Fabrication des Glases messen. Es besteht eine grosse Einfuhr fremden Glases nach den, unter Schloss liegenden, Waarenhäusern dieses Landes zu nachheriger Ausfuhr, und dasselbe schlägt unsere eigene Industrie nicht blos auf fremden Märkten, sondern selbst auf den Märkten unserer Colonieen. Wenn Sie diesem Artikel Steuerfreiheit gewähren, so ist es erstlich schwer vorherzusehen, zu welcher Vervollkommnung dieses schöne Fabricat nicht gebracht werden wird, und zweitens ist es unmöglich zu sagen, zu welch neuem Zwecke Glas, durch unsere Sorgfalt und unser Capital, nicht angewendet werden wird u. s. w. Es muss beherziget werden, dass die Einziehungskosten der Steuer von Flintglas nicht weniger als 57% betrugen. Um Betrug vorzubeugen, muss man eine Reihe sehr kleinlicher und störender Anordnungen hinsichtlich des Schmelzens des Glases treffen; es muss dem Accisebeamten Nachricht hinsichtlich des Kühlens und anderer Theile der Arbeit gegeben werden, welche dieselbe so umwickeln, dass es beinahe unmöglich wird, ihr vermehrte Sorgfalt und Durchdenkung zuzuwenden. Meine Ansicht ist, dass wir durch diese Aenderung, wenn nicht nahezu die ganze Welt mit Glas versehen werden, mindestens mit anderen Nationen, welche bisher den Vortheil dieser Lieferung hatten, zur Mitwerbung gelangen müssen“ [1].

Der letzte Theil dieser Vorhersagung ist glänzend in Erfüllung gegangen; sehen wir uns nach den Stützen des ersten Theiles näher um, so ist das unbestrittene Uebergewicht Englands in der Sodafabrication über alle Welt, von aller Welt

1) Hansards Parliamentary Debates 1845, Nr. III. p. 490.

vollauf gekannt und empfunden. — Hatte schon Britannien, durch den Kelp der schottischen Inseln und Hochlande, den wichtigen Stoff in einer Ausdehnung und Güte, die blos hinter Spanien zurückstanden, so gab ihm die Revolution, welche der patriotische Sohn Frankreichs, der Chirurg Leblanc, in der Darstellung der Soda aus Seesalz hervorrief, die erste Stelle; und es ist auch hierin wiederum der merkwürdige Gang der Entwickelung britischer, wie jeder andern wahren, Grösse zu sehen: — am Gegner zu wachsen.

Haben auch alle Seestaaten das Seesalz in Fülle geboten, so hat doch das Inselland hierin einen grossen Vorzug des leichteren Bezuges, der allseitigen Erzeugung; dabei ist noch grosser Reichthum an Steinsalz vorhanden, dann tritt auch hier der unermessliche Schatz an Brennmaterial helfend herzu, und wohl mehr als Alles diess — Steuerfreiheit. — So kommt es, dass der Detailverkaufspreis des Kochsalzes in Frankreich 10 Sols das Kilogramm ist, während er in England nur 2 Sols beträgt. Diess ist unser Preis, bei welchem dem Staate ein Reingewinn von mehr als 300% erwächst. — Und bei diesem Preise ist Grossbritannien der erste Salzproducent in Europa, an 9 Millionen Centner — hat den grössesten Salz-Ausfuhrhandel unseres Welttheiles, nach Russland, Belgien, der Westküste Africas, den nordamericanischen Colonieen, den vereinigten Staaten von Nord-America, Neu-Süd-Wales, Van Diemen's-Land und dem übrigen Australien, Britisch Westindien, und seinen europäischen Inseln. — Dieser Handel war 1836 auf 173,900 Pf. Sterl. Werth geschätzt, und mag nahezu gleich geblieben seyn.

Die Schwefelsäure, dieser Hauptfactor der Sodafabrication, deren Verbrauch sich daher durch Annahme des Leblanc'schen Processes Staunen erregend gesteigert hat, hat bekanntlich ohnediess für die Industrie die grösseste Bedeutung.

Man kann sie einen sauern Stoff von fast universellem Gebrauche nennen, und sie muss so sehr als einer der Grundpfeiler des ganzen chemischen Theiles der Technik angesehen werden, dass ihr Verbrauch einen sicheren Anhaltpunct zur Beurtheilung des Standes derselben in einem Lande geben muss. Die hohe Wichtigkeit dieser kräftigen Säuere, war auch in Eng-

land seit lange vollkommen anerkannt, und daher das Streben den Schwefel so wohlfeil als möglich zu erhalten, so heftig, dass dasselbe zu den unwürdigsten, die englische Geschichte dauernd befleckenden Gewaltstreichen, gegen das schwache Sicilien führte. — Das drängende Interesse, welches hier vorlag, wird begriffen, wenn man erfährt, dass sich der Verbrauch von Sicilianischem und Toskanischem Schwefel in Grossbritannien in 16 Jahren, von 1820—1836, von 5000 Tonnen auf 46000 Tonnen — zu 20 Centner — gesteigert und dadurch 46% der Gesammt-Ausbeute dieser reichsten und reinsten Schwefellager Europas blos für sich in Anspruch genommen hat.

Schwefel. Die Ausstellung wiess nun auf weitere Bezugsquellen im Umkreise der britischen Herrschaft hin. Man sah Schwefel aus Nepal, und aus dem täglich merkwürdiger werdenden Neu-Seeland, von White-Island, in der Bay of Plenty, an der Ostküste der nördlichen Insel. Eine neue Bürgschaft, dass England im Stande bleiben wird, auch ferner die wohlfeilste Schwefelsäuere in der ganzen industriellen Welt zu erzeugen.

Salpeter. Dem Schwefel steht bei der Schwefelsäuerebereitung der Salpeter zur Seite, dieser tritt mit ersterem im Schiesspulver zusammen, er gibt endlich die so vielfach angewendete Salpetersäuere. Für den Frieden, wie für den Krieg, ist er daher von hoher Bedeutung, ja für letzteren ganz unentbehrlich, während zur Bereitung von Salpetersäuere auch das salpetersauere Natron oder der Chile-Salpeter zu benützen ist.

Nicht genug, dass nun England im Besitze der unermesslichen Salpeterlager Ostindiens ist — es waren Salpeter von Maganore und Errode, von Coimbatore und Bengalen, von Salem und Madras vorgelegt, — es hat auch dadurch diesen wichtigen Stoff so sehr in seiner Hand, dass der übrige Theil Europa's auf die unwirthschaftlichen Salpeterplantagen angewiesen ist, wenn das Inselreich ihm feindlich entgegentritt. Für die Erbauung der Bleikammern zur Erzeugung der Schwefelsäuere aber ist der Bezug des kostbaren Stoffes äusserst erleichtert. — Die Umwandlung des Kochsalzes in schwefelsaueres Natron zur Sodabereitung gibt nun die dritte der gewaltigen Säueren, die Salzsäuere, in ungeheuerer Quantität, als, oft sogar lästiges, Geschenk;

so dass die ganze chemische Technik des glücklichen Landes auf breitester Grundlage ruht. — Zum Glase ist Alles im Ueberflusse vorhanden, denn ausser den unerschöpflichen Vorräthen von Kochsalz, Soda, Salpeter, Sand und dem wohlfeilen Brennmaterial, tritt der Bleireichthum auf eine Weise ein, welche eine unbegrenzte Ausdehnung der Fabrication des Bleiglases gestattet, und dadurch ein Material verallgemeinert, das an Leichtigkeit der Behandlung und Bearbeitung, in allen Stufen der Formbildung, Nichts zu wünschen übrig lässt, und dabei die trefflichsten Eigenschaften, Weisse, Glanz und Klang bietet.

Alaun. Von grossem Interesse war der Alaun von Cutch, mit der Erde, aus welcher er gewonnen und die hauptsächlich in der Nähe der Stadt Murr gefunden wird. Das Fabricat wird zu $^1/_6$ für den inneren Bedarf verbraucht, während der Rest in andere Theile Ostindiens, nach Marwar, Bombay etc. ausgeführt wird. Ist schon Alles, was diesen wichtigen Grundstoff der Färberei und Lederbereitung betrifft, merkwürdig, so ist diess hier in besonderem Grade der Fall, weil der Cutcher Alaunschiefer ohne befeuchtet werden zu müssen, in Haufen der Sonne und Luft 5 Monate lang ausgesetzt, von selbst verbrennt, und weil die dortigen Verhältnisse eine Einfachheit der Behandlung gestatten, welche wohl schwerlich irgend wo anders ermöglichet werden könnten.

Man hat nach Capitaine Grant [1]) nur lange Gallerien in den Schiefer zu hauen, welche alsdann während der Regenzeit zusammenstürzen. Die, in Haufen, 5 Monate lang, Sonne und Luft ausgesetzt gewesene und verbrannte Masse, wird in kleinen Bodenrinnen, wie diejenigen für Wiesenwässerung, ausgebreitet und 10—15 Tage lang mit kleiner Wasserspülung gewässert, während welcher Zeit verworrene alaunhaltige Krystalle anschiessen. Diese Substanz wird ohngefähr 7 Stunden lang im Wasser gekocht, worauf $^1/_3$ oder $^1/_4$ ihres Gewichtes Pottasche beigegeben, und nochmals einige Stunden gekocht wird. Sodann wird die Masse in ein weites offenes Gefäss geschüttet; sie setzt sich, wird ausgewaschen, die Flüssigkeit wird abgezogen, und

1) Geology of Cutch p. 295.

es bleibt ein unreiner krystallinischer Bodensatz zurück. Dieser wird nochmals gekocht, und wenn er gehörig verdickt ist, in grosse irdene, enghalsige, durch Eingrabung in die Erde gegen das Zerbrechen gesicherte, Krüge geschüttet. Nach einiger Zeit werden diese Behälter herausgehoben und zerschlagen; man findet dann einen Klumpen reinen Alauns in einem jeden derselben. 6 oder 8 Gewichtstheile Alaun werden von 10 Gewichtstheilen der gewässerten Masse und 4 oder 5 Gewichtstheilen Pottasche erhalten. Das Pfund Alaun wird zu Murr um $1^3/_4$ Farthing geliefert und nach Bombay um etwa $^5/_{16}$ Farthing gebracht, so dass Alles, was höher als 2 Farthing das Pfund auf dem Bombayer Markt gekauft wird, Gewinn des Kaufmanns und des Staates ist. Zudem wird der Cutcher Alaun bedeutend theurer verkauft als der chinesische. — Der Centner dieses Alauns von Cutch käme also in Bombay auf 2 fl. 30 kr., während unser deutscher Alaun zu $4^2/_3$ Thlr. der Ctr., also auf 7 fl. 35 kr., — auf mehr als das Dreifache — zu berechnen ist, der in England zu Whitby und in Schottland zu Harlett und Campsie bei Glasgow gewonnene, aber gewiss nicht wohlfeiler zu stehen kommt, als der deutsche; so dass jetzt schon dieser indische Alaun in England concurriren kann, und dem Mutterlande annehmbare Vortheile verspricht, welche sich sehr steigern müssen, wenn einst der Weg durch das rothe Meer zur Hauptwasserstrasse erhoben werden sollte. — Uebrigens waren noch Alaun von Vizianagrum und Alaunschiefer von Chingleput und Cuddapah zu sehen. Endlich war auch Alaun, als Naturproduct efflorescirt, aus der Nähe von Bridgewater in Van Diemens Land vorhanden.

Holz. „Hinter hölzernen Wällen ist dein Heil“ lautete einst der Spruch des Delphischen Gottes; dass ihn England an sich gerichtet gefunden hat, das würde man in der Ausstellung sehen, wenn anders diess noch eines Beleges bedürfen sollte. Unfähig in die zahllosen Bestrebungen, Zustände und Verbesserungen des Seewesens und seiner weit ausgreifenden Zweige einzugehen, wollen wir nur das Hauptmaterial des Schiffbaues und so vielfacher anderer Fabricate, das Holz vorerst betrachten. Da finden wir denn schon in der Abtheilung der Grossbritannischen Inseln sehr merkwürdige Sammlungen; Cl. IV, Nr. 6 von Harrison mit 152

einheimischen und fremden Hölzern, Nr. 8 von Fitch, Nr. 9 die grosse Zusammenstellung von mehr als 700 Holzarten von Sanders, endlich Nr. 14 die Sammlung von Holtzappfel und Comp. von Arbeitshölzern, welche in England gewöhnlich in der Dreherei angewendet und von welchen auch, in beliebiger Auswahl, Zusammenstellungen käuflich geliefert werden [1]).

Aber mit wahrhaft imposantem Gepräge tritt uns die Baumwelt der fernen Zonen entgegen. Ueber 1500 Holzarten lagen aus den verschiedenen Theilen von Ostindien vor [2]); worunter eine Reihe Hölzer von Tenasserim aus den Provinzen Amherst und Tavou besonders merkwürdig war, weil sie während 12 Jahren dem zerstörenden Einfluss der weissen Ameisen und sonstiger Insecten ausgesetzt, und in ihrer im Lande üblichen Anwendung erläutert waren. Man verdankte diese schätzbare Arbeit dem ehemaligen Regierungscommissär für das Tenasserim-Gebiet, Blundell. Er bezeichnet etwa 60 Bauhölzer, 10 Schiffsbauhölzer, 20 für Waffen, und 8 Werkhölzer für verschiedene Zwecke etc.; legt ihnen aber nur die einheimischen Namen bei, so dass man nicht wissen kann, was als neu zu betrachten ist. Einzelne dieser Hölzer sind erkannt, so Na-kyeen, das Sundrie-wood von Calcutta, heritiera minor, ein höchst gelobtes Universalholz, welches in Calcutta so verbreitet ist, dass es, neben dem Gebrauch als Bauholz und als Werkholz, zu den verschiedensten technischen Zwecken, zu Brennholz, verwendet wird; Myeng-kha, Acacia arabica. 6 dieser Tenasserim-Hölzer hat Dr. Falconer 1848—49

---

1) Die von mir für die technologische Sammlung der Universität Tübingen angekaufte Folge von diesen Hölzern, kosteten bei Holtzappfel und Comp. 64 Charing cross London 1 Pf. St. Die Stücke sind 0,13—0,135 mèt. lang 0,075 breit und 0,02—0,022 dick.

2) Die den europäischen Technikern unbekannt gebliebenen Festigkeitsproben ostindischer Hölzer, von Artilleriehauptmann Baker in Calcutta, im Jahre 1830, angestellt und in den Asiatic Researches, Vol. XVIII. p. 217 u. f., mitgetheilt, geben die, von mir auf der Ausstellung nicht bemerkte, Hurina, acacia heterophylla? spec. Gewicht 0,994, aus den Soondurbunds als die stärkste der untersuchten Arten; es mussten zur Zerreissung 32472 ℔ auf den Quadratzoll Querschnitt angewendet werden, während Teak, tectona grandis nur 21957 ℔ erforderte, und die stärksten europäischen Hölzer nur etwa die Hälfte der obigen Widerstandsfähigkeit besitzen.

in den Wäldern des Districtes bestimmt; nemlich das Bauholz Pyen-ma [1]), gewöhnlich Jarrool genannt, Lagerstroemia macoocarpa; Bambooce, careya sphaerica; Anan, zur Sippschaft der nux vomica gehörig, cyrtophyllum fragrans, eines der härtesten, äusserst dichten und schwersten aller bekannten Hölzer; Podauck, pterocarpus indica, Rosenholz genannt, sehr schön, hart, dicht und sehr dem Andaman-Holz ähnlich, welches manchmal auf dem Bazar zu Calcutta zu sehen ist. Indike, Ebenholz; Thengan, hopea odorata [2]), zu der Sippschaft der Dipterocarpeen gehörig, sehr stark, aber grobfaserig; Pyangadean, gewöhnlich Arrakan, Eisenholz, genannt, zu den Akazien gehörig, inga xylocarpa, sehr hart, dicht und dauerhaft.

Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das Toung-tba-khwa, ein zu allem Gebrauche anwendbares Holz, besonders auch für Wagnerei; sodann das Patseng-ngo, ein feurig colorirtes aromatisches Holz, welches dem Toon oder Mahagoni ähnelt. In Indien, freilich nur im botanischen Garten der ostindischen Compagnie, gewachsenes Mahagoni war ebenfalls eingeschickt; eine jeden Falles merkwürdige Erscheinung, welche bedeutende Folgen in Aussicht stellt.

West-Africa hatte zwar nur eine Holzart ausgestellt, allein diese eine wog Vieles auf, denn sie war die berühmte Africanische Eiche, dieses herrliche Schiffsbau- und Artillerie-Material. Aber Alles übertraf Canada. Im Gefühl seiner Bedeutung hatte es seine unschätzbaren Hölzer zur Trophäe geordnet, gekrönt mit einem Boot aus der Rinde der weissen Birke, im grössesten, im Nordwesten gebräuchlichen, Massstab, welches lebhaftes Interesse erregte, indem es, vor seiner Reise nach England, eine Frühjahrsfahrt, mit 20 Mann und ihren Bedürfnissen, von mehr als 3000 engl. Meilen gemacht hatte. Wegen seiner Leichtigkeit kann ein solches Boot erforderlichen Falles von der Mannschaft an Wasserfällen und Stromschnellen getragen werden, und bildet desshalb Monate lang die Wohnung der kühnen Reisenden, während ihrer Züge nach, und von, dem fernen Westen.

---

1) Sp. Gew. 0,734; absolute Festigkeit 22513 auf den □'' — Baker.

2) Sp. Gew. 0,707; absolute Festigkeit 12770 ℔ auf den □'' — Baker.

Man bemerkte die 3 Hauptbrennhölzer von Canada: Buche, Ahorn und Birke, wovon die beiden letzteren auch massenhaft nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden; aus der Buche wird in mehreren Anstalten Holzessig gewonnen. Diese Hölzer sind über ausgedehnte Flächen des Landes verbreitet, und gelten als sichere Anzeiger eines guten, fruchtbaren, Bodens.

Die Weiss- und Rothtanne gehören zu den wichtigen Handelsartikeln von Canada. Besonders ist das Thal des Ottawa reich an dieser Baumart. Die kostbarere Rothtanne wird bis 600 engl. Meilen oberhalb Quebec gefällt, so dass, bis zu ihrem Anlangen in diesem Hafen, zwei volle Monate nöthig sind, und irgend ein hemmender Zwischenfall sie zum Ueberwintern unterwegs nöthigen kann. Die Weisstanne wird 150 engl. Meilen weit hergeholt. Beide Holzgattungen werden in ungeheueren Flössen, bis zu 80,000 Quadr.Fuss Oberfläche, gefördert. Die grössesten Weisstannen werden zu Masten verbraucht und sind dick genug, um 5 Fuss breite, splintfreie, Bretter zu geben. Das grösseste ausgestellte Brett dieser Baumart vom Chaudière-Fluss misst 12 Fuss in der Länge, 3 Fuss in der Breite und ist 3 Zoll dick. Die grösseste Rothtanne gibt Blöcke von 18 Zoll Quadratseiten und 40 Fuss Länge.

Von der Sommereiche, einem anderen wichtigen canadischen Handelsholze, welches hauptsächlich im Westen der Provinz wächst, örtlich als Schiffsholz dient, besonders aber massenhaft als Fassdaubenholz ausgeführt wird, war ein Brett von 26 Zoll Breite ausgestellt.

Das sehr schöne Schwarznussbaumholz, vom Virginischen Nussbaum, juglans nigra, welches von Pennsylvanien bis Florida gefunden und in Canada und den Vereinigten Staaten als ihr werthvollstes Möbelholz und zum Häuserbau viel benutzt wird, kommt ebenfalls hauptsächlich im canadischen Westen, und zwar in unerschöpflicher Fülle vor, und wird auch von da nach den Vereinigten Staaten in bedeutender Masse ausgeführt. Noch vor 5 Jahren war dieser Theil des Reichthums Canada's in England so viel wie unbekannt, so dass die vorgelegten Fournüre und Möbel für das englische Publicum nunmehr erhöhtes Interesse boten. Dieses herrliche, an Manchfaltigkeit der Zeichnung unseren

Nussbaum übertreffende, eine vortreffliche Politur annehmende, Holz verdient auch unsere Aufmerksamkeit, indem der schwarze Nussbaum sich in der Lombardie, und vorzüglich in der Provinz Bergamo, immer weiter verbreitet, und dort bis zu einer Höhe von 40—60 Fuss gelangt.

Mit dem Tamariskenbaum hat England durch Canada ein neues gutes Schiffsbauholz, besonders für Kniehölzer und Rippen, in schöner Auswahl vorgelegt erhalten.

Die sogenannte weisse Ceder, der abendländische Lebensbaum, thuja occidentalis, wird von Canada als ausgezeichnetes Material für Eisenbahnschwellen geboten; dieser Baum erreicht dort eine sehr bedeutende Höhe. Wir haben ihn näher in der Lombardie, woselbst er gezogen, dort aber nicht so hoch wird. Wir sollten ihn für unser Clima in das Auge fassen.

Das Hickory, oder weisse Nussbaumholz, juglans alba, ist in den Anwendungen, welche es zu einem Einfuhrartikel nach Grossbritannien machen, als Reife, Stiele für Aexte und Ackerbauwerkzeuge u. dgl. eingeschickt worden; besonders die jungen Bäume geben ausgezeichnet elastische Hölzer. Die Rinde wird zum Ueberflechten von Stühlen gebraucht, auch ist sie von Dr. Bancroft als gelber Farbstoff vorgeschlagen worden.

Auch Neu-Braunschweig hatte Hölzer eingesendet, besonders um auf seinen erheblichen Holzhandel aufmerksam zu machen.

Mit westindischen Hölzern war Trinidad auf eine Art aufgetreten, welche den Blick der Speculation auf dasselbe zu ziehen geeignet war. Man bemerkte das Simiri, Courbaril, Locust, Hülsen- oder Heuschreckenbaumholz, hymenaea courbaril — von Bäumen, welche 60—80 Fuss Höhe bei 7—8 Fuss Durchmesser erreichen, kommend, — was als Mühlen- und Maschinenholz schon länger in England geschätzt, in America aber auch ein Hauptmöbelholz ist, wozu es in der That treffliche Eigenschaften: Härte, Dichtigkeit, schöne braune Farbe mit reichem Maser, und Annahme feiner Politur besitzt.

Ein neuer Rival des Mahagoni, Yoke genannt, schön und als Baum von 2—3 Fuss Durchmesser vorkommend, schliesst sich hier an.

Ein neues Möbelholz ist das Aguapatana — Rhopala montana — von einem 18 Zoll bis 3 Fuss dicken Stamm, und eine feine Politur annehmend; ein neues sehr starkes Wagnerholz Tapana; ein neues Fournüreholz, das Gri-Gri, astrocaryum aculeatum, und eben so das Gru-Gru, acrocomia scelerocarpa. Die Carapa guianensis, Aublet, der Carapabaum, Crabbaum, welcher in dem britischen Guiana längst schon den englischen Schiffen Masten und Spieren liefert, als Verschalungsholz der Häuser der Colonien gebraucht wird, und von 3 Fuss im Durchmesser vorkommt, wird hier nun auch von Trinidad geboten. Er war bisher nicht unter die englischen Arbeitshölzer aufgenommen worden, verdient es aber, da er allgemein sehr brauchbar ist.

Auch der Purpurherzbaum, Mari vagana der Indianer, aus Trinidad, ist ein Neuling, indem er bisher nur aus Guiana kam. Er gelangt in Trinidad zu 3—4 Fuss Dicke und wird im Ueberfluss gefunden. Er ist sehr nützlich, indem er schöne Farbe mit grosser Dauerhaftigkeit und ausgezeichneter Elasticität verbindet, und dabei eine so zusammenhängende Rinde liefert, dass die Indianer daraus ihre Holzhäute, ihre Kanoes, welche im stillen Wasser 20—25 Personen aufzunehmen vermögen, mit Leichtigkeit fertigen können. Es wird wohl kaum ein anderes Holz sich auffinden lassen, welches eben so treffliche Luxusmöbel, wie Feld- und Belagerungsartillerie-Laffeten liefern kann.

Das nützlichste Holz von Trinidad wird aber von den Tecomabäumen geliefert, welche als black poui, green poui und als grey poui — Tecoma serratifolia — im grössesten Ueberfluss von 3—4 Fuss im Durchmesser getroffen werden und ein eigenthümlich gefärbtes Holz haben, was eine feine Politur annimmt.

Die Zusendung des, unter den uns bekannten Zierhölzern in erster Linie stehenden, Lettern-, Buchstaben-, Schlangenholzes, Muskatholzes, Brosmium guianense, in Guiana Si-to-oh-balli oder Bourra-Courra genannt, musste für England angenehm seyn, da dasselbe an und für sich bis jetzt selten in Europa war, und noch dadurch seltener wurde, dass nur das Kernholz die eigenthümlichen gefleckten Zeichnungen hat, welche dem Baume seinen Namen geben. Bekanntlich nimmt es eine ungemein schöne Politur an, und ist bisher in England besonders zu theueren Spazier-

stöcken benutzt worden. Für Deutschland ist Hamburg der Bezugsplatz.

Im Kreise der englischen Werkhölzer neu ist l'Angeline, Geoffroya inermis, es wird in Trinidad sehr viel als Wagnerholz, für Naben, und zu andern Zwecken gebraucht. Ein wenig bekanntes Eisenholz, Pallivia, boisgri, die harte und nutzbare Yoke saran, mimosa juliflora, ein verbreiteter, ausgezeichnetes Holz gebender Baum, von 2—3 Fuss Durchmesser vorkommend, roble genannt; die vitex capitata, häufig vorkommend, mit, als dauerhaft erprobtem Holz, sind nebst dem kostbaren Guajak, Franzosenholz, Pockholz, lignum vitae, lignum sanctum geeignet, Aufmerksamkeit zu erregen.

Die Bahama-Inseln schickten als neue Gabe das Pferdefleischholz oder Bolletrieholz, ein schweres, dauerhaftes Holz von schöner rother Farbe, welches bisher aus Surinam geliefert worden war; Wild-Apfelbaumholz, Blauholz oder Campecheholz — haematoxylon campechianum, und Pockholz nebst den von dort bisher bezogenen Hölzern.

Die Hölzer von Britisch-Guiana haben eine grosse Zukunft für den Handel; sie versprechen das Hauptbaumaterial der britischen Marine zu werden; sie haben in der That nicht ihres Gleichen, und übertreffen in manchen Fällen selbst das berühmte Teakholz. Einer der herrlichsten Bäume der dortigen Wälder ist die durch Schomburgk entdeckte mora excelsa Benth., deren 30—40 Jahre altes Holz und Rinde vom Berbice-Fluss eingesendet war, und deren Holz der besten Eiche gleich, für den Schiffbau trefflich gehalten, und auch dazu ausgedehnt angewendet wird. Der Baum wird nach Bentham 100 Fuss hoch und seine üppigen Aeste geben brauchbare Kniehölzer; sein Holz hat die Farbe des mässig rothen Mahagoni. Man erhält es in einer Stärke von 10—20 Zoll Quadratseiten und von 20—50 Fuss Länge. Da das Holz sehr fest und zäh ist und nicht splittert, auch eine bedeutende Härte hat, so ist es beliebt zur Bekleidung der Kriegsschiffe und zum Bau von Bomben- und Kanonenböten; lauter Dinge, welche man in England zu schätzen weiss. Die Rinde soll zum Gerben dienen. Ein anderes, bisher in Europa unbekannt gebliebenes, Gerbematerial war in der vom Berbice-

Fluss eingeschickten, dort gebräuchlichen, und im Ueberfluss vorkommenden, Spondias lutea zu erblicken; ihr schloss sich die Rinde der Avicennia nitida, von der östlichen Seeküste, Demerara, zu gleichen Zwecken gebraucht, und dort ausnehmend viel vorkommend, an.

Anzuführen sind hier noch:

Grünherzholz, Siperi, Sipieri, in Guiana Zahn- oder Kammholz, cog-wood in Jamaica, von den Botanikern als laurus chloroxylon und neuerlichst als nectandra rodiaei bezeichnet, war vom Demerara-Fluss eingeschickt, woselbst der Baum sehr häufig vorkommt, und Geviertklötze von 18—24 Zoll und von 60—70 Fuss Länge liefert. Der Ingenieur der Demerara-Eisenbahn, Manifold, bezeugt, dass diess das beste Holz im Widerstand gegen dehnende und zusammendrückende Anstrengungen, und daher gut zu Schiffskielhölzern und Balkenhölzern aller Art zu verwenden sei; zu Schiffsplanken ist es schon seit längerer Zeit benützt worden.

Noch besser ist das schwarze Grünherz zu allen diesen Zwecken und als Maschinenholz zu gebrauchen, es wird in seiner Heimath zu Windmühlen, Wasserrädern, Walzen, Deichseln, Waffen sehr gesucht. Die eingeschickten Proben mögen einem 50 Jahre alten Baume angehört haben.

Aber auch das schwarze Grünherz wird noch für die Seeschiffahrt durch das ebenfalls vom Demerara-Fluss hergekommene Kakaralli übertroffen, weil dieses reichlich vorkommende Holz dadurch mehr im Salzwasser ausdauert, dass es den Verheerungen der Seeinsecten widersteht. Es wird zu 6—14 Zoll Quadratseiten gefunden. Die Probe mochte von einem 20 Jahre alten Baume seyn.

Ein in England bisher nicht beachtetes, in Guiana sehr gebräuchliches, dichtes und fein körniges Möbelholz, welches eine hohe Politur annimmt, liefert der Wooroballi-Baum, der im Quadrat 15—20 Zoll Seite und 40—70 Fuss lang gefunden wird. Die Proben sind ebenfalls einem etwa 20 Jahre alten Baum entnommen; und auch sie kommen vom Demerara-Fluss.

Vom Essequebo-Fluss war der sehr viel in Guiana vorkommende, schon länger bekannte, Wallaba-Baum, Eperua

falcata, Aubl., dimorpha falcata, Pauzeria, Willd, eingeschickt, vom Berbice-Fluss aber das Kernholz des oberen Theiles des Wallaba-Stammes, welches mit dem besonderen Namen hart Wallaba, Wallaba tecuba, belegt ist, und vorzüglich dadurch merkwürdig wird, dass es, so vom Splinte befreit, durch das eigenthümliche harzige Oel des Baumes und durch sonst schon erprobte Dauerhaftigkeit, als Schwellenholz bei der Demerara-Eisenbahn Eingang fand, und nach bisherigen Beobachtungen einen sehr guten Erfolg verspricht.

Besondere Beachtung verdienten die, vom Demerara-Fluss gekommenen, Proben einer Art Nectandra, Silverballi, welche ganz geeignet sind, diesem Holze in England Eingang zu verschaffen; es waren nemlich Theile von Schiffsbekleidung, wovon der eine während 20 Jahren der Wirkung des Salzwassers ausgesetzt gewesen war, während der andere mehr als 30 Jahre im Demerara-Fluss gedient hatte. Beide waren in ganz wünschenswerthem Zustande. Das Holz des Baumes ist gelb, leicht, schwimmt auf dem Wasser, und enthält einen Bitterstoff, welcher es gegen Wurmfrass sichert. Der Baum gelangt zu grossen Dimensionen, ist aber dann oft hohl; indessen erhält man aus ihm gesunde Gevierthölzer von 10—14 Zoll, bei einer Länge von 40—50 Fuss. Ausser dem Gebrauche, welchen die besprochenen Proben nachwiesen, und welcher der hauptsächliche in der Colonie ist, wird dieses Holz auch zu Vorstangen und Masten benützt.

Der bekannte Tonca oder Tuncabohnenbaum, Dipteryx odorata L., Coumarouna odorata Aubl., Bariosma tongo Gärt. & Pers., deren wohlriechende Bohne als Zusatz zum Schnupftabak und zu Parfumerieen in den Handel kommt, ist nur desshalb hier anzuführen, weil man ihn als treffliches Nutzholz erkannt hat. Dasselbe ist hart, zähe, und in ausnehmendem Grade dauerhaft. Man behauptet, dass ein Prisma von quadratförmigem Queerschnitt von 1 Zoll Seitenlänge, auf eine gegebene Länge 100 ℔ mehr trage, als jedes andere Holz von Guiana von gleichen Abmessungen, dasselbe ist desshalb als ein Hauptmaschinenholz anzuerkennen. Man erhält das Holz, beschlagen zu 18—20 Zoll

Queerschnittsseiten auf 40—50 Fuss Länge; aber der Baum findet sich nicht sehr reichlich in der Colonie.

Noch werthvoller zeigte sich der Träger der, als köstlich gerühmten, Saouari oder Sewari-Nuss, cayocar tomentosum Dec. oder pekea tuberculosa Aubl. Er kommt in seinen Eigenschaften der oben gerühmten Mora nahe und wird in Balken von 16—20 Zoll Queerschnittsseiten und 20—40 Fuss Länge erhalten. Er gibt nicht allein ein treffliches Mühlen- und Maschinenholz, sondern ein ausgezeichnetes Material für den Schiffbau. Die Einsendung war vom Essequebo-Flusse. Der Baum ist sehr häufig an den Ufern der Ströme der Colonie, und mit reichlichen Früchten, welche ebenfalls vorlagen, versehen.

Die Ausstellung des bekannten Yaruri-, Massara-, Ruderholzes, aspidosperma excelsum, Benth., war dadurch von neuem Interesse, weil man erfuhr, dass dasselbe allen anderen Hölzern zu Anfertigung der Walzen der Baumwollenegrenirmaschinen vorgezogen werde, und weil diesem trefflichen, leichten und ungemein elastischen, sehr festen Holze, welches nicht leicht splittert und als Artillerie- und Schiffsbekleidungsholz dient, dadurch ein neuer Anspruch auf Aufmerksamkeit erwächst. Die Sendung war vom Demerara-Fluss.

Als einen Doppelgänger des Pockholzes hat man vom Demerara-Fluss das Hackiaholz eingesendet, und geradezu behauptet, es sey Pockholz — guaicum officinale. In der That ist das Holz ebenfalls ein so gutes Maschinenholz, und dem genannten überhaupt so ähnlich, dass man in seiner Beschaffenheit einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen kann; dagegen sieht man hier eine ungeheuere Verschiedenheit im Wuchse, da der Demerara-Baum eine Höhe von 50—60 Fuss und einen Geviertschnitt von 16—18 Zoll Seiten erreicht, während das bisher bekannte Pockholz von einem viel kleineren, 4—5 Zoll im Durchmesser habenden, Baume erhalten seyn soll. — Sey dem, wie ihm wolle, immerhin ist hier ein gleich gutes Material in einer Ausdehnung geboten, welche bei dem hohen Preise des Pockholzes als wichtiges Geschenk zu betrachten ist. Die Proben mögen von einem etwa 40 Jahre alten Baume genommen seyn.

Zu sehen war ebenfalls das, in England sehr gerne zum Bau der Gigs und überhaupt zum Wagenbau gebrauchte, Lanzenholz, Yarri-Yarri, Duguetia quitarensis Lindl., welches ziemlich viel im Inneren der Colonie gefunden wird. Es war vom Demerara-Fluss; der Baum wird am Wurzelende 4—6 Zoll dick und 15—20 Fuss hoch. Eine Palmenart Tooroo, welche 50—70 Fuss Höhe erreicht, zeigte sich als neueres Einlegholz, und zu Spatzierstöcken und Billiardqueues zu benützen. Das Itikiribouraballi, machaerium Schomburgkii Benth., mit seinem Kernholz, dem Tigerholz, auf welches man auch schon in Deutschland die Kunsttischlerei aufmerksam gemacht hat, ist anzuführen.

Das Buchstabenholz hat hier seine eigentliche Heimath und bildet eines der kostbarsten Hölzer Guiana's, es durfte daher in der Reihe der dortigen Hölzer nicht fehlen. Das seltene, theuere, Zebraholz des Hyawaballi-Baumes, welches von den Möbeltischlern als Zwischenstufe zwischen Mahagoni und Rosenholz, und als gefällige Zusammenstellung mit diesen beiden Hölzern betrachtet wird, war bisher nur von Brasilien nach England gekommen. Die vorgelegten Muster waren von einem etwa 30 Jahre alten Baum.

Auch von dem, schon bei Trinidad besprochenen, Simiri oder Locustbaum hatte Guiana vom Demerara-Fluss Schnitte eines, mehr als 100 Jahre alten, Baumes geschickt.

Eine von Demerara gekommene Holzsammlung enthält 84, für die verschiedensten constructiven und gewerblichen Zwecke höchst wichtige, Holzarten, welche die Behauptung Schomburgk's, Britisch Guiana könne die schönsten und dauerhaftesten Hölzer der Welt in hinlänglicher Anzahl liefern, um alle Schiffbauanstalten Grossbritanniens durchaus zu verseben, und Hölzer bieten, welche, wenn polirt, für ornamentale Zwecke hinsichtlich der Eleganz mit jedem Holze der Welt in die Schranken treten können, als wohlbegründet erkennen lassen. „Wären diese Hölzer, sagt dieser eifrige Anhänger Guiana's, vor 15 oder 20 Jahren in den königlichen Werften eingeführt, und dort in ausgedehnter Weise angewendet worden, so hätten wir, nach dem Urtheile competenter Beurtheiler, jetzt nicht so viel von der Trockenfäule, und von

Kyans Patent zu hören, und nicht diesen raschen Verfall von Schiffen zu erwähnen, welche aus englischen und africanischen Eichen gebaut wurden.“ Dieser merkwürdige Ausspruch ruht auf der Erfahrung, welche man zehn Jahre hindurch mit einer nach Liverpool und Greenock gesendeten Quantität braunem Grünherzholz gemacht, und welche gezeigt hatte, dass dasselbe an Festigkeit und Dauer jede Eiche übertrifft, und desshalb nun auch mit einem höheren Preise bezahlt wird.

Die innere Schiffahrt, welche in dem, allenthalben von schiffbaren Flüssen durchschnittenen, Lande bedeutend ist, nimmt selbst so viele Hölzer in Anspruch, dass, wegen Mangel an Händen, schon dieser Bedarf nicht befriediget werden kann; obgleich eben diese Flüsse, welche starke Schiffe tragen, die Bequemlichkeit bieten, das Holz in der unmittelbaren Nähe der meisten Schlagplätze auf die Wasserstrasse bringen zu können.

Bieten so alle älteren Welttheile dem mächtigen Reiche kostbare Spende an den werthvollsten Hölzern, so bleibt auch Australien nicht zurück; und es ist gerade die Sendung der Nutzhölzer von Seiten der Tasmanischen Colonie in Van Diemen's Land, welche von allen dorther gekommenen Gegenständen die meiste Aufmerksamkeit erregte.

Der blaue Gummibaum, eucalyptus globula, oder piperita, war bisher nur von Neusüdwales in den Handel gebracht worden, und steht der Eiche als Schiffsbauholz gleich. Er wird in Klötzen von 20 Fuss Länge und 12 Zoll Quadratqueerschnittsseiten geliefert. Dieser Baum erreicht im Allgemeinen eine grosse Ausdehnung in Länge und Dicke in geschützten Lagen, im dichten graslosen Wald, und wenn er nie, oder nur sehr selten, vom Buschfeuer erreicht wurde. Man hat in der Nähe von Tolosa einen solchen Baum von 90 Fuss, und einen andern von 102 Fuss Umfang, 3—4 Fuss vom Boden, gemessen.

Ebenso tritt hier das sogenannte Neuholland-Mahagoni, eucalyptus robusta, oder der rothe Gummibaum auf, während er früher von den Südseeinseln bezogen wurde. Er kommt in gleichen Klötzen, wie der vorhergehende, vor, ist aber grobfaseriger wie dieser, und hauptsächlich Bau- und Einfriedigungsholz. Auch dieser Eucalyptus entwickelt sich riesenmässig. So

findet man bei Cam River an der Nordküste ein Exemplar, welches, 4 Fuss vom Boden, 64 Fuss Dicke hat. Ein einziger Stamm kann die enorme Holzmasse von 1000 Tonnen liefern. Die Eucalypten geben nach Einschneidung oder Verletzung, einen Kino-Gummi [1]), welcher als Heilmittel dem ostindischen gleichgesetzt wird. Unter diesen Eucalypten findet sich auch die mannifera, der weisse Gummibaum von Van Diemen's Land; von ihm war Manna eingeschickt, eine Ausschwitzung von den Blättern und zarten Zweigen, nach ihrer im Sommer erfolgten Durchbohrung durch ein Insect. Die irregulären Knötchen fallen ab und gewöhnlich werden sie in den Monaten December bis März sehr häufig gefunden. Dieses Manna ist jedoch nicht so kräftig, wie das bisher im Handel vorgekommene.

Tasmanisches Schwarzholz, im Norden der Colonie, in Launceston, woselbst es dunkler gefärbt ist, als im Süden in Hobarttown, wo es Lichtholz heisst, acacia melanoxylon, ein hartes, schönmaseriges Möbelholz, war sowohl als Rohmaterial, als zu Möbeln verarbeitet vorhanden, um sein Colorit, seine Zeichnung, seine Politur zu zeigen, auch war es an Wagenrädern zu Naben zweckmässig verwendet, während Felgen und Speichen aus blauem Gummiholz gefertiget waren. Der Sassafras von Tasmanien, atherosperma moschatum, wird für Stubenbodenbelag sehr häufig gebraucht, wie für innere Bekleidung und Täfelung von Häusern und Schiffen. Die Klötze sind 13 Fuss lang bei 1 Fuss Quadratseiten des Queerschnitts. Die Tasmanische Myrthe,

1) Kino ist ein indisches Wort. Man versteht in Deutschland gewöhnlich darunter africanisches Kino, gummi gambiense oder g. gambiae, von pterocarpus erinaceus, das Gambiaharz, aus welchem man die unreine Masse, die mit 75% Gerbsäure im Handel ist, bestehend glaubt. Allein das Kino der englischen Waarenlager war früher von verschiedenen Bäumen, aus beiden Indien, Africa, Botany-Bay etc. gewonnen; jetzt aber ist dasselbe aus dem, in Ostindien vorkommenden, Strauche der nauclea gamba, durch einfaches Zerquetschen und Kochen der Aeste und Zweige im Wasser und Eindicken des Decocts erhalten. — Die Rinde des Baumes dient als bitteres Magenmittel. Der neuholländische Kino ist ebenfalls schon seit Jahren unter unseren Droguen; man glaubt, dass er von eucalyptus resinifera — White — komme, während er den Eucalypten im Allgemeineren entnommen wird.

fagus Cunninghamii, ist im Ueberfluss in der Colonie, und kann in jeder verlangten Grösse erhalten werden. Sie bildet oft dichte, meilenlange, Wälder, in welchen man einzelne Bäume von 30—40 Fuss Umfang, und entsprechender Höhe, trifft. Zeichnung und Färbung sind oft sehr schön. Es war der Beweis durch Tischplatten und Gemälderahmen gegeben. Da die gemeine Myrthe in der Lombardie, besonders in der Provinz Bergamo, so gut gedeiht, dass der Baum die Höhe von 20 Fuss erreicht und ein gutes, festes Werkholz liefert, so verdient die Tasmanische Myrthe Acclimatisirungsversuche.

Möbel, Tische, Gemälderahmen, Schnupftabaksdosen und Arbeitsstücke vom Moschusbaum, muskwood, eurybia argophylla, zeigten uns in ihm ein schönes geädertes, punctirtes Maserholz auf braunem Grund, welches eine sehr hohe Politur annimmt, und besonders gut mit der Vergoldung an Gemälderahmen stimmt, wozu es auch viel verwendet wird. Der Baum wächst nur in dichten Wäldern und feuchten Lagen, und erreicht nie den Wuchs der Waldbäume des Landes, liefert aber, für die gewöhnlichen ornamentalen Zwecke, hinlängliche Stücke.

Das kostbare Rosen- oder Zebraholz, wächst im Ueberfluss um Marlborough und Lake Country; es waren Proben davon ausgelegt. Auch Tasmanisches Pockholz, Eisenholz, notelaea ligustrina, war sowohl von Maria Island, als von Macquarie Harbour, auch zu Schnupftabaksdosen verarbeitet, eingeschickt. Ein anderes, und zwar als das dauerhafteste des Landes betrachtetes, Eisenholz, olea apetala, war von Norfolk Island gekommen.

Die Huronenfichte, dacrydium Franklinii, tritt als Möbelholz und in eigenthümlicher Anwendung als musikalisches Instrumentenholz auf. Es sind nemlich von einem Dr. Valentine aus Campbeltown unter Nr. 182 Orgelpfeifen vorgelegt worden, welche in das massive Holz gebohrt waren. Als weitere Neuigkeit erscheint hierbei ein verschiebbarer Pfeifenpfropf, welcher sich aber wohl schwerlich des Beifalls unserer Orgelbauer erfreuen dürfte. Auch Schnupftabaksdosen von dieser Fichte gefertiget waren eingeschickt. Eines der schönsten Zierhölzer von Van Diemen's Land ist das Hundeholz, Bedfordia, welches in Maria Island zu einem stärkeren Wuchs gelangt als

irgendwo, während es in der Nähe von Hobarttown nur ein Strauch ist.

Von grossem Interesse war ein kleiner Stamm, der, in Europa so viel als unbekannt gewesenen, Richea pandanifolia von Macquarie-Harbour, er zeigte einen schönen Maser. Der Baum hat den Wuchs einer Palme, wird 30—40 Fuss hoch und erlangt einen Durchmesser von 10 Zoll, er ist auf die feuchten Wälder im Westen der Insel beschränkt. Eben dort findet man in dichten Myrthenwäldern die Carpodontos lucida, von welcher Proben zu sehen waren. Der Baum, dessen Holz feinkörnig und sehr hart ist, und bis jetzt zu Schiffsrollen gebraucht wurde, wird 100—150 Fuss hoch, bei guter, reiner Walzenform.

Neu-Seeland endlich zeigte ebenfalls eine beträchtliche Anzahl neuer, in Europa nun zum erstenmal gesehener, Möbelhölzer, sowohl im natürlichen, als im verarbeiteten Zustande; mehr als die Hälfte davon sind bis jetzt nicht bestimmt.

Wenden wir uns nun zu dem Pflanzenstoff, welcher die gewerbliche Thätigkeit des britischen Volkes mehr in Anspruch nimmt, als alle übrigen Gewerbszweige zusammen, welchem die Grösse Britanniens Alles zu danken hat, indem er der Schiffahrt grossartigstes Leben gab, und es kräftig erhält, und weil er dem Geiste des merkwürdigen Landes jene lohnende erfinderische Richtung auf die Analyse der Operationen ertheilte, die den Charakter britischen Strebens bildet.

Baumwolle. Die Baumwolle musste die gespannteste Beobachtung jedes Briten erregen; die Eröffnung irgend einer neuen Quelle des wichtigen Rohstoffes musste als ein Ereigniss von hohem Interesse erscheinen, vorzüglich musste aber die ostindische Sammlung der dortigen Sorten die Aufmerksamkeit fesseln, weil sie gerade zeigen konnte, welche Früchte schon, lange andauernde, nachhaltige, Anstrengung zur Verbreitung der Cultur, und ihrer Veredlung, gehabt hat. Es bestätiget sich nun von Neuem, dass die inländische Baumwolle im Verhältniss der americanischen zu kurz, und oft auch grob ist; dagegen ist es nun ausser Zweifel, durch die Erfahrung der Versuchsgüter, und durch ihre eingeschickten Proben, dass mit americanischem Samen, in den geeigneten Districten eine Baumwolle von durchaus wünschens-

werther Beschaffenheit erzielt wird. Solche Districte sind Candeish, Belgaum, Dharwar, Coimbatore und Tinnivelly. Es ist ferner im letztgenannten Bezirke durch Unternehmer von Manchester herausgestellt worden, dass es am besten sey, den Eingeborenen die Cultur zu übergeben, und ihnen den Ertrag auf dem Felde abzukaufen [1]). Dieses treffliche System breitet sich von Tag zu Tag mit americanischen Sorten in Candeish, Belgaum und Dharwar mehr aus, so dass man hoffen konnte, in dem Ertragsjahr 1850—51 ungefähr 9000 Ballen, in Ostindien gewachsener, americanischer, Baumwolle, über Dharwar in England zu erhalten. Das Pfund dieser Baumwolle kann, alle Unkosten eingerechnet, für $3^1/_2$ d. in Liverpool auf das Lager kommen, und diese Sorte ist häufig zu 6—$6^1/_2$ d. per ℔ verkauft worden.

Es ist interessant auf die früheren Liverpoolpreise der Surate-Baumwolle zurückzublicken; sie waren 1832 für die geringsten Sorten gerade $3^1/_2$ d.; während damals die besten Sorten bis zu $5^1/_2$ d. verkauft wurden. Im December 1835 wurde zu Liverpool Surate zu $6^1/_8$—8, Madras zu $6^1/_2$—8 d. bezahlt. 1838 gibt Burns commercial glance, die Surate zu $4^1/_4$—$5^1/_2$, Madras $4^3/_8$—$5^3/_8$, Bengalische $3^7/_8$; dieselbe Liste 1839 aber Surate und Madras von $4^5/_8$—$6^3/_4$ und Bengal. zu $4^1/_2$ d. 1844 im April kostete dort Surate $3^1/_4$—$4^5/_8$, Madras 4—$4^1/_2$ d. 1845 zahlte man für Surate $2^5/_8$—$3^3/_8$, für Madras $2^1/_4$—$3^3/_4$ d. Um aber die Stelle zu erkennen, welche diese Sorten in der Reihe der Marktbaumwollen einnehmen, muss man die Procente ermitteln, welche ihr Preis vom Gesammtpreise aller Marktsorten zusammen ausmacht, dann findet man die ostindischen Sorten im Jahr 1806 zu 10 %, im Jahr 1832 zu $7^1/_2$ %; 1835 zu 16 %; 1838 zu $9^1/_2$ %; 1839 zu 6 %; 1844 zu 11 %; 1845 zu 10 %.

Zu dem Preise Uplands, als der Hauptsorte des Marktes, verhielten sich die ostindischen Sorten wie folgt: 1806 war der Preis dieser letzteren 92 % von Upland; 1832 65 %; 1835 78 %; 1838 89 %; 1839 66 %; 1844 76 %; 1845 75 %.

---

1) Möchte es doch bei uns eingesehen werden wollen, dass nur durch ein ähnliches Verfahren dem Maschinenflachsbau bei uns eine versprechende Grundlage gewonnen werden kann.

Endlich ist es merkwürdig, die Preisverhältnisse dieser Sorten, mit der feinsten Waare, Sea Island, zu vergleichen; man findet alsdann das Procentenverhältniss im Jahr 1806 50 %; 1832 30 %; 1835 29 %; 1838 18 %; 1839 21 %; 1844 24 %; 1845 46 %. — Es fällt hier das Jahr 1806 auf, welches den, damals noch sehr schlechten, ostindischen Sorten vergleichsweise bedeutende Preise bewilligte; diese Zeit trifft mit einem bedeutenden Aufschwung der Rheinischen Spinnerei zusammen, und fällt in ein Decennium, in welchem die Einfuhr in Grossbritannien um mehr als 100 % stieg. Uebrigens producirte Britisch Ostindien bis jetzt schon $^1/_{10}$ der gesammten Baumwolleerzeugung und $^1/_7$ derjenigen der Nordamericanischen Staaten, und mehr als Brasilien, die übrigen Staaten Südamericas und Westindien zusammengenommen.

Der Hauptmarkt der ostindischen Baumwolle ist London. Die Hauptabnehmer sind Belgien und Deutschland, in welche Länder etwa der vierte Theil der ganzen englischen Einfuhr geht, während ihr Gesammtverbrauch in Baumwolle nur etwa den 14ten Theil der Consumtion von England und Schottland zusammen, beträgt. Hieraus geht hervor, dass die beiden Continentalfabrikkreise etwa im 4fachen Verhältniss das Material verwenden, das die Engländer nur spärlich gebrauchen, um es dem Auslande zu überlassen, was dadurch freilich die Gestehungskosten verringert, aber auch ein schlechteres Fabricat hervorbringt.

Diesem Umstande mag es auch vorzüglich zuzuschreiben seyn, dass bedeutende, und nur zu oft gegründete Klagen, über continentale, und namentlich deutsche, Gespinnste ertönen. Dass bei der Ausstellung zu Berlin nur etwa $^1/_3$ der ausgestellten Twiste aus ostindischer Baumwolle war, und dass sich keine gute Secunda Qualität in den gröberen Nummern fand, zeigt gerade, dass sich hier die deutschen Spinner scheuten aufzutreten, was um so erklärlicher wird, als sie noch zu der geringsten Qualität der Baumwolle, dieselbe mit der Mule verspinnen, während sie England mit der kräftigen Drehung und gleichförmigeren Behandlung der Continue herstellt. — Allerdings hat übrigens jetzt schon die ostindische Surate-Baumwolle, eben wegen ihrer Kürze einen eigenthümlichen Wirkungskreis in Deutschland erhalten, nemlich

zu Handgarnen für gerauhte Baumwollenstoffe, wie man sie in Rheinland-Westphalen verfertiget.

Wie schon bemerkt, so wird die nunmehr gezogene ostindisch-americanische Baumwolle für 3½ d. pr. ℔, in Liverpool gelagert. Der Preis solcher, zu Belgaum gezogenen, vorgelegten, schönen New-Orleans ist mit Bestellungs- und Reinigungskosten etc. an Ort und Stelle 12 Annas per Maund [1]), daher das Pfund an 0,9 d., während die inländische Baumwolle daselbst nur 10 Annas auf das Maund, also 0,7 d. kostet. Der Transport der Baumwolle mit den übrigen Unkosten, auf das Lager von Liverpool, stellt sich sonach auf 2,6 d. Vergleicht man diese, ausnehmend niederen, Gestehungspreise, mit denjenigen, welche von Bates vor einer Committee im Jahr 1833 als Gewinn bringend für die Pflanzer am Mississippi zu 3 d. das Pfund angegeben wurden [2]), und nimmt man den allgemeinen Preisabschlag seit dieser Zeit auf 50 % an, so würde jetzt diese Wolle dort immer noch fast das Dreifache der gleichen in Ostindien gezogenen Sorte kosten; ein Verhältniss, welches sehr geeignet ist, den Bestrebungen der ostindischen Pflanzer alle Ermuthigung zu geben. Bis jetzt ist indessen in dem Dharwar Collectorate die Anpflanzung der americanischen Baumwolle — New-Orleans — nicht ganz 6½ %, und im Belgaum Collectorate nur etwa 2 %, der Gesammtbaumwolle-Cultur eines jeden dieser Districte; die Erträgnisse aber waren 1849—50 in Dharwar im Gesammten 19692 Candies zu 784 ℔ jedes, wovon an New-Orleans 1557 kamen, also etwa 8 %; in Belgaum war die Gesammternte 10180 Candies, wovon 180 New-Orleans, also nicht ganz 2 %. Fasst man die Bodenfläche in das Auge, welche bebaut war, so findet man, dass Dharwar einen fast doppelt so ergiebigen Boden bietet, als Belgaum, indem dort für die Erzielung desselben Baumwollegewichtes nur 61 %

---

1) Anna ist die kleinste indische Nominalmünze = 1/16 rupee, und zwar Sicca-rupee, welche bei der Auszahlung der Officiere der indischen Armee in England zu 2½ shill. berechnet werden, so dass also die Anna nicht ganz 2 d. beträgt. Die Sonaut-rupees sind 4 % weniger werth. Das Maund ist 28 Pfund.

2) Baines Geschichte der britischen Baumwollenmanufactur v. Bernoulli. 133. z).

der Bodenfläche erforderlich sind, welche in letzterem Districte bebaut werden müssen. Hinsichtlich der americanischen Sorten aber steht Dharwar ebenfalls in bedeutendem Vortheil, denn das Pfund New-Orleans nimmt nur 80 % des Bodens in Anspruch, welchen 1 ℔ Landesbaumwolle verlangt; während ein umgekehrtes Verhältniss in Belgaum Statt findet, wo 81 Bodentheile für die inländische Baumwolle gefordert werden, wenn 100 für die Erzeugung der New-Orleans verfügbar gemacht werden müssen.

Die Ernte aber an americanischer Baumwolle in Ostindien verhält sich zu dem Gesammtergebniss des Landes, dieses zu 260000 Ballen angenommen, wie diese Zahl zu 9000, beträgt also bis jetzt noch nicht ganz 3½ %, was hinlänglich zeigt, dass man nur erst im kleinen Anfang begriffen ist. Zudem bleibt von dieser americanisch-ostindischen Baumwolle ¼ zum eigenen Verbrauche im Lande selbst. Es scheint, dass der wichtige Whitney'sche Sägenwolf, der erst gewisse Sorten americanischer Baumwollen brauchbar macht, noch zu wenig in Ostindien angewendet wird, da man sowohl Baumwolle aus Samen von Mexico und New-Orleans, als auch inländische, von den Regierungspachtereien von Coimbatore eingesendet hatte, mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass sie mit der americanischen Sägenmaschine gereiniget worden wäre. — Aus einer Probe von, zu Sarawak, auf Borneo, gewonnener Pernambuco-Baumwolle, ersah man, dass sich die interessanten Culturversuche auch auf diese Insel ausgedehnt haben.

West-Africa sandte einen anziehenden Neuling in der Baumwolle, welche theilweise wild an den Ufern des Niger wächst. Proben der Baumwolle, welche die Ackerbaugesellschaft von St. Helena auf der Insel gewonnen hatte, wurden mit Theilnahme betrachtet.

Unter den britisch mittelamericanischen, oder westindischen, Baumwollen hatte schon seit einiger Zeit Trinidad in Beziehung der Qualität eine gute Mittelstelle eingenommen; die Insel schickte nun Proben von Sea Island ein, welche aus Samen erzielt wurden, der im Januar 1850 von Jamaica eingeführt worden war; sie waren von guter Beschaffenheit und der Versuchsbau wird nun damit fortgesetzt.

Es ist ihnen um so mehr ein nachhaltiger guter Erfolg vorherzusagen, als die bisherige Trinidad-Baumwolle, gerade wegen ihrer Gleichartigkeit, ihrer Länge, ihrer Zartheit und Festigkeit, einer Reihe der westindischen Baumwollen vorgezogen wurde, wie Hayti, Portorico, San Martin, Curaçao u. a. m.

Britisch Guiana tritt auch bei diesem wichtigen Artikel als ein Land der Hoffnung auf. Es hat zahlreiche inländische Baumwollensorten und Schomburgk erzählt, dass der Indianer gewöhnlich einige Baumwollensträuche um seine Hütte stehen habe. Die eingesendeten Proben waren in manchfacher Beziehung merkwürdig; sie enthielten gereinigte und ungereinigte Arten von wilden oder selbstbesamten Pflanzen, Reste früher bestandener, ungefähr vor 25 Jahren aufgegebener, Pflanzungen. Alle gehören zu den baumartigen Sorten, gossypium arboreum, und anderen verwandten. Das Verlassen dieser Cultur aber war eine Folge der Sclavenemancipation, durch welche es den freien Pflanzern unmöglich wurde, mit den Sclavenproducenten zu concurriren. — Es ist lediglich diesem Verhältnisse zuzuschreiben, wenn Guiana nicht in der ersten Linie der Baumwollenländer steht. Ueberfluss an Arbeitern, Wohlfeilheit der Arbeit, eine 280 engl. Meilen weit gedehnte Seeküste vom Corentyne-Fluss bis zur Mündung des Orinoko, wo, nach dem Ausspruch der Kenner, eine Baumwolle gezogen werden kann, welche den besten Sorten der Welt gleichkommen könnte; die Thatsache, dass die Breite des Culturstriches für die feinsten Sorten sich nicht auf 20 Meilen von der See landeinwärts beschränke, indem die wildwachsende Baumwolle des Innern der Colonie, 3—400 Meilen von der Küste entfernt, bewunderungswürdige feine Stapel und seidenartiges Ansehen zeigt; alles diess lässt es nicht bezweifeln, dass, wenn die freie Arbeit so wohlfeil zu haben seyn könnte, wie diejenige der Sclaven, Britisch-Guiana zur unerschöpflichen Quelle der besten Baumwolle werden, und so Grossbritannien auch in dieser Beziehung auf dieses reiche Besitzthum einen hochwichtigen neuen Pfeiler seiner Macht gründen könnte. — Auch hier stossen wir demnach auf die schneidende Disharmonie, welche die Sclaverei zwischen Grossbritannien und den nordamericanischen Staaten immer mehr erzeugt; ja hier treffen wir auf die grösseste Schwierigkeit

der Frage, welche aber gerade durch ihr ungeheueres Gewicht die Störungen der sich reibenden Theile auszugleichen bestimmt scheint.

In der That nährt Englands Spinnerei grossen Theils die fleissigen Bodenbebauer am Mississipi, und diese nähren Englands Reichthum durch ihre Hände, indem sie seiner unermesslichen Anforderung an Rohstoff genügen; ein feindlicher Zusammenstoss beider Thätigkeitskreise müsste beide zertrümmern, und dadurch die furchtbarste Störung des Wohles beider Nationen herbeiführen. — Welch tiefe, weil edle, Politik aber in der Sclavenemancipation von Seiten Englands lag, erkennt man auch hier wiederum besonders eindringlich, und wie gefährlich der Schlag war, dessen Wunde noch immer im, sonst so gesunden, Körper des jugendlichen Freistaates weiter frisst.

Für Länder mit grosser Seemacht sind die übrigen Gespinnstpflanzen von der unmittelbarsten Bedeutung, und selbst für das erste Baumwollenindustrieland der Welt, für Grossbritannien, von kaum geringerer Erheblichkeit als die Baumwolle selbst; weil diese Königin der Industrie in diesen Stoffen, im gleichen Lande, grosse Verbündete anzuerkennen hat, und weil diese Stoffe für sich selbst die Grundlage einer ungemein bedeutenden Spinnerei und Weberei bilden. — Für uns aber tritt Alles, was diese Gespinnstpflanzen anbetrifft, in den Vordergrund, indem wir an sie grosse Hoffnungen einer selbstständigen, unabhängigen Thätigkeit zu knüpfen gewohnt sind, und sie daher mit ängstlicher Spannung in das Auge fassen.

Holzfasergespinnststoffe. Ostindien hatte eine grosse Anzahl verschiedener Holzfasergespinnststoffe eingesandt, und uns allein schon die traurige Ueberzeugung gebracht, dass unsere Aussicht auf ein Uebergewicht unseres Rohstoffes aufgegeben werden müsse. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts dachte man in dem, weit aus grössesten, Theil des ausgedehnten Länder-Complexes nicht daran diese Pflanzen der Faser wegen zu ziehen, und auch jetzt geschieht diess nur in den Himalaya-Gebirgen, in welchen das Clima hierfür auch günstiger ist; dort wird der Hanf gezogen, welcher, von Kemaon und den übrigen Himalayaländern, mit, aus ihm gebildetem, als stark erprobtem, Seilwerk und Segeltuch, einge-

schickt worden war, und zeigte, dass nur die Schwierigkeit des Bezuges ihn vom Weltmarkte ausschliessen könne. Aber Nichts hindert zahllose Vertreter, in vielen Theilen Ostindiens, zu benutzen, welche bis jetzt blos zur Hervorbringung berauschender Getränke, Gifte und Samenöle gebraucht, deren Stengel aber weggeworfen wurden. Wie schon bemerkt, so war es zu Anfang unseres Jahrhunderts, als der Faserstoffcultur Aufmerksamkeit zugewendet wurde, indem sich zu jener Zeit das Bedürfniss geltend machte, Indien mit Material für Segeltuch und Seilwerk zu versehen, und auch für Baumwolle einen Ersatz zu finden. 1803 lenkte Dr. Roxburgh die Blicke auf diesen Gegenstand. Er fand besonders, dass der Callooee, Caloee-Hanf, urtica tenacissima, nivea, Boehmeria nivea, Rami der Malayen auf Sumatra, Kunkhora zu Rungpore, Chuma der Chinesen, China-Grass der Engländer, eine der stärksten vegetabilischen Fasern habe, indem ihr Gespinnst 240 ℔ trug, während dasselbe, des im Jahr 1800 in dem Hanffeld der Compagnie zu Calcutta gewonnenen gewöhnlichen Hanfs, cannabis sativa, schon bei 158 ℔ riss. 1811 erhielt die Direction der ostindischen Compagnie 3 Ballen dieses Spinnstoffes, welche im botanischen Garten zu Calcutta gewonnen waren. Damit angestellte Proben zeigten denselben ebenfalls besser, als besten russischen Hanf, ein Ergebniss, welches durch, im Jahr 1845 von der Society of arts angestellte, erneute, Versuche abermals vollkommen bestätiget wurde. Doch erst im Jahre 1847, und endlich bei der Ausstellung selbst, wurde diese werthvolle Pflanze in ihr volles Licht gesetzt. Sie war vorgelegt, während schon das aus ihr gefertigte Gewebe, das Grasgetüch, zum gesuchten Handelsartikel geworden, und in den Londoner Läden zu haben war. Verglichen mit den indischen Pflanzen, welche im Ueberfluss in Assam und Cachar, in Ava, in den Tenasserim Provinzen und an andern Orten vorkommen, zeigen diese allerdings zum Theil einen leichten Unterschied in dem Bast, allein was hier die Hauptsache ist, der, für die Verarbeitung aus ihnen gewonnene, Rohstoff ist nicht von dem der ächten Boehmeria nivea zu unterscheiden, und es ist somit ein Reichthum von kostbarem Rohmaterial gewonnen. — Die Verarbeitung des Stoffes war in der englischen Abtheilung, unter

Classe IV. Nr. 42, von Wright, 75 Cheapside London, repräsentirt; derselbe hatte die Vorbereitung des Materials, wie sie in China und Indien geschieht, neben seiner Methode dieselbe zu feinerem Garn geeignet zu machen, gestellt, und auch feines Gewebe ausgelegt, in welchem Wolle in verschiedenen Verhältnissen beigemengt war. Es war hierzu allerdings ein besonderes Verfahren erforderlich, indem, wie schon seiner Zeit Roxburgh fand, die Faser schwer zu reinigen ist. Dasselbe besteht im Kochen in einer nicht zu starken Lauge von Seife und krystallisirter Soda, und Auswaschen in dem patentisirten Dampflaugenapparat Wrights [1]), worauf Trocknen an der Luft erfolgt.

Es verdient die Pflanze unverzügliche Versuchsbauten in den deutschen Hanfländern; ihr gedeihliches Fortkommen ist sehr wahrscheinlich. Noch grösseren Eindruck machte aber, die auch in Deutschlands Fabricationskreis bereits eingetretene, Jute, Pat, Paut, Sanchee Paat, corchorus olitorius, der ostindische Hanf, indem dieser Spinnstoff schon zum ausgedehntesten Exportartikel geworden ist, und diess, nicht sowohl wegen seiner Festigkeit, als wegen seiner Länge, Feinheit, und grossen Wohlfeilheit. Die Faser wird 10 Fuss lang, sie wird in 2—3 Theile geschnitten, mit Oel und Wasser eingesprengt und etwas liegen gelassen, sodann auf der Maschine gehechelt und trocken versponnen. Dieser Stoff dient zur Anfertigung der gemeinen Leinen und Bodentücher, und in neuer Zeit zur Verfälschung anderer Gewebe. Die Tonne Jute kostet zu Hull 13—14 Pf. St.; der Centner wird zu 5—6 Thlr. für Deutschland angenommen, was Weniges mehr als die Hälfte der gewöhnlichen Handelspreise unseres Rohhanfes ist. Es ist also eine furchtbare Concurrenz für den deutschen Hanfbau sowohl, wie für den Flachs eröffnet, da eine Verfälschung desselben durch diese wohlfeile Faser leicht möglich wird, und ihre Feinheit der Flachsfaser selbst schon eine directe Concurrenz bereitet hat. Schon seit einer Reihe von Jahren hat die ostindische Compagnie ein eigenes grosses Magazin für indische Leinarten in London errichtet; es führt den Namen

1) Newton London journal of arts, sciences and manufactures, and repertory of patent inventions. Vol. XXXV. 338, u. Dinglers polyt. Journal. CXIV. 62.

Paut und Sunn, weil es auch von einer zweiten Hauptsorte indischen Faserstoffes angefüllt ist, welcher Sunn, Sunnee, und in der Halbinsel von Madras Janapum heisst und crotolaria juncea ist; er wird als nützliche Vertretung des Hanfes gebraucht, ist aber gewöhnlich nicht so stark als der sogenannte braune indische Hanf, der ebenfalls im Westen von Indien Sun, in Bombay aber Ambaree heisst und von hibiscus cannabinus kommt. Der europäische Hanf ist stärker als alle diese Sunn-Arten. — Von allen diesen Stoffen, sah man interessante Vorlagen in ihren verschiedenen Stufen, als Rohmaterial und Fabricat, sowohl in ihrer heimathlichen, als in der britischen Abtheilung, nebst noch manchen anderen. Von ihnen soll nur noch die Ejow oder Gummuti Palmfaser, die haarige äussere Decke der Arenga sacharifera erwähnt werden, da sie treffliches Seilwerk, besonders Ankertaue liefert, welche vom Seewasser nicht angegriffen werden; auch sie war in den Stufen des Naturzustandes, sodann befreit von ihren steifen Fasertheilen, hergerichtet zur Verarbeitung oder Exportation, und endlich als dicke Litze zur Fertigung der Taue zu sehen.

Dass Neu-Seeland mit seinem Phormium tenax nicht gefehlt habe, bedarf kaum der Erwähnung.

Wolle. Der Sitz des Lordkanzlers auf dem Wollsack, ist die grosse Anerkennung eines grossen Volkes. Der Wollsack ist das Denkzeichen der ersten Grundlage britischen Reichthums; auf ihm wurde der industrielle Riese gezeugt und geboren. — Grossbritannien selbst ist bekanntlich ein wollenreiches Land, und dass man schon in der britischen Abtheilung, Thiere, Vliesse, Wollproben aus fast der ganzen Welt fand, war zu erwarten. Aber die Blicke des Wollzüchters waren besonders auf die fernen Länder gerichtet, in welchen die Zukunft dieses wichtigen Stoffes liegt. Wir eilen durch Ostindien hindurch und beachten selbst die tibetanischen Haare nicht, es zieht uns zu dem ausgedehntesten Lande der Wollerzeugung der ganzen Welt, nach Australien. In 13 Jahren stieg die Ausfuhr Australischer Wolle von 3½ Millionen Pfund — 1833 — auf mehr als 24 Millionen. 1850 aber kamen 36 Millionen Pfund im Werthe von 2 Millionen Pf. St. in Handel. Ein trockenes Clima, mit warmem Sommer und

kaltem Winter, begünstiget dort die Wollzucht in hohem Grade; und so konnte eine so unerhörte Entwickelung des schwachen Keimes, welchen Macarthur im Jahre 1806 auf der Argo in einigen Merino Schafen nach Neu-Süd-Wales brachte, hervorgehen. Einem Macarthur selbst war die Freude vorbehalten, nun 132 Arten Merino Wollen der Welt vorlegen, sie nach demselben Lande senden zu können, welches im Jahr 1807 von seinem hochverdienten Vorfahren ein Pröbchen von 245 ℔ erhalten hatte, und dabei auf die 23 Millionen Pfund hinweisen zu können, welche in einem Werthe von mehr als 200000 Pf. St. im Jahr 1848 allein aus Neu-Süd-Wales nach England gegangen waren. England muss es Australien verdanken, dass es nunmehr etwa so viel Wolle aus seinen Besitzungen, wie aus dem Auslande bezieht.

Da auch Ostindien und die Cap-Colonie mit je etwa 2 Millionen Pfund in die Reihe der Lieferanten getreten sind, so kann es sich nicht fehlen, dass sich Grossbritannien von dem Auslande, auch in dieser Beziehung unabhängig machen wird. — Eine schon lange gefühlte Gefahr für unsere deutschen Wollzüchter, ja für diejenigen der gesammten alten Welt, welche in England den Hauptabnehmer ihres colossalen Ueberschusses an diesem Rohstoff haben.

Seide. Bekanntlich hat sich in Grossbritannien die Ansicht gebildet, dass die Seidenzucht auf den drei Inseln nicht gedeihen könne, weil die, daselbst während der Monate April und Mai herrschenden, Winde die Entwickelung des Maulbeerbaumes gerade zu einer Zeit verzögerten, in welcher die Würmer das meiste Futter nöthig hätten.

Die Ausstellung hat gezeigt, dass man sich die Sache nun doch näher überlegt habe, und es kann auch in der That der angegebene Grund nicht stichhaltig seyn, da das Ausschlupfen der Würmer grossentheils in der Hand des Züchters liegt. Es ist eine Dame Mrs. Dodge [1]) welche unter Nr. 32 der Cl. IV.

---

1) 1847 machte eine andere Dame, Mrs. Whitby, welche gesehen hatte, wie in Italien einer ihrer Landsleute durch die Seidenzucht sein Capital in 3 Jahren verdoppelte, der Society of arts, Mittheilungen und Vorlagen, über ihre von 1836 an fortgesetzten und nun geglückten Bestrebungen den Erwerbs-

die erste Probe, zu Godalming, Surrey, mit Fütterung von morus alba, selbstgezogener Seide, nebst daraus verfertigten Fabricaten vorlegte. Sicherlich musste dieser Versuch den Engländer freudig überraschen, da er ganz geeignet war eine eindringliche Lehre zu geben, und so das Andenken Jacob I., des eifrigen Anpreisers der Seidenzucht und der Pflanzung der Maulbeerbäume, in dieser Hinsicht wiederum zu Ehren zu bringen.

Freilich hat Britannien grosse Seidenschätze in Ostindien. Sie bildeten eine merkwürdige Folge in der Ausstellung, allein dennoch fehlte hier Vieles zur Vollständigkeit.

Dr. Helfer hat uns, ausser unserem Seidenwurm, 9 in Indien vorkommende, bisher unbekannte, Spinner bezeichnet [1]), welche das Land, mit zum Theil vierfacher jährlicher Ernte, auf das Reichlichste mit Seide versehen, und dasselbe, bei gehöriger Aufmerksamkeit, zum ersten Seidenproducenten nach China machen müssen. — Jetzt schon folgt Ostindien als Exportland unmittelbar nach Italien und Frankreich.

Man sah hier Roh-Seide des wilden Seidenwurms, der seinen Hauptsitz in den Centralprovinzen hat, aus Arrakan. Die Tusseh oder Tussur-Raupe, Koutkurimooga in Assam, saturnia paphia, mylitta, die gemeinste der indischen Species, welche bisher nicht gepflegt wurde, und ihr liebstes Futter auf dem Assambaume, Katappenbaum, terminalia alata, und catappa, und auf dem Wollbaum, bombax heptaphyllum, findet, sich aber gewöhnlich vom Haarbaum, Jujubenbaum, Judendorn, zizyphus jujuba, nährt, war mit Eiern, Cocons, sowohl vollen, wie ausgeschlupften, dem weiblichen und männlichen Schmetterling, ausgestellt, und ein Stück, zu Midnapore aus der Seide gefertigtes, Zeug beigegeben. Mil-

---

zweig in England zu acclimatisiren. Sie hatte vorzüglich den Maulbeerbaum der Philippinen, morus multicaulis, welcher vorher in England fast unbekannt war, als trefflich erkannt, und das Hauptfutter von ihm genommen. Von ihr erfahren wir übrigens, dass schon einige Jahre früher von Schulkindern zu ihrer Belustigung Seide in England gewonnen wurde, so dass es scheint, dass sich die Sache niemals ganz im Lande verloren hatte. S. Transactions of the society of arts 1846—47. p. 162. Experiments of the production of silk in England by Mrs. Whitby.

1) Journal of the asiatic society of Bengal for January 1837, und daraus, Ure dictionary of arts manufactures and mines: Silk manufacture. —

lionen Cocons dieser Raupe werden jährlich gesammelt und in die Seidenfactoreien bei Calcutta, Bhagulpore gebracht. Dieselbe Folge war von Bombyx saturnia, Saturnia assamensis, in Assam Moonga oder Mooga genannt, mit Moonga Zeug aus Assam vorhanden. Der Wurm erzeugt, je nach den Pflanzen, auf denen er lebt, und von welchen man 7 Arten kennt, verschiedene Seiden; es waren davon 12 Sorten von Assam eingeschickt. Die schöne Mazankoory mooga Seide, welche von der Raupe kommt, die auf dem Adakoory Baume lebt, war als Zwirn von Assam hier. Sie gibt gewöhnlich 5 Jahresernten. Ausser dem grossen Ertrag der Wälder geben die ausgedehnten Pflanzungen in Assam eine schöne Ausbeute. Nur in Nieder-Assam belaufen sie sich auf 5000 Acres und liefern 126000 ℔. Die Eri, Arindyraupe, von phalaena cynthia, in allen ihren Verwandlungen, und Erzeugnissen, schloss sich an; sie wird in einem grossen Theil von Ostindien gefunden, nur in den Häusern gezogen, und lebt von den Blättern der Hera, palma Christi, ricinus communis, und gibt manchmal 12 jährliche Bruten. Bombyx mori fehlte natürlich auch nicht aus verschiedenen Theilen Indiens. Da der gemeine Judendorn, zizyphus vulgaris, in den Hauptseidenbezirken der Lombardie, unter dem Namen giuggiolo, der geflügelte Judendorn, rhamnus oder zizyphus paliurus, als paliuro, marucca nera, im Venetianischen auf den Bergen von Asola und an andern Orten vorkommt, auch in Ungarn, um Ofen herum, getroffen wird, so sollten Proben mit der Acclimatisirung der so fruchtbaren Tusseh Raupe, und mit dem zizyphus jujuba, in den genannten Ländern gemacht werden. Fast keinen Zweifel an günstigen Erfolgen dürften aber Versuche lassen, die, von dem Wunderbaume, oder Ricinus, lebende Eri-Raupe für Europa zu gewinnen, da der Baum, obwohl nur in verkümmerter Entwicklung, selbst bei uns fortkommt, dagegen im südlichen Frankreich, in Spanien, Italien trefflich gedeiht.

Die Westafricanischen Besitzungen überraschten durch die Einsendung von Samia Aduga Rohseide; sie wird zu Brini-Caunatown, in dem Haussa-Lande, gewonnen. Besonders sprach aber die Seidensendung von der Insel Mauritius an, 7 Pfund weisse Seide im Tamarin-Districte gezogen; sie erregte

grosse Hoffnungen, wenn man sie, als den Erfolg der vor Kurzem begonnenen Bestrebungen, betrachtete, und vernahm, wie praktisch die Sache dort angegriffen worden ist. Man bepflanzte etwa 300 Acres in den kühlen Districten von Mauritius mit Maulbeerbäumen, sie hatten ein rasches Wachsthum, und sind jetzt schon ergiebig. Man gründete nun eine Spinnereigesellschaft, liess eine erfahrene Spinnerin von der Insel Bourbon, aus welcher schon nach Paris Seide zu 2 Pf. St. 4 sh. das ℔ geliefert worden, als Lehrerin kommen. Die Gesellschaft sammelt die Cocons der Ernte Einzelner, unterstützt aber auch andere, welche sich der Zucht widmen mit jungen Maulbeerpflanzen, solche, welche spinnen, mit Cocons, und greift so nach allen Seiten, die Thätigkeit fördernd ein, weit entfernt für sich ein Monopol zu suchen. Clima und Boden zeigen sich besonders günstig.

Noch merkwürdiger, wegen der unermesslichen Bedeutsamkeit des neuen Welttheiles, ist das Auftreten der Seidencultur in Süd-Australien. Die eingeschickten Proben waren 1850 von 580 Seidenwürmern zu Adelaide, mit Fütterung durch Blätter von weissen und schwarzen Maulbeerbäumen gewonnen. Andere Muster zeigten die Fähigkeit weiterer Theile von Süd-Australien zur Seidenzucht.

Doch wir müssen uns begnügen mit diesem flüchtigen Blicke auf die Schätze, welche die Zukunft vor dem mächtigen Albion ausgebreitet hat, und welche ihm Wohlfahrt und Grösse so lange sichern, als die Tugenden der Thätigkeit, Mässigung, Ausdauer und Männlichkeit bei seinen Söhnen Bestand halten werden.

Vermischtes.

Gewerbliche und wirthschaftliche Arbeiterverbände in Frankreich.

Es war im Monat October dieses Jahrs, als das Zeichen des Winkelmaasses über dem zweiten Stock eines Hauses in der Nähe des *Palais royal* mir den Weg zu einem der merkwürdigen Etablissements wies, die damals in den Strassen von Paris durch dieses Symbol der Gleichheit sich kenntlich machten. Als ein Café, von nur wenigen Genossen betrieben, konnte ich es weder der Art des Geschäfts noch der Zahl der Theilnehmer nach für geeignet halten, über die gewerblichen Associationen, in deren Kreis es gehörte, unmittelbar besonders werthvolle Aufschlüsse zu gewähren. Allein ich mochte hier Auskunft finden, die mich an die lehrreicheren Stellen, in mit zahlreichen Arbeitern gefüllte Werkstätten führen konnte. Die überall gehörte Anrede *Citoyen,* ein Blick auf einen Anschlag an den Wänden zeigte sogleich den socialdemocratischen Boden. Er verläugnete sich auch nicht in den ersten Antworten, die ich auf meine Nachfrage nach einer grossartigen eigentlich industriellen Anstalt dieser Art erhielt. Fast alle Schneider von Paris, sagte man mir, „*sont dans ces idées là.*“ Ich will nicht wissen, erwiederte ich, wer in diesen Ideen lebt, ich will wissen, was die Sache einträgt. Und indem ich meinen Standpunkt des Gegensatzes halber kurz als den der politischen Oeconomie bezeichnete, fand man darin durchaus keinen Grund sich zurückzuziehen. Vielmehr ward vom Billard herüber ein junger Mann gerufen, weil er in den Werkstätten von Bedeutung sei; und ohne irgend eine Frage des Misstrauens schrieb dieser sogleich dem ihm völlig fremden Gaste nicht nur die Adressen der Association der Schneider in der Vorstadt *St. Denis* und der Sesselschreiner in der *Rue Charonne,* sondern auch die Namen der Arbeiter, nach welchen ich fragen, und seinen eigenen Namen nieder, auf den ich mich berufen sollte. Er gab mir noch Nachweisungen, als ich schon die Treppe hinabging. Mit einem Worte: ich begegnete einem ansprechend verständigen Benehmen und der grössten Bereitwilligkeit, in diese Angelegenheiten offenen Einblick zu verschaffen.

Ich wollte nun aber von der Einführung keinen Gebrauch machen, ehe ich mich über diese Verbände durch Lectüre genauer unterrichtet hätte, um dann über Lücken und Bedenken durch Fragen und Augenschein weitere Belehrung zu suchen. Glücklicherweise war auch gerade in jenen Tagen ein vervollständigter und bis auf wenige Monate rückwärts herabreichender Wiederabdruck von Artikeln über dieselben erschienen, die zuerst für den *National* geschrieben worden waren. Allein unglücklicherweise fand ich in Paris nicht mehr Zeit ihn zu lesen und die kurz zugemessene Frist für meinen Aufenthalt ging zu Ende, ohne dass mein Vorsatz ausgeführt ward, die bezeichneten Etablissements selbst zu besuchen.

Was ich daher in den folgenden Blättern biete, ist nicht die Frucht eigener Anschauung und Forschung an Ort und Stelle, sondern ein Auszug aus: *Les associations ouvrières. Histoire et théorie des tentatives de réorganisation industrielle, opérées depuis la révolution de* 1848. *Ire série. Par André Cochut. Paris, au bureau du National, rue St. Georges*, 15. 1851. (VI u. 112 S. 8⁰.)

Ich glaube annehmen zu dürfen, dass eine Zusammenstellung, wie sie diese Schrift enthält, auch für diejenigen Interesse haben wird, welchen manche Einzelheit, die früher den Weg nach Deutschland, z. B. in die Augsburger allgemeine Zeitung gefunden hat, schon bekannt ist. Uebrigens habe ich alle Theorieen und beinahe alle Reflexionen bei Seite geschoben, um die Thatsachen reden zu lassen, die dadurch von selbst aus dem etwas morgenrothen Scheine der lebhaften Auffassung *Cochuts* in ein blasseres Tageslicht gerückt sind.

Obwohl in Folge der Februarrevolution entstanden, sind diese Arbeiterassociationen doch weder aus den fruchtlosen Verhandlungen der *Commission du Luxembourg*, noch aus dem verderblichen Experiment der *Ateliers nationaux* hervorgegangen. Sie haben mit den beiden ephemeren Erscheinungen das gemein, dass sie mit ihnen den auf Gesellschaftung gerichteten Tendenzen angehören, welche namentlich seit der Julirevolution in weiteren Kreisen die französische Arbeiterwelt bewegten, und nun in der Republik den Boden für ihre Versuche fanden. Sie sind von beiden durch den Erfolg, ausserdem in vielen Puncten, die in der folgenden Darstellung hervortreten werden, unterschieden. Eine äusserliche Verbindung zwischen dem Luxemburg und den spätern Arbeiterverbänden lässt sich zwar insofern nachweisen, als die im Luxemburg versammelt gewesenen Arbeiter einen Ausschuss zur Berathung der Gruppen, die sich associiren wollten, gründeten, allein dessen Wirksamkeit kann keine bedeutende gewesen sein und bildet jedenfalls nicht die Basis der jetzt bestehenden Verbände.

Grosse Bestellungen der Regierung kamen wirksamer der Bildung solcher Vereinigungen entgegen. Die der Schneider von Clichy, der Sattler, der Posamentirer organisirten sich, um Bestellungen dieser Art auszuführen.

Aber erst als nach dem blutigen Siege in den Junitagen die constituirende Versammlung durch Beschluss vom 5. Juli 1848 eine Summe von 3 Mill. Franken zur Ermunterung frei geschlossener Verbände, sei es unter Arbeitern allein, sei es unter Meistern und Arbeitern, verwilligte, fingen die Versuche an zahlreich zu werden.

Seit dieser Zeit sind deren unzählige gemacht worden, von denen weit die meisten verunglückt sind. Nach drei Jahren, im Sommer 1851, schätzte man die Zahl der im Departement der Seine blühenden grossen Manufacturassociationen dieser Art auf etwa 40; man rechnete im Durchschnitt 50 Mitglieder auf jede und erhielt so 2000 Theilnehmer. Daneben bestanden ungefähr 120—150 kleinere, mehr commercielle, ziemlich lockere Verbände von Köchen, Kaffeesiedern u. dgl. Mit nicht mehr als 5—10 Mitgliedern mochten sie die Zahl von 1000 umfassen. An die grossen Associationen schliessen sich die *Adhérents*, d. h. Theilhaber am Geschäfte, die, während sie darauf warten, dass es möglich sei, sie in die Werkstätten aufzunehmen, ausserhalb beschäftigt sind, aber ihren Beitrag einschiessen. Ihre Zahl beläuft sich gewiss auf mehr als 6000. Alle drei Kategorieen ergeben hienach 9000 Theilnehmer, die mit ihren Frauen, Kindern und bejahrten Eltern ungefähr 30,000 von den Bewohnern des Departements der Seine ausmachen.

In der Provinz sind ähnliche Verbände sehr selten, man wird kaum 30 zählen können, selbst wenn man diejenigen zwischen Meistern und Arbeitern, welche sich mit Staatsunterstützung gebildet haben, mitrechnet. An Sympathieen soll es dort nicht fehlen, wohl aber in kleinen Orten an der nothwendigen Kundschaft, um eine Gruppe zu nähren. Die Association wirft sich in den Departements mehr auf den gemeinschaftlichen Ankauf von Gegenständen des Verbrauchs unter wechselseitiger Garantie zu Schaffung des nothwendigen Credits.

In jener ersten Zeit der Verwilligung der 3 Millionen war der Zudrang um Antheil daran begreiflich sehr gross. 5—600 Gesuche kamen ein, aus dem ganzen Lande, von Meistern, von Arbeitern, im Ganzen von beinahe 100,000 Personen, zum Theil der ausschweifendsten Art, — 30 Millionen würden nicht genügt haben, alle Bitten zu erfüllen. Es scheint auch nicht an verschuldeten Meistern gefehlt zu haben, welche nach den Zuschüssen griffen — obwohl der Umstand, dass bis zum October 1848 doppelt soviel Verbände zwischen Meistern und Arbeitern als zwischen Arbeitern allein sich gemeldet hatten, gewiss nicht hieraus allein erklärt werden muss. Bemerkenswerth ist, dass die vielleicht zahlreichsten Gewerbe, Schneider und Schuster, nur wenige Gesuche eingereicht hatten; aber sie dachten an grosse Vereinigungen; die Schuster, zu allen Zeiten als Schwärmer bekannt, phantasirten von einer einzigen Arbeiterassociation ihres Gewerbes, die 30,000 Personen umfassen sollte.

Ein besonders dazu eingesetzter Ermunterungsrath unter dem Präsidium des Handelsministers, der aber selten daran Theil nahm, hatte die nicht zu lösende Aufgabe, diese Staatshülfe zweckmässig zu vertheilen; — nicht zu

lösen, denn da die Verbände etwas fast ganz Neues waren, fehlte es an den Kennzeichen der wirthschaftlichen Würdigkeit, am Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit der Erfolge. Der Zufall, die Willkür gaben im einzelnen Fall den Ausschlag. Auch liegt es nahe, die Wirkung der politischen Wendung der Dinge darin zu erblicken, dass nach dem 10. December 1848 die blos von Arbeitern gebildeten Verbände in Paris weit weniger berücksichtigt und die Unterstützungen mehr den in den Departements gebildeten Verbänden zwischen Meistern und Arbeitern zugewendet wurden, bei welchen man sich zum Theil darauf beschränkte, den Chefs d'atelier und Contremaîtres einen Antheil am Gewinn des Unternehmens zu gewähren; dass man später an grössere Werkbesitzer, gegen Verpfändung von Grund und Boden, Anlehen aus diesem Credit machte, und endlich seit Februar 1850 die Verwilligungen so einschränkte, dass bezweifelt wird, ob der ganze Betrag verwendet worden ist. Im Ganzen sind es 56 Associationen, welche an dieser Staatshülfe Antheil erhielten, nämlich 30 in Paris mit 890,500 Fr. und 26 in den Provinzen mit 1,700,000 Fr., also zusammen 2,590,500 Fr. Unter denselben befinden sich mehrere der jetzt in Paris blühenden Verbände, welchen ihre Gesuche abgeschlagen wurden, gar nicht, wie die Pianofortemacher und die Lederbereiter; ebensowenig die Schneider, die Lampenfabricanten und Stuhldrechsler. Dagegen sind von jetzt dort bestehenden grösseren Associationen unterstützt worden: die Ebenisten mit 75,000, die Sesselschreiner mit 25,000, die Bijoutiers und die Verfertiger musikalischer Instrumente mit je 24,000, die Sattelbaummacher mit 20,000, die Feilenhauer mit 10,000, d. h. alle diese zusammen mit 178,000 Franken für damals 194, jetzt 320—350 Mitglieder. Näheres über diese Staatsunterstützung ist bei *Paillotet* im *Journal des économistes* XXIV, 321 u. XXV, 46 und in *Lefebvre-Duruflé Rapport déposé le* 4 *févr.* 1850 etc. über denselben Gegenstand, zu finden.

Die Schneider.

Von den gelungenen Unternehmungen ist in mehr als einer Hinsicht die wichtigste die der Schneider. Denn die zahlreichsten Arbeiter in Paris gehören diesem Gewerbe an, und es trifft sich bei ihm, dass die Meister sich nicht weniger beschweren als die Gesellen.

Die Schneider bilden $^1/_{20}$ der Bevölkerung von Paris. Ihre Zahl beläuft sich auf 15—18,000 Männer, darunter viele Fremde; und wahrscheinlich 5—6000 Weiber, deren Zahl seit der Schliessung der grossen Männerwerkstätten bedeutend zugenommen hat. Was die Meister betrifft, oder die sich so nennen, so würde man mehrere Tausend zählen müssen, wenn man alle Patentirte rechnen wollte, aber in Wirklichkeit kann man kaum 200 bedeutende Geschäfte und ungefähr 800 kleine Meister annehmen, welche zeitweise 3—4 Gehülfen beschäftigen. Rechnet man nur 2 Köpfe auf die Haushaltung, ohne Unterschied der Meister und Arbeiter, so ergibt sich, dass wenigstens 50,000 Personen in Paris von der Anfertigung und dem Verkaufe von Kleidern leben.

Die Schneiderei hat seit 30 Jahren eine grosse Umwälzung erlitten. Damals arbeitete der Schneider, wie jetzt noch die Nätherin, auf Bestellung für den einzelnen Kunden, der den Stoff lieferte. Zuerst fingen nun einige sehr beschäftigte Meister an, ihren reichen Kunden die Unbequemlichkeit zu sparen, den Stoff in den Läden erst suchen zu müssen, indem sie Tuchlager hielten. Da sie Glück machten, boten ihnen bald die Tuchhändler an, eine Art von Commanditen bei ihnen zu errichten, d. h. ihnen Assortimente von Tüchern unter Gewährung langer Abrechnungsfristen zu liefern. War bisher von dem, der ein Kleid bedurfte, in der Regel baare Zahlung verlangt worden sowohl vom Händler, bei dem er das Tuch ausnahm, als vom Schneider, dem er es brachte, so gaben jetzt die neuen Etablissements Credit für Stoff und Macherlohn. Die Consumenten widerstanden der Lockung nicht und der Luxus der Toilette stieg ausserordentlich. Man hat oft darin ein Zeichen des Steigens der öffentlichen Wohlfahrt sehen wollen: es war in den meisten Fällen nur ein Ergebniss des missbrauchten Credits.

Eine kurze Zeit lang standen sich Meister und Gesellen sehr gut. Aber bald wuchs die Anzahl der aus allen Ländern Europas herbeiströmenden Arbeiter übermässig an und aus ihren Reihen vermehrten täglich die geschicktesten und verwegensten die Zahl der Meister. Die Concurrenz trieb das Creditsystem ins Ungemessene, und dem Wagniss entsprechende Verluste konnten nicht ausbleiben. Man gewöhnte sich unter die allgemeinen Kosten eine gewisse Summe von Nichteingängen zu rechnen und erhöhte zur Ausgleichung die Preise der Kleider, so dass die bezahlenden Kunden die Assecuranzprämie gegen die Verluste, die von den verdächtigen drohten, tragen mussten. Auf der andern Seite schränkten die Tuchhändler, durch zahlreiche Verluste gewarnt, ihre den Schneidern eröffneten Credite ein. Die Enge, in welche die Meister sich getrieben sahen, drückte die Arbeiter mit; Missverständnisse kamen hinzu; die Werkstätten lösten sich auf und wurden geschlossen. Statt beinahe das ganze Jahr eine dem Gange des Geschäfts entsprechende Anzahl von Arbeitern um sich zu versammeln, liess der Meister nun die Arbeit, wie sie gerade kam, von den *Apièceurs* machen, d. h. von Arbeitern, welche für geringeren Lohn zu Hause die ihnen bald von jenem, bald von diesem übertragene Arbeit lieferten. Ein solcher Stückarbeiter hat in der Regel einen oder zwei Gehülfen, deren traurige Abhängigkeit durch den Namen *Boeufs* bezeichnet wird, den die Sprache der Handwerker ihnen gegeben. Zuweilen beschäftigt er auch weibliche Hände.

Hiemit war die alte Ordnung der Dinge völlig zerstört und der Kleiderhandel nahm nun bald eine ganz neue Wendung. Wenn man Ladenhüter billig kauft; die Handarbeit so zu sagen im Abstreich verdingt, besonders während der sechs Monate, in welchen das Schneidergeschäft ruht; das nachträgliche Anpassen und Bessern spart, und nur gegen Baarzahlung verkauft — so kann man gelegentlichen Kunden, die darauf verzichten, sich zu beschweren, Kleider mit 50—100 Procent Abschlag vom Preise des Schneiders liefern, und doch noch an jedem Stück weit mehr als dieser

gewinnen. Diese *Industrie de la confection*, wie man sie nennt, ist der Ruin der Kundenschneider geworden. So kurze Zeit sie erst besteht, hat sie nach ungefährer Schätzung doch schon $^3/_4$ des Pariser Verbrauchs nach der Zahl der Stücke, die Hälfte nach dem Betrag der Auslage der Käufer an sich gerissen und beschäftigt sie zwei Drittheile der Arbeiter.

Seit zehn Jahren ist die Folge dieser Wendung: Bedrängniss und Gereiztheit der Meister, Entbehrung und Entmuthigung der Arbeiter.

Es gibt jetzt fast keine Schneiderwerkstätten mehr in Paris. Nur Meister von einiger Bedeutung halten zu Hause einen Zuschneider und 2—3 Arbeiter für die gelegentlichen Geschäfte. Diese empfangen Monats- oder Taglohn, je nach Fleiss und Geschicklichkeit verschieden, im Ganzen von angemessener Höhe. Sie bilden die bevorzugteste Classe der Arbeiter im Gewerke, nicht weil sie viel mehr als die andern einnehmen, sondern weil es ihnen wenigstens möglich ist, ihre Existenz zu regeln.

Die Mehrzahl der Arbeiter ist zu Hause beschäftigt, dem Stück nach, wenn sie es machen können für eigentliche Schneider, sonst für die Kleidermagazine.

Es ist schwierig den Lohn durchschnittlich anzugeben. Die auf Bestellung arbeitenden Meister bezahlen für einen sorgfältig gearbeiteten Frack, der 60 Stunden Arbeit erfordert, 18—24 Franken. Daran gehen ab für Kohlen, Licht und die kleinen Zuthaten etwa 2 Franken, auch muss der Zeitverlust, den namentlich bei einer anspruchsvollen Kundschaft das Anpassen auf den Leib und die Nachhülfe verursacht, gerechnet werden. Andre Kleidungsstücke sind geringer bezahlt. Hiernach kann in der guten Jahreszeit bei etwa 15stündiger Arbeit der mittlere Taglohn auf $4^1/_2$—5 Franken angenommen werden. Die gute Zeit dauert jedoch nur vom März bis Juni und vom October bis December; in den sechs übrigen Monaten hat der Arbeiter nur zufällige Beschäftigung, und verdient einen Tag in den andern nicht über 50—75 Centimen. Das heisst also: er steht sich im Jahre auf 8—900 Franken, täglich im Durchschnitt auf $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Franken. Diess gilt von den besten Arbeitern, denen es gelingt, bei Schneidern anzukommen; die für die Kleiderhändler arbeiten, sind viel schlimmer daran. Sie geniessen zwar den Vortheil, fast das ganze Jahr hindurch beschäftigt zu sein und keine Zeit mit Anprobiren und Bessern zu verlieren; allein das wiegt den viel niedrigeren Lohn nicht auf. Sie können bei den sorgfältig behandelten Kleidungsstücken in 12 Stunden $2^1/_2$ Franken verdienen; aber diese Arbeiten bilden bei den Kleiderhändlern die Ausnahme. Mindestens drei Viertheile ihrer Waare ist Bausch- und Bogenarbeit — *Vètemens de pacotille* — die dem Arbeiter nur $1^1/_4$ Franken in 12 Stunden einträgt, bei Westen und ordinären Hosen nur 85 Centimen und bei gewissen gröberen Kleidungsstücken sogar nicht über $37^1/_2$ Centimen — d. h. weniger als 8 Sous! Im Ganzen — sagen die Meister in einer Eingabe, welche die Gesellschaft der Schneider von Paris im Jahr 1849 an den Handelsminister richtete, ist der durchschnittliche Taglohn dieser Arbeiter kaum 1 Frank,

und zwar abgesehen von dem noch geringeren Lohn, den die Zwischenpersonen an ihre Gehülfen bezahlen.

Der Arbeiter also, genöthigt während der sechs Feiermonate einem Speculanten für den halben Lohn zu arbeiten, macht seiner eigenen Arbeit der besseren Jahreszeit Coucurrenz, und hilft die Meister ruiniren, die allein ihm in dieser einen höheren Lohn bezahlen können. Sodann die Unregelmässigkeit der Arbeit, welche die Unregelmässigkeit der Lebensart nach sich zieht. Dazu die nicht seltene geistige Regsamkeit und verhältnissmässige Bildung der Arbeiter in diesem Gewerbe. Es ist kein Wunder, dass als die Februarrevolution ausbrach, die Schneider von Paris alsbald an eine Verbesserung ihrer Lage dachten.

Eine Versammlung von 8 — 10,000 Schneidern kam an einer der Barrièren zusammen — es war die todte Zeit des Spätwinters — und berieth über die beste Theorie der Association, von der sie alle allein das Heil erwarteten. Die Schickung wollte, dass gleichzeitig auf dem Stadthause eine Anzahl Fabricanten, abgesandt von den Hauptindustrieplätzen Frankreichs, zusammengetreten waren, die als eine Maassregel des öffentlichen Wohls verlangten, dass man ihnen Mittel gebe, ihre Arbeiter zu beschäftigen. Auf ihr Andringen erliess die provisorische Regierung am 9. März 1848 ein Decret, welches den Gemeinden die Sorge für die Uniformirung ihrer Nationalgarden anbefahl. Die Gemeinde von Paris übernahm 100,000 Uniformen und sogleich wurde eine Bestellung von 300,000 Mètres Tuch unter die Manufacturisten von *Sédan*, *Abbeville, Louviers* und *Elbeuf,* je nach der Anzahl der Arbeiter, welche die einzelnen Etablissements beschäftigten, vertheilt. Sobald nun die versammelten Schneider durch *Louis Blanc* hievon Kunde erhielten, verlangten sie durch Abgeordnete die Uebertragung der Anfertigung der Röcke und Hosen für die Nationalgarden, damit allen ihren Brüdern, die ohne Arbeit wären, unmittelbare Hülfe gebracht würde. Die Abgeordneten verpflichteten sich, gleich und brüderlich den Gewinnst der Arbeit mit ihren Cameraden zu theilen.

Diesem Verlangen ward stattgegeben. Durch Accord vom 28. März versprachen die Arbeiter der Stadt Paris 100,000 Uniformen, und zwar 400 täglich, den Rock für 10, die Pantalons für 3 Franken, alle Zuthat eingerechnet, zu liefern. In einen gleichen Vertrag wurde die Lieferung von 10,180 Uniformen der *Garde mobile* für das Ministerium des Innern übernommen. Zugleich wurden ihnen die weiten Gebäulichkeiten von *Clichy,* die eben durch die Aufhebung der Schuldhaft frei geworden, zur Verfügung gestellt.

Cochut behauptet, dass die Meister mit dieser Maassregel nicht eben unzufrieden waren. Wären nämlich die Uniformen auf dem gewöhnlichen Wege des Zuschlags verabstreicht worden, so würden die Kleiderhändler den Sieg davon getragen haben, was den Meistern das Unangenehmste gewesen wäre. Jedenfalls brachten sie unter sich 11,600 Franken auf und boten sie der Gesellschaft von *Clichy* als Geschenk an, die sie aber nur als Anleihe

annahm, und nach dem Abschluss ihrer Rechnungen mit der Stadt Paris zurückbezahlte.

So entstand die temporäre Hülfswerkstätte von *Clichy* — eine Schöpfung der Noth und des Zufalls. Das kurze Règlement in 10 Artikeln setzte fest: dass die Arbeit gemeinschaftlich sein solle, unter freigewählten Aufsehern, täglich 10 Stunden lang; dass alle Associirten, wie sie auch verwendet werden, gleich und brüderlich das Ergebniss theilen; dass einstweilen der Taglohn 2 Franken betrage, vorbehältlieh des Ueberschusses der Dividende, und dass ein Abzug von 2% des Lohns dazu dienen solle, ein Capital zu weiteren Unternehmungen zu bilden.

In dieser letzten Bestimmung ist der Gedanke der guten Arbeiter ausgesprochen, die nur vorübergehend sich der Gleichheit des Lohns mit allen und jedem Cameraden fügten; sie hatten die Gründung einer dauernden Association mit dem jetzt zu gewinnenden Capital auf anderen Grundlagen im Auge.

Bei jeder Lieferung an die Regierung hielt dieselbe $^{3}/_{10}$ des Preises für die Façon zurück, die erst nach Vollendung der ganzen Arbeit bezahlt werden sollten. Dieser Abzug, für Arbeiter die von der Hand in den Mund lebten sehr lästig, gab Anlass zur Creirung eines Privatpapiergeldes, wovon im Lauf von drei Monaten bis zu 30,000 Franken emittirt wurden. Es repräsentirte die von der Regierung zurückgehaltene Summe in Zetteln von 1 bis 3 Franken. Sie fanden mit Leichtigkeit ihren Weg in den Verkehr: die kleinen Kaufleute der Quartiere von *Clichy* und *Batignolles* nahmen sie als Zahlung und bedienten sich ihrer unter sich. Versuche der Fälschung sind nicht vorgekommen. Später sind dieselben amortisirt worden.

Ein Verband der sich die Aufgabe gestellt hatte, Tausenden von Familien Unterhalt zu verschaffen, indem er Hunger und Elend als gleich berechtigenden Eintrittstitel auch für den Ungeschickten, Faulen und Kranken gelten liess, war nur für kurze Dauer unter ausserordentlichen Umständen haltbar. Zwischen 800—1600 Arbeitern wechselte der Bestand der Ateliers; ausserdem wurden zu Hause mehr als 2000 Familien mit Beschäftigung versehen. Unmöglich kann es an Streit und Unzufriedenheit im Einzelnen gefehlt haben. Auch kamen Stoffe abhanden — nach Mortimer Ternaux Behauptung für 11,844 Fr. 10 Ct.; die Arbeiter erklärten es damit, dass man ausser den Ateliers an arme schwache Personen, die heute auf einem Dachboden, morgen im Hospital zu suchen waren, Arbeit austheilte. Uebrigens sind die Stoffe aus dem Gesammtlohn ersetzt worden.

In den Junitagen waren die Ateliers am 24. und 25. nicht besucht, bei der Wiedereröffnung am 26. Juni fehlten jedoch von 1600 nur 12 beim Appel.

Aber die Regierung wendete sich nun gegen die socialistische Tendenz und liess in den letzten Tagen des Juli die Ateliers in *Clichy* schliessen, ehe mehr als $^{1}/_{3}$ der veraccordirten Lieferung beendigt war, die noch 8 Monate Zeit zur Vollendung erheischt und eine Million Arbeitslohn gewährt hätte — vorausgesetzt, dass die Ateliers bis dahin nicht in sich selbst zer-

fielen. Die Stadt Paris bot 30,000 Franken Entschädigung für den Bruch des Contracts.

Bei der Schliessung war die Summe der im Innern des Etablissements verwendeten Arbeitstage 117,870. Geliefert waren 27,307 Röcke und 27,948 Hosen; von den erstern wurden 711 als mangelhaft nicht angenommen. Mit Einschluss der 30,000 Franken Entschädigung bezahlte die Stadt Paris 370,818 Franken. Die Uniformen der *Garde mobile* für das Ministerium des Innern hatten 142,000 Franken eingetragen.

Die nicht in Paris heimischen Arbeiter ohne Subsistenzmittel wurden ausgewiesen, den Mitgliedern der Gesellschaft überhaupt ward geboten, die Gebäude von *Clichy* zu räumen. Die Regierung setzte dies jedoch nicht durch. Ein paar Hundert verzweifelnde Arbeiter ohne Arbeit, Geld und Zufluchtsort erklärten nicht zu weichen; ausser ihnen blieb eine Anzahl Geschickterer und der Stab der alten Ateliers, mit der Liquidation beschäftigt zurück. Diese beiden Gruppen bildeten eine Colonie von ungefähr 300 Personen. Die Heimathlosen schliefen nun auch in den Gebäuden; die Geschickteren fanden einige Arbeit bei Privatleuten. Man lebte auf gemeinschaftliche Kosten für 30 Centimen den Tag. Das dauerte 5 — 6 Wochen, so lange bis einem nach dem andern allmählich andre Hülfsquellen sich eröffneten, und die Masse bis auf etwa 50 sich verlief.

Diese 50 waren entschlossen den Versuch einer eigentlichen industriellen Association auf commerciellen Grundlagen zu machen. Sie vertauschten im Januar 1849 die Mauern von *Clichy* mit den Magazinen in der Vorstadt *St. Denis*, die sie noch einnehmen. Eine Uebergangsperiode von fast einem Jahre verfloss bis zur wirklichen Gründung der neuen Gesellschaft. Im März bezahlte die Stadt die zurückgehaltenen $^{3}/_{10}$ und machte dadurch die Liquidation der ursprünglichen Gesellschaft möglich. Die letzten *Bons au porteur*, die mit etwa 10,000 Fr. noch in Circulation waren, wurden zurückgezogen, die 11,000 Franken, die man von den Schneidermeistern als Darlehen angenommen hatte, zurückgegeben. Man rechnete mit den alten Genossen von *Clichy* über den Gewinnst ab; eine Dividende von 75 Ct. täglich ward denjenigen zugeschieden, die wenigstens 14 Tage Arbeit geleistet hatten; wer sie bezahlt haben wollte, erhielt sie baar. Wie es dabei mit der zerstreuten Mehrheit gehalten worden, giebt *Cochut* nicht an, es darf angenommen werden, dass wenn sie in den Fall kämen, sich zu melden, sie nicht präcludirt sein würden. Man sah sich unterdessen als thatsächlich verbunden an und machte noch vor Eröffnung der neuen Vereinigung bei der erworbenen Kundschaft für 94,000 Franken Geschäfte.

Mit dem 1. Sept. 1849 begann die *Association fraternelle des ouvriers tailleurs*. Jene 54 von Clichy, welche fortgefahren hatten zu arbeiten, bildeten natürlich den Kern. Die nach der Liquidation übrigbleibende Summe gab den ersten Fonds; manche die noch Anspruch an Dividenden hatten, gaben ihn auf zu Gunsten der alten Genossen, oder schossen ihren Theil als Actie in die neue Societät ein. Andre, der Unternehmung von Clichy

Fremde, traten bei, indem sie sich verpflichteten, monatlich kleine Einlagen zu machen. So stellten sich 300 Adhärenten den 54 activen Mitgliedern zur Seite und diese konnten, um das Geschäft in Gang zu setzen, über 37,000 Franken verfügen.

Die rechtliche Form dieser Gesellschaft ist diejenige einer *Société en nom collectif à l'égard du gérant*, die zugleich hinsichtlich der übrigen Theilhaber eine *Société en commandite* ist (*Code de Commerce*, *Liv.* 1; *Titre* 3; *Sect.* 1. §. 24), d. h. die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer ist unbeschränkt, die übrigen Genossen, thätige wie beisteuernde, sind dagegen als Commanditäre nur nach Verhältniss ihres Einsatzes tenent. Die Meldungen um Aufnahme, von 2 Theilhabern unterstützt, werden täglich in eine Liste eingetragen. Doch hat der Geschäftsführer das Recht, um des gemeinen Vortheils willen, die Hälfte der nöthigen Arbeiter auszuwählen, ohne sich an die Reihenfolge der Einschreibung zu binden. Die Zahl der activen Theilnehmer war bis Mai 1851 nicht gestiegen, es hatte nur einiger Wechsel stattgefunden.

Auf den zweimal im Jahre gehaltenen Generalversammlungen werden die Finanzen geprüft, neue Vorschläge besprochen; in derjenigen vom August der Verwaltungsausschuss, d. h. der Geschäftsführer, die Aufsichtscommission und die brüderliche Jury gewählt.

Der Geschäftsführer ist auf ein Jahr ernannt, und wieder erwählbar ohne Beschränkung. Er allein hat die Unterschrift, besorgt die Käufe, die Verkäufe, die Correspondenz und alle Beziehungen zu Dritten. Sein Gehalt ist 5 Franken täglich. Es ist von Anfang an der nämliche Mann geblieben, für den bis auf 1 oder 2 Stimmen immer alle Theilhaber gestimmt haben.

Die Aufsichtscommission auf je 1 Jahr ernannt, besteht aus 5 Mitgliedern. Sie controlirt die Geschäftsführung der Beamten, lässt vom Cassier und Buchhalter den Activ- und Passivstand aufstellen und setzt auf Antrag des Geschäftsführers den Preis der Façon und des Tagelohns fest.

Die Jury ist ebenfalls aus 5 Mitgliedern gebildet, die durch Kugelung gewählt sind. Sie hat über die Thatsachen zu urtheilen, welche dem Wohle der Gesellschaft nachtheilig werden können, wie Faulheit, Unfähigkeit, Mangel an Disciplin. Die Strafen sind zeitlicher oder gänzlicher Ausschluss. Von dem Ausspruch der Jury findet Appellation an die Generalversammlung Statt. Die Jury ist bis jetzt einmal in Thätigkeit getreten.

Das Gesellschaftscapital auf 200,000 Franken fixirt, ist theilbar in 4000 Actien zu 50 Franken. Die Unterzeichner können die Actien allmählig erwerben, durch monatliche Einzahlungen von 1 Frank. Jeder Gesellschafter muss wenigstens 1 Actie besitzen, aber nicht jeder Besitzer einer Actie ist actives Mitglied der Gesellschaft, da die Anzahl der bezahlten Arbeiter durch die Ausdehnung der Kundschaft bedingt ist. Die Actien sind persönlich und unveräusserlich und tragen keine Zinsen — weil wie die Statuten sagen, man den Fonds schneller wachsen machen wollte, indem man dem Capital keinen Antheil am Ertrage gewährte.

Es lässt sich übrigens hoffen, dass die Arbeiter von einer Auffassung noch zurückkommen werden, die ihr Unternehmen gerade an seiner schwächsten Seite, welche die Schwierigkeit ist, das Capital zur Mitwirkung zu reizen, noch mehr schwächt. Wenigstens ist bei ihnen schon nicht mehr die Rede von einer Gleichheit des Lohns, den man nur bestrebt ist, möglichst den geleisteten Dienste und der aufgewendeten Zeit nach zu bemessen. Die Arbeit wird stückweise bezahlt, vielleicht etwas niedriger als bei den Häusern ersten Ranges, jedenfalls besser als bei den gewöhnlichen Meistern, wozu die Möglichkeit einer Dividende kommt. Die Zahlung geschieht baar so wie das Stück abgeliefert wird. In den todten Jahreszeiten, wenn die Arbeit nicht für alle ausreicht, wird sie vertheilt oder die Arbeitszeit verkürzt.

Nach 17monatlichem Bestehen besitzt diese Association Magazine und Ateliers (*Rue du Faubourg-St.-Denis* 23, *au fond de la cour, galérie du premier étage*), für welche sie 6000 Franken Miethe bezahlt und hat zwei kleine Succursalen in *Puteaux* und *St. Denis*. Sie entrichtet an Mobiliar- und Patentsteuer dem Staate 443 Fr. Der Verkauf betrug im ersten Jahre (1. September 1849—31. August 1850) 160,176 Fr. Der Activbestand in Waaren, Mobilien, Material, Baarvorrath und Ausständen belief sich am Ende dieses Jahres auf 66,482 Fr. Die Passiven zerfielen in Forderungen Dritter, und solche, welche entweder noch von der Abrechnung des Unternehmens von Clichy oder aus der Capitalisirung der Einlagen der neuen Actionnäre herrührten. Jene Schulden an Dritte betrugen kaum über 21,000 Fr., — zweimal so viel schuldete die Gesellschaft aus den beiden letzten Gründen, also die Arbeiter den Arbeitern selbst. Weiter als bis zum Mai 1851 reichen *Cochuts* Nachrichten nicht. Damals waren die Aussichten gut, die Bestellungen namentlich aus den Departements zahlreich, die Arbeit mit dem Tage beginnend und in sehr späte Stunden erstreckt. Die Sympathie der democratischen Schichten scheint hierauf von besonderem Einfluss gewesen zu sein, doch gab man sich der Hoffnung hin, weil die activen Mitglieder früher grossentheils in den besten Ateliers gebildet worden, auch bei den höhern Classen anzukommen. Man hätte neue Gesellschafter zulassen können — wenn es nicht an Capital gemangelt hätte, um sie auch während der todten Jahreszeit zu beschäftigen. Uebrigens hatte der Verband Credit genug gefunden um nach Einsicht seiner Register bei dem *Comptoir national d'escompte* sich eine Rechnung für seine Rimessen eröffnet zu sehen.

Verglichen mit dem frühern Zustande ist die Lage der Einzelnen wesentlich verbessert. Es trifft jeden activen Theilnehmer im Jahre wenigstens 900 Franken an Lohn, wozu 100 Franken unverzinslich capitalisirte Dividende kommen. Diess rührt namentlich von den gelungenen Bestrebungen her, auch während der Feierperioden sich Arbeit zu verschaffen. Die Gesellschafter arbeiten ausserdem unter sehr günstigen hygienischen Verhältnissen, indem an der Räumlichkeit nicht gespart worden ist. Während zur Zeit

der letzten Cholera in Paris viele Schneider sonst starben, ist bei der *Association fraternelle* kein Krankheitsfall vorgekommen. Die Befriedigung ihrer Bedürfnisse ist ihnen ebenfalls gegen früher erleichtert. Da alle Welt Kleider braucht, so konnten sie in laufende Rechnung mit vielen andern Gewerben treten. Brauchen sie Hüte, Schuhe, Möbel, Brennmaterial, so erhalten sie von der Association *Bons* bis zu 50 Franken, um jene damit bei den betreffenden andern Verbänden zu kaufen. Diese halten sich schadlos durch Kleider, welche sie von der Association der Schneider beziehen. Der Rechnungsführer der letzteren aber stellt die Bilanz durch einen Abzug von 10% am Lohn derjenigen Arbeiter wieder her, welchen Kaufanweisungen gegeben worden sind. So wird es den Gesellschaftern möglich, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, sobald sie sich geltend machen, ohne dem Wucher in die Hände fallen zu müssen. Auch haben sie eine Unterstützungskasse gegründet, für welche 2% von den Löhnen und 10% von der Dividende zurückgehalten werden. Aus diesen Quellen sind vom Oct. 1849 bis Januar 1851 1980 Franken geflossen. Gebraucht wurden nur 408 Franken.

Die Flaschner.

Das Gewerbe der *Ferblantiers-lampistes* kann zwar an Ausdehnung mit dem der Schneider und Schuster nicht verglichen werden, allein es beschäftigt in Paris doch 1800 Familien, 5—6000 Personen. Man zählt im Departement der Seine ungefähr 180 Etablissements. Die eigentlichen Flaschner welche Haushaltungsgegenstände verfertigen sind 150; die Lampenfabrikanten ungefähr 30, wovon nur die Hälfte gute Geschäfte machen, darunter 4 bedeutende Häuser.

In den grossen und kleinen Werkstätten zerstreut arbeiten beiläufig 1500 Gesellen. Ein Drittheil macht Lampen, ungefähr 100 beschäftigt der besondere Zweig der Blechgeschirre für den Tisch (*le poli*); die übrigen das Küchengeschirr (*le brut*). Nur 500 davon haben feste Plätze, die andern werden als Gehülfen beigezogen, wenn eine Bestellung drängt, dann wieder entlassen. Sie gehen daher der Arbeit nach von Haus zu Haus, zuweilen von Stadt zu Stadt. Die Arbeit wird stückweise bezahlt; ein ganzer Arbeitstag trägt im Mittel 4 Fr. 50 Ct. für einen Lampisten, 4 Fr. für den gewöhnlichen Flaschner. Aber es kommt hoch, wenn die Lampisten die eine Hälfte des Jahres halbe Arbeitstage machen können. Dazu kommen die Pausen im Geschäft, die das häufige Wechseln nach sich zieht. Den hiedurch entstehenden Abschlag am Erwerb der einträglichen Zeiten schätzt man auf 30%, wodurch der durchschnittliche Tagelohn auf 3 bis 3½ Franken sinkt. Die Handelskrise von 1847 machte ihn auf 2 Franken fallen. Auch die Flaschner kamen alsbald nach den Februartagen zusammen: am 12. März 1848. Eine Einladung an die Meister, mit ihnen sich zu verständigen und die daran sich knüpfenden Conferenzen führten zu nichts. Die Arbeiter stellten sich nun ganz auf sich selbst und brachten es

in 12 grossen Versammlungen, an welchen fast das ganze Gewerbe Theil nahm, vor allgemeinen socialistischen Debatten auch zu nichts — bis die Junischlacht und der Belagerungszustand der ihr folgte, diesen Zusammenkünften ein Ende machte. Als man im October sie wieder aufnahm, waren sie viel weniger besucht und nahmen die praktische Wendung auf Einrichtung eines kleineren Verbandes in üblicher Rechtsform. Am 11. December ward der erste Gesellschaftscontract bekannt gemacht. Die Mütze in der Hand hatten sie einen Monat lang bei ihren Zusammenkünften einen der Ihrigen das erste Capital einsammeln lassen, das sie bedurften um anfangen zu können. Es waren nun 300 Franken an solchen Gaben und provisorischen Zeichnungen vorhanden; einige Arbeiter liehen Werkzeuge und Materialien her im Werthe von 400 Franken. Eine Art Schoppen ward in der Vorstadt *St. Denis* für 500 Franken gemiethet. Als man installirt war — blieben 10 Franken in Casse.

Noch schlimmer als mit dem Capital sah es mit der Kundschaft aus. Endlich ward eine Laterne für 12 Franken bestellt — dann war es von Neuem still. Der Lohn hatte 2 Franken täglich sein sollen, er wird auf 3, 2, 1 Franken Wochenlohn herabgesetzt, — die Societät besteht um Ende März noch aus 3 Personen, die nur mit Unterstützung anderer Arbeiter ihr Leben fristen können.

Endlich siegte die Ausdauer doch. Die Arbeit kam, die drei welche ausgehalten, waren uneigennützig genug, die Genossen allmählich zurückzurufen, welche dem Hunger gewichen. Im Juli 1849 waren es wieder 14, sie hatten 710 Franken baares Capital erworben. Da finden sie, als sie am 13. Juli zur Arbeit kommen, das Fenster der Werkstatt eingeschlagen, die Casse erbrochen und leer!

Sie sahen sich nun als ruinirt, ihren Verband als aufgelöst an. Aber die übrigen Associationen kamen ihnen zu Hülfe, die Hutmacher boten 125, die Schneider 50, die Häfner 60, die Stuhldrechsler 18 Franken, die *Garçons marchands de vins* 25, die *Garçons épiciers* 130, die *Association médicale* 20 Franken u. s. w. Die Flaschner nahmen diese Beiträge als Vorschüsse an, wovon sie zuerst 5 Franken wöchentlich, später mehr bezahlten und die jetzt längst abgetragen sind. Die thätige Theilnahme gab ihnen frischen Eifer, frisches Vertrauen. Sie kamen auf den Einfall ihre Producte zu stempeln, was ihnen neue Kundschaft zuführte. Auch erweiterten sie den Kreis des Gewerbes indem sie Gasapparate zu liefern anfingen. Bei zunehmender Zahl der Theilhaber ward es möglich in der *Rue de Bondy* 70, *Faubourg St. Martin* für 2500 Fr. das freundliche Local zu miethen, wo die Gesellschaft jetzt ihre Werkstatt und ihr Lager hat. Es liegt in dem gartenähnlichen Hofe, zu welchem eine enge Passage zwischen den beiden Theatern führt, die neben der *Porte St. Martin* stehen.

Am 1. August 1850 ward ein neuer Gesellschaftsvertrag gezeichnet. Der rechtliche Charakter der Societät ist wie bei den Schneidern *Société en nom collectif à l'égard du gérant etc.* Die Generalversammlung einmal monat-

lich und sonst nach Bedürfniss zusammentretend, controlirt und wählt die Beamten. Der *Gérant* und *Sous-gérant* sind auf 1 Jahr widerruflich ernannt und können wieder gewählt werden. Sie wohnen im Local der Gesellschaft, beziehen einen Gehalt, den die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrathes bestimmt, und die gleiche Dividende wie alle Andern. Thatsächlich stehen sie nicht besser als die geschickten Arbeiter des Verbands. Der Aufsichtsrath besteht aus 17 auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern, und wird jährlich zur Hälfte erneuert; 11 Mitglieder müssen anwesend sein um Beschlüsse zu fassen. Er beaufsichtigt die Beamten, übt die Polizei in den Werkstätten, rügt Disciplinarvergehen, wobei er bis zu zeitlicher Ausschliessung gehen kann. Die völlige Ausschliessung — die noch nicht vorgekommen — kann nur die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen verfügen.

Ein besonderes Amt — dessen man ebenfalls noch nicht bedurfte — ist in den Statuten vorgesehen, das Amt eines Censors, der dann aufgestellt werden soll, wenn der Aufsichtsrath es nothwendig findet einem einzigen Mann eine Dictatur nicht des Befehlens, sondern des Einblicks in alle Verhältnisse zu jeder Stunde zu übertragen.

Die Arbeit wird stückweise nach einem in der Generalversammlung mit Rücksicht auf die Löhne der besten Häuser berathenen Tarif bezahlt. Die Arbeitszeit ist 11 Stunden, man hofft sie später auf 10 Stunden herabsetzen zu können. Nach Geschicklichkeit und Fleiss kann der tägliche Lohn von $3^1/_2$ Fr. bis 8 Franken wechseln; doch sind diess Ausnahmen, die Regel bildet ein Lohn von $4^1/_2$ — 5 Franken.

Wenn der Gesellschaftsfonds ganz beisammen sein wird, soll zum Lohn die Dividende hinzutreten. Der Fonds ist provisorisch auf 50,000 Franken angesetzt, und soll bestehen: aus monatlichen Einlagen der Genossen von 3 Franken, aus dem zu capitalisirenden Gewinn, und aus solchen Summen, welche temporär, zu Bedingungen, die der Geschäftsführer mit dem Leiher zu verabreden hat, angeliehen werden. Das reine Einkommen — der Ueberschuss der Einnahmen über alle Ausgaben — soll nach Completirung des Gesellschaftsfonds dreifach verwendet werden: 20% zu einem untheilbaren Reservefonds, 30% zu einer Hülfscasse, 50% zu der Dividende für die *Sociétaires internes* und *externes*.

Hier tritt ein Vorzug hervor, der diesen Verband nicht bloss vor demjenigen der Schneider, sondern vor den meisten andern auszeichnet, er ist frei von dem abergläubischen Abscheu gegen die Capitalrente. Wer regelmässig seine 3 Franken monatlich bezahlt, ist, wenn er auch nicht in der Werkstatt arbeitet, zur Dividende, zum Antheil an der Hülfscasse, zu Sitz und Stimme in der Versammlung berechtigt — kurz, er ist ein wahrer Actionär. Daher kommt es dass die Association der Flaschner im Juni 1850 schon auf 43 arbeitende und 137 zahlende Gesellschafter angewachsen war. Seit sie die Gasapparate unter die Gegenstände der Fabrication aufgenommen,

hat sie auch in der Weise ihren Kreis ausgedehnt, dass nicht blos Flaschner, sondern auch Messingdreher, Ciseleure, Blei- und Röhrenarbeiter (*Plombiers*) u. dgl. beigezogen werden.

Auch haben im Juli 1851 33 Feinklempner (*le poli*), deren Gewerbszweig sich bisher fern gehalten hatte, der Association sich angeschlossen und den Beitritt aller 106, die es von diesem Zweige in Paris giebt, wahrscheinlich gemacht. 20 wurden sogleich aufgenommen, die übrigen mussten einstweilen *Adhérents* bleiben. Eine Erweiterung der Localität ist hierdurch nöthig geworden, da die Zahl der Arbeiter nun schon auf 63 gestiegen ist, wozu 200 Adhärenten kommen.

Eine solche Vereinigung mehrerer verwandten Gewerbszweige bietet diesem Verbande den grossen Vortheil der Möglichkeit einer Sicherung der Arbeit für alle Jahreszeiten. Im Winter geht die Lampenfabrikation, im Sommer das Geschäft der Gasapparate, das sich an die Bauten anlehnt; und mit dem Anschluss der Feinklempner wird es auch für die übrigen eher möglich werden, dem Feiern zu entgehen, da ein Theil ihrer Arbeit auch von Flaschnern gemacht werden kann.

Als am 1. August 1850 der Gesellschaftsvertrag erneuert wurde, betrugen die Activen . . . . 7,226 Fr.
Fünf Monate später, am 1. Januar 1851 belief sich der Werth der Urstoffe, Werkzeuge, fertigen Waaren, des Cassenvorraths und der guten Ausstände auf . . . . 22,075 Fr.
die Passiven, namentlich Handelsschulden, machten . . . 5,869 —

Demnach reines Haben 16,206 Fr.

Hierunter sind begriffen
Einlagen . . . . 4,683 Fr.

Somit reiner Verdienst 11,523 Fr.

Der Rohertrag der Verkäufe betrug in diesen 5 Monaten 62,027 Fr. 55 Ct. Die ersten 5 Monate von 1851 versprachen ein noch besseres Ergebniss.

Eine Hülfscasse ist noch nicht gegründet, weil der Gesellschaftsfonds noch nicht voll ist. Einstweilen sorgt die Aufsichtscommission für die Kranken und die Begräbnisse provisorisch durch Abzüge von Lohn in vorkommenden Fällen. Ein Kranker bekommt wenigstens 2 Franken täglich, wenn er nicht ins Spital gehen mag; zwei Genossen müssen ihn besuchen und besorgen. Für die Zukunft hat der Verband nach Art. 21. seiner Statuten in dieser Richtung weitgehende Pläne. Aus dem Reservefonds sollen Immobilien gekauft oder gemiethet werden dürfen, um arbeitsunfähige Kinder und Wittwen, Kranke und Greise aufzunehmen und für Erziehungsanstalten Platz zu gewähren.

Schon haben die Waaren dieser Association ihren Weg auch nach Deutschland gefunden und fangen an den Blechwaarenfabriken bei uns Concurrenz zu machen.

Die Sesselschreiner.

Der Verband der *Menuisiers en fauteuils* in Paris soll durch sein vielbesprochenes Beispiel am meisten dazu beigetragen haben, die Ueberzeugung von der Möglichkeit der gewerblichen Arbeiter-Associationen zu verbreiten.

Er gehört zu denjenigen, welche die Bewilligung der drei Millionen nach den Junitagen ins Leben rief. Die Genossen dieses Gewerbes eröffneten eine Liste, in welche sich einzuschreiben aufgefordert war, wer in Gemeinschaft zu arbeiten geneigt sei. Von 600 meldeten sich 400. So viele zu beschäftigen war unmöglich; man überliess einer kleinen Anzahl der Eifrigsten den Anfang zu machen; die übrigen Eingeschriebenen sollten durchs Loos allmählich zum Eintritt in die Gesellschaft gelangen. Die Aufforderung an Alle, Geld, Material, Werkzeuge zu liefern, brachte für 369 Franken Werkzeuge und 135 Fr. 20 Ct. Baares zusammen — ein Gesellschaftscapital on 504 Fr. 20 Ct.

Die Bitte um Staatsunterstützung ward ihnen zuerst abgeschlagen, und das gereichte ihnen zum Vortheil. Statt wie andre Associationen, die durch Bewilligung plötzlich in den Besitz eines Capitals kamen, sich zur Einrichtung auf grossem Fuss verleitet zu sehen, waren sie genöthigt durch Genauigkeit, Geschmack und Wohlfeilheit ihrer Waare allein sich die Bahn zur Kundschaft zu brechen. Ihre Existenz war gesichert, als der Staat ihnen die Hand bot. Sie erhielten in zwei Raten 25,000 Franken, rückzahlbar in 14 Jahren, zum Zins von 3³/₄ % wovon 3 für den Staat und ³/₄ % für Inspectionskosten. Die Gesellschaft hatte 30,000 Franken gefordert. Da jedoch das Gesetz vom 5. Juli 1848 vorschrieb, dass was über 25,000 Fr. verwilligt werde, 5% tragen solle, so erklärte die Generalversammlung, dass sie nicht mehr Zinsen als die Bankiers für ihre Anlehen zahlen wolle und schränkte ihre Bitte um Regierungshülfe auf 25,000 Franken ein.

Ende Mai 1851 zählte der Verband 190—200 arbeitende Mitglieder; doch waren nicht alle definitiv aufgenommen. Der wirklichen Gesellschafter waren es 108, nämlich 90 Schreiner, 12 Bildhauer und 6 Zierleistenmacher; die Aufnahme von 10 weiteren stand bevor. Temporär beschäftigt sind ungefähr 80 Gehülfen: Säger, Bildhauer, Drechsler und etwa 20 Lackirerinnen, welche zu Hause arbeiten.

Die rechtliche Form der Gesellschaft ist die nämliche, wie bei den Schneidern und Flaschnern. Der Geschäftsführer repräsentirt die Gesellschaft. Unter die 8 Mitglieder des Ausschusses sind die Verwaltungsfunctionen vertheilt. Die Aufsicht in den Werkstätten, die Zutheilung der Arbeit besorgen die Contremaîtres, je einer auf 30 Arbeiter. Das Personal der Direction ist seit dem Bestehen des Verbandes kaum gewechselt worden.

Die Arbeit wird auch hier stückweise bezahlt, nach dem in der Generalversammlung festgesetzten Tarif. Der Lohn kann nach Geschicklichkeit und Fleiss von 3—6 Franken täglich wachsen. Die mittlere Höhe des Lohns

für alle Arbeiten ohne Unterschied ist 33 Franken in 14 Tagen; aber die eigentlichen Gesellschafter nehmen durchschnittlich 45 Franken ein, d. h. $3^3/_4$ Franken für den Arbeitstag. Ein jeder verpflichtet sich 120 Arbeitsstunden in 14 Tagen zu liefern, also durchschnittlich 10 Stunden täglich. Für jede Stunde, die an den 120 ohne gültige Entschuldigung fehlt, wird eine Geldbusse von 10 Ct. wenn es im Ganzen nicht mehr als 30 sind, gerechnet, steigt aber die Zahl der versäumten Stunden in 14 Tagen über 30, so werden 15 Ct. für die Stunde abgezogen. Die versäumten Stunden durch Nacharbeit hereinzubringen ist nur in der Weise gestattet, dass bis zu 11 Stunden statt 10 gearbeitet werden darf; Nacharbeit über 11 Stunden wird nicht mehr als Ersatz angerechnet — damit dem blauen Montag und der Unregelmässigkeit überhaupt nicht Vorschub geleistet werde. Eine in den Werkstätten aufgehängte Tabelle enthält eine Liste der auferlegten Geldbussen, ausserdem in einer besondern Columne die Angabe andrer Disciplinarvergehen der Mitglieder.

Die Inventaraufnahme von 1. Januar 1851 ergab:

An Activen:	76,182 Fr. 10 Ct.
Die Passiven betrugen:	53,009 Fr. 40 Ct.
Bleibt reiner Gewinn	23,172 Fr. 70 Ct.

Es ist hinzuzufügen, dass an Gesellschaftsgenossen, welche vorher ausgetreten, 1200 Franken aus dem Verdienst ausbezahlt waren und dass die Arbeiter sich selber in dieser Bilanz für 12,000 Franken Gläubiger sind.

Für die ersten 4 Monate von 1851 belief sich der Betrag der abgegebenen Waaren auf 66,849 Fr. 65 Ct., der ausgezahlten Löhne auf 48,814 Fr. 20 Ct. Alle 14 Tage nahm die Bezahlung des Lohns 6 — 7000 Franken in Anspruch.

Während die Sesselschreiner sonst 3 Monate im Jahr arbeitslos waren, hat die Association seit ihrem Bestehen nie gefeiert. In der ruhigen Zeit wird das Holz gekauft und soweit aus dem Groben gearbeitet, dass es noch möglich bleibt den einzelnen Stücken die Form zu geben, welche zur Zeit der Bestellung die Mode verlangen wird, während es doch so weit schon hergerichtet ist, dass wenn die Bestellungen kommen, sie ohne dass man sich zu überarbeiten braucht, mit derjenigen Schnelligkeit geliefert werden können, die sich als Hauptbedingung des Gelingens erwiesen hat. Das Wegfallen der Feierzeit erhöht die Einnahme jeder Familie um 250—300 Fr. im Jahr.

Im Sommer 1851 hatte es dieser Verband dahin gebracht, dass er einen sehr geräumigen Hof: *la cour St. Joseph*, *Rue de Charbonne* 5, in der Vorstadt *St. Antoine*, von einer Tiefe gleich zwei Drittheilen des Hofes im Louvre — wie es scheint im Erdgeschoss — ringsum mit seinen Werkstätten und Lagern in Anspruch nahm. Die Miethe betrug gegen 5500 Franken; das der Gesellschaft gehörige Betriebsmaterial hatte 5,713 Franken Ankauf gekostet.

Schon fing aber das Gebäude an zu klein zu werden und die Sesselschreiner tragen sich mit dem Gedanken, ein eigenes grosses Gebäude, zur Aufnahme mehrerer ähnlicher Associationen geeignet, bauen zu lassen, indem man berechnet hat, dass die Ersparniss an Miethzins in ziemlich kurzer Zeit die Vorschüsse auf den Bau erstatten würde.

Die Feilenhauer.

Die Feilenfabrikation beschäftigt in Frankreich 2—3000 Arbeiter, welche in die bedeutendsten Städte vertheilt sind. In Paris giebt es 5—6 grosse Fabrikanten und ungefähr 50 kleine Meister, die mit einem oder zwei Gesellen oder Lehrlingen arbeiten. Die Zahl aller Arbeiter übersteigt dort nicht 200. Es kennt dieses Gewerbe keine todten Jahreszeiten — es belebt sich oder wird flau nur je nach dem Stande derjenigen Industrieen, denen es das wichtige Werkzeug der Feile liefert. Der von den Meistern gebotene Lohn hat seit langer Zeit keine Veränderung erlitten, er beträgt 4—4½ Franken für die im Tagelohn Arbeitenden; die welche Stückarbeit liefern, was auch hier die Regel ist, verdienen im Durchschnitt 20 Franken die Woche.

Bei den Feilenhauern war es hiernach weniger die Ungunst ihrer Lage, in viel höherem Grade der Einfluss der unter den Arbeitern im Schwange gehenden socialen Ideen, ein Streben nach Unabhängigkeit, welches sie zur Association führte. Solchen Wünschen kam das mehrerwähnte Gesetz von 5. Juli 1848 entgegen. 14 Arbeiter brachten die Summe von 2280 Franken an Material und beinahe 500 Franken Geld zusammen, womit sie am 28. Aug. 1848 die *Association fraternelle des ouvriers en limes* gründeten. Dieselbe erhielt alsbald von der Regierung eine Geldhülfe von 10,000 Frkn, die ihr in 2 Raten, im November und Januar bezahlt wurden.

Auch in der Beziehung waren die Feilenhauer von Anfang an in besserer Lage als manche andere Verbände, dass sie ihre Kundschaft nicht unter den höheren Classen der Gesellschaft zu suchen hatten, wo viel Widerwille gegen die neue Institution erst zu besiegen war. Sie arbeiteten hauptsächlich für die Arbeiter anderer Gewerke, die ihrem Unternehmen geneigt und zahlreich genug waren, dass man im Nothfall für ihr Bedürfniss allein im Vorrath mit der Hoffnung des Bestehens arbeiten konnte.

Nach zwei Monaten vorbereitender Arbeit, welche von den Gründern ohne Ersatz geleistet wurde, öffnete man die Werkstatt den Käufern. Der Detailverkauf neuer und das Aufhauen alter Feilen erlaubten für die erste Hälfte des Decembers eine erste Auszahlung von einigen und 20 Franken an jeden Gesellschafter.

Bei der französischen Industrieausstellung von 1849 erhielt ihr Fabrikat eine Ehrenmedaille. Ihr Ruf war gemacht und der Absatz fing an sich über Paris hinaus in die Departements auszudehnen.

Zu Ende 1849 zählte der Verband 17 Mitglieder und 13 Supplementäre, d. h. nicht associirte Mitglieder; im Frühjahr 1851 waren es 23 der

ersten, 16 der zweiten Gattung; zwei Monate später betrugen die Theilnehmer beider Art zusammen 42 und man wollte sie vermehren, sobald der Raum und das Betriebscapital es gestatten würden.

Die Einrichtungen dieser Association bieten neben den gemeinschaftlichen Grundzügen mehrere bemerkenswerthe Besonderheiten.

Auf 30 Jahre ist die Gesellschaft gegründet — als *Société en nom collectif*: Einer haftet für Alle und Alle für Einen. Der Eintretende darf nicht mehr als 300 Franken einwerfen, die er in Geld oder Werkzeugen liefern kann. Jeder Aufnahme geht eine Untersuchung der Sittlichkeit und Tüchtigkeit des Bewerbers voraus.

Die Supplementäre stehen nicht in einem Verhältniss zu den wirklichen Mitgliedern wie gelegentliche Arbeiter im gewöhnlichen Leben zu dem Meister. Sie erhalten ausser ihrem Lohn eine Dividende, gleich den Gesellschaftern, nach Verhältniss der Zeit, welche sie für die Gesellschaft arbeiteten. Sie sind sogar in gewisser Hinsicht bevorzugt. Das wirkliche Mitglied kann nicht mehr als 45 Franken in 14 Tagen einnehmen; was er mehr verdient hat, muss er der Masse zur Bildung des Gesellschaftsfonds lassen. Die Hülfsarbeiter trifft ein solcher Abzug nicht. *Cochut* fand in den Zahlungslisten, dass ein Hülfsarbeiter 56 Fr. 90 Ct. erhielt, während dem Geschäftsführer nur 45 Fr. von den 50 Fr. 85 Ct. zufielen, die er verdient hatte. Es gibt daher Arbeiter, welche es vorziehen Supplementäre zu bleiben.

Die Arbeit wird soviel möglich stückweise bezahlt; 12 Arbeitstage in je 14 Tagen werden verlangt und 99 Arbeitsstunden für die 12 Tage; also wenigstens etwas über 8 Stunden tägliche Anwesenheit in der Werkstatt, doch kann man bis höchstens 11 Stunden bleiben. Wer ohne Entschuldigung weniger als das Zeitminimum zugegen ist, erhält durch Anschlag in der Werkstatt einen Verweis und kann nach der dritten Uebertretung ausgeschlossen werden. Eine Schiefertafel ist aufgehängt, auf welche Jeder, sei er Mitglied oder Hülfsarbeiter, neben seinen Namen die Stunde seines Kommens und seines Abgangs selbst verzeichnet. Abwesenheiten von weniger als einer Stunde werden nicht gerechnet. Alle Abende schreibt der Buchhalter einem Jeden seine Arbeitsstunden zu Gute.

Der Gewinn soll im Verhältniss von 40 zu 100, *pro rata* der Löhne vertheilt werden. Die Dividenden werden nach diesem Maasstabe jeden ersten Sonntag im Monat provisorisch und am Ende des Jahres durch eine Specialcommission von 3 Mitgliedern definitiv berechnet. Der Maasstab selbst gründet sich auf eine wunderliche Bedingung, welche der Regierungsverwilligung angehängt wurde. 40 Procent des Gewinns müssen unter die Cointeressenten vertheilt werden, 50% in den Reservefonds fallen und 10% sollen eine *retenue indivisible* bilden, welche nicht mehr den Gesellschaftern gehört, nie vertheilt werden darf und im Fall der Auflösung an andere Verbände oder an Wohlthätigkeitsanstalten fallen soll. Wenn daher die Gesellschaft 10,000 Franken reinen Gewinn machte, so würde sie dem Staate als Zins der geliehenen 10,000 Franken zu 3¾ % zu bezahlen haben 375 Fr.,

und an die *retenue indivisible* würden fallen 1000 Fr., d. h. es würde sie die Staatsunterstützung beinahe auf 14% zu stehen kommen. Und wenn der untheilbare Fond auf 10,000 Franken gestiegen wäre, so würde die Gesellschaft an demselben eine Summe gleich dem Betrag ihres Anlehens in Händen haben, ohne dass sie ihre Schuld damit abtragen dürfte.

Ein oder auch mehrere Arbeiter, je nachdem die Werkstatt besetzt ist, haben über Erhaltung der Werkzeuge und die gute Beschaffenheit der gelieferten Arbeit zu wachen. Der Chef d'atelier hat das Recht, die Stücke, welche ihm nicht annehmbar scheinen, ganz zurückzuweisen oder zur Besserung zurückzugeben, im Streitfalle geht der Recurs an den Verwaltungsrath, dem der Name des betreffenden Arbeiters bis nach der Entscheidung unbekannt bleibt. Jeden Abend nimmt der Geschäftsführer mit einem Gehülfen, den er sich wählt, die am Tage verfertigten Stücke in Empfang, alle acht Tage erstattet er Bericht an den Verwaltungsrath über seine Beobachtungen.

Der Geschäftsführer, der die Unterschrift hat, wird auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf zu jeder Zeit gewählt. Es war im Sommer 1851 — bis wohin *Cochuts* Mittheilungen reichen — der nämliche Mann, wie bei der Gründung: der Hauptschöpfer der ganzen Unternehmung. Seine Mitgesellschafter haben ihm seinen Taglohn von 4 auf 5 Franken erhöhen wollen; er hat es abgelehnt, bis in der Gesellschaft Wohlhabenheit herrsche.

Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern, deren Hälfte jährlich austritt, und die keine Belohnung erhalten. Er versammelt sich wenigstens einmal in der Woche; entscheidet über Käufe, Verkäufe, Miethen, Lieferungscontracte und zu unternehmende Arbeiten; ernennt den Cassier und den Buchhalter aus der Zahl der Gesellschafter; nimmt die Hülfsarbeiter an und entlässt sie; schlägt der Generalversammlung den Geschäftsführer vor und beantragt den Widerruf seiner Bestallung. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Generalversammlung kommt regelmässig alle 3 Monate zusammen. Dann werden die Schmieden ausgelöscht, die Werkzeuge geordnet, an die lange Reihe der Werktische mit den Schraubstöcken die Sitze gerückt, — ein Lehnstuhl und einige Sessel für das Bureau stehen auf einer Estrade in der Mitte. Ueber die Ordnung der Berathungen, die nun stattfinden, besteht ein ausführliches Reglement. Insbesondere geschieht in der Generalversammlung durch Kugelung die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, letzterer nur durch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Kein Beschluss ist gültig, bei dem nicht 2/3 der Associirten zugegen waren.

Die gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen ist noch nicht organisirt. Provisorisch sind den Kranken 1½ Franken täglich zugeschieden.

Der Verband der Feilenhauer von Paris hatte im Sommer 1851 zwei Verkaufscomptoirs: eins in der *Rue Phelippeaux St. Nicolas*, 27, *Passage de la Marmite*, und eine Succursale *Rue St. Nicolas - St. Antoine* 13; die Zahl der Werkstätten war man im Begriffe auf 4 zu erhöhen. Er be-

zahlte 1800 Franken Miethe und 200 Franken Steuern. Der ausgezahlte Lohn betrug im vorangegangenen Rechnungsjahre ungefähr 40,000 Franken — abgesehen von den in den Gesellschaftsfonds und die *retenue indivisible* gefallenen Summen. Rechnet man zu dem Lohn den Antheil am Gewinn, der jeden trifft, so übersteigt der Betrag um 1/5 das Mittel des gewöhnlichen Verdienstes. Es sind ungefähr 60,000 Franken umgesetzt worden, worauf der reine Gewinn 14—15 % ausgemacht haben muss. Für den Ankauf des Stahls haben die ersten Hüttenwerke Frankreichs dem Verbande Credit eröffnet.

Der Zahl der Arbeiter nach, welche die Association beschäftigt, ist sie schon das erste Etablissement unter den Feilenfabriken von Paris. Ein Gelehrter, erzählt *Cochut*, habe ihr die Ausbeutung eines in Frankreich und England genommenen Patents überlassen, die eine noch nicht zu berechnende Ausdehnung des Geschäfts in Aussicht stelle. Zu diesem Zwecke bedurfte sie Capital. Sie entschloss sich, 50,000 Franken zu 5 % aufzunehmen und den Darleihern einen Antheil an dem Gewinnst der Ausbeutung des Patentes zu verwilligen. Dadurch hat sie vollständig mit den üblichen Vorurtheilen der Arbeiter über die Stellung des Capitals zur Arbeit gebrochen.

Die Pianofortemacher.

Obwohl mehrere grosse Fabrikanten dieses Faches, mehr noch Künstler als Speculanten, durch die anerkannteste Liberalität sich auszeichnen, hat sich doch auch in ihren Ateliers der Wunsch der Unabhängigkeit geltend gemacht. Der Grund scheint, ausser der Strömung der Zeit, folgender zu sein. Die Fabrication der Pianos zerfällt in 7 bis 8 Operationen, welche so zu sagen besondere Gewerbe sind. In den grossen Etablissements nun setzen sich die Herren nur mit den Chefs der einzelnen Specialität, welche hoch bezahlt sind, in Verbindung. Diese verständigen sich mit einer kleinen Anzahl Contremaîtres, welche gewisse Geschäfte in Accord nehmen und dann ihrerseits Gehülfen anstellen, die sie so gering als möglich bezahlen. So freigebig der Herr des Geschäfts auch sei, — die meiste Arbeit geschieht von Leuten, deren Lohn bis zu 3 und 2½ Franken heruntersteigt. Dieses auch in andern Industrieen übliche Verfahren wird *Marchandage* genannt — weil die Zwischenaccordanten „*marchandent le temps et les bras des auxiliaires*“ und war zur Zeit der Februarrevolution eine der Hauptbeschwerden der Arbeiter von Paris. Es ist das industrielle Seitenstück zum Afterpachtsystem der Agricultur.

Als nun die constituirende Versammlung ihren Credit für die Associationen eröffnete, kamen mehrere Hundert Pianofortemacher — deren es 2 bis 3000 in Paris gibt — überein, um Antheil an demselben zu bitten. Da die abschlägige Antwort sechs Monate, bis zum Januar 1849, auf sich warten liess, war jener erste Verein aus Mangel an Mitteln schon zerfallen, ehe sie kam und ehe ein Verband daraus wurde.

Aber es fanden sich 14 Männer, die es wagten, ein Geschäft, das ohne bedeutendes Capital zu beginnen wahnsinnig scheinen konnte, dennoch zu versuchen. Einige darunter hatten auf eigene Rechnung gearbeitet, — sie warfen an Werkzeug und Material für 2000 Franken Betrag ein. Mit Mühe brachte jeder der Gründer 10 Franken baaren Einschuss auf. Einige Arbeiter schlossen sich mit schwachen Gaben als Adhärenten an. Und als am 10. März 1849 229 Fr. 50 Ct. beisammen waren, ward der Verband für constituirt erklärt.

Dieser Gesellschaftsfonds reichte nicht einmal zur Einrichtung und den täglichen kleinen Auslagen der Werkstatt. Zwei Monate lang arbeiteten die Theilhaber ohne Lohn. Sie lebten wie eben der Arbeiter in der Feierzeit lebt, indem beschäftigte Cameraden mit ihnen theilten, und indem sie ihr bischen Habe verkauften oder ins Leihhaus trugen.

Am 4. Mai 1849 nahmen sie den Preis der ersten Arbeiten ein, die sie geliefert hatten. Nach Bezahlung der fälligen Schulden blieben 6 Fr. 61 Ct. für Jeden übrig. Davon rechnete man 5 Fr. als Lohn, der Rest ward zu einem gemeinschaftlichen Mahl mit Weib und Kindern nach langer Entbehrung bestimmt, wobei 32 Sous auf den Haushalt verausgabt wurden.

Einen Monat länger musste man sich noch mit 5 Franken Wochenlohn begnügen. Im Juni bestellte ein Bäcker ein Piano, in Brot zu bezahlen. Der Handel ward auf 480 Franken abgeschlossen und lieferte wenigstens die Nothdurft. In den Lohn ward das Brot nicht eingerechnet, ein Jeder ass davon mit Frau und Kind so viel er mochte. Da der Verband aus sehr geschickten Arbeitern bestand, kam er nun schrittweise voran. Vom Monat August an stieg das Wocheneinkommen der Einzelnen auf 10, 15, 20 Franken und mehr als das ward in der Masse gelassen.

Allwöchentlich ehe man den Lohn austheilt, wird erst die nöthige Summe ausgeschieden, um das Material, dessen man bedarf und von dessen Güte in diesem Gewerbe so viel abhängt, in erster Qualität zu kaufen. Was hiernach an verdientem Lohn dem Arbeiter nicht gegeben werden kann, wird ihm zu Gute geschrieben. Der Lohn wird stückweise bezahlt, nach dem in der Generalversammlung festgesetzten Tarif. Er beläuft sich so hoch, wie derjenige der guten Arbeiter in andern Etablissements. Dazu kommt ein verhältnissmässiger Antheil an dem auf den Kopf berechneten Gewinn, der bis jetzt sich auf einen Zuschlag von 1 Fr. für den Arbeitstag von 10 Stunden gestellt hat. Jedem Mitgliede wird so lange ein Abzug gemacht, bis seine Einlage auf 1000 Franken gestiegen ist. Was er darüber beim Gesellschaftsfonds lässt, wird ihm mit 5% verzinst — und zu solchen Anlagen haben es schon mehrere Mitglieder gebracht.

Das Rechnungswesen ist somit ziemlich verwickelt, — die Bücher sollen mit einer Genauigkeit und Reinlichkeit, wie sie auch bei andern dieser Verbände zu den überraschendsten Erscheinungen gehört, welche sie bieten, — von einem der Arbeiter geführt werden. Dreierlei Rechnungen laufen auf den Namen eines jeden Theilhabers, der so oft er will vom Gang der Ge-

schäfte überhaupt, wie von seiner eigenen Lage sowohl als Actionär wie als Lohnarbeiter sich durch Einsicht der Bücher überzeugen kann.

Im Sommer 1851 zählte der Verband der Pianofortemacher 35 associirte Mitglieder und nur solche, Gehülfen werden nicht verwendet. Die ausgedehnten Werkstätten, für 2000 Franken gemiethet, liegen in der *Rue du Faubourg St. Denis*, 162. Zu Ende 1849 betrugen die Activen 23,921 Franken. Das Inventar vom 31. Dec. 1850 lieferte folgendes Ergebniss.

Activum:

Werkzeuge	5,922	Fr.	60	Ct.
Waaren	22,972	„	28	„
Geld in Cassa	1,021	„	10	„
Effecten im Portefeuille . .	3,540	„	—	„
Schuldner auf Rechnung . .	5,861	„	90	„
	39,317	Fr.	88	Ct.

Passivum:

Forderungen der Gesellschafter .	30,880	Fr.	02	Ct.
Forderungen der Adhärenten .	1,650	„	60	„
Gläubiger auf Rechnung . .	4,737	„	26	„
Gesellschaftscapital . . .	2,050	„	—	„
	39,317	Fr.	88	Ct.

Die Schulden bestehen demnach fast nur in Forderungen der Mitglieder selbst und der Betrag ist durch Waaren, Werkzeuge und Effecten gedeckt. Der Verband gehört in der Reihe der Pianofortefabriken nach zweijährigem Bestehen zu den ersten von zweitem Range. Er hat 264 Pianos verkauft, 16 im Magazin, 24 beinahe vollendet und ausserdem 60 in Arbeit.

Die handelsrechtliche Form dieser Association ist die *Société en nom collectif*, wie bei den Feilenhauern, mit solidarischer Verbindlichkeit aller Einzelnen. Ihre innere Verfassung ist weit democratischer als die der übrigen, ohne Zweifel weil das Gewerbe selbst aristocratischer ist. Alle Entscheidungen werden in allgemeiner Versammlung getroffen, die auch auf Verweis oder Ausschliessung erkennt.

Der Geschäftsführer hat die Signatur; Aufseher in den Werkstätten gibt es so viele, als es verschiedene Operationen in dieser Manufactur gibt; 3 Mitglieder besorgen die Uebernahme der Arbeiten. Diese Beamten werden nur auf 1 Monat gewählt, in listenweiser Abstimmung und mit absoluter Majorität. Allein § 4 erkennt die Stimmzettel als gültig an, welche lauten: Beibehaltung aller Functionäre! und seit der Gründung sind kaum andere abgegeben worden. Die Verwalter und die Sectionschefs erhalten als täglichen Lohn blos das Mittel des Einkommens der Stückarbeiter. Denjenigen, welche der Gesellschaft durch Verbesserungen Dienste geleistet haben, werden Geldbelohnungen zuerkannt. Um über Verbesserungen des Gewerbes überhaupt sich zu berathen, finden periodische Zusammenkünfte statt.

Den Kranken wird bezahlt, was sie erhalten würden, wenn sie arbeiteten, nebst einem Zuschuss von 10 Franken die Woche.

Auf der Londoner Industrieausstellung waren zwei Pianofortes aus diesem Geschäfte zu sehen — beides aufrecht stehende Instrumente, eines mit halbschief, das andere mit senkrecht laufenden Saiten; das eine wird beschrieben als im Geschmack Ludwigs XVI. gearbeitet, mit Rosenholz furnirt und mit eleganten Verzierungen geschmückt. Sie stehen im Catalog bei Frankreich, Nr. 475 unter dem Namen *Detir et Co.* (*Piano Workmen Society*).

Die Stuhldrechsler.

Vor der Februarrevolution hatten die ungefähr 300 *Tourneurs en chaises* in Paris bei etwa 40 Meistern gearbeitet. Auch bei ihnen, wie bei den meisten andern Gewerben, war die erste Idee nach der Revolution die einer ungeheuern Association, in welcher Alle Arbeit und Lebensglück finden sollten. Aber wie die übrigen sahen sie bald ein, dass sie einen Versuch im Kleinen machen müssten.

Fünfzehn Arbeiter boten sich an; 150 Franken waren die gesammelten Werkzeuge werth; rechnete man dazu die Einschüsse der Mitglieder und der Adhärenten, so kamen 313 Franken heraus. Mit diesem Capital ward die „brüderliche Gesellschaft der Stuhldrechsler“ am 14. Oct. 1848 gegründet. Uebrigens fürs erste nur auf Treue und Glauben. Das notarielle Instrument ward erst im Juni 1850 nach längeren Vorberathungen gezeichnet.

Glücklicherweise verlangte man nicht, wie gewöhnlich, Vorausbezahlung der Miethe der Werkstatt. Fast alle Baarschaft ging für Holzanschaffung auf. Als einer der Geschäftsführer das Holz auf einem Karren in den Hof führte, glitschte er aus und brach den Daumen. Ehe sie selbst für sich zu leben hatten, mussten die Uebrigen zum Einstand ihren kranken Chef verpflegen.

Die ersten fünf Monate waren sehr schwere Zeit. Es fehlte an Holz um Alle zu beschäftigen, man musste die Arbeit auf halbe und Zweidrittelstage beschränken. Das Wenige, was an Geld einging, ward zunächst auf Vermehrung des Materials verwendet. Als man anfing, den Ertrag zu vertheilen, kamen auf den Einzelnen 5 Franken wöchentlich, d. h. 85 Ct. täglich. Mehrere waren im ersten Winter sehr schlecht gekleidet, kaum beschuht.

Vom Februar 1849 an hatte man genug Material, um volle Tage arbeiten zu können; bald half man sich auch, wenn es an Bestellungen fehlte, durch Vorbereitung der Arbeit im Vorrath.

Die Stuhldrechsler haben keine Staatsunterstützung erhalten; sie haben auch um keine nachgesucht; sie wollten sich selbst Alles verdanken.

Im Sommer 1851 zählte der Verband 85 Mitglieder, nebst ungefähr 50 Externen, sowohl Männer als Weiber, die nicht ausschliesslich für die Gesellschaft arbeiten. Der Einschuss beim Eintritt beträgt 30 Franken, die in Raten bis zu 25 Ct. herunter eingezahlt werden dürfen.

Bei seiner Gründung hatte sich der Verband in einem Arbeitshof der

Rue Amelot installirt, wo er allmählich über 10 Ateliers oder Magazine sich ausdehnte und dann 2000 Franken Miethe zahlte. Da es dennoch anfing zu enge herzugehen, so ist er in die *Rue Popincourt*, 28, umgezogen, in ein grosses Gebäude, das für eine Buntpapierfabrik errichtet worden. Im *Corps de logis* sind über einander drei grosse Werkstätten von 45 Meter Tiefe für das erste Zurichten des Holzes, die Drehbänke, die Ajustirung. Gegenüber liegen die Schoppen für die Säger, die kleinen Ateliers für das Färben und Firnissen. Ausserdem enthält der Bau namentlich noch Magazine, das Comptoir und eine kleine Wachtstube für das Mitglied, welches die Nachtwache hat, die gegen Feuergefahr eingeführt worden, obwohl das Etablissement versichert ist.

Die Gesellschaft der Stuhldrechsler ist eine *Société au nom collectif à l'égard des gérants;* die übrigen Mitglieder gelten demnach als Commanditäre. Die Verwaltung ist vertheilt zwischen einen Ausschuss für die Geschäftsführung, einen zweiten für die Aufsicht und einen Familienrath. Der Geschäftsführer sind es drei, einer für die innere Leitung, einer für das Auswärtige, der dritte macht den Contremaître in den Werkstätten. Man denkt übrigens daran, die Zahl auf zwei zu vermindern. Auch der Aufsichtsausschuss besteht aus 3 Personen; er controlirt die Operationen der Geschäftsführer, über die er alle Monate der Generalversammlung berichtet. Der Familienrath umfasst 5 Mitglieder, kann aber auch auf 9 erhöht werden; sein Amt ist ein doppeltes, als Friedensgericht entscheidet er ohne Recurs über alle im Schooss der Gesellschaft vorkommenden Streitigkeiten, als Verwaltungsstelle schlägt er der Generalversammlung die Modificationen des Lohntarifs, die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vor. Auch besorgt er die Unterstützungscasse. Der Empfehlung zum Aufnehmen als Mitglied geht ein Noviziat von einem Monat voraus. Die Geschäftsführer werden auf ein Jahr gewählt, die Mitglieder der beiden andern Ausschüsse auf ein halbes, mit absolutem Stimmenmehr. Alle sind unbedingt wiederwählbar. Die Generalversammlung hält regelmässige Sitzungen von sechs zu sechs Monaten; aus gewichtigen Ursachen kann einer der drei Ausschüsse sie ausserordentlicher Weise berufen.

Der Verband der Stuhldrechsler hat das System des Stücklohnes nicht angenommen, abweichend von den übrigen Associationen und obwohl es in diesem Gewerbe ausserhalb des Verbandes üblich ist. Da sie anfangs nicht genug Holz hatten, um alle Mitglieder zu beschäftigen, so befürchteten sie, man möchte sich um die einzelnen Stücke reissen, wenn Stücklohn eingeführt werde und dadurch Uneinigkeit entstehen. Sie kamen daher überein, dass jeder eine gleiche Anzahl Stunden beschäftigt werden solle. Um jedoch bei diesem System, das man beibehielt, auch dem Fleiss und der Geschicklichkeit ihr Recht angedeihen zu lassen, werden einerseits die von jedem Einzelnen verfertigten Stücke markirt, wodurch der Wetteifer gespornt werden soll, andererseits aber zwei Lohnclassen gemacht, so dass die Geschickteren 3 Fr., die minder Geschickteren 2½ Fr. täglich erhalten. Der Arbeitstag

hat 10 Stunden. Alle sechs Monate können die Tarife von der Generalversammlung geändert werden, welche aber zwischen den beiden Lohnclassen keinen grössern Abstand als von 50 Ct. einführen darf.

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Nach Bezahlung der fälligen Schulden wird der Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben folgendermaassen vertheilt: $^2/_3$ unter die Mitglieder in gleichen Dividenden, *pro rata* der Arbeitstage (Tage schwerer Krankheit werden wie Arbeitstage gerechnet); $^1/_3$ zur Hälfte an die Casse für gegenseitige Unterstützung, zur Hälfte an den Reservefonds, der ein unveräusserliches Capital bildet.

Das Inventar von 1850 lautete:

Activum:

Cassa und Portefeuille . . .	933 Fr. 70 Ct.	
Material und Waaren (mit Abzug von $^1/_{10}$ geschätzt)	18,997 „ 82 „	
Werkzeuge und Mobiliar . . .	1,341 „ 40 „	
Fremde Schuldner (Handelsforderungen)	2,544 „ 15 „	
Forderungen an Gesellschafter (Einlagen)	394 „ 05 „	
		24,211 Fr. 12 Ct.

Passivum:

Miethe und zu bezahlende Effecten .	1,685 Fr. — Ct.	
Gläubiger auf Rechnung . . .	3,394 „ 42 „	
Forderungen von Gesellschaftern .	1,537 „ 12 „	
Unterstützungscasse . . .	617 „ 50 „	
		7,234 Fr. 04 Ct.
Hiernach Ueberschuss der Activen über die Passiven .		16,977 Fr. 08 Ct.

Um den vertheilbaren Gewinn zu finden, sind hievon abzuziehen:

1) der Betrag der Einlagen der Gesellschafter bis zum 31. Dec. 1850 von je 30 Fr. .	2,220 Fr. — Ct.	
2) $^1/_6$ für den Gesellschaftsfonds mit	2,459 „ 51 „	
3) $^1/_6$ für die Unterstützungscasse .	2,459 „ 51 „	
		7,139 Fr. 02 Ct.
Rest .		9,838 Fr. 06 Ct.

welcher *pro rata* der Arbeitstage zu vertheilen ist.

Es belief sich von der Gründung der Gesellschaft an bis zum 31. Dec. 1851 die Gesammtarbeitszeit auf 24,981 Tage und 4 Stunden, mit Einrechnung von 386 Krankheitstagen. Die Rechnung ergab eine Dividende auf den Tag von 0 Fr. $39,^{381}$ Ct. Dem Inventar ist eine Tabelle mit den Namen der Berechtigten und der Rechnung der Arbeitstage eines Jeden angehängt. Die Rechnung wird von einem der Geschäftsführer in laufender Weise, und

mit doppelter Buchhaltung von einem hierzu besonders verwendeten Gesellschafter geführt.

Die neuere Abrechnung vom 31. Juni 1851 zeigt, dass der Verband fortfährt emporzukommen. Die Activen sind auf . . . 37,155 Fr. 13 Ct. gestiegen. Unter den Passiven betragen die Schulden an Dritte nur . . . . 10,626 „ 09 „

Der Ueberschuss von . . . . 26,529 Fr. 04 Ct. stellt die Ersparnisse und das Capital dar.

Während der ersten 5 Monate von 1851 betrug die Arbeitszeit 9,162 Tage und 1 Stunde, die Summe der für dieselben bezahlten Löhne 26,433 Fr. 34 Ct., d. h. im Durchschnitt 2 Fr. 88½ Ct. auf den Tag. In diesen 5 Monaten sind 9,317 Stühle verkauft und für 14,005 Fr. Holz gekauft worden: der Hof voll grosser Baumstämme sah Ende Mais wie ein Zimmerplatz aus. Und in der Werkstatt hatte man den Plan — Maschinen zur Vereinfachung der Arbeit einzuführen!

Cochut macht sich selbst den Einwurf, dass ein Arbeiter dieses Gewerbes 5—6 Franken täglich verdienen könne, wenn er den gewöhnlichen Meistern Stückarbeit liefere. Er hat darauf zu erwiedern: dass dies blos Ausnahme sei zur Zeit starker Bestellungen, bei 14—15stündiger Arbeitszeit und mit der Aussicht auf baldige Entlassung eines Theils der Arbeiter; dass dagegen der Arbeiter im Verbande zwar nur 2½—3 Fr. gewinne, aber bei 10stündiger Arbeit, ohne die Gefahr feiern zu müssen, mit dem Anspruch auf Unterstützung im Krankheitsfall und endlich mit der Aussicht auf eine Dividende von den ⅔ des reinen Gewinnes, abgesehen von der möglichen Erhöhung des Lohnes. Bis jetzt haben diese Dividenden noch nicht bezahlt werden können, weil der Betrag für das Betriebscapital nöthig war.

Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses und Verwaltungsraths erhalten keine ausserordentliehe Belohnung. Die Geschäftsführer bekommen 25 Ct. täglichen Aufschlag, was nicht hinreicht, sie für den grössern Aufwand zu entschädigen, den sie wegen ihrer Berührungen mit dem Publicum machen müssen. Um aber die Statuten nicht vor dem Revisionstermin zu ändern, ist man übereingekommen, den Geschäftsführern provisorisch eine kleine monatliche Vergütung zukommen zu lassen, die sie unter sich theilen.

Die nöthige Unterstützung für die Kranken ward anfangs durch freiwillige Beiträge, später durch wachsende Abzüge am Lohn bewerkstelligt, seit dem 1. Januar 1851 ist sie organisirt. Diejenigen Mitglieder, welche 2½ Franken Lohn erhalten, haben monatlich 1½ Fr., die deren Lohn 3 Fr. beträgt, monatlich 2 Franken in die Unterstützungscasse zu zahlen, in die ausserdem, wie oben gesagt, ⅙ des reinen Gewinns der Gesellschaft fällt. Die Unterstützungen werden an alle gleich gereicht, ohne Beachtung des nach der Lohnclasse geleisteten verschiedenen Beitrags. Der Kranke erhält 2 Franken als tägliches Minimum und ausserdem bezahlt die Gesellschaft den Arzt und die Arzenei. Da die Mehrzahl der Gesellschafter verheirathet

ist, so sind die Ausgaben der Casse über das Minimum hinaus nicht unbedeutend. In der Mitte des Sommers 1851 lagen nichtsdestoweniger in der Unterstützungscasse dieses Verbandes, der 32 Monate vorher mit einem Besitz von 313 Franken in Allem und Allem begonnen hatte: 1824 Fr. 51 Ct. baaren Geldes.

Die Lederzurichter.

Die Zubereitung von Häuten und Leder umfasst vier Gruppen: die Rothgerber, die Weissgerber, die Saffianmacher und die Lederzurichter (*Corroyeurs*). Diese letzteren, welche das Leder für den unmittelbaren Gebrauch des Schuhmachers und Sattlers zurichten, machen im Departement der Seine die zahlreichste Gruppe aus, sie zählen 2500 Arbeiter, die drei übrigen zusammen nicht mehr als eben soviel. Man kann 200 Meister zählen, wenn man eine Anzahl Arbeiter mit Gewerbscheinen dazu rechnen will, die einen oder zwei Gehülfen beschäftigen. Eigentliche Manufacturen giebt es jedoch nur einige 20, worunter ein Paar zu den gewerblichen Etablissements ersten Ranges von Paris gehören.

Es unterscheidet sich diese Industrie von allen bisher betrachteten dadurch, dass sie um einzuschlagen, ebensosehr dem Handel mit Rohstoffen als der Verarbeitung derselben sich widmen muss.

Die Lederzurichter waren besser daran als die meisten andern Arbeiter, ihr Lohn war gut, ihre zweimal im Jahr eintretenden todten Zeiten gewährten doch immer einige Arbeit. Das Jahr 1847 allerdings war ein schlechtes Jahr für sie gewesen, und erst als 1848 die Regierung grosse militärische Ausrüstungen anordnete, kamen sie wieder in volle Arbeit. Gleichwohl scheint im Ganzen mehr der Geist der Zeit und die Verwilligung der 3 Millionen durch die constituirende Versammlung als ein materielles Bedürfniss diese Arbeiter zur Association getrieben zu haben.

Eine ziemlich grosse Anzahl Corroyeurs und Sattler vereinigten sich und baten um 50,000 Franken Staatsvorschuss. Er wurde verweigert. Nach langen Verhandlungen der Arbeiter unter sich — die Anhänger beliefen sich damals auf 5—600 — kam endlich am 1. Januar 1849 die *Association des manufacturiers des cuirs et peaux de Paris* zu Stande.

Man nimmt sonst an, dass ein Lederzurichtungsgeschäft auf jeden Arbeiter wenigstens 1000 Fr. Capital erfordere. Soviel besass vielleicht kein Einziger der Anhänger des Projects. Man ermässigte daher die Einlage auf 100 Fr. in Geld oder Werkzeugen; aber auch diese Summe ward nicht von allen 74 gleich anfangs beitretenden Mitgliedern aufgebracht, und es kamen nur ungefähr 3300 Fr. in Werkzeug und 2700 in Geld zusammen. Da zuerst nur ganz Wenige beschäftigt werden konnten, so kam man überein, dass die Uebrigen, bis es möglich geworden, ihre Arbeit nützlich zu verwenden, fortfahren sollten bei den Meistern zu arbeiten.

Der Baarvorrath ging für Einrichtungskosten und erste Ankäufe auf; man versuchte dann vor der Hand vom Detailverkauf zu leben. Das erste-

Geschäft war die Abgabe von einem Stück Leder für 35 Sous an einen Schuster, der aus Sympathie für das Unternehmen kaum die Bereitung desselben abwartete. Und bald nahm der Umsatz in folgender ausserordentlichen Weise zu:

		1849.	1850.
Verkäufe des ersten Vierteljahrs	Franken	14,081.	40,633.
— — zweiten —	„	29,860.	46,352.
— — dritten —	„	36,379.	68,542.
— — letzten —	„	44,531.	66,835.
— des ganzen Jahrs:	Franken	124,851.	222,362.

Nur 4 Arbeiter hatten im Anfang verwendet werden können; weitere 8, als man begann Stiefelschäfte in Arbeit zu nehmen; allmählich wendete man sich später der Fabrication von lackirtem Leder zu. Daneben betrieb man theils Handel mit Rohleder, theils selbst Kummetmacherei und Sattlerei. Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft, sowohl Corroyeurs als Sattler, war im Januar 1851 auf 80 gestiegen, die übrigens nicht alle beständige Beschäftigung im Etablissement finden, sondern zum Theil von Zeit zu Zeit in andern Häusern arbeiten, bis man ihrer wieder bedarf. Die Arbeit wird nach Art und Höhe des Lohns wie bei den besten Meistern bezahlt, es giebt Arbeiter, die im Tagelohn 24 Franken wöchentlich verdienen, andre die mit Stückarbeit bis zu 6 Franken täglich erwerben. Der Gewinnst wird zu gleichen Theilen kopfweise zugeschieden. Weder Lohn noch Gewinnantheil wird aber bis jetzt (Sommer 1851) voll ausbezahlt. Für den Rest wird der Einzelne Gläubiger der Gesellschaft. In den ersten Monaten erhob einer 12—15 Franken wöchentlich — jetzt werden noch 10% vom Lohn für den Gesellschaftsfonds zurückgehalten.

Der Sitz dieser Association ist zu *Batignolles-Monceaux, Rue de la Terrasse* 40; sie hat ein Depôt in Paris selbst: *Rue du Renard-St.-Sauveur* 7. Ein kleines Haus enthält Laden und Comptoir. Jenseits des Gartens nehmen die Werkstätten zwei im rechten Winkel zusammenstehende Flügel eines Gebäudes ein. Ein Laboratorium für die Bereitung der Lacke ist ausserdem erbaut worden. Die Miethe beträgt 2000 Franken.

Das Inventar vom 31. December 1850 wies als Activen auf: Waaren 60,516 Fr. 55 Ct.; Baarschaft 3,651 Fr. 03 Ct.; Material 7,406 Fr. 60 Ct.; Ausstände 6,787 Fr. 65 Ct.; Portefeuillewerthe 1026 Fr. 05 Ct.; zusammen 79,387 Fr. 88 Ct. Unter den Passiven betrugen die Handelsschulden auf Rechnung 12,390 Fr. 20 Ct.; die Forderungen der Gesellschafter 21,588 Fr. 40 Ct.; die Miethe 2,369 Fr. 08 Ct.; das Gesellschaftscapital 9,794 Fr. 25 Ct. Letzteres hat sich im Jahr 1851 durch Eintritt von 18 neuen Mitgliedern um 1800 Franken vermehrt. Die Forderungen der Gesellschafter rühren von der Capitalisation des Gewinnes, dem täglichen Abzug am Lohne, und den Einschüssen der Adhärenten, die nicht beschäftigt sind und also auch keinen Lohn erhalten, her, wozu noch einige von Mitgliedern

gemachte Anlehen kommen, die ihnen mit 5% verzinst werden. Der reine und vertheilbare Gewinn belief sich im Jahre 1850 auf 3,693 Fr. 79 Ct. Der Gesammtbesitz, der ursprünglich unter 6000 Franken war, muss jetzt 40,000 Fr. an Material, Waaren und Ausständen betragen.

Die Gesellschaft ist eine *Société collective;* alle Mitglieder sind also gegenseitig verantwortlich. Alle Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit getroffen. Die Verwaltung wird geführt von drei mit Kauf und Verkauf Beauftragten, einem Cassier, einem Buchhalter und den Chefs d'atelier. Die Chefs d'atelier beziehen den mittleren Lohn der unter ihnen stehenden Arbeiter, die übrigen Beamten die durchschnittliche Einnahme der Chefs d'atelier. Die Functionäre werden nicht, wie in der Regel bei den andern Verbänden, periodisch gewählt, sondern für unbestimmte Zeit auf augenblicklichen Widerruf. Ein unzufriedener Arbeiter kann eine Versammlung des Ateliers veranlassen, und das Atelier, wenn es die Klage billigt, eine Generalversammlung berufen, der die Absetzung und Einsetzung zusteht. Ein Paar Mal hat ein Wechsel stattgefunden.

Eine gerichtliche Institution einzuführen, hatten die Corroyeurs anfänglich für unnöthig gehalten. Allein sie fanden Veranlassung den Irrthum durch Errichtung eines Familienraths von 7 wirklichen und 2 Ersatz-Mitgliedern, der sich einmal wöchentlich versammelt, zu bessern. Eine Anzahl von 10 Mitgliedern hatte den Verdacht auf sich gezogen, sich einen bestimmenden Einfluss in der Gesellschaft durch Schritte zu Gewinnung der Majorität sichern zu wollen. Man interpellirte sie in der Generalversammlung, worauf sie erklärten, dass sie nicht gedächten, sich öffentlichen Tadel gefallen zu lassen und es vorzögen auszutreten. Ihr Antheil belief sich auf zusammen 9000 Fr., die ihnen sogleich ausgezahlt wurden. Um jedoch in Zukunft durch ähnliche Vorfälle nicht in Verlegenheit gebracht werden zu können, beschloss man, dass austretende Mitglieder, ob sie nun freiwillig gehen oder ausgestossen werden, die Ausbezahlung ihres Saldo nicht vor 6 Monaten fordern dürfen.

Man denkt an eine Neuerung im Lehrlingswesen. Es sollen zunächst die Söhne der Mitglieder unentgeldlich als Lehrlinge angenommen werden, um unter den Augen ihrer Väter für Stücklohn nach dem gewöhnlichen Tarif zu arbeiten, wobei man theils im Auge hat die Väter zu erleichtern, theils den jungen Leuten bis zur Zeit der Conscriptionspflichtigkeit die Erwerbung eines Capitals zur Bezahlung eines Einstehers möglich zu machen.

Die Unterstützungsfrage beschäftigt diese Association viel weniger als die meisten andern. Die Theilnehmer befinden sich in guter Lage und haben keine Besorgnisse für die Zukunft. Kommt ein Fall der Bedürftigkeit vor, so giebt man was die Casse vermag; so erhielt einmal die Wittwe eines Mitglieds, das durch einen Unglücksfall umkam, vorläufig 100 Franken, bis man weiter für sie sorgen könne.

Dagegen findet sich bei den Lederzurichtern eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Consumtion, von welcher, als einer künftig vielleicht einzufüh-

renden Einrichtuug in *Cochuts* Mittheilungen über die Verbände zu gemeinschaftlicher Production nur noch bei den Stuhldrechslern eine Andeutung sich findet. Einer um den andern besorgt in Masse den Ankauf der Lebensmittel für die Uebrigen — wodurch es möglich wird zwei Mahlzeiten und eine Collation, jedesmal mit 1/2 Litre Wein, für 1 Fr. 40 Ct. täglich zu liefern. Die Unverheiratheten, ungefähr 22 an der Zahl, machen gemeinsame Tafel; die Verheiratheten erhalten Wein und Fleisch zum Kostenpreise nach Hause. Uebrigens ist der Beitritt zu dieser Einrichtung vollkommen der Willkür der Einzelnen anheimgegeben.

Cochut fügt dem Bilde dieser Vereinigung eine anziehende Parallele bei. Wer im vorigen Jahrhundert Corroyeur in Paris werden wollte, musste zuerst den Platz eines solchen kaufen, wie man jetzt noch dort das Geschäft eines Notars kauft, und dann dem Könige 650 Franken für den Meisterbrief bezahlen. Der Meister durfte nur Einen Lehrling halten, und da die Lehrzeit 5 Jahre dauerte, bildete jeder Meister nur 4—5 Gesellen während eines ganzen Lebens.

Die „Société de l'Humanité" zu Lille.

Was bei dem Verbande der Lederzurichter in Paris, neben ihrer productiven Vereinigung erstrebt und erreicht wird, die wohlfeilere und bessere Beschaffung der Bedürfnisse der täglichen Verzehrung — das ist seit ein paar Jahren in *Lille* in grossem Maasstabe als Hauptaufgabe einer umfassenderen Association ins Leben getreten. Im April 1851 zählte sie 1541 Mitglieder, worunter 1/10 den wohlhabenderen Ständen, 9/10 den ärmeren, namentlich dem Stande der Fabrikarbeiter und unter ihnen vorzüglich den Spinnern und Webern angehörten. Da die Mitglieder jedoch meist Hausväter sind, und da den gewerblichen Verbänden und den militärischen Corps gestattet ist, ihren Bedarf, auch ohne Einschüsse gemacht zu haben, auf der Fleischbank der Gesellschaft zu holen, so wird die Anzahl der Consumenten, welche Nutzen von derselben ziehen, auf 8000 geschätzt, d. h. auf 1/9 der ganzen Bevölkerung von Lille, nach kaum zweijährigem Bestande.

Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, die in Lille sehr zahlreich und zum Theil sehr alt sind, jedoch selten auf dauernde Hülfe für Schwache und Alte, gewöhnlich nur auf Unterstützung im Falle von Krankheit gerichtet waren — entgingen dem Einfluss der Februartage nicht. Die Vorstände näherten sich einander und der Gedanke einer Centralisation der kleinen Einkäufe der Armen, um sie des Rabatts theilhaftig zu machen, der bei dem Ankauf im Grossen gewährt wird, fand warme Theilnahme. Schon im Mai 1848 wurden dadurch einige zwanzig Arbeiter angeregt, die *Société de l'Humanité* zu gründen. Der gelegte Keim blieb jedoch lange unter der Erde. Erst im Januar 1849 kam der erste Handel mit einem Bäcker zu Stande. Aber die Zahl der Theilnehmer und der Betriebsfonds, durch wöchentliche Beiträge zusammengebracht, blieb allzugering. Als endlich soviel

beisammen war, um einen grössern Versuch machen zu können, liessen die Arbeiter, durch Rath und Vermittlung von höher gestellten Menschenfreunden auf die Bahn des unmittelbaren Bezugs von den Producenten geleitet, durch einen Kenner einen fetten Ochsen kaufen, schlachteten ihn und verkauften das Fleisch zum Kostenpreise. Es zeigte sich dass die guten Stücke nicht höher zu stehen kamen als sonst der Abfall. Als die Arbeiter — erzählt *Cochut* — das treffliche Fleisch kosteten, eine ihnen ganz ungewohnte Nahrung, empfanden sie buchstäblich eine Art von Trunkenheit. Da das Metzgergewerbe in Lille vollkommen frei ist, beschlossen sie alsbald eine Fleischbank zu errichten; sie ward im Juni 1849 eröffnet. Der den Erfolg entscheidende Schritt war gethan.

Seit dieser Zeit ist die *Société de l'Humanité* allmählich zu einer weitgreifenden und verwickelten Anstalt erwachsen. Sie recrutirt sich von Zeit zu Zeit durch Anreihung von kleinen Gruppen, *Vingtaines* genannt, an deren Spitze ein gewählter Zwanziger (*Vingtainier*) steht; 5 derselben bilden eine Hunderte (*Centaine*), die sich ihren Centenarius (*Centainier*) wählt. Die Generalversammlung der Gesellschafter endlich wählt das Directorium, das auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit durch Kugelung ernannt wird und aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und mehreren Secretären besteht. Alle bisher genannten Beamten der Gesellschaft, Zwanziger, Hunderter und Mitglieder des Vorstands, treten wenigstens einmal monatlich zusammen, um den Verwaltungsausschuss zu bilden, wobei sich ihnen als Ehrenmitglieder die Gründer des Verbandes anschliessen dürfen. In solcher Vollständigkeit besteht der Hauptausschuss aus wenigstens 150 Mitgliedern.

Die Geschäfte dieses Ausschusses sind unter 6, je nach ihrer Wichtigkeit und der Räthlichkeit abermaliger Spaltung, mehr oder minder zahlreiche Commissionen vertheilt: 1) Die Organisations-Commission — für die Constatirung der Adhäsionen und der Personalveränderungen, die Begrenzung der *Vingtaines* und *Centaines*. — 2) Die Rechnungscommission — zur Revision der Rechnungen, ausserdem für die Correspondenz und Registratur. — 3) Die Lebensmittelcommission — für den Kauf und Wiederverkauf von Nahrungsstoffen und nebenbei von Haushaltungsgegenständen. Sie ist die Angel, um die sich alles Uebrige dreht und besteht aus mindestens 30 Personen, die sich wieder in 4 Untercommissionen für die Bäckerei, die Fleischbank, die vermischten Nahrungsmittel und die Heizung und Beleuchtung gruppiren. — 4) Die Bekleidungscommission — für alle Art von Kleidung und Schuhwerk; es scheint übrigens dass dieser Zweig wenig ausgebildet ist. — 5) Die Arbeitscommission — welche unbeschäftigten Mitgliedern Arbeit zu verschaffen suchen soll. — 6) Die Unterstützungscommission — welche über die Quote des Gewinnes verfügt, die zur gegenseitigen Hülfe bestimmt ist. Sie zählt ungefähr 40 Mitglieder.

Die in diese verschiedenen Commissionen vertheilten Zwanziger und Hunderter haben die Beschlüsse derselben in dem Kreise ihrer Competenz

mitzutheilen. Einige Untercommissionen halten bis zu zweimal wöchentlich Sitzung, namentlich die für die Fleischbank. Die 6 Commissionen kommen alle 14 Tage zusammen, der Hauptausschuss einmal monatlich, wenn nichts Ausserordentliches vorfällt.

An allen Sitzungen nimmt ein Vertreter der Regierung Theil — übrigens ist alle Politik ohnehin ausdrücklich ausgeschlossen. Die Aufnahme ist in keiner Weise durch Rang, Gewerbe, Meinung beschränkt. Wer moralisch genügende Garantieen bietet, wird zum Mitglied angenommen, unter der einzigen Bedingung sich der Ordnung des Kaufs und Verkaufes zu fügen, welche die Reglements festsetzen.

Diese Reglements, allmählich entstanden, indem die Entscheidungen über eine Frage des Bedürfnisses, einen abzuschaffenden Missbrauch u. s. w., wie sie von Tag zu Tag sich boten, in Form von Reglementsartikeln gefasst wurden, sind gar umfänglich. Es giebt neben den Generalstatuten welche für jede Commission und jede Untercommission. Die Instruction für die Fleischbankcommission enthält ein ganzes System für das Zerhauen und Classificiren des Fleisches. Sie ist vollständig abgedruckt in *Eugène Millon, de la liberté du commerce de la boucherie. Paris*, bei *Guillaumin.*

Jedes Mitglied der Gesellschaft, ob verheirathet oder ledig, hat wöchentlich 15 Ct. einzuwerfen und seinem Vingtainier annähernd anzugeben, wie viel er glaubt für seine und der Seinigen Zehrung baar aufwenden zu können. Sobald nun für irgend einen Gegenstand die Summe der wahrscheinlichen Detailkäufe bekannt ist, verfährt die Gesellschaft wie eine öffentliche Anstalt, sie kauft von dem der den grössten Rabatt giebt. Dieser Abschlag wird in 5 Theile getheilt, wovon 3 bis 4 dem consumirenden Gesellschafter am Preise, den er der Gesellschaft zu bezahlen hat zu Gute kommen, das letzte Fünftel wird auf den Detailpreis geschlagen und zu Vermehrung des Betriebsfonds der Gesellschaft capitalisirt. Bei denjenigen Artikeln, welche die Gesellschaft unmittelbar von den Erzeugern kauft und in ihren eigenen Läden verschliesst, tritt der Vortheil noch stärker hervor. Die Verringerung der auf die Herbeischaffung der Nahrung zu verwendenden Zeit und Mühe ist für den armen Consumenten gewiss auch in Rechnung zu bringen. Ein Beispiel mag das Verfahren im Einzelnen zu veranschaulichen dienen.

Die Gesellschaft accordirt mit einem Bäcker auf $2^1/_2$ bis 3 Ct. per Kilogramm unter der Taxe, d. h. auf einen Rabatt von ungefähr $12^1/_2$ %. Jeder Zwanziger macht diess in seiner Vingtaine bekannt. Nun versehen sich die Mitglieder mit Kaufkarten nach ihrem Bedürfniss und ihrem Beutel. Ein verheiratheter Arbeiter, der für 5 Franken Brot die Woche zu brauchen pflegt, wird von seinem Vingtainier für $4^1/_2$ Franken Karten kaufen, die der bezeichnete Bäcker für 5 Franken nimmt. Das giebt für den Käufer 10% Ersparniss. Früher waren vom Zwanziger wohl auch auf Credit Karten gegeben worden, diess sollte jedoch nach einem am 16. März 1851 gefassten Beschluss vom 15. Juni an gänzlich aufhören. Der Bäcker seinerseits händigt die empfangenen Karten der Lebensmittelcommission ein, die ihn con-

tractsmässig mit $12^1/_2$ % Abzug bezahlt; hat er für 100 Franken Brot nach der Taxe geliefert, so erhält er 87 Fr. 50 Ct. Die Gesellschaft hat aber von den Mitgliedern für die vom Bäcker zurückgelieferten Karten 90 Franken erhalten; sie erübrigt hiernach $2^1/_2$ Franken, die den Gesellschaftsfonds vermehren.

Auf solche Weise sind den Mitgliedern bis jetzt ausser Brod auch schon Kohlen, Butter, Oel, Kleidung, Specereien, Arznei und ärztliche Hülfe geliefert worden. So oft eine Commission meint, dieses Accordsystem auf ein weiteres Bedürfniss ausdehnen zu können, giebt sie dem Verwaltungsausschuss davon Nachricht, der wenn er einwilligt, die nöthige Summe auf den Betriebsfonds anweist.

Bei der Fleischversorgung ist das Verfahren noch einfacher, weil hier die Gesellschaft selbst ohne Mittelsperson einkauft und verkauft. Dieser Zweig ist es, der den grössten Erfolg gehabt hat — obwohl er eigenthümliche Schwierigkeiten darbot. Eine Waare, deren Ankauf ein gewagtes Geschäft und die dem Verderben ausgesetzt und in jedem ihrer Theile verschieden an Qualität und an Werth ist, zum Kostenpreis und mit Abwägung aller Interessen verkaufen — war eine noch nicht gelöste Aufgabe. Vom Kauf des Viehs an musste Alles, die Zerhauung, die Ausknochung, die Classificirung und Schätzung der Qualitäten, bis zur Behandlung und Verwendung der Abfälle einer genauen Erwägung vom Gesichtspunkte des Vortheils der Consumenten aus unterzogen werden. Es muss aber in hohem Grade gelungen sein, Herr dieser Schwierigkeiten zu werden, da die ganze Blüthe der Association auf dem Aufschwung ihrer Fleischbank beruht, welcher voraussetzt, dass die Käufer in grosser Allgemeinheit sehr zufrieden waren.

Ehe noch 11 Monate seit dem Beginn dieses Fleischhandels verflossen, waren zu dem Hauptetablissement desselben — wo auch der Hauptsitz der Gesellschaft ist — *Rue du Priez*, schon 4 Succursalen hinzugekommen, eine in der *Rue de la Monnaie*, zwei in den Vorstädten von *Wazemmes* und *de la Madeleine*, die vierte in der Gemeinde *Loos*.

Statt allgemeiner Ziffern über die gesammte *Société de l'Humanité* die nicht vorliegen, muss übrigens der Leser mit einigen weiteren einzelen Thatsachen vorlieb nehmen.

Bis Ende 1850 waren an 5 Bäcker in Folge von Accorden obenberührter Art 117,606 Franken ausbezahlt worden; und seitdem ist die monatliche Ausgabe für Brot auf 8000 Franken gestiegen. Kann man hiernach annehmen, dass im Sommer 1851 für 160,000 Franken Brot mit einem Abschlag von $12^1/_2$ % erkauft und vertheilt worden, so ist das für die einzelnen Arbeiter und die Gesellschaft als Ganzes zusammen schon ein Gewinn von 20,000 Franken.

Als Maasstab der Ausdehnung des Fleischgeschäfts mag folgende Uebersicht des Ankaufs und der Erträgnisse e i n e s Monats, des Novembers 1850 dienen:

Gekauftes Vieh.	Preis, einschl. des Octroi.	Netto-Gewicht des Fleisches.	Gewicht der Häute.	Gewicht des Talgs.
36 Ochsen	11,341 Fr.	11,134 K.	1,508 K.	1845 K.
31 Kälber	1,916 „	1,973 „	273 „	75 „
75 Hämmel	3,386 „	2639 „	— „	529 „
9 Schweine	740 „	868 „	— „	— „
151 Stück	17,383 Fr.	16,614 K.	1,781 K.	2,449 K.

Der Verkauf der Schaffelle trug 525 Fr. ein. Der Kostenpreis des Netto-Kilogrammes betrug nach Verwerthung des Abhiebs und der Abfälle, durchschnittlich für das Ochsenfleisch 77 Ct.; für das Kalb- und Hammelfleisch 89 Ct.; für das Schweinefleisch 85 Ct., welches zugleich der Mittelpreis des Kilogramms Fleisch überhaupt ist.

Uebrigens ist seit dem November 1850 der Umsatz schnell gestiegen: im Januar 1851 wurden 40 Ochsen, 37 Kälber, 106 Hämmel, 16 Schweine, im Ganzen 199 Stück Vieh gekauft, und davon in dem nämlichen Monat 177 geschlachtet.

Vor der Errichtung der Fleischbänke der Gesellschaft bezahlte man die schlechtesten Stücke Rindfleisch mit 50 Ct. das halbe Kilogramm. Ebensoviel bezahlen die Gesellschafter jetzt für die Stücke erster Qualität, den Lendenbraten ausgenommen, der nicht classificirt ist. Die 3 geringeren Qualitäten werden zu $42\frac{1}{2}$, 35 und 25 Ct. verkauft, d. h. mit einem Rabatt bis zu 50%. Und man hofft den Preis noch niedriger stellen zu können, wenn es gelungen sein wird, die Abfälle besser zu verwerthen, die jetzt in Bausch und Bogen veräussert werden. Man will versuchen aus dem Talg selbst Lichter zu machen und die Häute zur Schusterei zu verwenden.

Küchen sind jetzt schon mit den Fleischbänken verbunden, wo die Mitglieder Fleischbrühe, gekochtes Fleisch und Gemüse finden.

Die Ueberschüsse der Gesellschaft sind nicht bedeutend; sie wurden nur als Betriebsfonds behandelt. Was vom Rabatt an die Gesellschaft fiel und der Ertrag der Metzgerei, nach Abzug der Verwaltungskosten, ging grösstentheils für die Errichtung der Fleischbänke und für Unterstützung Bedürftiger auf. Doch blieb als Ergebniss der wöchentlichen Einlagen und des Gewinns bei den Lieferungen zu Ende Februars 1851 immerhin die Summe von 17,543 Fr. 76 Ct. für den Betriebsfonds übrig.

Ist die Zahl der bei diesen Unternehmen betheiligten Consumenten jetzt 8000, und die jährliche Ausgabe auf den Kopf im Durchschnitt 150 Fr., so ist diese für Alle 1,200,000 Fr. und die reine Ersparniss der Mitglieder beträgt nach Abzug ihrer Einlagen 108,000 Fr. oder 72 Franken auf die Familie; abgesehen von der besseren Qualität der empfangenen Waare und der gesicherten Unterstützung im Nothfall. Rechnet man den Antheil der Masse am Gewinn, der sich auf 30,000 Fr. belaufen muss, auf diese Unterstützung, wozu er mehr als hinreicht, so bleiben zur Vermehrung des Gesellschaftsfonds 12,000 Fr. als der Belauf der wöchentlichen Einschüsse.

Aehnliche Unternehmungen sollen in mehreren andern Städten, ja in

Dörfern schon im Gange sein. Ueber die Associationen in *Lille* ist *Audiganne* in der *Revue des deux mondes*, 1. Sept. 1851, XXI, 901, zu vergleichen.

Die bisherige Darstellung hatte sich die Aufgabe gestellt, die wirthschaftlichen Thatsachen und die formelle Organisation, abgelöst so viel es ohne Zwang geschehen konnte, von allen das öconomische Gebiet nicht unmittelbar berührenden Tendenzen und Erscheinungen wiederzugeben. So sehr ist jedoch das öconomische Gelingen der gewerblichen Verbände und eine dasselbe fördernde Handhabung ihrer Verfassungsformen durch Fleiss und Geschicklichkeit, durch Stärke des Charakters und Maass der Haltung des grössten Theils der Mitglieder bedingt, dass kein unbefangener Leser bis zu dieser Stelle gekommen sein wird, ohne neben dem Interesse für die Sache auch Interesse für die Personen gewonnen zu haben. Es sind nun um das gegebene Bild nach der Richtung des Geistes, welcher diesen Verbänden zu Grunde liegt, zu vervollständigen, noch einige Puncte hier nachzutragen.

Zuerst ein Paar Sätze der Reglements für die Werkstätten, welche ja keine Vorschriften von oben, sondern als von den Mitgliedern vereinbart, der Ausdruck der Gesinnung der Mehrheit sind. In dem der Flaschner heisst es: „Der Scherz ist in der Werkstatt erlaubt, weil er den Geist in Heiterkeit erhält, aber sobald derjenige, der Gegenstand derselben ist, sich ärgert, muss Waffenstillstand gemacht werden, damit keine Händel entstehen. Streit ist verboten; die Arbeiter sollen sich lieben und sich kleine Schwächen der Eigenliebe verzeihen. Wenn ein Arbeiter sich Thätlichkeiten gegen einen Cameraden erlauben sollte, so würde er vor den leitenden Geschäftsführer und den Familienrath gestellt werden, welche zu entscheiden hätten, ob er nicht von der Arbeit auszuschliessen sei, bis die Generalversammlung definitiv über ihn urtheilen wird." Die Stuhldrechsler büssen Injurien gegen Genossen mit 15 Ct. bis 2 Fr. Im Falle von Thätlichkeiten tritt das erstemal eine Geldstrafe von 1—5 Franken ein; Rückfall kann Ausschluss nach sich ziehen. Keiner von diesen Fällen ist noch eingetreten. Bei den Feilenhauern wird unverzüglich ausgestossen, wer irgend einem Cameraden auch nur mit Thätlichkeiten droht.

Wer betrunken in die Werkstatt kommt, soll bei den Stuhldrechslern 1 Fr. das erstemal, 2 Fr. das zweitemal bezahlen; ist er zum zehntenmal verurtheilt, so wird er ausgeschlossen. Es ist aber kein einziger Fall auch nur der Geldstrafe vorgekommen. Der Art. 12 des Reglements der Feilenhauer verordnet: die Chefs d'atelier haben darauf zu halten, dass, wer betrunken ist, seine Arbeit nicht fortsetze und die Werkstatt verlasse, wenn er die Ordnung stören könnte. Dieser Artikel soll in mehr als 2 Jahren nur einmal zur Anwendung gelangt sein. Die Flaschner verbieten den Betrunkenen den Eintritt: *la porte sera toujours fermée pour celui qui se livrera à cet excès de désordre qui avilit et dégrade l'homme.*

Die Stuhldrechsler verfügen: Wer an die Wände der Werkstätten obscöne Darstellungen zeichnet, soll das erstemal mit 50 Ct. gestraft, im Wiederholungsfall in Gegenwart aller Mitglieder an seine Pflicht erinnert werden. Das Nämliche gilt für Jeden, der während der Arbeit liederliche Reden (*des propos licencieux*) führt, so wie für jede den guten Sitten widerstreitende Handlung im Innern der Etablissements. Auch diese Androhungen hat man noch nicht nöthig gehabt zu verwirklichen.

Einige besondere Züge anderer Art bietet der Verband der Feilenhauer. Er nimmt zwar keine Verbindlichkeit für Privatschulden der Einzelnen auf sich, aber er garantirt sie moralisch, indem er dafür sorgt, dass sie im Fall der Reclamation bezahlt werden. Die Beschränkung der Arbeit auf 8 Stunden hat bei ihm den Zweck, den unwissenden Mitgliedern — wovon einige nicht lesen und schreiben konnten — Zeit sich auszubilden zu gewähren. Sie ist benützt worden, denn sie können jetzt alle lesen, schreiben und rechnen und setzen eine Ehre darein, die Geschichte Frankreichs zu kennen. Das nicht einmal hervorzuheben, dass sie auf Reinlichkeit haltend, jetzt fast alle zweierlei Kleider haben und regelmässig nach der Arbeit den Anzug wechseln.

Die Arbeiter in diesen Verbänden halten jedoch nicht nur wenigstens eben so strenge — ohne Zweifel viel strenger — auf Sitte und Ordnung als die Meister oder Fabrikherrn, sondern gerade weil sie es aus freiem Entschluss und mit der Erkenntniss der Nothwendigkeit thun, hat diese Sitte und Ordnung für sie eine viel höhere Bedeutung, als sie dort haben kann, wo sie nur äusserlich auferlegt wird. Sie hebt nothwendig die Einzelnen in ähnlicher Weise, wie es das Bewusstsein thun muss, Mitschöpfer und Miteigenthümer eines Geschäftes zu sein, das sich seinen Bestand unter grossen Schwierigkeiten errungen hat. Auch spricht es für den sittlichen Standpunkt, nicht blos für die Einsicht der Theilnehmer an diesen Unternehmungen, dass sie durchweg die Sicherung gegen den schädlichen Einfluss des temporären Feierns dem Streben nach einem höhern Lohn vorangestellt haben.

Wie sehr man aber auch die Einsicht und das sittliche Streben der Arbeiter in diesen Verbänden achte — so würde man doch irren, wenn man diesen Eigenschaften allein die überraschenden Erfolge zuschriebe, welche sie erzielt haben. Auch wer kein Democrat und Socialist ist — darf die Quelle der Hoffnung, der Ausdauer und der Opferbereitwilligkeit nicht übersehen, die hier in dem socialistischen Glauben an die Allgewalt der Arbeit, in der democratischen Ueberzeugung von der Möglichkeit einer vollkommen gleichheitlichen Organisation floss. Ist es dem Umstande zuzuschreiben, dass man ohne Zweifel in der Mehrheit der Mitglieder dieser Associationen eine Elite der Arbeiter vor sich hat, wenn man sie allmählich gewisse Illusionen und Vorurtheile des abstracten theoretischen Socialismus, wie die Gleichstellung des Lohns, die Verkennung des Capitals abstreifen und den Naturgesetzen des Verkehrs sich beugen sieht: so ist es aus demselben Grunde, weil sie eine Elite sind, nicht zu verwundern, dass der socialdemocratische Glaube —

im religiösen Sinne des Worts — der ihnen dennoch in seinem Grunde nicht wankend geworden, bei ihnen in der Weise und mit der Kraft einer Religion gewirkt hat. Offenbar sind Männer unter ihnen, die nicht blos ihren eigenen Vortheil verfolgen. Sie sehen sich als die Pioniere an, welche jenseits der bisherigen aristocratischen und politischen Civilisation die ersten Ansiedelungen gründen für ein künftiges Reich der socialdemocratischen Gesellschaft.

Soll aber diess uns abhalten, ihre Versuche in Beziehung auf die wirkliche Welt, in der wir leben, und auf Arbeiter von anderem Schlage zu überdenken? Haben doch jene Versuche auch noch ganz auf dem Boden des öconomischen Diesseits und unter dem Schatten des *Code de commerce* ihre Wurzeln geschlagen und Früchte getragen. Und sind doch auch andere Erfindungen und Einrichtungen in Menge ins gewöhnliche Leben gewöhnlicher Menschen übergegangen, die allerdings um zuerst mit Erfolg ins Leben zu treten, von Enthusiasten unter günstigen Umständen gewagt und gegründet werden mussten. Warum soll es uns hindern, wirklich Gefundenes von der Hand zu weisen, weil die Finder glauben, etwas Anderes und mehr gefunden zu haben als sie fanden? Dass Columbus wähnte, er habe den Weg nach Indien entdeckt, hat den Werth der Entdeckung Americas für Europa sicherlich nicht geschmälert.

Die Associationen für wohlfeile Consumtion nach Art der *Humanité* von Lille sind jedenfalls einer sehr weiten Ausdehnung fähig. Auf dem productiven Gebiete sind das am Leichtesten zu Bewerkstelligende die Einungen für den Absatz der Fabricate (Industrie-, oder Gewerbs-, oder Verkaufshallen), die bei uns nichts Neues mehr sind, und solche zu gemeinschaftlicher Erwerbung des Rohstoffs, deren auch einzelne schon in Deutschland sich finden, z. B. in Reutlingen von Buchbindern, in Delitzsch von Tischlern und Schuhmachern. Ueber die letzteren gibt H. Schulze Auskunft in seinen Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiterassociationen. Leipzig 1850. (92 S. 8°.) Gemeinsamen Ankauf des Rohstoffs und gemeinsamen Vertrieb des Fabricats durch einen Reisenden findet man verbunden bei den Tuchmachern in Göppingen; jene für den Ankauf des Holzes associirten Tischler in Delitzsch standen, als Schulze schrieb, im Begriff, auch ein Sargmagazin zu gründen. Weiter zu gehen ist allerdings schwieriger. Von den beiden Hauptwegen, welche hier offen stehen, ist früher mehr auf eine Association der unternehmenden Capitalisten oder Meister mit den Arbeitern oder Gesellen hingewiesen worden. Diesen Weg haben unter den Neueren die sonst mit dem Socialismus in heissem Kampfe liegenden französischen Oeconomisten längst zu billigen nicht angestanden. *Michel Chevalier* weist — in der *Revue des deux mondes* 1848, XXI, 1077 — auf *Rossi*, Wolowski, Dunoyer, Faucher, Fix und „*tous les maîtres de la science*“ dafür hin, dass diese Art von Association im höchsten Grade wünschenswerth, ja dass sie bestimmt sei (was offenbar zu viel gesagt ist), den Knoten der socialen Schwierigkeiten unserer Tage zu lösen. In Deutschland hat u. A. *Robert Mohl* — in Raus Zeitschrift 1835. II, 179 — für die nämliche

Idee gesprochen. Es ist nur zu bedauern, dass, wie auch *Cochut* beklagt, so wenig über Ergebnisse dieser Art von gewerblichen Verbänden bis jetzt bekannt geworden ist. Die Lücke sollte von solchen, die dazu im Stande sind, ausgefüllt und Nachweisungen zusammengetragen werden, die aber geschichtlich entwickelnd und umfassender sein müssten als die auf die Vertheilung der Dividenden in zwei Jahren sich beschränkende Mittheilung über die *Entreprise de peinture, dorure, teinture et vitrerie de Leclaire, Rue St. Georges* 11 in Paris im Anhang zu *Louis Blancs Organisation du travail.* Allein auch in Beziehung auf die gleichheitliche Association der Arbeiter kann man nach der neuen Wendung, die sie genommen, im *Journal des économistes* (März 1850, IV, 342) eine Stimme hören, die aus diesem Lager kommend bedeutsam ist, wenn sie z. B. lautet: *Nous acceptons donc sans hésiter, dans ses manifestations régulières le mouvement qui se produit, tout prêts mêmes à le seconder dans cè qu'il peut avoir d'utile.* Und ausser dem oben genannten Schulze hat besonders *Fr. Dael* in Mainz unter dem Titel „gemeinsame Werkstätten" im Jahr 1848 — in Rau's und Hanssens Archiv, N. F. VIII, 172 — auch Associationen ähnlicher Art für Deutschland schon dringend empfohlen.

Namentlich scheinen die Verbände von gleichgestellten Genossen einer Anwendung fähig, die für kleinere Städte und manche deutsche Verhältnisse näher liegt als die Association der Gesellen oder Arbeiter. Ich meine die Association der Meister in solchen Orten, wo es jetzt schon mehr Meister als Gesellen gibt, ja wo nur wenige Meister noch mit Gesellen, die meisten nur mit einem Lehrling oder ganz allein das Handwerk betreiben. Auf die Alten müsste freilich dabei verzichtet werden, man müsste die Jungen, welche schon Meister auf eigenem Fuss sind, aber ihr Auskommen nicht finden, darauf hinführen mit andern jüngeren Meistern zusammenzutreten, ihr Werkzeug und ein gewisses Capital einzuwerfen, sich namentlich die nachrückenden Meister beizugesellen, die vom Gesellenstand aus nach erworbenem Meisterrecht, ohne sich erst mit besonderem Werkzeug in besonderer Werkstatt niederzulassen, eintreten würden. Für die Gesellen, die noch nicht fertig sind, liesse sich ein mehrfaches Verhältniss denken, entweder dass die Gesellschaft der Meister als Gesammtheit noch welche beschäftigte, oder dass sie zum Theil bei andern vorhandenen Meistern beschäftigt, zum Theil als Externen von ihr verwendet würden, und als Adhärenten den Zeitpunct des Eintritts erwarteten. Selbst wo Zünfte bestehen, liesse sich auf solche Weise in diese Bahn hinüberlenken. Eines allerdings wäre unumgänglich nöthig, die Vereinigung verwandter Zünfte zu einem grösseren Verbande, da die Verbindung mehrerer ähnlicher Gewerbe einer der Hauptwege ist, um die Beschäftigung solcher Associationen ohne Unterbrechung das ganze Jahr durch möglich zu machen. Dann aber böte sich hier ein Mittel, das Handwerk dem fabrikmässigen Betriebe gegenüber wieder zur Geltung zu bringen, was eben nicht anders geschehen kann, als indem es sich selbst dieser Art des Betriebes möglichst bemächtigt. Damit könnte zugleich ein Haupthin-

derniss beseitigt werden, welches der Ausdehnung des Marktes für manche Gewerbe durch den Ausfuhrhandel im Wege steht: die Schwierigkeit, ja nicht selten Unmöglichkeit, grössere Lieferungen von gleicher Qualität durch mehrere, gesondert arbeitende Meister ausführen zu lassen. Endlich aber würde in diesen Verbänden das Gute des alten genossenschaftlichen Geistes, das in der Form der alten Zünfte sich nie mehr wird wieder beleben lassen und das in den freien Innungen ohne öconomische-societäre Verbindung schwerlich Wurzel fassen kann, vielleicht am ehesten wieder erwachen.

Wohl gibt es der Bedenken genug; sie einzeln hervorzuheben ist hier nicht meine Absicht. Dies mag um so eher unterbleiben, als es ihnen an Vertretern weder gefehlt hat noch fortan fehlen wird. Was diejenigen betrifft, welche der Bericht der *Commission de l'assistance et de la prévoyance publiques*, die in Folge der Constitution von 1848 von der Nationalversammlung in Paris eingesetzt wurde — Berichterstatter *Thiers* — enthält, so begnüge ich mich ausser auf *Cochuts* Schlussartikel: *de l'association et de l'assistance* auf *Michel Chevaliers* Darstellung und Critik des Berichts in der *Revue des deux mondes*, 1850, V. 961 ff. zu verweisen. Jedenfalls ist bei den Einwendungen, welche *Thiers* bekanntes Buch: *de la propriété* und seine Rede in der constituirenden Versammlung über denselben Gegenstand, sowie die Schrift von *Villermé*, *sur le développement des associations ouvrières* (vergl. *Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques* XV, 57) gegen diese Verbände vorbringen, im Auge zu behalten, dass jene im Jahr 1848 und 1849, also vor den hier mitgetheilten Erfahrungen niedergeschrieben worden sind.

Ich habe nur noch Zeit und Raum zu wenigen Bemerkungen.

Ein grosser Theil der Bedenken gegen die Associationen trifft sie nicht in ihrem Wesen, wie es sich practisch ausgebildet hat, sondern ist nur gegen socialistische und communistische Irrthümer gerichtet, an welchen ohne Zweifel viele ähnliche Vereine zu Grunde gegangen sind, aus welchen auch die emporgekommenen sich erst allmählig herausgearbeitet haben und von welchen noch Reste in ihnen sich finden, deren Beseitigung aber nicht unmöglich scheint. Eben desswegen hat es ein bedeutendes Interesse, der Entwicklung dieser Versuche zu folgen, und würde es sehr zu beklagen sein, wenn man in Frankreich derselben Hemmnisse in den Weg legen oder die Nachahmung ausserhalb Frankreichs hindern wollte. Allerdings ist ihre Geschichte noch eine zu kurze, und was von ihnen bekannt ist so sehr auf das eigenthümliche Feld des Pariser Verkehrs beschränkt, dass man diese Erfahrungen weniger Jahre in einem besonders günstigen Boden nicht allzu sanguinisch begrüssen darf; aber sie sind lang, verschiedenartig und beruhigend genug, um ihnen eine freie Bahn der Weiterbildung vor der Hand nicht blos zu lassen, sondern zu wünschen.

Gerade wer den socialdemocratischen Wahn nicht theilt, als ob die gleichheitliche Association alle andern Formen der industriellen und commerciellen Organisation verdrängen und ersetzen müsse, wird mit grösserer Be-

friedigung und Hoffnung auf die bisherigen Versuche zu blicken berechtigt sein. Für den Socialdemocraten von reinem Schlage sind in der That die Ergebnisse mehrfach niederschlagend: bei Weitem die meisten dieser Verbände zu Grunde gegangen; überall nur eine Minderheit, zum Theil eine sehr kleine, der Arbeiter eines Gewerbes in den bestehenden untergebracht; in mehr als einer Beziehung entschiedener Abfall von den theoretischen Principien eines einseitigen Socialismus, um zum Ziele zu kommen. Wer dagegen in solchen Associationen nichts Anderes sieht, als zunächst ein einzelnes — obwohl in seiner künftigen Wichtigkeit noch nicht berechenbares — Glied in der mannigfaltigen Reihe der socialen Einrichtungen, deren verschlungenes Zusammenwirken die lebendige Gesellschaft civilisirter Zeiten und Nationen bildet, der darf die bisherigen Erfolge als genügend betrachten, um die Hoffnung darauf zu bauen, dass hier mindestens ein rettender Ausweg für manchen fleissigen und geschickten Handwerksmann und Arbeiter zur materiellen und sittlichen Hebung seines Zustandes sich zu öffnen im Begriffe sei. Gewiss ist es eine leere Ansicht auf dem socialen wie auf dem politischen Gebiete, als sei es die Aufgabe, alles Lebendige in die spanischen Stiefeln dieses oder jenes extremen Begriffs, was häufig nur so viel heisst als hier eines Einfalls, dort eines Vorurtheils zu pressen. Ist aber diess richtig, dann muss es als erfreulich begrüsst werden, dass ein Theil der Arbeiterwelt sich von communistischen Extremen weg einer practischen socialen Richtung zuwendet, welche mit der wirklichen Welt sich nicht in thatsächlichen Widerspruch stellt, sondern für ihre Versuche nur einen besondern Kreis in ihr in Anspruch nimmt, auf dem sie dem unabweislichen Einfluss der Gesetze und Verhältnisse sich nicht verschliesst. Solchen Versuchen entgegentreten wollen kann nur eine Politik, welche unlogisch genug ist, in der Rückkehr zu einem Alten, das sie doch gegen das hereinbrechende Neue nicht zu halten vermochte, das einzige Rettungsmittel gegen dieses Neue zu sehen, dessen Gutes anerkennend von seinen Auswüchsen zu unterscheiden sie entweder zu kurzsichtig oder zu selbstsüchtig, dessen werthvollen Keim zu befruchten sie ebendesshalb impotent ist.

F.

Berichtigungen.

Seite	222	Zeile	15	von oben:	statt	dialectische lies wissenschaftliche.
—	236	—	10	— —		streiche das Auffinden.
—	237	—	12	— —	statt	Verhältniss lies Ergebniss.
—	244	—	11	— —	—	Benthum lies Bentham.
—	271	—	1	von unten:	—	tout lies toute.
—	472	—	9	von oben:	—	unkräftig lies urkräftig.
—	529	—	4	— —	—	Ausflusss lies Ausfluss.
—	648	—	23	— —	—	Souverainitait lies Souverainität.
—	695	—	3	von unten:	—	Burnes lies Burn's.
—	708	—	1	von oben:	—	Willd, lies Willd.,.

---

sondere für öffentlich-mündliches Verfahren in Criminal- und Civilsachen und Geschwornenverfassung. Unter Mitwirkung vieler, den deutschen gesetzgebenden Versammlungen, Gerichtshöfen und Hochschulen 2c. angehörenden Juristen, herausgegeben von Dr. L. von Jagemann. 1849. 1850. 1851. Der Jahrgang von 12 Heften. gr. 8. à 5—6 Bogen. 4 Rthlr. 20 Ngr. oder 8 fl. Einzelne Hefte à 12 Ngr. oder 40 kr.

Jahresbericht über die Fortschritte in der Staatsarzneikunde in allen Ländern im Jahre 1849. 16 Ngr. oder 54 kr. Der Jahrgang 1841—1848 4 Rthlr. 8 Ngr. oder 7 fl. 19 kr.

Marquardsen, Dr., der Prozeß Manning. Zur Veranschaulichung des englischen Strafverfahrens nach unmittelbaren Aufzeichnungen dargestellt. (Beilageheft zum „Gerichtssaal" Juni 1850). gr. 8. geh. 18 Ngr. oder 1 fl.

Mittermaier, C. J. A., das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren im Zusammenhange mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelnheiten der Rechtsübung. gr. 8. geh. 2 Rthlr. 28 Ngr. oder 5 fl.

Schürmayer, Dr. J. H., Handbuch der medicinischen Polizei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, zu academischen Vorlesungen und zum Selbstunterrichte für Aerzte und Juristen bearbeitet. gr. 8. geh. 3 Rthlr. 2 Ngr. oder 5 fl. 24 kr.

— — Theoretisch-praktisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen des In- und Auslandes und des Verfahrens bei Schwurgerichten, für Aerzte und Juristen bearbeitet. Mit einem Anhange, enthaltend eine kurzgefasste praktische Anleitung zu gerichtlichen Leichenobductionen. gr. 8. geh. 2 Thlr. 16 Ngr. od. 4 fl. 24 kr.

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage (Laupp & Siebeck) ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zur Characteristik der deutschen Rechtswissenschaft.

Eine akademische Rede

von

Dr. C. Fr. Gerber,

Vicekanzler der Universität Tübingen.

gr. 8. elegant broch. 18 kr. oder 6 Ngr.

Uebersicht

vom Inhalte des I. bis V. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im ersten Bande.

Im zweiten Bande.

Im dritten Bande.

Im vierten Bande.

Im fünften Bande.